Gesetzsamml... der freien und hanse- stadt Hamburg

Gesetzsammlung

der freien und Hansestadt Hamburg.

Amtliche Ausgabe.



23. Band. Jahrgang 1887.

Hamburg, gedruckt bei Lütcke & Wulff, E. H. Senats Buchdruckern.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung. Erlasse des Senats.

Zweite Abtheilung. Bekanntmachungen einzelner Behörden.

Dritte Abtheilung.

Bekanntmachungen, betreffend Zollangelegenheiten.

Vierte Abtheilung.

Bekanntmachungen, betreffend kirchliche Angelegenheiten.

Erste Abtheilung.

Erlasse des Senats

im Jahre 1887.

Erste Abtheilung.

Erlasse des Senats

im Jahre 1887.

№ 1. den 14. Januar 1887.

Gesetz,

betreffend das Auswandererwesen.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet als Gesetz, welches an einem späterhin vom Senat zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Tage in Kraft zu treten hat, was folgt:

I. Behörden und Beamte.

§ 1.

Die Ueberwachung der Ausführung der Vorschriften über die Beförderung der nach überseeischen Ländern Auswandernden und die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Auswanderer-Expedienten und sonst bei der Beförderung Betheiligten liegt der Behörde für das Auswandererwesen ob. Dieselbe besteht aus zwei Mitgliedern des Senats und drei Mitgliedern der Handelskammer.

Die in den Bereich der Fremdenpolizei gehörigen Functionen mit Bezug auf das Auswandererwesen verbleiben der Polizei-Behörde, deren Organe auch im Uebrigen Seitens der Behörde für das Auswandererwesen für ihre Zwecke in Anspruch genommen werden können.

§ 2.

Der Behörde für das Auswandererwesen ist ein Nachweisungs-Bureau für Auswanderer untergeben, welches unter der speciellen Aufsicht eines ihrer Mitglieder steht. Dasselbe besteht aus einem ersten Beamten als Bureau-Chef, einem Assistenten desselben und dem erforderlichen Schreiber- und Officianten-Personal.

Das Nachweisungs-Bureau hat die Aufgabe, den Auswanderern auf deren Wunsch alle ihnen dienlichen Nachweisungen zu geben und dieselben vor Nachtheilen und Uebervortheilungen zu schützen, auch insbesondere bei entstehenden Differenzen zwischen Auswanderern, Expedienten und Logiswirthen, sowie in ähnlichen Fällen eine Ausgleichung zu versuchen, beziehungsweise die Sache zu diesem Zwecke dem Präses der Behörde vorzulegen.

Die Officianten des Nachweisungs-Bureaus fungiren als Polizei-Officianten für das Auswandererwesen.

Zur Sicherung der in einem Hamburgischen Hafen zur directen oder indirecten Weiterbeförderung nach außereuropäischen Ländern eintreffenden Auswanderer gegen Benachtheiligung durch übereilt eingegangene Verpflichtungen hat der Senat im Verordnungswege die geeigneten Bestimmungen zu treffen, um zu verhindern, daß Expedienten und Logiswirthe oder in deren Interesse thätige Mittelspersonen schon auf den Bahnhöfen und Landungsplätzen von Dampfschiffen zu den Auswanderern in Beziehung treten.

§ 3.

Behufs Untersuchung des Gesundheitszustandes der Auswanderer wird ein Untersuchungsarzt angestellt, dem im Falle des Erfordernisses andere Aerzte vorübergehend als Assistenten beigegeben werden können.

Dem Untersuchungsarzt, beziehungsweise seinen Assistenten, liegt zugleich die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im hiesigen Hafen liegenden Auswandererschiffe und der Logirhäuser für Auswanderer ob und ist ihnen der Zutritt zu denselben jederzeit zu gestatten.

§ 4.

Für Ueberwachung der Erfüllung der Vorschriften über Tauglichkeit der Auswandererschiffe und über ihre Ausrüstung und Proviantirung, wie auch der gehörigen Unterbringung der Passagiere und ihrer Effecten an Bord wird die erforderliche Zahl von Besichtigern angestellt. Dieselben werden jedes Mal auf drei Jahre erwählt, doch ist bei Ablauf derselben ihre Wiederwahl zulässig.

§ 5.

Die Revision und Prüfung der Dampfkessel der von hier beförderten Auswanderer-Dampfschiffe, auch der nicht in Hamburg beheimatheten und einschließlich der für die indirecte Beförderung dienenden geschieht durch die staatlichen Dampfkesselrevisoren in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend Revision und Prüfung der Dampfkessel vom 7. Juli 1882, Gesetzsammlung XVIII, S. 92.

§ 6.

Die Angestellten des Nachweisungs-Bureaus, der Untersuchungsarzt, die Assistenzärzte und die Besichtiger werden von der Behörde erwählt und von dem Präses derselben beeidigt. Sie beziehen ausschließlich feste Gehalte ohne amtliche Nebeneinnahme. Ihre Instructionen werden von der Behörde festgestellt, diejenige für den Untersuchungsarzt im Einvernehmen mit dem Medicinal-Collegium; der Anstellung des Untersuchungsarztes muß eine Begutachtung der Bewerber durch das Medicinal-Collegium vorhergehen.

Der Untersuchungsarzt und die Besichtiger dürfen außer ihren Amtsgeschäften einen anderen Erwerb betreiben, soweit jene durch denselben nicht beeinträchtigt werden.

II. Auswanderer-Expedienten, Mittelspersonen, Auswandererwirthe.

§ 7.

Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung aus oder über Hamburg nach anderen Welttheilen, sei es mit direct von Hamburg dahin abgehenden Schiffen, sei es indirect über andere Europäische Häfen, bezwecken, dürfen nur von solchen Personen abgeschlossen werden, welchen von der Behörde für das Auswandererwesen die Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes eines Auswanderer-Expedienten ertheilt ist.

§ 8.

Die Erlaubniß darf nur hierselbst wohnhaften, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Angehörigen des Deutschen Reiches ertheilt werden, welche den Nachweis erbringen, daß ihnen eine für die beabsichtigte Beförderung geeignete Schiffsgelegenheit zur Verfügung steht, und, insofern es sich um eine damit verbundene Landbeförderung handelt, daß sie die zur ordnungsmäßigen Beschaffung derselben erforderliche Vorsorge getroffen haben, ingleichen den Nachweis, daß sie eine Caution von ℳ 20 000 durch Hinterlegung bei der Finanz-Deputation bestellt haben.

Für mehrere Theilhaber, welche das Geschäft unter einer gemeinschaftlichen Firma betreiben, genügt der einfache Betrag der Caution.

Die Bestellung der Caution durch Dritte ist unzulässig.

§ 9.

Bei indirecter Beförderung von Auswanderern haben die Expedienten außer den nach § 8 erforderlichen Nachweisen den ferneren alljährlich zu erneuernden Nachweis zu erbringen, daß eine in dem nichthamburgischen Verschiffungshafen ansässige

Person oder Firma, welche den dortigen Gesetzen gemäß zur Auswanderer-Beförderung mit einer bestimmten, namhaft zu machenden, Schiffslinie autorisirt ist, sich in rechtsgültiger Form gegen sie verpflichtet hat, alle von dem Hamburgischen Expedienten an sie zur Weiterbeförderung adressirten Auswanderer, unter den in Hamburg zwischen dem Expedienten und den Auswanderern vereinbarten Bedingungen weiter zu befördern, insbesondere:

1. den Auswanderern innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft im Verschiffungshafen die nach den dortigen Gesetzen erforderlichen, die Zeit der Abfahrt des Schiffes enthaltenden Vertragsscheine auszuhändigen, es sei denn, daß die competente Behörde des Verschiffungshafens, in außerdeutschen Häfen das Deutsche Consulat, unter besonderen Umständen in einzelnen Fällen eine etwas längere Frist für zulässig erachtet;

2. die Auswanderer bis zu ihrer Einschiffung kostenfrei zu beherbergen und zu beköstigen.

Bei einer Verschiffung über einen außerdeutschen Hafen ist der Nachweis sowohl der rechtsverbindlichen Kraft des geschlossenen Vertrages wie auch der Befugniß des fremden Contrahenten zur Auswanderer-Beförderung durch ein Attest des in dem betreffenden Hafen fungirenden deutschen Consuls zu beschaffen.

Falls, wie bei einer Beförderung über Großbritannien gebräuchlich, die Auswanderer nicht direct nach dem Verschiffungshafen gebracht, sondern zunächst in einem Zwischenhafen gelandet und von diesem durch das Land nach dem Verschiffungshafen transportirt werden, muß der fernere Nachweis erbracht werden, daß für die Empfangnahme und ungesäumte Weiterbeförderung der Auswanderer durch eine im Zwischenhafen wohnhafte Persönlichkeit in angemessener Weise Sorge getragen ist.

Durch den Nachweis der von den außerhamburgischen Vertretern der hiesigen Expedienten übernommenen Verpflichtungen wird die eigene Verantwortlichkeit der Letzteren nicht aufgehoben.

Wird den gedachten Verpflichtungen, sei es in dem Zwischen-, sei es im Verschiffungshafen, von den dortigen Vertretern des hiesigen Expedienten nicht nachgekommen, so sind die daselbst fungirenden deutschen Consuln ermächtigt, nach vorgängiger Androhung gegenüber den dortigen Vertretern des hiesigen Expedienten für die Weiterbeförderung, oder so lange diese unthunlich ist, für eine angemessene Beherbergung und Beköstigung der Auswanderer bis zu deren Weiterbeförderung, zu sorgen. Die Behörde für das Auswandererwesen hat für die Erstattung der dadurch erwachsenden Kosten durch die hiesigen Expedienten Sorge zu tragen.

§ 10.

Die Erlaubniß ist nur in Bezug auf bestimmte, in der Erlaubnißurkunde zu bezeichnende Länder oder Theile derselben oder Orte zu ertheilen. Bei indirecter Beförderung ist in der Urkunde auch der Verschiffungshafen, sowie eventuell der Zwischenhafen anzugeben.

Die Erlaubniß kann auf andere Ziele oder auf andere Verschiffungs- oder Zwischenhäfen ausgedehnt werden, ohne daß es der abermaligen Bestellung einer Caution bedarf.

Das Halten von Nebenbureaus ist den Expedienten verboten.

§ 11.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb rechtfertigen, oder wenn der Beförderung von Auswanderern nach dem von ihm angegebenen Ziele oder auf dem von ihm angegebenen Wege oder mit den zu seiner Verfügung stehenden Beförderungsmitteln oder durch die gemäß § 9 namhaft gemachten auswärtigen Vertreter Bedenken entgegenstehen.

§ 12.

Die Erlaubniß wird durch die Behörde für das Auswandererwesen zurückgenommen:

wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche Erlaubniß ertheilt worden ist, oder wenn dem Inhaber der Erlaubniß die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes;

wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Expedienten in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun;

wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Expedienten der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Ertheilung der Erlaubniß nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten;

wenn sonst Thatsachen vorliegen, aus welchen sich ergiebt, daß die für die Ertheilung der Erlaubniß erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorhanden sind (§ 11), namentlich auch, wenn die Caution ganz oder zum Theil zur Deckung der auf ihr haftenden Ansprüche verwendet ist und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung neu bestellt oder ergänzt wird.

Das in den §§ 7 bis 12 Gesagte gilt auch für diejenigen Expedienten, welche ihren Gewerbebetrieb vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben.

§ 13.

Gegen Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniß ist binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des bezüglichen Beschlusses der Behörde der Recurs zulässig; wegen der Behörde und des Verfahrens finden die §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung und die Hamburgischen Ausführungsbestimmungen zu diesen Paragraphen Anwendung.

§ 14.

Die Caution haftet für alle auf Grund dieses Gesetzes dem Expedienten gegen Behörden sowohl wie gegen Auswanderer obliegenden Verpflichtungen, insbesondere für die, welche nach § 9 durch seine auswärtigen Vertreter zu erfüllen sind, sofern diese Ansprüche vor Ablauf eines Jahres nach Erlöschen der Erlaubniß bei der Behörde für das Auswandererwesen angemeldet werden. Ferner haftet die Caution für die nach Maaßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen gegen den Expedienten erkannten Strafen.

§ 15.

Wenn der Contractabschluß unter Vermittlung eines Dritten stattfindet, so darf der Letztere nur dem Expedienten, nicht dem Auswanderer eine Vergütung berechnen.

Wer sich als Vermittler ausgiebt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er von einem hierselbst mit Erlaubniß versehenen Expedienten entsprechend bevollmächtigt ist und daß seine Verabredungen von dem Expedienten werden anerkannt werden, ferner wer sich bemüht, durch unwahre Vorstellungen einem Expedienten Auswanderer zuzuführen oder zuzuweisen oder Auswanderer, die bereits über ihre Beförderung mit einem Expedienten abgeschlossen haben, diesem wieder abspenstig zu machen, ist strafbar.

Oeffentliche Ankündigungen über Beförderungsangelegenheiten für Auswanderer dürfen nur von dem zugelassenen Expedienten selbst erlassen werden.

In den Annoncen, Prospecten und Circulären über eine indirecte Beförderung muß stets der Name des nichthamburgischen Verschiffungshafens ausdrücklich aufgeführt werden.

§ 16.

Die Beherbergung von Auswanderern ist nur solchen Wirthen gestattet, welche hierzu polizeiliche Erlaubniß erhalten haben. Die Bedingungen für diese Erlaubniß und die Vorschriften für den Betrieb und die Controlle desselben werden von der Polizei-Behörde durch ein Regulativ festgestellt.

§ 17.

Den zur Beförderung angenommenen Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Passagepreis oder einen Theil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.

§ 18.

Der Expedient ist aus allen von seinen Angestellten, wenn auch in eigenem Namen der Letzteren, mit Auswanderern eingegangenen contractlichen Verhältnissen persönlich verantwortlich. Den Angestellten werden alle Agenten und Vermittler gleichgestellt, selbst wenn dieselben keine besondere Vollmacht von dem Expedienten haben, nachweislich aber mit seiner Genehmigung ihm Passagiere zuführen.

§ 19.

Der Expedient ist verpflichtet, den Auswanderern bei jeder nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung von dem vertragsmäßig bestimmten Beförderungstage an eine Vergütung in Höhe des üblichen Preises für gewöhnliches Logis mit völliger Verpflegung in einem hiesigen Auswanderer-Logirhause zu leisten.

Falls die Verzögerung länger als zehn Tage dauert, hat der Auswanderer das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Passagegeldes zu verlangen, vorbehältlich aus einem Verschulden des Expedienten etwa abzuleitender weitergehender Schadensansprüche.

§ 20.

Der Expedient ist verbunden, denjenigen Auswanderern, welche nachweislich durch Krankheit am Antritt der Reise, bei der indirecten Beförderung auch an der Einschiffung im Verschiffungshafen, verhindert werden, das gezahlte Passagegeld, beziehungsweise den entsprechenden Theil desselben, zurückzuerstatten. Das gleiche Recht auf Rückerstattung haben auch die Angehörigen des Erkrankten, sofern sie mit ihm zurückbleiben.

Die Rechte der Kajütspassagiere in diesem Falle regelt Art. 668 des Handelsgesetzbuchs.

§ 21.

Wenn das Schiff während der Reise von einem Seeunfalle betroffen, beziehungsweise durch einen solchen oder auf andere Weise an Fortsetzung der Reise verhindert, oder wegen Krankheit unter den Passagieren zur zeitweisen Unterbrechung

der Reise genöthigt wird, so ist der Expedient verpflichtet, sowohl für einstweilige Beherbergung und Beköstigung der Passagiere wie auch für baldthunlichste Beförderung derselben und ihrer Effecten nach dem im Vertrage festgesetzten Bestimmungsorte Sorge zu tragen, auch den Hamburgischen Behörden die ihnen etwa aus einem solchen Vorgange erwachsenden Kosten zu ersetzen.

§ 22.

Verabredungen, welche den §§ 18—21 widerstreiten, sind nichtig.

§ 23.

Zur Sicherung der im § 21 namhaft gemachten Verbindlichkeiten hat bei der directen Beförderung, wenn mit demselben Schiffe mehr als 24 Passagiere, einschließlich der Kajütspassagiere, befördert werden, sowie in allen Fällen der indirecten Beförderung der Expedient mit einem der Behörde genügenden Versicherer eine Versicherung auf eine Summe zu schließen, welche das Passagegeld der von ihm beförderten Passagiere des Schiffes um mindestens 50 pCt. übersteigt, oder für diese Summe eine sonst der Behörde genügende Sicherheit zu leisten.

Die Expedienten sind verpflichtet, die Police über die geschlossene Versicherung spätestens innerhalb acht Tage nach Abgang des Schiffes der Behörde für das Auswandererwesen einzuliefern. Behufs Feststellung der zu versichernden Summe wird übrigens das Passagegeld der Kajütspassagiere nicht höher gerechnet als das Passagegeld der Zwischendeckspassagiere.

Falls der Expedient sich in der Erfüllung der Verbindlichkeiten des § 21 säumig zeigt, ist die Behörde für das Auswandererwesen ermächtigt, die erforderlichen Maaßregeln nach ihrem Ermessen zu veranlassen und eventuell die sicher gestellte Summe zu erheben.

Wird die Verwendung des sicher gestellten Betrags oder eines Theiles desselben nöthig, so ist der Expedient zur sofortigen Erneuerung oder Ergänzung verbunden.

In allen Fällen bleibt der Expedient den Auswanderern und der Hamburgischen Behörde für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auch persönlich verhaftet.

§ 24.

Für jeden durch einen hiesigen Expedienten beförderten Auswanderer im Alter über ein Jahr ist seitens des Expedienten bei Einreichung der vorschriftsmäßigen Passagierliste eine Abgabe von 30 Pfennig zu entrichten. Diese Abgabe ist nicht zu entrichten für die Passagiere solcher Schiffe, welche weniger als 25 Passagiere, einschließlich der Kajütspassagiere, befördern.

Für die Besichtigung, beziehungsweise Ausmessung eines direct oder indirect von hier beförderten Auswandererschiffes (§ 61) ist eine Abgabe von ℳ 18 zu entrichten. Zugleich sind die mit der Besichtigung oder Ausmessung verknüpften Auslagen zu ersetzen.

III. Beförderung der Auswanderer.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 25.

Angehörige des Deutschen Reiches, welchen ihrer Wehrpflicht wegen die Auswanderung untersagt ist, desgleichen Personen, welche sich der Strafe für begangene Verbrechen oder Vergehen zu entziehen suchen oder welche an ansteckenden Krankheiten leiden oder welchen nach den Gesetzen des Bestimmungsortes die Einwanderung verboten ist, dürfen nicht befördert werden. Die Beförderung Verfügungsunfähiger ist nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die Beförderung körperlich Hülfloser nur in Begleitung für sie sorgender Angehöriger gestattet.

§ 26.

Der Expedient hat spätestens am Tage nach dem Abgang eines jeden Schiffes, mit welchem er Auswanderer von hier, sei es auf dem directen oder dem indirecten Wege befördert hat, der Polizei-Behörde nach einem von dieser vorzuschreibenden Formular ein Verzeichniß aller mit diesem — in dem Verzeichniß zu benennenden — Schiffe beförderten oder zu befördernden Auswanderer unter Angabe der Heimath, des Geschlechts, des Alters, des Berufs und des Bestimmungsortes derselben nebst einer Recapitulation der Gesammtzahl der Personen im Alter über zehn Jahren, der Kinder im Alter zwischen einem und zehn Jahren und der Kinder im Alter unter einem Jahre, einzureichen. Auswanderer, welche in dem Verzeichniß nicht benannt sind, dürfen weder im hiesigen Hafen noch nach Abgang des Schiffes aus demselben auf der Elbe in das Schiff aufgenommen werden.

Diesem Verzeichniß hat der Expedient die an Eidesstatt abzugebende Erklärung hinzuzufügen:

daß sich nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung unter den aufgeführten Personen keine befinden, deren Beförderung verboten ist;

und, sofern es sich um mehr als 24 Passagiere handelt, außerdem:

daß er gewissenhaft Sorge getragen habe, um das Schiff nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit der vorgeschriebenen Quantität gesunder, guter Nahrungsmittel, Wasser und sonstiger Ausrüstung auf . . . Tage zu versorgen;

daß er den Besichtigern über die etwa am Bord befindlichen alten Ausrüstungsgegenstände wahrheitsgetreue und genaue Auskunft ertheilt habe;

daß sich unter der Ladung des Schiffes keine Gegenstände befinden, deren Mitnahme nach § 34 dieses Gesetzes verboten ist;

daß er überhaupt den dem Expedienten eines Auswandererschiffes nach diesem Gesetze und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen obliegenden Pflichten in allen Stücken gewissenhaft nachgekommen sei.

§ 27.

Erfolgt die Beförderung von Hamburg nach dem Zwischenhafen auf dem Landwege, so hat der Expedient ein dem § 26 entsprechendes Verzeichniß unter Hinzufügung der dort in Absatz 1 vorgeschriebenen Erklärung binnen eines angemessenen, vom Polizeiherrn vorzuschreibenden Zeitraums der Polizei-Behörde einzureichen.

§ 28.

Die Beförderungsverträge müssen schriftlich in deutscher Sprache, oder wenn der Auswanderer des Deutschen nicht mächtig ist, in einer ihm geläufigen Sprache, unter Beigebung einer deutschen Uebersetzung abgefaßt werden. Ist der Auswanderer weder der deutschen noch einer dem Expedienten geläufigen fremden Sprache mächtig, so ist der Vertrag nur in deutscher Sprache abzufassen, jedoch vom Expedienten dem Nachweisungs-Bureau zur Genehmigung vorzulegen. Der schriftliche Genehmigungsvermerk des Nachweisungs-Bureaus vertritt in diesem Falle die Unterschrift des Auswanderers.

Sowohl in diesen Verträgen wie in den sogenannten Annahmescheinen (Interimsbilleten u. s. w.), durch welche den Auswanderern gegen Zahlung von Handgeld die Beförderung vorläufig zugesichert wird, müssen folgende Angaben enthalten sein:

1. Vor- und Familiennamen des oder der Angenommenen;
2. Beruf und Alter derselben, Erklärung ob ledig oder verheirathet;
3. bisheriger Wohnort derselben;
4. Betrag des Passagegeldes mit Einschluß des im Bestimmungshafen etwa zu entrichtenden Kopf- und Spitalgeldes und Angabe, wie viel auf das Passagegeld gezahlt worden;
5. Bezeichnung, wie viel Raum jedem Passagier für seine Reiseeffecten unentgeltlich gewährt wird, beziehungsweise wie viel Gewicht er in dieser Hinsicht frei hat, und welche Vergütung für etwaige Ueberfracht zu entrichten ist;
6. Tag, an welchem die Auswanderer hier eintreffen müssen;

7. Tag, an welchem die Einschiffung, beziehungsweise die Abreise hierselbst stattfinden soll;
8. Art der Beförderung ob direct oder indirect, per Dampf- oder Segelschiff, und Bezeichnung des Schiffsplatzes;
9. Bestimmungshafen und bei indirecter Beförderung auch Zwischenhafen und Einschiffungshafen;
10. die Bestimmung, daß der Hauptbeförderungs-Vertrag auch nach Beendigung der Reise im überseeischen Bestimmungslande in Händen des Auswanderers verbleiben soll.

Bei einer indirecten Beförderung ist weiter anzugeben:

11. Art der Beförderung nach dem Zwischenhafen und Verschiffungshafen, und wenn dieselbe von hier auf dem Wasserwege stattfindet, die Bestimmung, daß dieselbe unter Deck und mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Beköstigung erfolgt;
12. daß auch in dem Zwischenhafen auf der Weiterreise nach dem Verschiffungshafen und in dem Verschiffungshafen selbst die Verpflegung für Rechnung des Expedienten geleistet wird;
13. in welcher Weise die Sicherstellung der nach § 21 des Gesetzes, betreffend das Auswandererwesen, dem Expedienten obliegenden Verbindlichkeiten beschafft ist;
14. bei einem außerdeutschen Zwischen- oder Verschiffungshafen die deutliche Bezeichnung der deutschen Consuln daselbst.

Bei Weiterbeförderung vom Bestimmungshafen ins Innere des überseeischen Landes sind auch diejenigen Angaben zu machen, deren Aufnahme in den Vertrag dem Expedienten nach § 29 obliegt.

Ein Exemplar dieser Vertragsausfertigungen oder Scheine, für welche die Behörde für das Auswandererwesen bestimmte Formulare vorschreiben kann, ist der Letzteren einzuliefern, auch ist derselben von jeder Abänderung derselben Anzeige zu machen.

Durch vom Senat zu erlassende Verordnung kann den Expedienten die Aufnahme noch anderer Angaben in die Beförderungsverträge und Annahmescheine zur Pflicht gemacht werden.

§ 29.

Der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatz in das Innere des Landes (auf Eisenbahn, Flußdampfschiffen, Canalböten oder auf andere Weise), desgleichen jede sonstige Vereinbarung, durch welche den Auswanderern gegenüber gegen Zahlung gewisser Summen die Besorgung der ebengedachten Weiterbeförderung übernommen wird, ist mit folgender Ausnahme Jedermann verboten.

Nur den hierselbst zugelassenen Auswanderer-Expedienten ist auf ihr Ansuchen durch den Präses der Behörde für das Auswandererwesen zu gestatten, in denselben Contracten, welche sie mit den Auswanderern über die Seebeförderung abschließen (s. § 28), zugleich die Verpflichtung zur Weiterbeförderung der Auswanderer ins Innere des überseeischen Landes zu übernehmen.

Diese Erlaubniß, welche im Falle des Mißbrauchs zurückgenommen werden kann, wird nur unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Der Preis für die übernommene Landbeförderung muß im Vertrage getrennt von dem Preise für die Seebeförderung, und zwar für jede der über Land zu befördernden Personen besonders, sowie bei Kindern unter zwölf Jahren unter Angabe des Alters eines jeden derselben aufgeführt werden. Der berechnete Preis darf den nachweislich an Ort und Stelle zu entrichtenden tarifmäßigen Preis für die fragliche Beförderung nicht übersteigen. Auch ist anzugeben, wieviel an Freigepäck für die Landbeförderung gewährt wird.
2. Der Bestimmungsort der überseeischen Landbeförderung muß im Vertrage genau, namentlich in einer Weise bezeichnet werden, welche geeignet ist, denselben von etwaigen gleichnamigen Orten zu unterscheiden.
3. Falls Passagiere vor Beginn der vereinbarten Landbeförderung versterben sollten, muß deren Hinterbliebenen das für dieselbe Gezahlte unverkürzt zurückgezahlt werden; auch denjenigen Passagieren, welche im Landungshafen von dieser Beförderung zurücktreten sollten, muß solche Rückzahlung gemacht werden. In letzterem Falle ist ein Abzug gestattet, welcher indeß im Voraus im Vertrage bestimmt sein muß und nicht über 10 pCt. des Gezahlten betragen darf.
4. Der Expedient hat für den Transport der Auswanderer nebst ihrem Gepäck vom Anlegeplatze des Schiffes im überseeischen Hafen an die Abgangsstelle der Landbeförderung in geeigneter Weise Sorge zu tragen und über die zu diesem Zwecke von ihm getroffenen Maaßregeln bei Nachsuchung der Erlaubniß genügenden Nachweis zu liefern. Der Vertrag muß darüber das Nähere, insbesondere auch eine genaue Angabe der im Landungshafen mit der desfallsigen Vertretung des Expedienten beauftragten Person oder Firma enthalten.
5. Für Streitigkeiten, die über diese Verbindlichkeiten entstehen sollten, hat er sich dem Ausspruche der zu diesem Zweck im Vertrage namhaft zu machenden deutschen Consuln im überseeischen Lande zu unterwerfen.
6. Die über andere europäische Häfen befördernden Expedienten haben bei Nachsuchung der Erlaubniß den Nachweis zu erbringen, daß auch die überseeische Landbeförderung unter Mitverhaftung ihres betreffenden Contrahenten erfolgt.

Im Verordnungswege kann vom Senat die Erlaubniß noch an andere von den Auswanderer-Expedienten zu erfüllende Bedingungen geknüpft werden.

2. Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe.

§ 30.

Die Rheder der Auswandererschiffe oder die an ihrer Statt zur Leitung des technischen Betriebes bestellten Vertreter sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, daß die Reise nur mit solchen Kesseln und Maschinen, welche sich in gutem seetüchtigen Zustande befinden, angetreten wird. Der erste Maschinist ist dafür verantwortlich, daß während des Betriebes die allgemein anerkannten Regeln der Technik beobachtet werden.

Insbesondere muß der Schraubenwellentunnel wasserdicht gegen den Schiffsraum und mit einem sichern dichten Verschluß gegen den Maschinenraum hergestellt sein.

Die Kessel der Auswanderer-Dampfschiffe sind ferner jährlich einer äußeren und einer inneren Revision durch die dafür bestimmten Beamten (§ 5) zu unterziehen. Von jeder an den Kesseln eines Auswandererschiffs vorgenommenen Reparatur (§ 12 der vom Bundesrath erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871, Reichsgesetzblatt 1871 S. 124) ist durch die Rhederei oder deren Vertretung dem Baupolizei-Bureau Anzeige zu machen.

Für die Einhaltung vorstehender Verpflichtungen sind die Expedienten verantwortlich.

§ 31.

Der Expedient hat ferner unter Beachtung der näheren Vorschriften der §§ 33—59 dafür zu sorgen, daß auch abgesehen von den besonderen Erfordernissen des § 30 das Schiff sich in gutem und für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtigem Zustande befinde, zur Aufnahme der Passagiere zweckmäßig und bequem eingerichtet und ausgerüstet, mit gesundem, haltbarem und hinreichendem Proviant versehen sei und von einem tüchtigen Capitain geführt werde.

§ 32.

Falls ein Schiffscapitain die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten gröblich verletzt oder sich unfähig zur Führung eines Auswandererschiffes erweist, kann die Behörde für das Auswandererwesen dem Expedienten untersagen, denselben hinfort für solche Führung zu verwenden. Ebenso kann die Behörde die fernere Anstellung eines Maschinisten, der sich grobe Zuwiderhandlungen gegen die ihm nach § 30 obliegende Verpflichtung hat zu Schulden kommen lassen, auf einem Auswandererschiffe verbieten.

§ 33.

Schiffe, welche unlängst Petroleum oder eine andere den Schiffskörper inficirende Ladung an Bord hatten, dürfen zur Beförderung von Auswanderern erst nach gründlicher Reinigung benutzt werden.

Der Senat bestimmt im Verordnungswege das Nähere darüber, wie die Reinigung vorzunehmen, wie die Beaufsichtigung derselben durch die Besichtiger auszuführen und wann frühestens nach vollständiger Reinigung die Zulassung von Passagieren an Bord zu gestatten sei.

§ 34.

Auswandererschiffe dürfen gefährliche oder der Gesundheit nachtheilige oder übelriechende Ladungen nicht mitnehmen, es sei denn, daß durch die Art und Weise ihrer Verpackung und Unterbringung im Schiffe im einzelnen Fall jede Gefahr und Benachtheiligung sowohl für das Schiff wie die an Bord desselben befindlichen Personen mit Sicherheit als ausgeschlossen anzunehmen ist.

Der Senat bestimmt im Verordnungswege des Näheren:

1. welche Artikel als unter die obige Begriffsbestimmung fallend anzusehen sind;
2. in welcher Verpackung und unter welchen sonstigen Vorsichtsmaaßregeln hinsichtlich der Verladung solche an und für sich von der Mitnahme ausgeschlossene Artikel ausnahmsweise in Auswandererschiffen mitgeführt werden dürfen;
3. in welcher Weise das Vorhandensein der Voraussetzungen unter 2 im einzelnen Fall festzustellen und die Einhaltung der Vorschriften dieses Paragraphen im Allgemeinen durch die dazu berufenen Besichtiger zu überwachen ist.

§ 35.

In Bezug auf die Zahl der mitzunehmenden Passagiere, einschließlich der etwa in einem unterwegs angelaufenen fremden Hafen an Bord gelangenden, gilt die allgemeine Regel, daß für jeden Zwischendeckspassagier ein nicht durch Ladung, Gepäck oder Proviantgegenstände beschränkter Raum von mindestens 2,85 cbm im Passagierdeck vorhanden sein muß. Bei Berechnung dieses Raumes wird eine mehr als 2,40 m betragende Zwischendeckshöhe nur für 2,40 m angenommen. Das zur Aufnahme der Passagiere bestimmte Zwischendeck muß eine Höhe von mindestens 1,83 m von Deck zu Deck und einen Fußboden von ausreichender Stärke haben. Außerdem muß für jeden Zwischendeckspassagier ein Raum von mindestens 0,25 qm auf Deck zur Benutzung frei bleiben.

Uebrigens wird den Expedienten zur Vermeidung etwaiger Nachtheile empfohlen, falls die Gesetze des Bestimmungshafens einen größeren Raum erfordern, diese zu befolgen.

Die von den Besichtigern laut § 61 festgesetzte zulässige Passagierzahl muß in den betreffenden Räumen in deutlicher haltbarer Schrift angeschlagen sein.

§ 36.

Hat das Schiff mehrere Decke, so darf das unterste Deck zur Aufnahme von Passagieren nicht benutzt werden.

Ist das oberste Schiffsdeck von Eisen, so dürfen in dem Raume unmittelbar unter demselben Passagiere nur untergebracht werden, wenn das eiserne Deck mit einem fest darauf verbolzten hölzernen Schutzdeck von mindestens 7 cm Dicke versehen ist.

Oberhalb der für die Passagiere bestimmten Räume darf kein auf dem Schiffe transportirtes Vieh untergebracht werden.

§ 37.

Die Eingänge vom Deck zu den Zwischendecks-Passagierräumen müssen mit Kappen von genügender Höhe oder dementsprechenden Einrichtungen versehen sein.

Aus jeder Zwischendecks-Abtheilung, d. h. jedem zwischen festen Querwänden liegenden Theile des Passagier-Zwischendecks, muß eine mindestens 80 cm breite, mit festen Geländern versehene Treppe direct auf das Deck führen. Faßt solche Abtheilung mehr als hundert Passagiere, so müssen für eine Zahl bis zu zweihundert Passagieren zwei, bis zu dreihundert drei und bei noch größerer Zahl in demselben Verhältniß mehr solcher Treppen vorhanden sein.

§ 38.

Die Deckaufgänge, Separat-Abtheilungen, Hospitäler, Waschhäuser, Aborte u. s. w. sind als solche durch Anschläge zu bezeichnen, welche bei Räumen, die ausschließlich für Männer oder für Frauen bestimmt sind, zugleich die dementsprechende Angabe enthalten müssen.

§ 39.

Die Räume für die Zwischendecks-Passagiere müssen mit ausreichendem Tageslicht versehen sein, welches durch Deckgläser oder Seitenfenster den Anordnungen der Besichtiger entsprechend eingeführt werden muß.

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind diese Räume gehörig zu beleuchten, und zwar müssen für je hundert Passagiere mindestens zwei starke Laternen von genügender Lichtstärke verwandt werden. Die Erleuchtung dieser Räume mittelst Petroleum oder mit offenem Lichte ist verboten.

§ 40.

Für hinreichende Ventilation der Passagierräume muß gesorgt sein.

Als Regel gilt, daß für jede der im § 37 Absatz 2 bezeichneten Abtheilungen, welche hundert Passagiere oder weniger faßt, zwei Ventilatoren von mindestens 30 cm Durchmesser vorhanden sein müssen, von welchem der eine zum Einlassen, der andere zum Auslassen der Luft zu benutzen ist, und welche so hoch über das Deck hervorragen müssen, daß die Luft ungehinderten Zutritt, beziehungsweise Abzug hat. Bei größerer Passagierzahl muß nach Anordnung der Besichtiger entweder die Zahl der Ventilatoren entsprechend vermehrt oder ihr Umfang entsprechend erweitert werden.

Andere Ventilations-Vorrichtungen sind zulässig, falls nach dem Ermessen der Besichtiger mittelst derselben mindestens die gleiche Wirkung erreicht wird.

§ 41.

Zur Aufbewahrung des mitzunehmenden Wassers müssen regelmäßig eiserne Tanks vorhanden sein, welche im Innern einen Ueberzug von Cement oder einer anderen tauglichen Materie haben müssen. Ein Austrich von Mennig ist verboten. Der Senat kann im Verordnungswege bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise andere Behälter zur Aufbewahrung des Wassers gestattet sind.

Jedes Dampfschiff, welches mehr als fünfzig Auswanderer befördert, muß mit einem guten Destillir-Apparat für Frischwasser von solcher Größe versehen sein, daß derselbe für jeden Kopf der Mannschaft und der Passagiere fünf Liter trinkbares Wasser für 24 Stunden liefern kann.

§ 42.

Die Schlafkojen müssen in genügender Anzahl vorhanden und mit Matratze und Kopfpfühl für jeden Passagier versehen sein. Matratze und Kopfpfühl müssen für jede Reise erneuert werden. Die einzelnen Kojen müssen durch niedrige Zwischenwände von einander getrennt sein: jede Koje muß mindestens 1,83 m lang und 0,50 m breit sein, doch können Doppelkojen von der doppelten Breite ohne Scheidewand angelegt werden. Es dürfen nicht mehr als zwei Kojen über einander angebracht werden. Der Abstand der unteren Kojen vom Fußboden muß mindestens 0,15 m, der Abstand der oberen von der Decke des Raumes mindestens 0,75 m betragen. Eine Einzelkoje darf nur von einer Person über zehn Jahren oder von zwei Kindern unter zehn Jahren, eine Doppelkoje von nicht mehr Personen als zwei Frauen, oder einer Frau mit zwei Kindern unter zehn Jahren, oder einem Ehepaare, oder

einem Manne mit zwei eigenen Kindern unter zehn Jahren, oder endlich zwei Männern benutzt werden.

Zur Erleichterung des Besteigens der Längskojen sind Gänge von mindestens 0,60 m Breite anzubringen.

§ 43.

Behufs Einnahme der Mahlzeiten im Zwischendeck muß daselbst die erforderliche Anzahl von Tischen und Bänken angebracht sein, soweit der Raum es gestattet.

§ 44.

Die Einrichtung von Kammern im Zwischendeck längs der Schiffsseiten ist gestattet, doch darf keine dieser Kammern für mehr als sechszehn Personen bestimmt sein und es muß der in der Mitte des Zwischendecks verbleibende Raum, welcher mit ausreichendem Tageslicht zu versehen ist, zur Benutzung der Zwischendecks-Passagiere freigehalten werden, ohne durch Gepäckstücke, Ladung und dergleichen eingeschränkt zu werden.

§ 45.

Den Zwischendecks-Passagieren muß das zur Reinigung des Körpers nöthige Süßwasser in ausreichender Menge geliefert werden.

Zur ausschließlichen Benutzung dieser Passagiere müssen mindestens zwei Waschhäuser, eines für die männlichen und eines für die weiblichen Passagiere, von hinlänglicher, der Passagierzahl entsprechender Größe vorhanden sein. Auf Dampfschiffen müssen diese Häuser mit Wasserleitung oder Pumpen versehen sein.

Auf Schiffen, welche die Linie passiren sollen, muß eine Badevorrichtung, mindestens für die weiblichen Auswanderer, vorhanden sein.

§ 46.

Auf allen von hier direct wie indirect nach anderen Welttheilen zu befördernden Auswandererschiffen ist eine von den übrigen Plätzen abgesonderte Abtheilung (§ 37 Abs. 2) für einzeln reisende Frauenzimmer — worunter alle über zehn Jahre alten weiblichen Passagiere zu verstehen sind, welche ohne Begleitung von Ehemännern oder Eltern reisen — einzurichten. Eventuell ist die Aufnahme von Frauen mit Kindern (Knaben nur unter zehn Jahren) in diese Abtheilung gestattet.

Befindet sich unter den Zwischendecks-Passagieren eine größere Zahl einzeln reisender Frauenzimmer, so ist einer zuverlässigen älteren weiblichen Person, welche die Nacht in dieser Abtheilung zuzubringen hat, die specielle Aufrechthaltung der Ordnung daselbst zu übertragen, und ist dieselbe zur Hülfeleistung zu verpflichten.

Falls die Bauart des Schiffes es gestattet, ist diese Abtheilung im Hintertheil des Schiffsraumes, sonst aber an einem anderen geeigneten Platze anzubringen und mit einer verschließbaren Thür zu versehen.

Ferner ist, und zwar vorzugsweise vorn im Schiffsraum eine besondere, mit einer verschließbaren Thür zu versehende Abtheilung (§ 37 Abs. 2) für alle unverheiratheten über 10 Jahre alten männlichen Passagiere herzustellen.

Bei geringerer Passagierzahl ist es statthaft, daß für die Zwecke dieses Paragraphen statt eigener Abtheilungen entsprechende, mit verschließbaren Thüren zu versehende Verschläge innerhalb der Abtheilungen hergerichtet werden, für deren Ventilation ausreichend gesorgt werden muß.

§ 47.

Das Schiff muß mit dem nöthigen Kochgeschirr und mit dem zum Austheilen der Speisen erforderlichen Geschirr versehen sein. Dem Senat bleibt vorbehalten im Verordnungswege zu bestimmen, was zur vollständigen Ausrüstung des Schiffes in dieser Beziehung, je nachdem die Beförderung eine directe oder indirecte ist, vorhanden sein muß.

Auf jedem Schiffe muß mindestens Ein erfahrener Koch für die Zwischendecks-Passagiere sich befinden. Wenn die Zahl dieser Passagiere mehr als hundert beträgt, so ist entweder noch ein Hülfskoch anzustellen oder es sind einige dazu geeignete Passagiere dem Koch als Gehülfen beizugeben, welche zugleich als Assistenten des Wärters und Krankenpflegers (§ 55) verwendet werden können. Auf einem nicht deutschen Schiffe muß jedenfalls der Koch außer der betreffenden fremden Sprache auch der deutschen Sprache vollständig mächtig sein.

§ 48.

Dampfschiffe, welche Auswanderer befördern, müssen mit einer Schlauchleitung versehen sein, durch welche bei Ausbruch eines Feuers das nöthige Wasser zum Löschen an jede Stelle des Schiffes geleitet werden kann.

§ 49.

Jedes Auswandererschiff muß für jeden Passagier einen Rettungsgürtel, welcher ein absolutes Gewicht von mindesten 10 kg tragen kann, an Bord haben. Diese Gürtel sind an leicht zugänglicher, durch Anschlag zu bezeichnender Stelle im Passagierraume aufzubewahren; und sind die Schiffsofficiere verpflichtet, baldthunlichst die Passagiere auf die Rettungsgürtel hinzuweisen und ihnen deren Gebrauch darthun zu lassen.

Außerdem hat jedes Schiff mindestens sechs Rettungsbojen mitzunehmen.

§ 50.

Zum Abgeben von Nothsignalen muß sich mindestens Ein Geschütz von genügender Größe mit Munition sammt der erforderlichen Quantität Blaulichte und Raketen an Bord befinden.

§ 51.

Für je hundert an Bord befindliche Personen, einschließlich der etwa unterwegs aufgenommenen Passagiere (§ 35) und der Schiffsbesatzung, wobei für die unter den Passagieren befindlichen Kinder die im § 59 bestimmte Berechnung eintritt, muß Bootraum von mindestens 8,50 cbm vorhanden sein. Die hiernach erforderlichen Böte müssen bis auf eins Rettungsböte sein. Mindestens sind für jedes Schiff zwei Rettungsböte und ein gewöhnliches Boot von zusammen 20 cbm Größe mitzunehmen.

Als Rettungsböte gelten nur solche Böte, welche auf je 0,3 cbm Inhalt Luftkasten in Größe von mindestens 0,04 cbm enthalten, ferner genügenden Sprung nach hinten und vorn haben und mit einem um die Außenseite des Boots befestigten Korkgürtel versehen sind.

Alle vorschriftsmäßig mitzunehmenden Böte müssen ausgerüstet sein mit Steuer, den nöthigen Rudern, Ruderklampen, Masten, Segeln, Schöpfeimern, Bootcompaß u. s. w., ferner mit wasserdicht verschließbaren Wasser- und Brotbehältern. Diese Behälter müssen während der Reise stets mit gutem trinkbaren Wasser und gutem harten Weizenbrot gefüllt nebst der sonstigen Ausrüstung sich in den Böten befinden.

§ 52.

Statt eines Theiles der im vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Böte können auf größeren Schiffen fertig gezimmerte starke Flöße mitgenommen werden, sofern dieselben allen Anforderungen der Besichtiger entsprechen. Die Besichtiger haben auch zu bestimmen, wie viel Bootraum durch diese Flöße entbehrlich wird.

§ 53.

Befinden sich bis hundert Passagiere an Bord, so müssen mindestens zwei von den Aufenthaltsräumen der Passagiere durch einen dichten Verschlag oder in sonst geeigneter Weise abgeschlossene Aborte, für eine größere Anzahl bis zu je fünfzig Passagieren ein solcher Abort mehr vorhanden sein. Dabei ist die Einrichtung zu treffen, daß stets für je fünfzig männliche Passagiere und für je fünfzig weibliche Passagiere Ein Abort zu deren ausschließlichem Gebrauche dient. Die Aborte für die männlichen und diejenigen für die weiblichen Passagiere müssen, wenn thunlich auf verschiedenen Seiten des Schiffes gelegen sein.

§ 54.

Auf jedem Schiffe müssen sich mindestens zwei abgesonderte, wenn thunlich oberhalb des Auswanderer-Zwischendecks gelegene Hospitalräume befinden, der eine für die männlichen, der andere für die weiblichen Passagiere, und zwar in einer Ausdehnung von mindestens 2,60 qm Bodenfläche und einer Deckhöhe von mindestens 1,83 m für je fünfzig solcher an Bord befindlicher Passagiere. Diese Räume, welche bei Berechnung des den Passagieren laut § 35 zu gewährenden Raumes nicht mit berücksichtigt werden dürfen, müssen genügende Ventilation haben und mit Betten, bestehend aus Matratzen, Decken und Kopfpfühl im Verhältniß von zwei Betten für je fünfzig Passagiere, ausgerüstet werden.

§ 55.

Jedes Schiff, auf welchem sich mehr als fünfzig Passagiere befinden, muß einen approbirten, contractlich zur unentgeltlichen Behandlung der Zwischendeckspassagiere verpflichteten Arzt an Bord haben. Derselbe hat sich über seine Approbation und Qualification dem Auswanderer-Untersuchungsarzte auszuweisen.

Außerdem ist auf jedem Auswandererschiffe wenigstens Ein zur Krankenpflege geeigneter seefester Mann mitzunehmen. Bei einer erheblichen Anzahl von Passagieren kann auf Vorschlag der Besichtiger die Mitnahme von mehreren von der Behörde verlangt werden.

Diesem Manne, welcher zu den regelmäßigen Schiffsarbeiten nicht verwendet werden darf, liegt, unter Aufsicht des Capitains, beziehungsweise des Arztes, die Pflege und Wartung der Kranken, sowie die Sorge für gehörige Reinhaltung, Ventilation und Desinfection des Zwischendecks und der Passagierräume ob. Er hat in dieser Beziehung die Zwischendeckspassagiere zu beaufsichtigen und Letztere sind verpflichtet seinen betreffenden Anweisungen, namentlich was die Reinigung der Kojen und des Zwischendecks betrifft, Folge zu leisten.

Für Schiffe, deren Passagierzahl die Mitnahme eines Arztes nicht bedingt, muß der Krankenwärter vorher vom Untersuchungsarzt approbirt worden sein.

Den Umständen nach kann die Behörde auch die Mitnahme einer Krankenpflegerin für die weiblichen Passagiere verlangen.

§ 56.

Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise, für welche die Ausrüstung und Verproviantirung geschehen muß, werden für Dampfschiffe angenommen:

1. nach der Ostküste von Nord- und Mittel-Amerika, Westindien und Brasilien bis zum Cap St. Roque einschließlich . . . . 40 Tage

2. nach der Ostküste von Süd-Amerika, südlich vom Cap St. Roque 60 Tage
3. nach dem Cap der guten Hoffnung . . . . 60 „
4. nach einer Gegend über Cap der guten Hoffnung oder Cap Horn hinaus, ohne daß der Aequator zum zweiten Male passirt wird . 80 „
5. nach einer Gegend, wobei der Aequator zweimal passirt wird . . . 100 „

Für Dampfschiffe, welche während der Zeit vom 1. März bis 15. October nach der Ostküste von Nord-Amerika oder nach Westindien befördert werden, genügt, sofern dieselben eine Geschwindigkeit von mindestens zehn Knoten per Stunde haben, eine Ausrüstung und Proviantirung für dreißig Tage.

Verzögert sich nach Aufnahme der Passagiere der Abgang des Schiffes von der Elbe länger als acht Tage, so muß der Proviant dieser Verzögerung entsprechend ergänzt werden.

Bei Segelschiffen gilt für die Zeit vom 15. März bis 15. October sofern nicht für den einzelnen Fall von dem Präses der Behörde für das Auswandererwesen eine andere Bestimmung getroffen wird, als wahrscheinlich längste Reisedauer das Doppelte der oben unter 1—5 aufgeführten Zeiträume. Für die Wintermonate wird diese Zeit um zehn Tage verlängert.

§ 57.

Die Verproviantirung der Passagiere darf nicht diesen überlassen bleiben.

Der Senat bestimmt im Verordnungswege je nachdem die Beförderung direct oder indirect geschieht:

1. welcher Proviant und wie viel davon außer den vorgeschriebenen Rationen für die Schiffsmannschaft (s. die vom Senat am 12. März 1884 veröffentliche Speisetaxe, Gesetzsammlung XX S. 16) für jeden Passagier und für jeden Tag bis zu der nach § 56 bestimmten längsten Reisedauer mitzunehmen ist, welche Ersatzmittel dabei zulässig sind und welche Anforderungen die Besichtiger an die Beschaffenheit und die Einrichtungen zur Aufbewahrung des Proviants zu stellen haben, namentlich auch, welche besonderen Nahrungs- und Genußmittel für Kranke und Kinder sowie bei einer nach § 56 längsten Reisedauer von 80 Tagen oder darüber und bei Reisen durch die Tropen mitzunehmen sind;
2. wie viel Wasser für jeden Passagier und jeden Tag bis zu der nach § 56 bestimmten längsten Reisedauer mitzunehmen ist, je nachdem ein Destillirapparat (§ 41) sich an Bord befindet oder nicht und welche Anforderungen die Besichtiger an die Beschaffenheit und nach § 41, Abs. 1, an die Einrichtungen zur Aufbewahrung desselben zu stellen haben;

3. was an Beleuchtungs- und Feuerungsmaterial zum Kochen oder an sonstigem Reisebedarf mitzunehmen ist.

Alle Speisen sind den Passagieren gehörig zubereitet, in angemessener Abwechselung und in den aus dem Verhältniß zu dem vorschriftsmäßig mitzunehmenden Proviant sich ergebenden Mengen in mindestens drei täglichen regelmäßigen Mahlzeiten zu verabreichen.

§ 58.

An Bord jedes Auswandererschiffes müssen sich die erforderlichen Medicamente, Desinfectionsmittel und zugehörigen Geräthschaften befinden. Vor Antritt jeder Reise findet eine Revision der Medicamente u. s. w. durch den Untersuchungsarzt statt, welchem der mit Lieferung derselben beauftragte Apotheker die desfallsige Anzeige durch Vermittelung des Nachweisungsbureaus zugehen zu lassen hat.

Der Senat bestimmt im Verordnungswege, je nachdem die Beförderung eine directe oder indirecte ist, was an Medicamenten, Desinfectionsmitteln und zugehörigen Geräthschaften mitzunehmen und in welcher Weise für deren Verwahrung Sorge zu tragen ist.

§ 59.

Rücksichtlich des Schiffsraums sowie der Proviantirung und Ausrüstung sind im Allgemeinen zwei Kinder unter zehn Jahren für Einen Passagier, Kinder unter einem Jahre, abgesehen von der für sie mitzunehmenden Milch, gar nicht zu rechnen.

§ 60.

Die Bestimmungen der §§ 45 Abs. 2 und 3, 46 Abs. 2, 54 und 55 finden bei indirecter Beförderung mit Dampfschiffen keine Anwendung.

3. Besichtigung der Schiffe.

§ 61.

Jedes Schiff, welches Auswanderer befördert, steht von dem Zeitpunkt seiner Anlegung für diesen Zweck, von welcher der Expedient dem Nachweisungsbureau sofort Anzeige zu machen hat, unter specieller Aufsicht der Besichtiger. Dieselben sind jederzeit an Bord des Schiffes und zu allen Räumen unweigerlich zuzulassen.

Die Beförderung von Auswanderern mit gecharterten Schiffen ist nur zulässig, wenn die Chartepartie die Genehmigung des Präses der Behörde für das Auswandererwesen findet, dem sie zu diesem Zweck vorzulegen ist. Die ertheilte Genehmigung ist den Besichtigern vom Expedienten nachzuweisen.

Es darf für die Auswandererbeförderung kein Dampfschiff zugelassen werden, bevor von den Besichtigern die für die Auswanderer bestimmten Räume desselben ausgemessen und die zulässige Passagierzahl festgesetzt worden ist. Diese Festsetzung gilt auch für die späteren Reisen des Schiffes bis etwa eine Veränderung in diesen Räumen des Schiffes vorgenommen wird; von solcher Veränderung hat der Expedient dem Nachweisungsbureau unverzüglich behufs Veranlassung einer abermaligen Messung Anzeige zu machen.

Den Besichtigern liegt es ferner ob auch im Uebrigen die Tauglichkeit des Schiffes und seine vorschriftsmäßige Einrichtung und Ausrüstung (§§ 30, 33—59) sowie die gehörige Unterbringung der Passagiere und ihrer Effecten zu überwachen.

Zu diesem Zweck sind Capitain und Schiffsmannschaft schuldig ihnen jede verlangte Auskunft zu ertheilen und ihnen die Ladebücher vorzuzeigen.

§ 62.

Der Hauptbesichtigung an Bord des Schiffes kann eine Untersuchung des Proviants durch die Besichtiger am Lande voraufgehen. Die Hauptbesichtigung an Bord haben die Besichtiger erst vorzunehmen, wenn sowohl der zu besichtigende Proviant (wobei die Benennung der Artikel und das Nettogewicht auf den betreffenden Collis deutlich gemarkt sein müssen) sich vollständig an Bord befindet, wie auch die Arbeiten behufs Herrichtung von Schlafkojen, Abtheilungen, Hospitälern u. s. w. gänzlich beendigt sind. Bei dieser Hauptbesichtigung müssen der Expedient und der Capitain oder bevollmächtigte Vertreter derselben zugegen sein.

§ 63.

Spätestens 12 Stunden vor der Hauptbesichtigung ist den Besichtigern ein von dem Capitain und dem Obersteuermann und falls ein Proviantverwalter an Bord, auch von diesem zu unterschreibendes Verzeichniß der für die Passagiere, wie auch ein ebenso zu unterschreibendes Verzeichniß der für die Schiffsmannschaft an Bord befindlichen Lebensmittel und sonstigen Ausrüstungsgegenstände nach gedruckten, die einzelnen Gegenstände specificirenden Formularen in zwiefachen Ausfertigungen einzureichen. Die Besichtiger haben sich von der Richtigkeit der Verzeichnisse thunlichst selbst zu überzeugen, außerdem aber eine von dem Capitain und dem Obersteuermann, beziehungsweise auch dem Proviantverwalter, an Eidesstatt ausgestellte Declaration des Inhalts sich ertheilen zu lassen:

daß die Ausrüstungsgegenstände, welche in den übergebenen Verzeichnissen specificirt worden, ihrer gewissenhaften Ueberzeugung nach wirklich an Bord sich befinden;

daß sie von diesen Gegenständen weder etwas von Bord bringen lassen noch vor dem Antritt der Reise etwas verbrauchen oder verbrauchen lassen wollen:

daß andere Proviantgegenstände als die in dem Verzeichnisse specificirten sich weder an Bord befinden noch vor Antritt der Reise an Bord gebracht werden sollen;

daß sie ein beglaubigtes Exemplar des gegenwärtigen Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen erhalten, von deren Vorschriften Kenntniß genommen haben, diesen Bestimmungen gewissenhaft nachleben zu wollen geloben und hinsichtlich aller aus den übernommenen Pflichten wider sie erwachsenen Ansprüche der Entscheidung der Hamburgischen Behörde sich unterwerfen.

§ 64.

Nach Richtigbefund der Verzeichnisse und Entgegennahme der Declaration (§ 63) haben die Besichtiger die Verzeichnisse zu unterzeichnen, eine Ausfertigung von jedem dem Capitain zu übergeben, die andere aufzubewahren und dem Expedienten ein Besichtigungsattest auszustellen, in welchem bezeugt wird, daß den Vorschriften der §§ 30, 33—59 vollständig genügt ist.

4. Untersuchung der Auswanderer vor der Einschiffung.

§ 65.

Zum Zweck der Erhaltung der Gesundheit der Passagiere während der Reise und um dem Ausbruch epidemischer Krankheiten während derselben thunlichst vorzubeugen, haben alle Auswanderer sowie alle übrigen mit denselben zusammenreisenden Zwischendeckspassagiere vor ihrer Einschiffung sich einer Untersuchung durch den Untersuchungsarzt oder dessen Assistenten (§ 3) zu unterwerfen.

Stellt sich bei der Untersuchung heraus, daß ein Auswanderer an einer ansteckenden Krankheit leidet, welche durch Uebertragung die Gesundheit der anderen Passagiere gefährden kann, so ist derselbe sammt denjenigen, welche wegen ihrer Beziehungen zu ihm zur Verbreitung der Krankheit beitragen könnten, zurückzuhalten.

Auch solche Auswanderer sind zurückzuhalten, die so schwer, wenn auch nicht an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, daß ihre Weiterreise mit augenscheinlicher Lebensgefahr für sie oder mit Gefahr für ihre Umgebung verbunden sein würde.

Zum Nachweise der stattgehabten ärztlichen Untersuchung wird der Beförderungsvertrag von dem untersuchenden Arzt abgestempelt. In Ausnahme-Fällen ist den Auswanderern ein Gesundheitspaß zu ertheilen.

Die näheren Ausführungsbestimmungen über Zeit und Ort der Untersuchung, über die Controlle derselben, über die Unterbringung der Zurückgehaltenen und über die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von Krankheiten in den Logirhäusern für Auswanderer erläßt der Senat im Verordnungswege.

5. Einschiffung der Auswanderer.

§ 66.

Mit der Einschiffung der Auswanderer darf erst begonnen werden, nachdem der Behörde für das Auswandererwesen von dem Expedienten das ihr nach § 64 von den Besichtigern zu ertheilende Attest eingereicht und dasselbe genügend befunden ist.

Vor Ertheilung dieses Attestes ist die Aufnahme eines Theiles der Zwischendecks-Passagiere nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung der Behörde für das Auswandererwesen gestattet.

Es dürfen nur solche Passagiere an Bord des Schiffes genommen werden, die im Besitz eines nach § 65 von dem Untersuchungsarzte abgestempelten Vertrags, beziehungsweise Gesundheitspasses sind.

§ 67.

Die Passagiere dürfen nur am Tage und erst dann an Bord des Schiffes aufgenommen werden, nachdem die Beladung desselben mit Fracht- und Proviantgegenständen beendigt, und das Schiff reisefertig ist.

Dispensationen von dieser Vorschrift sind in besonderen Fällen bei der Behörde für das Auswandererwesen nachzusuchen.

Die Auswanderer-Logiswirthe (§ 16) sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Auswanderer sich zur bestimmten Stunde zur Einschiffung mit ihrem Gepäck einfinden.

Der Expedient ist verpflichtet, Auswanderer, welche nicht in einem polizeilich concessionirten Auswanderer-Logirhause (§ 16) abgestiegen sind, zu der für die Abfahrt des Schiffes bestimmten Zeit durch eine geeignete Person an Bord geleiten zu lassen.

§ 68.

Kein Schiff, mit welchem von hier fünf und zwanzig Passagiere oder mehr nach einem europäischen Zwischenhafen oder einem anderen Welttheil befördert werden sollen, darf mit Passagieren den Hafen ohne einen Erlaubnißschein der Polizeibehörde verlassen. Dasselbe gilt von den Transportfahrzeugen, mittelst welcher die Passagiere, falls ein Schiff der vorgedachten Art seines Tiefganges wegen die Passagiere

oder einen Theil derselben weiter unten auf dem Strom einzunehmen gezwungen ist, von hier an das Schiff gebracht werden. Zur Erlangung jenes Erlaubnißscheines der Polizei-Behörde genügt regelmäßig die Einlieferung des Besichtigungs-Attestes (§ 64).

6. Sorge für die Auswanderer während der Reise.

§ 69.

Dem Capitain eines Auswandererschiffes liegen die folgenden Verpflichtungen ob:

1. zu verhindern, daß nach erfolgter Besichtigung des Proviants gut befundene Vorräthe von Bord des Schiffes oder nicht besichtigte an Bord desselben gebracht werden;

2. während der Reise die größte Sorgfalt für gute Conservirung des an Bord befindlichen Proviants aufzuwenden und es namentlich zu verhindern, daß Gegenstände, welche eine nachtheilige Wirkung auf dessen Beschaffenheit äußern können, z. B. Petroleum oder Farbe, in den Proviantraum oder in dessen Nähe gebracht werden;

3. zu veranlassen, daß der mitgenommene Proviant den Passagieren gehörig zubereitet und in den vorschriftsmäßigen Rationen zugetheilt, im Falle einer etwa nothwendig gewordenen Verringerung der letzteren aber ein desfallsiger, die Angabe der Gründe enthaltender, vom Capitain und dem Obersteuermann, beziehungsweise dem Proviantverwalter, zu unterzeichnender Vermerk sofort in das Journal eingetragen werde;

4. dafür zu sorgen, daß die Böte, beziehungsweise Flöße (§§ 51 und 52) in guter Beschaffenheit und vollständiger Ausrüstung jederzeit bereit gehalten werden, um bei eintretendem Nothfall sofort benutzt werden zu können; nicht minder auch die gute Instandhaltung der Schlauchleitung (§ 48) wie darauf zu achten, daß die Rettungsgürtel und Rettungsbojen (§ 49) in guter Ordnung und an leicht zugängigen Stellen aufbewahrt werden;

5. die erforderliche Einrichtung, Reinigung, Lüftung, Desinfection und Erleuchtung der für die Passagiere bestimmten Räume, insbesondere eine tägliche Reinigung des Passagier-Zwischendecks mit trockenem Sande zu veranlassen und zu überwachen;

6. dafür zu sorgen, daß die den Passagieren angewiesenen Plätze während der Reise beibehalten werden, und daß namentlich die den einzeln reisenden Frauenzimmern angewiesene Abtheilung (§ 46) am Abend regelmäßig geschlossen, alle in dieser Beziehung nöthige Ordnung strenge gehandhabt, jedem versuchten Unfug aber

energisch gesteuert werde, daß ferner die Mannschaft die Passagierräume nur betrete, wenn der Schiffsdienst es erforderlich macht;

7. die Passagiere human zu behandeln und auch für ein gehörig anständiges Betragen der Mannschaft Sorge zu tragen;

8. wenn Krankheiten unter den Passagieren ausbrechen, soweit irgend thunlich, beziehungsweise nach Anweisung des Schiffsarztes die erkrankten Personen von den gesunden zu trennen und namentlich das Schlafen der Kranken und Gesunden in denselben Schlafstätten zu verhindern. Wenn auf See die Plätze der als Hospital an Bord abgetheilten Räume (§ 54) nicht ausreichen, um sämmtliche Kranke aufzunehmen, sind die übrigen Kranken zunächst in die Deckhäuser, falls solche vorhanden, sonst in den hinteren Raum des Zwischendecks, unter Entfernung der Gesunden aus diesen Theilen des Schiffes, zu legen. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß es den kranken Passagieren nicht an hinreichendem Bettzeug fehle; wenn selbiges nicht auf andere Weise anzuschaffen, ist zur Herstellung desselben das an Bord befindliche alte Segelzeug zu verwenden;

9. bei Ausbruch einer epidemischen Krankheit an Bord, falls das Schiff sich in der Nähe oder im Bereich eines geeigneten Hafens befindet, denselben anzulaufen, um die erkrankten Passagiere unter dem Schutz des deutschen Consuls zu landen und die sonst den Umständen nach erforderlichen Sanitäts-Maaßregeln zu ergreifen. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn in einem wegen Havarie angelaufenen Nothhafen eine ansteckende Krankheit unter den Passagieren sich zeigt. Uebrigens hat der Capitain, so lange er selbst in dem Hafen anwesend ist, auch seinerseits geeignete Fürsorge für die kranken Passagiere, insbesondere nach Maaßgabe vorstehender Vorschrift 8, zu treffen;

10. bei an Bord vorkommenden Geburten und Sterbefällen nicht nur das in den §§ 61—64 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 35) vorgeschriebene Verfahren zu beobachten, sondern auch den Nachlaß der Verstorbenen, sofern derselbe sich nicht im Besitz von Angehörigen derselben befindet, sofort in Verwahrung zu nehmen und in einem von ihm und zwei Zeugen zu unterschreibenden Inventar thunlichst genau zu verzeichnen. Das Inventar hat der Capitain alsbald nach seiner Ankunft am überseeischen Landungsplatze dem deutschen Consul zu übergeben und dessen Verfügung wegen des Weiteren einzuholen;

11. einige Exemplare des gegenwärtigen Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Verordnung vor Antritt der Reise zur Kenntnißnahme der Auswanderer an Bord des Schiffes bequem sichtbar anzuschlagen oder auszuhängen.

12. Nach der Ankunft am Bestimmungsorte den Passagieren auf ihr Verlangen noch zwei volle Tage Herberge und Beköstigung in Gemäßheit dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Verordnung am Bord des Schiffes zu gewähren, wenn nicht letzteres den Hafen früher verlassen sollte und nicht gesetzliche Vorschriften des Bestimmungshafens dem entgegenstehen.

13. Die Landung der Passagiere im Zwischenhafen darf nicht zur Nachtzeit erfolgen.

IV. Strafbestimmungen.

§ 70.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und gegen die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen des Senats werden mit Geldstrafe bis zu ℳ 1500 oder mit Haft oder mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht andere Gesetze höhere Strafen androhen, beziehungsweise soweit nicht in den Verordnungen des Senats gelindere Strafen bestimmt werden. Außerdem hat der Betreffende dem Hamburgischen Staate Ersatz des demselben etwa durch die Zuwiderhandlung erwachsenen Schadens zu leisten.

§ 71.

Dieses Gesetz tritt an einem vom Senat zu bestimmenden und bekannt zu machenden Tage in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen Gesetze und Verordnungen des Senats über das Auswandererwesen außer Wirksamkeit.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Januar 1887.

№ 2. den 14. Januar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Benennung des Platzes vor dem neuen Reichs-Postgebäude.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Senat dem Platze vor dem neuen Reichs-Postgebäude die Bezeichnung

„Stephansplatz“

beigelegt hat.

Der Stephansplatz erstreckt sich von der Ausmündung der Straße Dammthorwall in die Dammthorstraße bis zur nördlichen Ecke von Meyer's Hotel. Die

zwischen dem Dammthorwall und der Ringstraße befindlichen Zugänge zu dem Reichs-Postgebäude, die Häuser Dammthorstraße Nr. 17, 18 und 19, sowie Meyer's Hotel, Ecke der Esplanade, werden demnach fortan am Stephansplatz belegen sein.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Januar 1887.

№ 3. den 17. Januar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend den Maximal-Tarif für die Gebühren und Lagermiethen im neuen Petroleum-Hafen.

Nachdem von Senat und Bürgerschaft der nachstehende Zusatz zu dem Tarif vom 14. Juli 1879 sub II vereinbart worden, wird derselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

i.	Für Probeziehung und Zustellung an das Chemische Staats-Laboratorium per Probe	ℳ —,25
k.	Für Anbringung des Stempels „Hamburger Petroleum Import Reichstest" per Barrel	„ —,01
l.	Für Anbringung der Marke „feuergefährlich" per Barrel	„ —,02
m.	„ Löschung der Marke „Deutscher Reichstest" per Barrel	„ —,02
n.	„ Testung der einzelnen Barrels bei mindertestig befundenen Lots resp. Ladungen per Barrel	„ —,60

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. Januar 1887.

№ 4. den 17. Januar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Vermehrung der Mitglieder des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der freien Hansestädte auf Grund Art. 1 des Zusatzvertrages zu der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 17. April 1885, die Vermehrung der Mitglieder des Hanseatischen Oberlandesgerichts um zwei

Räthe unter Vorbehalt der Beschlußfassung über Wiederbesetzung der nächsteintretenden zwei Vacanzen vereinbart haben, sind von den Senaten zu Räthen ernannt worden:

Herr Johannes Heinrich Theodor Meinardus, zur Zeit Mitglied des Landgerichts Bremen, erwählt von Bremen.

Herr Dr. Friedrich Alfred Lappenberg, zur Zeit Landgerichtsdirector in Hamburg, erwählt von Hamburg.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. Januar 1887,

Publicirt den 18. Januar 1887.

№ 5. den 21. Januar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Tarif über die für Natural-Einquartierung aus Staatsmitteln zu gewährende Entschädigung.

Nach Maaßgabe § 13 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht u. w. d. a. vom 29. November 1875, wird der vom Senat mit dem Bürger-Ausschuß für das Jahr 1887 vereinbarte Tarif über die für Natural-Einquartierung aus Staatsmitteln zu gewährende Entschädigung, hierdurch veröffentlicht:

	Quartier ohne Verpflegung	Quartier mit Verpflegung
1) Für die Stadt, Vorstadt und sämmtliche Vororte:		
für 1 General mit Burschen	ℳ 10	ℳ 13
„ 1 Oberst oder Major mit Burschen	6	9
„ 1 Hauptmann oder Lieutenant mit Burschen	3	6
„ 1 Feldwebel	1,20	2,10
„ 1 Unteroffizier oder Mann	0,60	1,50
„ 1 Pferd	0,60	1,50
2) Für die Landgemeinden, mit Ausnahme der Gemeinden Stadt Bergedorf und Cuxhaven:		
für 1 General mit Burschen	6	9
„ 1 Oberst oder Major mit Burschen	3	6
„ 1 Hauptmann oder Lieutenant mit Burschen	1,80	4,80
„ 1 Feldwebel	0,80	1,70
„ 1 Unteroffizier oder Mann	0,30	1,20
„ 1 Pferd	0,15	1,05

3) Für die Gemeinden Stadt Bergedorf und Cuxhaven:	Quartier ohne Verpflegung	Quartier mit Verpflegung
für 1 General mit Burschen	ℳ 6	ℳ 9
„ 1 Oberst oder Major mit Burschen	3	6
„ 1 Hauptmann oder Lieutenant mit Burschen	1,80	4,80
„ 1 Feldwebel	0,80	1,70
„ 1 Unteroffizier oder Mann	0,40	1,30
„ 1 Pferd	0,15	1,05

Wenn den mit Verpflegung einquartierten Mannschaften Brot aus Magazinen geliefert wird, so ist der laut Ziffer 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 für die Brotlieferung angenommene Werth der Brotportionen von 15 Pfennig für den Mann und den Tag, von den für Quartier mit Verpflegung festgestellten Vergütungen in Abrechnung zu bringen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. Januar 1887.

№ 6. den 28. Januar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Inkrafttreten des § 3 des Gesetzes über die Deichverhältnisse der Stadtmarsch.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der § 3 des Gesetzes, betreffend die Deichverhältnisse der Stadtmarsch, vom 18. September 1885, dahin lautend:

> Die Aufsicht über die sämmtlichen durch das gegenwärtige Gesetz berührten Deiche geht unter demgemäßer Ausdehnung der durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 15. September 1879/27. October 1880 für den Stadtdeich getroffenen Bestimmung auf die Bau-Deputation über. Die Deichnutzer haben allen deichpolizeilichen Anordnungen der Bau-Deputation Folge zu leisten, auch sich alle von derselben im deichpolizeilichen Interesse erforderlich erachteten Beschränkungen in der Benutzung der Deichstrecken gefallen zu lassen,

unerachtet der Bestimmung des § 6 dieses Gesetzes nunmehr in Kraft zu treten hat.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg den 28. Januar 1887.

№ 7. den 31. Januar 1887.

Bekanntmachung,
betreffend Straßenlinie für die Neustädter Fuhlentwiete.

Nachdem durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft die Innehaltung der im Grundrisse des Vermessungs-Bureau vom 4. Januar 1887 mit einer rothen — bei den Grundstücken № 343, 344 und 345 mit einer roth punktirten — Linie bezeichneten Straßenlinie für den zwischen der Wexstraße und dem Pferdeborn belegenen Theil der Neustädter Fuhlentwiete mit den in §§ 103 und 105 des Baupolizei-Gesetzes bestimmten Wirkungen vorgeschrieben worden, wird solches hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß ein Exemplar gedachten Grundrisses auf dem Baupolizei-Bureau niedergelegt wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 31. Januar 1887.

№ 8. den 31. Januar 1887.

Pferde-Aushebungs-Reglement.

Der Senat hat mehrere Bestimmungen des am 8. Juni 1877 veröffentlichten Pferde-Aushebungs-Reglements, welches auf Grund der Verordnung vom 1. April 1876, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, sowie in Ausführung der §§ 25 bis 27 des letzteren Gesetzes erlassen worden ist und nebst der ergänzenden Bekanntmachung vom 14. December 1881 hierdurch außer Kraft gesetzt wird, abgeändert und bringt dasselbe, wie es jetzt Geltung hat, hierdurch zur öffentlichen Kunde:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die obere Leitung aller auf die periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und die Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde bezüglichen Geschäfte und Anordnungen wird für den ganzen Umfang des Hamburgischen Staats der Militair-Commission des Senats übertragen.

§ 2.

Zur Abhaltung der Musterungen des Pferdebestandes wird das Hamburgische Staatsgebiet in folgende 10 Musterungsbezirke getheilt:

1. Altstadt Nordertheil.
2. Neustadt Norder- und Südertheil.

3. Altstadt Südertheil und St. Georg.
4. Vorstadt St. Pauli.
5. Vororte und Geestgebiet rechts der Alster und Walddörfer.
6. Vororte und Geestgebiet links der Alster.
7. Marschgebiet rechts der Norderelbe.
8. Vororte Steinwärder und kleiner Grasbrook, Vogtei der Elbinseln, Finkenwärder, Krauel, Moorwärder und Moorburg.
9. Landherrenschaft Ritzebüttel.
10. Landherrenschaft Bergedorf.

§ 3.

Für jeden Musterungsbezirk wird durch die Militair-Commission des Senats eine Musterungs-Commission nach Berathung mit der localen Polizei-Behörde ernannt. Jede Musterungs-Commission besteht aus drei pferdekundigen Bewohnern des Bezirks nebst drei Stellvertretern und wird auf je sechs Jahre ernannt.

Die Mitglieder der Commissionen und deren Stellvertreter sind durch die Militair-Commission mittelst Handschlages zu verpflichten und die Namen derselben öffentlich bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder wird von der Militair-Commission mit der Leitung der Geschäfte betraut, und sorgt unter Mitwirkung der beiden anderen, für pünktliche Ausführung der ihm zugehenden Aufträge, insonderheit dafür, daß die über den Pferdebestand aufzumachenden Listen und Verzeichnisse stets in Ordnung gehalten und fortgeführt werden.

§ 4.

Zum Mitgliede der Vormusterungs-Commission (§ 5) und der Aushebungs-Commission (§ 22) wird von der Militair-Commission ein Civil-Commissar bestellt, welcher mittelst Handschlages auf getreue Wahrnehmung seiner Obliegenheiten zu verpflichten ist.

Derselbe erhält für die Zeit seiner Beschäftigung an Diäten täglich Neun Mark und außerdem Beförderungskosten nach dem Maaß der von ihm zu liquidirenden Auslagen vergütet.

II. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§ 5.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand finden von zehn zu zehn Jahren und zwar auf den die Reichsviehzählung folgenden Vormusterungen sämmtlicher Pferde durch eine Vormusterungs-Commission Statt.

Die Vormusterungen können von der Militair-Commission des Senats unter Zustimmung des General-Commandos des IX. Armee-Corps über zehn Jahre hinaus aufgeschoben werden.

Die Vormusterungs-Commission wird aus einem von dem General-Commando des IX. Armee-Corps zu bestimmenden Officier und dem Civil-Commissar (§ 4) gebildet.

Der Zuziehung von Thierärzten und Schreibergehülfen zur Vormusterungs-Commission bedarf es nicht.

§ 6.

Die Militair-Commission des Senats bestimmt im Einvernehmen mit dem General-Commando des IX. Armee-Corps die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden, theilt solche der Vormusterungs-Commission mit und sorgt für deren rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung.

Die Mitglieder der Musterungs-Commissionen (§ 3) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen. Ein Anspruch auf Reisekosten oder Tagegelder wird für dieselben damit nicht begründet.

§ 7.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämmtlichen Pferde zu gestellen, mit Ausnahme

a. der Fohlen unter vier Jahren,
b. der Hengste,
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind, oder noch nicht länger als vierzehn Tage abgefohlt haben, und
d. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind. In den Fällen c. und d. ist eine von dem Districts-Thierarzt ausgefertigte Bescheinigung vorzuzeigen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Fürstenhäuser;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, so wie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß.

§ 8.

Für die Stadt, Vorstadt und Vororte, hat das statistische Bureau der Steuer-Deputation ein namentliches, mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß der Pferdebesitzer, aus welchem Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen der Pferde zu

ersehen ist, vorzulegen. Im Gebiet der Landgemeindeordnung liegt diese Verpflichtung dem Gemeindevorstande beziehungsweise in der Stadt Bergedorf dem Magistrate ob. Die Vorlegung erfolgt durch eins der Mitglieder.

§ 9.

Die vorgeführten Pferde sind bezirks- und ortschaftsweise durch die Vormusterungs-Commission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden. Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit, sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militairische Mitglied der Commission.

§ 10.

Ueber das Ergebniß der Vormusterung hat die Vormusterungs-Commission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A in doppelter Ausfertigung aufzustellen und der Militair-Commission des Senats einzureichen, welche ihrerseits ein Exemplar dem General-Commando des IX. Armee-Corps zustellen wird. Anlage A.

III. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

§ 11.

Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben wird der von dem Hamburgischen Staate aufzubringende Bedarf an Mobilmachungspferden vom General-Commando des IX. Armee-Corps nach dem Mobilmachungsplan festgestellt.

Die Vertheilung dieses Bedarfs auf die einzelnen Musterungsbezirke erfolgt durch die Militair-Commission des Senats.

§ 12.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in der Anlage B enthaltenen Bestimmungen. Anlage B.

§ 13.

Beim Eintritt einer Mobilmachung wird der gesammte nach § 7 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert, der erforderliche Bedarf wird ausgehoben und taxirt, der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Unter besonderen Verhältnissen kann die Militair-Commission des Senats im Einvernehmen mit dem General-Commando des IX. Armee-Corps den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anordnen.

§ 14.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet der Hamburgische Staat einen Aushebungsbezirk.

Aushebungs- und Abnahme-Ort ist für die Musterungsbezirke 1 bis 8 und für den Musterungsbezirk 10 die Stadt Hamburg.

Für die Landherrenschaft Ritzebüttel, welche den Musterungsbezirk 9 bildet, erfolgt die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde in Cuxhaven.

§ 15.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungs-Commission (§ 22) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§ 22) eintreffen können.

§ 16.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt die Militair-Commission des Senats dem mit der Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungs-Commission ein Verzeichniß der von dem einzelnen Musterungsbezirk zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorieen mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung.

Gleichzeitig erläßt die Militair-Commission eine thunlichst schnell zu verbreitende Bekanntmachung mit Aufforderung an die Pferdebesitzer behufs Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

§ 17.

Den Mitgliedern der Musterungs-Commission werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Functionen, während der Zeit der Musterungen an Diäten täglich Neun Mark gewährt. Die Liquidationen dieser Vergütungen werden von der Militair-Commission festgestellt.

§ 18.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde mit Ausschluß der im § 7 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militair-Behörde, an Officiere, Militair-Aerzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Officieren, Militair-Aerzten oder Beamten des inactiven und Beurlaubtenstandes, so viele ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen (§ 33), haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der fehlenden vorgenommen wird.

§ 19.

Die Militair-Commission hat für die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäft durch Vermittlung der Polizei-Behörden Sorge zu tragen.

Die Ortsvorsteher und die laut § 8 mit der Vorlegung der Listen beauftragten Personen sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen.

§ 20.

Die Musterungs-Commission (§ 3) hat an dem zur Musterung bestimmten Tage pünktlich zu erscheinen, und nach Anleitung der Anlage B eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C anzufertigen. Anlage C.

Aus demselben hat die Commission den von dem Bezirk zu stellenden Bedarf, und außerdem auf je drei Pferde des Bedarfs ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Civil-Commissar zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern, beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungs-Commission an dem nach § 16 und 18 bestimmten Tage vorzuführen.

Alle nicht ausgewählten, beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

§ 21.

Das leitende Mitglied der Musterungs-Commission hat dem Civil-Commissar nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§ 22.

Für den Aushebungsbezirk des Hamburgischen Staates wird eine Aushebungs-Commission gebildet. Dieselbe besteht aus:

1. dem Civil-Commissar (§ 4),
2. einem vom General-Commando des IX. Armee-Corps zu ernennenden Officier als Militair-Commissar, dem ein zweiter Officier beigegeben werden kann.

Der Aushebungs-Commission werden beigegeben:

1. von Seiten der Militair-Commission des Senats:
   a) ein Kanzlist zur Anfertigung des Nationals der ausgehobenen Pferde und zu sonstiger Schriftführung;
   b) ein amtlich angestellter Thierarzt;
   c) drei von der Militair-Commission von sechs zu sechs Jahren zu ernennende Taxatoren (§ 23).
2. ein militairischer Seits zu commandirender Roßarzt.

§ 23.

Anlage D.

Zu Taxatoren müssen Sachverständige, welche volles Vertrauen genießen, ernannt werden. Dieselben sind durch Unterzeichnung des als Anlage D beigefügten eidlichen Reverses vor Beginn des Abschätzungs-Geschäftes zu verpflichten. Eine beglaubigte Abschrift dieser Reverse ist dem National der ausgehobenen Pferde beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden von der Militair-Commission drei Stellvertreter für dieselben ernannt, welche der Civil-Commissar im Bedarfsfalle einberuft, und welche ebenfalls durch Unterzeichnung des eidlichen Reverses zu verpflichten sind.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Vergütung für Fuhrkosten gemäß der Bestimmungen des § 17.

Eine dem Ansatz im § 17 entsprechende Vergütung ist auch dem Kanzlisten (§ 22) zu gewähren.

§ 24.

Die von den Musterungs-Commissionen ausgewählten, beziehungsweise sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Commission im Aushebungstermin einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§ 13), so werden sämmtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§ 7 und 18) der Aushebungs-Commission vorgeführt. Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militair-Commissar zu entscheiden, und seine Gründe hiefür auf Wunsch des Civil-Commissars anzugeben.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C (§ 20) einzutragen, und nach den verschiedenen Kategorieen getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Das leitende, oder in dessen Behinderung ein anderes Mitglied der Musterungs-Commission hat bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämmtliche von der Musterungs-Commission ausgewählten Pferde vorgeführt werden, und erforderlichen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§ 25.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist der von dem Hamburgischen Staate zu stellende Bedarf (§ 11), sowie 3 pCt. Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C (§ 20), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen, und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von den Musterungs-Commissionen eingereichten Nationalen (§ 20) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Bedarfs an gerechnet, disponibel gehalten.

§ 26.

Bei der Abschätzung, die von dem Civil-Commissar geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen, und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungs-Commission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Columne des Nationals C (§ 20) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen, und dem Besitzer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der Stellvertreter ein.

§ 27.

Bei der Abnahme müssen die Pferde seitens des Besitzers versehen sein mit Halfter, Trense, zwei Stricken und gutem Hufbeschlag.

Die Vergütung für diese Stücke ist in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte dieselben zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civil-Commissar zu veranlassen.

§ 28.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungs-Commission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 29.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militair-Commissar statt. Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armee-Corps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt, und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, der Truppentheil, sowie der Name des Aushebungsbezirkes angegeben ist.

§ 30.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäftes werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§ 26) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest in das National eingetragen:

„daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von , geschrieben Pferden mit einer Gesammttaxe von ℳ, geschrieben Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt Hamburg, den

Die Aushebungs-Commission.
(Unterschriften.)

Die Taxatoren, legitimirt durch die abschriftlich beiliegenden eidlichen Reverse.
(Unterschriften.)"

Das mit dieser Bescheinigung versehene National hat der Civil-Commissar der Militair-Commission zuzustellen, welche ihrerseits dasselbe dem Senate zu weiterer Veranlassung überreicht.

Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civil-Commissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formulare E. Anlage E.

Die Auszahlung der Taxsumme erfolgt demnächst gegen Rücklieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung durch die Hauptstaatscasse.

§ 31.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Commission aus den ihr durch die Musterungs-Commissionen zugesandten Pferden den von dem Hamburgischen Staate zu stellenden Bedarf an kriegsbrauchbaren Pferden (§ 11) nicht vollzählig aufbringen kann, so ist, sobald sich solches übersehen läßt, von dem Civil-Commissar sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungs-Commissionen in die Heimath entlassener Pferde auf Grund der Nationallisten des § 20 anzuordnen, auch gleichzeitig hievon der Militair-Commission des Senats Bericht zu erstatten.

Der Aushebungs-Commission steht es frei, hiebei erforderlichen Falls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandener Pferde anzuordnen.

§ 32.

Sofern die ausgehobenen Pferde wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben den Bedarf nicht decken, so sind zunächst die 3 pCt. Zuschlag heranzuziehen, und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungs-Commission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§ 24, 25).

Sollte auch hiedurch der vollständige Bedarf an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Musterungs-Commissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde auf Grund des Nationals (§ 20) direct an den Aushebungsort zu beordern.

§ 33.

Jede Uebertretung der hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden nach dem Reichsgesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 mit einer Geldstrafe bis zu ℳ 150 geahndet.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 31. Januar 1887.

Anlagen A—E.

Anlage A (zu § 10).

Uebersicht
der im Hamburgischen Staate bei der periodischen Vormusterung im Jahre 18 . .
vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde.

1.	2. Bezeichnung des Ortes	3. Gesammtzahl der nach der Reichsviehzählung vom .... mit Ausschluß der Militairpferde und der unter 4 Jahr alten vorhandenen Pferde	4. Es sind zur Vormusterung vorgeführt Pferde	5. Hiervon werden als kriegsbrauchbar bezeichnet Pferde
	Summa	—	—	—

6. Dieselben sind geeignet als Reit- Pferde	6. Dieselben sind geeignet als Stangen- Pferde	6. Dieselben sind geeignet als Vorder- Pferde	7. Bemerkungen
—	—	—	

Anlage B (zu § 12).

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Kürassierpferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde sowie die für Fuhrpark und ähnliche Colonnen geeigneten schweren Zugpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 Meter 55 Centimeter herabgegangen werden. Aeußersten Falls kann unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains bis zu einem Fünftel der Gesammtzahl von 1 Meter 53 Centimeter als genügend angesehen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C (zu §§ 20, 24, 25, 26, 31, 32).

National

der als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen *) Mobilmachungspferde aus dem Hamburgischen Staate.

Musterungsbezirk . . . .

---

*) 1. In den Blanquets für die Musterungskommission fallen die Worte „und ausgehobenen" fort.
2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen ist die Bezeichnung des Truppentheils rc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Commissarien und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Nr. der Mähnentafel	2. Vor- und Zuname des Besitzers	3. Wohnort und Kreis	4. Farbe und Abzeichen der Pferde	5. Geschlecht der Pferde		6. Größe	7. Alter
				Wallach	Stute	Centimeter	Jahr

8.				9.					10.
Sind ausgehoben als				Taxe der ausgehobenen Pferde					Bemerkungen.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Für welchen Truppentheil	1.	2.	3.	Durchschnitts-Betrag		
Pferde				Taxator			in Zahlen	in Worten	
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark	
									1. In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

1) In den für die Musterungscommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8 „Sind ausgewählt als."

2) In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind, ist nur die Rubrik: „Durchschnittsbetrag in Zahlen" der Kolonne 9 auszufüllen.

Anlage D (zu § 23).

Eidlicher Revers
für die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Nachdem ich . . . . zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, verspreche ich hiedurch an Eides Statt,

daß ich bei diesem Geschäfte nach den bezüglichen Vorschriften, unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise, und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung, nach meinem besten Wissen und mit aller Unpartheilichkeit, Niemandem zu Liebe oder zu Leide, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann.

Hamburg, den . . . .

Anlage E (zu § 30).

Nr. des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der . . . .
zur Armee-Mobilmachung . . . .

Ein . . . . Pferd
von Farbe und Abzeichen . . . .
. . . .
= Geschlecht . . . .
= Größe . . . . Centimeter.
= Alter . . . . Jahren

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . . . . ℳ
geschrieben: . . . . Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

. . . . den . . . ten . . . . 18 . . .

Der Civil-Aushebungs-Kommissarius.

(Stempel der Kreisbehörde).

Quittung.

Vorstehende . . . . ℳ, geschrieben . . . . Mark, habe ich aus der . . . . Kasse zu . . . . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

. . . . den . . . ten . . . . 18 . . .

(Unterschrift des Empfängers.)

№ 9. den 31. Januar 1887.

Verordnung,

betreffend das Verfahren bei Abnahme von Fahrzeugen und Geschirren für militairische Zwecke in Mobilmachungsfällen.

Der Senat hat die am 28. December 1877 erlassene Verordnung, betreffend das Verfahren bei Abnahme von Fahrzeugen und Geschirren für militairische Zwecke in Mobilmachungsfällen, welche auf Grund der Verordnung vom 1. April 1876, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, sowie in Gemäßheit der §§ 3 und 4 des letzteren Gesetzes erlassen worden ist, abgeändert und bringt die jetzt geltende Verordnung unter Aufhebung derjenigen vom 28. December 1877 hierdurch zur öffentlichen Kunde.

§ 1.

Wenn in Gemäßheit der §§ 3, 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen die Ueberlassung von Fahrzeugen und Geschirren nebst Zubehör für militairische Zwecke erforderlich wird, so findet die Abschätzung und Abnahme dieser Fahrzeuge 2c. in der Regel im Anschlusse an diejenige der Mobilmachungs-Pferde statt, und zwar nach Analogie des durch das Pferde-Aushebungs-Reglement vom 31. Januar 1887 für die Aushebung jener Pferde festgesetzten Verfahrens.

§ 2.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Aushebungs-Commission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden sollen.

An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Commission nicht gebunden, und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde, insofern von den hierüber bestehenden Bestimmungen (vgl. Anlage B. des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 31. Januar 1887) abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde zu wählen.

§ 3.

Die abgenommenen Pferde werden in eine der Anlage C. zum Pferde-Aushebungs-Reglement entsprechendes Nationale eingetragen.

§ 4.

Die Fahrzeuge, Geschirre und das Zubehör haben den nachstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militairischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls dürfen aber die Bedingungen über das Gewicht des Wagens und die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden.

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 12, nicht über 15 Centner wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 25 Centner Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen, mit abnehmbarer Wagendeichsel, zwei Steuerketten oder zwei Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke versehen sein. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen, Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen, muß vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln zum Auflegen eines Wagenplans und mit einem Sitzbrett resp. Bocksitz für den Fahrer versehen sein. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Ladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindesten 2,25 cbm betragen.

2) Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenen Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3) An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:

1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
1 Achsschmierbüchse aus Blech, für etwa 1 kg Wagenschmiere,
10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.

4) An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
2 Deckengurte,
2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
1 neue Kardätsche,
1 Striegel,
1 Train- (Fahr-) Peitsche.

Ueber Abweichungen von vorstehenden Bedingungen ist hinwegzusehen, wenn das Gespann sonst für die beabsichtigten militairischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls dürfen aber die Bedingungen über das Gewicht des Wagens und die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben.

§ 5.

Neben den vorstehend vorgeschriebenen Bedingungen sind an die Wagen zum Feldbackofentransport folgende Anforderungen zu stellen:

Die Wagen müssen starke Leitern mit kräftigen Rungen besitzen. Das Obergestell muß eine Länge von etwa 3,5 m, eine obere Auseinanderstellung von 1,15—1,45 m und eine untere Auseinanderstellung von nicht unter 0,60 m haben. Die Höhe der Leitern vom Bodenbrett gemessen, hat 0,70—0,80 m zu betragen.

Die Deichsel soll mit einem Zughaken und einer Vorderbracke versehen sein.

§ 6.

Die Verhandlung über die Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör ist nach Anlage A. aufzunehmen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 31. Januar 1887.

Anlage A.

Anlage A.

Verzeichniß

der für militairische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Hamburgischen Staate.

Musterungsbezirk . . . .

Bemerkung.

Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Commissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Laufende Nummer	Vor- und Zuname des Besitzers	Wohnort	Zweispännige Wagen mit Obergestell, Spriegeln, Sitzbrett und Steuerketten	Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln	Wassereimer	Achsschmierbüchsen	Bindestränge	Handlaternen	Futtersäcke	Deckengurte	Halfterketten	Kardätschen	Striegel	Fahrpeitschen

16	17						18
	Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör						
Für welchen Truppentheil	1.	2.	3.	Summa dieser drei Taxen	Durchschnittsbetrag		Bemerkungen
	Taxator				in Zahlen	in Worten	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark	
							In den Rubriken zu 17 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

№ 10. den 18. Februar 1887.

Bekanntmachung, betreffend den Tarif für Aufmachung von Dispachen.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der Tarif für Aufmachung von Dispachen vom 30. December 1874 durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft abgeändert worden und nunmehr lautet wie folgt:

A. Für Aufmachung einer besonderen Haverei $^1/_2$ pCt. von allen bei der Schadensberechnung in Betracht kommenden Versicherungssummen.

B. Für Aufmachung einer großen Haverei
  a. von dem beitragspflichtigen Werthe bis zum Betrage von ℳ 300 000, 2 pro mille;
  b. von dem diese Summe übersteigenden Betrage 1 pro mille.

Für Aufmachung der Dispache über eine große Haverei beträgt das zu berechnende Minimum ℳ 50, für Aufmachung einer Dispache über besondere Haverei ℳ 10. Der Maximalbetrag für die Aufmachung von Dispachen darf den Betrag von 5 pCt. des entstandenen Schadens nicht übersteigen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. Februar 1887.

№ 11. den 21. Februar 1887.

Bekanntmachung wegen Abänderung von § 5 des Gesetzes, betreffend das Gerichtsvollzieherwesen, vom 28. Juni 1882.

Nachdem der Senat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft eine Erweiterung von § 5 des Gesetzes, betreffend das Gerichtsvollzieherwesen, beschlossen hat, wird der Wortlaut des solchergestalt geänderten Paragraphen hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht:

§ 5. Das Gerichtsvollzieheramt und die Gerichtsvollzieher in Ritzebüttel und Bergedorf sind zuständig, Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder eines Konkursverwalters vorzunehmen, einstweilige Verfügungen des Gerichts in Ehesachen auszuführen, Kündigungen von Hypothekposten und gemietheten Localitäten zuzustellen, auch öffentliche Verkäufe

der bei Pfandleihern versetzten Pfänder, sowie sonstige öffentliche Verkäufe zu übernehmen, welche bestimmt sind, für die Regelung von Rechtsverhältnissen zwischen mehreren Personen die Grundlage zu bilden.

Der von der Kündigung von Hypothekposten handelnde § 8 des Gesetzes, betreffend Ausführung der Civilprozeßordnung vom 14. Juli 1879, wird dahin abgeändert, daß der zweite Satz fortan lautet:

In Betreff solcher Kündigungen kommen die §§ 157—159, 165—172, bei Kündigungen durch Gerichtsvollzieher außerdem die §§ 153, 155, 156, 173, 174 der Civilprozeßordnung zur Anwendung.

In Betreff der den Gerichtsvollziehern aufgetragenen Zustellungen der Kündigungen von Miethelokalitäten kommen die §§ 153, 155—159, 165—174 der Civilprozeßordnung zur Anwendung. Dieselben können auch durch die Post nach Maaßgabe § 177 der Civilprozeßordnung und der bezüglichen Vorschriften der Postordnung erfolgen.

Den mit den Funktionen von Gerichtsvollziehern innerhalb des Geltungsbereichs der Landgemeinde-Ordnung bekleideten Personen sowie den Gerichtsvollziehern in Ritzebüttel und Bergedorf kann die Erhebung von Wechselprotesten aufgetragen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. Februar 1887.

№ 12. den 21. Februar 1887.

Bekanntmachung,

wegen Abänderung von § 10 des Gesetzes, betreffend die Pfandleiher-Ordnung vom 10. December 1880.

Nachdem der Senat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft eine Abänderung von § 10 des Gesetzes, betreffend die Pfandleiher-Ordnung, vom 10. December 1880 beschlossen hat, wird der Wortlaut des solchergestalt abgeänderten Paragraphen hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht:

§ 10. Hat der Verpfänder nach Ablauf des in dem Pfandscheine festgesetzten Termines oder dessen etwaigen Prolongationen die auf das Pfand vorgeschossene Summe nebst vereinbarten Zinsen nicht bezahlt, so ist der Pfand-

leiher verpflichtet, das Pfand spätestens 12 Monate nach der Verfallzeit durch das Gerichtsvollzieheramt beziehentlich die Gerichtsvollzieher in Ritzebüttel und Bergedorf zum öffentlichen Verkaufe zu bringen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. Februar 1887.

№ 13. den 21. Februar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

Regulativ über den Geschäftsbetrieb der Auctionatoren.

Der Senat hat das nachstehende Regulativ — und zwar hinsichtlich des § 10 in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft — erlassen und bringt dasselbe unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dasselbe mit dem 15. März d. J. in Wirksamkeit zu treten hat:

Regulativ

für den Geschäftsbetrieb der Auctionatoren.

Auf Grund des § 38 Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung wird hierdurch der Geschäftsbetrieb der Auctionatoren für die im hiesigen Staatsgebiet von ihnen abgehaltenen öffentlichen Versteigerungen, — mit Ausnahme der im kaufmännischen Handelsverkehr vorkommenden Auctionen von Waaren und Werthpapieren, sowie der Auctionen über Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (§ 66 der Gewerbe-Ordnung) hinsichtlich welcher die bestehenden Vorschriften und Einrichtungen unverändert in Kraft bleiben — den nachstehenden Bestimmungen unterworfen:

§ 1.

Der Geschäftsbetrieb der Auctionatoren unterliegt der Controle der Polizei-Behörden.

§ 2.

An Sonn- und Festtagen, sowie an Werktagen nach Sonnenuntergang dürfen, sofern die zuständige Polizei-Behörde nicht für besonders dringende Fälle Ausnahmen zuläßt, Auctionen nicht abgehalten werden.

§ 3.

Vor jeder abzuhaltenden Auction ist eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen und in derselben Ort, Zeit der Auction, sowie der Name des die Auction abhaltenden Auctionators und die Art der zu versteigernden Gegenstände im Allgemeinen anzugeben.

§ 4.

Ueber jede Auction hat der Auctionator während derselben ein Protokoll nach dem anliegenden Formular zu führen, und in ein Protokollbuch einzutragen. Dasselbe muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Ein Auctionator darf gleichzeitig nur Ein Protokollbuch im Gebrauch haben.

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Führung und der Aufbewahrung dieses Protokollbuchs und der sonstigen Geschäftsbücher und Correspondenzen der Auctionatoren die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs zur entsprechenden Anwendung.

Dem Auftraggeber des Auctionators steht das Recht zu, von dem bezüglichen Protokoll Einsicht zu nehmen, auch eine Ausfertigung desselben gegen Ersatz der Schreibgebühren zu verlangen.

§ 5.

Der Auctionator hat bei den von ihm abgehaltenen öffentlichen Verkäufen die strengste Unparteilichkeit zu beobachten, und hat sich aller unrichtigen oder verleitlichen Angaben zu enthalten.

§ 6.

Vor dem Beginn jeder Auction sind die Auctionsbedingungen laut und deutlich zu verlesen, auch im Auctionslocal deutlich sichtbar anzuheften.

Jedes Gebot muß in deutscher Währung erfolgen und muß laut geschehen.

Ein Bieten durch Winke oder Zeichen ist nicht gestattet.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden. Mit demselben ist nicht eher zu verfahren, bis nach dreimaligem lauten und deutlichen Wiederholen des bisherigen höchsten Gebotes sich kein Mehrbietender findet.

Ein einmal ausgebotener und verkaufter Gegenstand darf in derselben Auction nicht wieder zum öffentlichen Aufruf gebracht werden.

Ein einmal ausgebotener und wegen ungenügenden Gebots zurückgezogener oder auf ein Gebot für Rechnung des Verkäufers selbst zugeschlagener Gegenstand darf in derselben Auction nur dann wieder zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, wenn bei dem ersten Aufruf deutlich angezeigt worden, daß derselbe unverkauft geblieben ist.

§ 7.

Ist bei der Bekanntmachung der Auction angezeigt worden, oder aus den Umständen, z. B. dem Auctionslocal, zu entnehmen, daß die zu versteigernden Gegenstände einem bestimmten Eigenthümer, oder einer bestimmten (Vermögens-, Erbschafts-, Concurs- oder sonstigen) Masse angehören, oder ist ein besonderer Ursprung der Gegenstände, beziehentlich eine besondere Veranlassung der Auction angegeben, so dürfen — auch mit Genehmigung des Auftraggebers der Auction — anderweitige Gegenstände, auf welche die erwähnten Bezeichnungen nicht passen,

nur dann mit zur Versteigerung gebracht werden, wenn dies im Termine vor dem Beginn der Versteigerung eines jeden dieser Gegenstände laut und deutlich bekannt gemacht, sowie in dem Anschlag im Auctionslocal angegeben wird.

§ 8.

Bei Gold- und Silberwaaren ist der Gold- oder Silberwerth anzugeben.

Werden bei dem gleichzeitigen Ausgebot einer Mehrheit von Gegenständen einer oder mehrere derselben als Probe vorgezeigt oder zur Ansicht der Käufer ausgelegt, so ist ausdrücklich anzugeben, ob und in wie weit die übrigen mit der Probe nicht übereinstimmen, und eventuell welche andere Qualität (Mängel) dieselben haben.

§ 9.

Bei Eröffnung seines Gewerbebetriebes hat der Auctionator sein Geschäftslocal und später jeden Wechsel desselben der Polizei-Behörde binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Die Auctionatoren sind verpflichtet, die Beamten der Polizei-Behörde jederzeit in ihre Geschäftslocalitäten einzulassen, denselben auf Verlangen das Protokollbuch, sowie alle sonstigen Bücher, Acten und Schriften vorzuzeigen und jeden verlangten Aufschluß über den Geschäftsbetrieb zu ertheilen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, unter Vorbehalt der Entscheidung, ob eine Untersagung des Gewerbebetriebes nach § 35 der Gewerbe-Ordnung angezeigt erscheint, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 und im Unvermögensfalle Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. Februar 1887.

Anlage.

Auctionsprotocoll.

Tag der Auction: **Auctionslocal:**

Name und Adresse:

a) des Eigenthümers der Sachen resp. des Auftraggebers:

b) des Auctionators:

Lfd. №	Bezeichnung des Gegenstandes	Name, Stand und Adresse des Käufers	Kaufpreis ℳ	Kaufpreis Pf.	Bemerkungen

(Unterschrift.)

№ 14. den 1. März 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Eröffnungs-Sitzung des Reichstags.

Der Senat bringt die folgende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in № 6 des Reichs-Gesetzblattes verkündete Kaiserliche Verordnung vom 23. d. Mts., durch welche der Reichstag berufen ist, am 3. März d. J. in Berlin zusammen zu treten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Eröffnung des Reichstags an diesem Tage um 12 Uhr Mittags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses stattfinden wird.

Zuvor wird ein Gottesdienst und zwar,

für die Mitglieder der evangelischen Kirche im Dom um 11 Uhr Vormittags,

für die Mitglieder der katholischen Kirche in der St. Hedwigskirche um 11½ Uhr Vormittags

abgehalten werden.

Die weiteren Mittheilungen über die Eröffnungs-Sitzung erfolgen in dem Bureau des Reichstags, Leipzigerstraße № 4, am 2. März in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 3. März Vormittags von 8 Uhr ab.

In diesem Bureau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungs-Sitzung und die Einlaßkarten für die Zuschauer ausgegeben, auch alle sonst erforderlichen Mittheilungen gemacht werden.

Berlin, den 28. Februar 1887.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

v. Boetticher.

Hamburg, den 1. März 1887.

№ 15. den 11. März 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Anlage D zum § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Der Senat bringt die nachstehende vom Reichskanzler am 17. Februar d. J. erlassene Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Anlage D zum § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. d. M. beschlossen, den Bestimmungen unter Nr. XXXII der Anlage D zum § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands folgende Fassung zu geben:

Nr. XXXII. Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. XXXIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.
2. Genügend gereinigte und trockene Knochen, abgepreßtes Talg, Hörner ohne Schlauch, d. h. ohne den Hornfortsatz des Stirnbeins, in trockenem Zustande, Klauen, d. h. die Hornschuhe der Wiederkäuer und Schweine, ohne Knochen und Weichtheile, werden in Einzelsendungen, in gute Säcke verpackt, zugelassen.
3. Einzelsendungen der vorstehend unter 2 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen.
4. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie ungereinigte,

mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen werden bei Aufgabe in Wagenladungen entweder in feste, dichtverschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt, oder unter der Bedingung zur Beförderung zugelassen, daß die Sendungen mit großen doppelten getheerten Decken vollständig eingedeckt sind. Die Decken hat der Versender zu stellen und vor jedem Transport frisch zu theeren.

5. Die Beförderung der vorstehend unter Nr. 4 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die erforderlichen Decken sind von den Versendern zu stellen.
6. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

Berlin, den 17. Februar 1887.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. März 1887.

№ 16. den 6. April 1887.

Gesetz,

betreffend die Zwangserziehung verwahrloster jugendlicher Personen.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet als Gesetz, welches an einem späterhin vom Senat zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Tage in Kraft zu treten hat, was folgt:

§ 1.

Die Unterbringung zur Erziehung in Familien oder Erziehungs- und Besserungsanstalten (Zwangserziehung) kann von Obrigkeitswegen verfügt und zur Ausführung gebracht werden:

1) gegen Kinder, welche nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begehen (§ 55 des Straf-Gesetzbuchs);
2) gegen Jugendliche, welche wegen einer strafbaren Handlung verurtheilt worden sind (§ 57 des Straf-Gesetzbuchs) und entweder die gegen sie erkannte Strafe verbüßt oder Strafaufschub erhalten haben oder begnadigt sind,

wenn in jedem dieser unter 1 und 2 erwähnten Fälle mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher, auf das bisherige Betragen, die übrigen Lebensverhältnisse und das Alter der Kinder die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung und zum Zwecke der Besserung erforderlich erscheint;

3) gegen Kinder unter 16 Jahren, bei welchen die gewöhnlichen Erziehungsmittel des Hauses und der Schule sich als unzureichend erwiesen haben, um sie vor sittlichem Verfall zu bewahren.

§ 2.

Das gesammte Zwangserziehungswesen einschließlich der Leitung der Erziehungs- und Besserungsanstalt Ohlsdorf ist der Behörde für Zwangserziehung unterstellt. Dieselbe besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, von welchen eines den Vorsitz führt, je einem von der Finanz-Deputation, der Oberschulbehörde und dem Armencollegium delegirten Mitgliede und vier von der Bürgerschaft aus einem Aufsatze von je 3 Personen für eine sechsjährige Amtsdauer gewählten Mitgliedern.

§ 3.

Die Staatsanwaltschaft, die Polizei, die Gefängnißverwaltung, die Armen-Anstalten und die Schulbehörden haben der Behörde für Zwangserziehung von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen Mittheilung zu machen, in denen die Voraussetzungen der Zwangserziehung als vorliegend zu erachten sind.

§ 4.

Bei Kindern, welche nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen haben (§ 1 unter 1) wird die Unterbringung in einer Familie oder in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt von der Behörde für Zwangserziehung verfügt, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der strafbaren Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

Bei den auf Grund von § 57 des Strafgesetzbuchs verurtheilten Jugendlichen (§ 1 unter 2) sowie bei den im § 1 unter 3 erwähnten Kindern kann die Unterbringung von der Behörde für Zwangserziehung nach stattgehabter Untersuchung

der in Betracht kommenden Verhältnisse verfügt werden, falls die Eltern oder in Ermangelung derselben die Großeltern oder Vormünder die Zwangserziehung beantragen oder sich mit dem von anderer Seite gestellten Antrage einverstanden erklären. Wenn dagegen die Eltern bezw. die Großeltern oder Vormünder der Zwangserziehung widersprechen, so wird letztere nur verfügt, wenn vorgängig durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde das Vorhandensein der im § 1 erwähnten Voraussetzungen festgestellt und die Zwangserziehung für zulässig erklärt worden ist.

Die Behörde für Zwangserziehung hat auch in denjenigen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen es eines Beschlusses der Vormundschaftsbehörde bedarf, zunächst mit Hülfe der Polizei-, Schul- und Armen-Behörden Erkundigungen über die in Betracht kommenden Verhältnisse einzuziehen, und wenn alsdann der Antrag auf Zwangserziehung begründet erscheint, die erwachsenen Acten der Vormundschaftsbehörde zu übersenden.

§ 5.

In den im § 4, Abs. 1 und 2 näher bezeichneten Fällen beschließt die Vormundschaftsbehörde über die Zulässigkeit der Zwangserziehung in der Besetzung mit einem rechtsgelehrten und zwei nicht rechtsgelehrten Mitgliedern. Die das Verfahren betreffenden, die Entscheidungen nur vorbereitenden Verfügungen können durch ein rechtsgelehrtes Mitglied erfolgen.

Die Vormundschaftsbehörde hat vor dem die Zulässigkeit der Zwangserziehung aussprechenden Beschlusse die Eltern, oder, wenn diese nicht mehr leben, die Großeltern und, wenn Vormünder vorhanden sind, die letzteren zu hören, falls die Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann. Die zuständige Polizeibehörde ist in jedem Falle um einen gutachtlichen Bericht zu ersuchen, wenn sich ein solcher Bericht nicht schon bei den Acten befindet.

Die Vormundschaftsbehörde kann Zeugen eidlich vernehmen.

§ 6.

In dem die Zulässigkeit der Zwangserziehung aussprechenden Beschlusse hat die Vormundschaftsbehörde die Thatsachen festzustellen, aus welchen sich ergiebt, daß die im § 1 erwähnten Voraussetzungen vorliegen.

§ 7.

Der die Zwangserziehung für zulässig erklärende Beschluß der Vormundschaftsbehörde ist den Eltern, bezw. den Großeltern oder Vormündern, durch Zustellung einer Ausfertigung zu eröffnen.

Gegen diesen Beschluß steht den Eltern, bezw. den Großeltern oder Vormündern das Recht der Beschwerde nach Maaßgabe der Bestimmungen der Vor-

mundschaftsordnung zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche nach Eröffnung des Beschlusses an den Beschwerdeführer erhoben und gleichzeitig begründet wird.

Hat die im § 5, Abs. 2 angeordnete Anhörung der Eltern, bezw. der Großeltern oder Vormünder, nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

Das Verfahren betreffend die Zulässigkeit der Zwangserziehung ist kostenfrei.

§ 8.

Die in diesem Gesetze der Vormundschaftsbehörde übertragenen Functionen übt auch in den Landherrenschaften von Ritzebüttel und Bergedorf die städtische Vormundschaftsbehörde aus, und zwar auf Grund der in jedem einzelnen Falle vom Amtsverwalter in Ritzebüttel, bezw. vom Amtsrichter in Bergedorf zu erstattenden Gutachten.

§ 9.

Die Behörde für Zwangserziehung bestimmt, ob ein Zögling in einer Familie unterzubringen oder in eine Anstalt aufzunehmen ist.

Familien sind nur dann als zur Aufnahme von Zöglingen geeignet zu erachten, wenn sie sich eines guten Rufes erfreuen, in geordneten Vermögensverhältnissen leben und bereit sind, den Zögling in den Familienkreis eintreten zu lassen.

Für die Anstaltserziehung kommt zunächst die Erziehungs- und Besserungsanstalt Ohlsdorf in Betracht; nur aus ganz besonderen Gründen ist ausnahmsweise die Unterbringung in einer anderen Anstalt gestattet. Die Unterbringung in Anstalten, welche zur Detention der in § 362 des Strafgesetzbuches bezeichneten Personen oder zur Aufnahme von Kranken, Idioten oder Siechen bestimmt sind, ist unzuläßig.

§ 10.

Während der Dauer der Zwangserziehung hat die Behörde für Zwangserziehung die Aufsicht über die Zöglinge, deren Versetzung aus der Anstalts- in Familien-Erziehung und umgekehrt der Behörde zu jeder Zeit freisteht. Letztere hat auch die im § 9 der Vormundschaftsordnung den dort genannten Behörden eingeräumten Befugnisse und zwar in der Regel bis zur Volljährigkeit der Zöglinge.

§ 11.

Die Zwangserziehung hört bei den im § 1 unter 1 bezeichneten Kindern mit dem vollendeten 16. Lebensjahre, bei den daselbst unter 2 und 3 aufgeführten jugendlichen Personen mit dem vollendeten 18. Lebensjahre auf, sofern die Behörde für Zwangserziehung nicht schon früher die Entlassung verfügt, weil der Zweck der

Zwangserziehung erreicht oder die Erreichung desselben anderweit sichergestellt ist. Ist dies zweifelhaft, so kann eine widerrufliche Entlassung verfügt werden, welche zurückzunehmen ist, wenn die Fortdauer der Zwangserziehung sich als nothwendig herausstellt.

Als widerrufliche Entlassung gilt auch die in geeigneten Fällen schon nach dem vollendeten 14. Lebensjahre von der Behörde zu verfügende Unterbringung eines Zöglings bei einem Handwerksmeister oder einer Dienstherrschaft.

Abgelehnte Entlassungsgesuche dürfen nicht vor Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

Ausnahmsweise kann die Dauer der Zwangserziehung durch Beschluß der Behörde bis zum vollendeten 20. Lebensjahre des Zöglings ausgedehnt werden, wenn dies zur Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung erforderlich erscheint.

Ueber Beschwerden gegen die Behörde für Zwangserziehung entscheidet der Senat.

§ 12.

Bei jugendlichen Personen, welche auf Grund § 56 des Strafgesetzbuchs in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sind, wird abseiten der Staatsanwaltschaft der Behörde für Zwangserziehung von dem ergangenen Urtheil Mittheilung gemacht und hat die Behörde sodann das zur Ausführung des Urtheils Erforderliche zu veranlassen.

§ 13.

Zur Bestreitung der durch die Zwangserziehung erwachsenden Kosten wird der Behörde für Zwangserziehung ein angemessener Betrag aus Staatsmitteln im Jahresbudget zur Verfügung gestellt. Die Eltern eines Zöglings haben, soweit sie dazu im Stande sind, die auf seine Erziehung verwandten Kosten zu ersetzen. Die eventuell zur Alimentation der Zöglinge verpflichteten Personen und Armenverbände haben diese Kosten nur insoweit zu ersetzen, als dieselben ihnen andernfalls zur Last gefallen wären.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Kraft.

Transitorische Bestimmung.

Für die erste Wahl der von der Bürgerschaft zu erwählenden Mitglieder der Behörde für Zwangserziehung werden die Aufsätze vom Bürger-Ausschuß angefertigt. Von den das erste Mal gewählten Mitgliedern treten zwei, welche durch das Loos zu bestimmen sind, mit dem vollendeten dritten Amtsjahre aus.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 6. April 1887.

№ 17. den 22. April 1887.

Bekanntmachung

über eine zusätzliche Bestimmung zur Verordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.

In Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths vom 10. März 1887 wird der vom Senat am 4. Juni 1883 erlassenen Verordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, und zwar am Schluß des 1. Absatzes des § 24 dieser Verordnung die folgende Bestimmung hinzugefügt:

Die zu Packeten vereinigten Dynamitpatronen sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeuteln) zu versehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. April 1887.

№ 18. den 25. April 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

Straßenlinien für die Berliner Landstraße.

Nachdem durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft für die Borgfelder und für die Hammer Landstraße so wie für die Horner Landstraße die in den beiden Grundrissen des Obergeometer Stück vom 20. Januar 1886 bezeichneten Straßenlinien mit den durch aufgelegte Klappen bezeichneten Modificationen a. auf der Strecke der Borgfelder Landstraße östlich von der Einmündung der Landwehr, b. auf der westlich von der Einmündung des s. g. Blauenbrückenweges belegenen Strecke der Horner Landstraße, mit den in dem § 103 des Baupolizeigesetzes angegebenen Wirkungen festgestellt worden, wird Solches hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß ein Exemplar der gedachten Grundrisse auf dem Baupolizei-Bureau niedergelegt worden ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 25. April 1887.

№ 19. den 4. Mai 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung von Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, der Vormundschaftsordnung und des Disziplinar- und Pensionsgesetzes für die nicht richterlichen Beamten.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, welches am 15. Mai d. J. in Kraft zu treten hat, was folgt:

Art. 1.

Die §§ 2 Absatz 2, 10 Absatz 1, 21 Absatz 1, 85, 97 Absatz 1, 99 und 111 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1879 erhalten die folgende abgeänderte Fassung:

§ 2 Absatz 2.

Die Zulassung des Nachsuchenden erfolgt durch den Senat mittelst Zulassungsbescheides.

§ 10 Absatz 1.

Unter dem Artikel „Justizverwaltung" wird im Staatsbudget alljährlich eine Summe zur Verfügung gestellt, um nach erstattetem Gutachten der betheiligten Gerichte, beziehungsweise der Staatsanwaltschaft den Assessoren für bestimmte Dienstleistungen eine Entschädigung zu Theil werden zu lassen.

§ 21 Absatz 1.

Der Gehaltsbezug der Richter beginnt mit dem Tage des Amtsantritts und endigt mit dem Tage des Ausscheidens aus dem betreffenden Richteramte. Bei der Ernennung eines Richters zu einer höheren Stelle mit höherem Gehalte beginnt der neue Gehaltsbezug mit dem Tage, an welchem der Richter in die neue Stellung eingeführt wird. Die Alterszulagen beginnen mit dem ersten Tage des Kalendermonats, in welchen der Ablauf der dieselben begründenden Amtsdauer der Richter fällt.

§ 85.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben einen Eid zu leisten wie folgt:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, meine Amtspflichten als Beamter der Staatsanwaltschaft nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen zu wollen.

So wahr mir Gott helfe!"

§ 97.

(Anstatt Absatz 1.)

Die Wahl der Gerichtsschreiber und der sonstigen nicht richterlichen Beamten des Landgerichts erfolgt durch den Präsidenten und die vier dem Dienstalter nach ältesten Direktoren des Landgerichts. Im Fall einer Verhinderung tritt der dem Dienstalter nach nächstälteste nicht verhinderte Direktor ein.

Die Wahl der Beamten des Amtsgerichts Hamburg erfolgt durch den Oberamtsrichter und die vier dem Dienstalter nach ältesten Mitglieder dieses Gerichts.

Die Wahl der Beamten der Amtsgerichte Ritzebüttel und Bergedorf erfolgt durch den Oberamtsrichter, die drei dem Dienstalter nach ältesten Mitglieder des Amtsgerichts Hamburg und den Amtsrichter zu Ritzebüttel, beziehungsweise den Amtsrichter zu Bergedorf.

Bei den Wahlen der Beamten der Amtsgerichte können im Falle der Verhinderung die genannten Mitglieder der Amtsgerichte durch die nächstältesten nicht verhinderten Mitglieder des Amtsgerichts Hamburg vertreten werden.

§ 99.

(Zusatz.)

Insofern das Bedürfniß es erfordert, können Kanzlisten des Landgerichts und der Amtsgerichte, welche die Prüfung für den unteren Justizdienst bestanden haben, zu Gerichtsschreibergehülfen bestellt und mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichtsschreibers bei den genannten Gerichten beauftragt werden.

Die Gerichtsschreibergehülfen des Landgerichts sind von dem Präsidenten des Landgerichts zu ernennen und zu beeidigen, die Gerichtsschreibergehülfen der Amtsgerichte sind von dem Oberamtsrichter und dem dem Dienstalter nach ältesten Amtsrichter des Amtsgerichts Hamburg, beziehungsweise dem Amtsrichter von Ritzebüttel oder Bergedorf zu ernennen, und von dem Oberamtsrichter, beziehungsweise für Ritzebüttel oder Bergedorf von dem betreffenden Amtsrichter, zu beeidigen.

§ 111 Absatz 2.

Mindestens alle fünf Jahre werden Visitationen der Hamburgischen Gerichte nach Anordnung des Senats durch von demselben zu ernennende Kommissarien vorgenommen.

Art. 2.

Der Art. 100 Absatz 3 der Vormundschaftsordnung vom 14. Dezember 1883 erhält die folgende abgeänderte Fassung:

Die Sekretaire und das Kanzleipersonal werden auf Vorschlag der Behörde gleich den nicht richterlichen Beamten des Landgerichts in Gemäßheit § 97 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, erwählt und vor dem Senate beeidigt.

Art. 3.

Der § 11 des Disziplinar- und Pensionsgesetzes für die nicht richterlichen Beamten vom 7. Januar 1884 erhält die folgende abgeänderte Fassung:

Die Eröffnung des Disziplinarverfahrens erfolgt auf Beschluß der betreffenden Verwaltungsbehörde oder des betreffenden Gerichts und zwar bezüglich der Beamten des Landgerichts auf Beschluß des Präsidiums desselben, bezüglich der Beamten der Amtsgerichte auf Beschluß der Anstellungsbehörde (Bekanntmachung, betreffend Abänderung von Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, der Vormundschaftsordnung und des Disziplinar- und Pensionsgesetzes für die nicht richterlichen Beamten vom 4. Mai 1887), bezüglich der Beamten der Vormundschaftsbehörde auf Beschluß dieser Behörde, ferner bezüglich der Beamten der Bürgerschaft auf Beschluß des Vorstandes der letzteren, bezüglich der Beamten des Gewerblichen Schiedsgerichts und des Seeamts auf Beschluß einer aus dem Vorsitzenden und zwei von ihm zu berufenden Mitgliedern bestehenden Commission, endlich bei nicht collegialisch verwalteten Behörden auf Beschluß des Chefs derselben und bei den dem Senate direct unterstellten Verwaltungen auf Beschluß des die Aufsicht führenden Senatsmitgliedes durch Erhebung der Klage abseiten der Staatsanwaltschaft.

Art. 4.

Das Gesetz betreffend die Anstellung von Gerichtsschreibergehülfen vom 14. Mai 1880 und das Gesetz betreffend die Anstellung von Gerichtsschreibergehülfen bei den Amtsgerichten Ritzebüttel und Bergedorf vom 24. Februar 1882 treten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. Mai 1887.

№ 20. den 13. Mai 1887.

Verordnung,

betreffend das Auswandererwesen.

In Ausführung der §§ 2, 28, 33, 34, 41, 47, 57, 58, 65 des Gesetzes, betreffend das Auswandererwesen vom 14. Januar 1887 wird hierdurch verordnet, was folgt.

§ 1. (Zu § 2 des Gesetzes.)

Bei Ankunft der Eisenbahnzüge ist den Expedienten, Logiswirthen und in deren Interesse thätigen Mittelspersonen das Betreten derjenigen Stellen der Bahnhöfe, wo die Auswanderer die Waggons verlassen, überhaupt nicht, das Betreten der äußeren Bahnhofsräume nur auf Grund einer von der Polizei ertheilten, bei Anwesenheit am Bahnhof sichtbar zu tragenden Erlaubnißkarte gestattet. Diese Karte gilt immer nur für ein Jahr und kann im Fall des Mißbrauchs dem Betreffenden entzogen werden.

Es ist bei Strafe bis zu ℳ 150 oder Haft verboten, die eintreffenden Auswanderer an den Bahnhöfen, den Landungsplätzen der Dampfschiffe, oder sonst irgendwo mit Anfragen, Anpreisungen und Empfehlungen zu behelligen oder zu versuchen, sie für ein Wirthshaus, eine Schiffsgelegenheit, einen Geldwechsler oder einen sonstigen Geschäftsbetrieb zu gewinnen, selbstverständlich unbeschadet der von den Angestellten der Behörde amtlich zu ertheilenden Auskunft.

§ 2. (Zu § 28 des Gesetzes.)

Die mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, zu denen auch die sogenannten Annahmescheine gehören, müssen außer den im § 28 des Gesetzes, betreffend das Auswandererwesen, vorgeschriebenen Angaben, noch ferner enthalten:

a. die Zusicherung der im § 57 des Gesetzes vorgeschriebenen Beköstigung sowie der zugelassenen Ersatz-Nahrungsmittel;

b. die Zusicherung, daß der Expedient dem Auswanderer bei jeder nicht von dem Letzteren selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung von dem vertragsmäßig bestimmten Beförderungstage an eine Vergütung in Höhe des üblichen Preises für gewöhnliches Logis mit völliger Verpflegung in einem hiesigen Auswanderer-Logirhause zu leisten hat;

c. die Zusicherung, daß, falls die Verzögerung länger als zehn Tage dauert, der Auswanderer das Recht hat von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Passagegeldes zu verlangen;

d. die Angabe, daß der Auswanderer, wenn er durch Krankheit am Antritt der Reise (bei der indirecten Beförderung auch an der Einschiffung im Verschiffungshafen) verhindert wird, das ganze für ihn und die mit ihm zurückbleibenden Angehörigen, gezahlte Passagegeld bezw. den entsprechenden Theil desselben, wenn er aber durch einen anderen, in seiner Person oder in der Person eines seiner Angehörigen sich ereignenden Zufall zurückzubleiben genöthigt wird, oder vor Beginn der Reise den Rücktritt vom Ueberfahrtsvertrage erklärt, das halbe Passagegeld zurückzuerhalten hat;

e. die Verpflichtung, daß, falls der Passagier vor Beginn der vereinbarten Beförderung versterben sollte, das für dieselbe Gezahlte unverkürzt an das Nachweisungs-Bureau der Behörde für das Auswandererwesen für seine Hinterbliebenen zurückgezahlt werden soll;

f. die Benachrichtigung, daß etwaige Ansprüche wegen Nichterfüllung der contractlichen Abmachungen bei der Behörde für das Auswandererwesen erhoben werden können;

g. die Zeitangabe des erfolgten Contractabschlusses und die Unterschrift sämmtlicher Contrahenten auf dem Contract bezw., wenn die Annahme des zu Befördernden hier am Platze erfolgt ist, auf dem Annahmeschein;

bei der Beförderung von Auswanderern auf dem Landwege nach dem Zwischenhafen bezw. Verschiffungshafen (§ 27 des Gesetzes, betreffend das Auswandererwesen):

h. die genaue Reiseroute bis zum Zwischenhafen bezw. Verschiffungshafen;

i. bei Reisen, welche über 12 Stunden dauern, Angabe der Stationen, auf welchen den Auswanderern, für Rechnung des Expedienten, Mahlzeiten verabreicht werden;

k. falls irgendwo ein längerer als sechsstündiger oder Nachts ein längerer als vierstündiger Aufenthalt stattfindet, Angabe des Gasthofes, in welchem der Auswanderer kostenfreie Unterkunft findet.

Von allen abgeschlossenen Verträgen hat der Expedient sein Exemplar aufzubewahren.

§ 3. (Zu § 33 des Gesetzes.)

Schiffe, welche unlängst Petroleum oder andere, den Schiffskörper inficirende Ladung an Bord hatten, sind nach ihrer Entlöschung zur Aufnahme von Auswanderern in der Weise gründlich zu reinigen, daß das Stauholz aus dem Schiffe entfernt und sodann sämmtliche Laderäume gehörig mit Schmierseife oder Kaliauflösung, falls nicht die Besichtiger eine andere Art der Reinigung vorschreiben, ausgespritzt und gewaschen werden; demnächst sind behufs Austrocknung sämmtliche Schiffsluken —

mit in denselben angebrachten Windsegeln oder sonstigen geeigneten Ventilationsvorrichtungen — mindestens drei Tage lang offen zu halten.

§ 4. (Zu § 34 des Gesetzes.)

Von der Mitnahme auf Schiffen, welche mehr als 24 Passagiere befördern, sind die nachfolgenden Ladungsartikel unbedingt ausgeschlossen: alle Sprengstoffe und explodirenden Substanzen, namentlich Schieß- und Sprengpulver, Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit; Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle; alle Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate; ferner Knochen, lose oder ungepreßte Lumpen, wie auch gepreßte aber ungewaschene oder nicht gehörig getrocknete Lumpen.

Ungereinigte Haare, frische und gesalzene Häute, ungewaschene rohe Wolle, flüssige Säuren, Zündhölzer dürfen nur nach einer vor ihrer Verladung an die Behörde für das Auswandererwesen gemachten Anzeige und nur unter der Voraussetzung mitgenommen werden, daß die Besichtiger die sichere Verpackung und Verstauung dieser Artikel vorgängig protokollarisch feststellen. Als sicher ist die Verpackung und Verstauung ungereinigter Haare, frischer und gesalzener Häute, ungewaschener roher Wolle und flüssiger Säuren nur dann zu erachten, wenn die Verladung unter Deck in einer vollkommenen Isolirung von den Passagier-, Proviant- und Wirthschaftsräumen in fester und dichtschließender Verpackung erfolgt. Für Zündhölzer ist außerdem eine Umhüllung von starkem Blech in einer Holzkiste und genügend weite Entfernung vom Kesselraum zu fordern.

Die gleiche Anforderung gilt für die zur Schiffsausrüstung gehörenden Munitionen und Feuerwerkskörper.

§ 5. (Zu § 41 des Gesetzes.)

Zur Aufbewahrung des mitzunehmenden Wassers können bei Segelschiffen und auf Grund specieller Erlaubniß der Behörde für das Auswandererwesen auch bei Dampfschiffen ausgebrannte Fässer in eisernem Verband und zwar namentlich gereinigte Palmölfässer oder Spritfässer verwendet werden.

§ 6. (Zu § 47 des Gesetzes.)

Das Schiff muß mit dem nöthigen Kochgeschirr zur gleichzeitigen Herstellung der Speisen für alle Passagiere, ferner mit dem zum Austheilen der Speisen erforderlichen Geschirr, einer richtigen Waage und Gewichten versehen sein. Von den Kochtöpfen muß einer, welcher außer zum Wasserkochen nur zur Bereitung von Thee

und Caffee benutzt werden darf, von Blech oder Kupfer sein. Zwei der Töpfe sind mit einem blechernen Aufsatz behufs Bereitung der Speisen durch die von unten aufsteigenden Dämpfe zu versehen.

§ 7. (Zu § 57 des Gesetzes.)

I. Bei der directen Beförderung ist außer den vorgeschriebenen Rationen für die Schiffsmannschaft (s. die vom Senate am 12. März 1884 veröffentlichte Speisetaxe, Gesetzsammlung XX, Seite 16), welche für die im § 56 des Gesetzes, betreffend das Auswandererwesen, bestimmte längste Reisedauer an Bord sein müssen, an Proviant für jeden Cajüts- oder Zwischendeckspassagier für je 10 Tage dieser längsten Reisedauer wenigstens mitzunehmen:

1.	Gesalzenes Rindfleisch	1450	Gramm
2.	„ Schweinefleisch	700	„
3.	Gesalzene Heringe	3	Stück
4.	Weißbrot	3600	Gramm
5.	Butter	300	„
6.	Kartoffeln (frische)	4000	„
7.	Weizenmehl	720	„
8.	Erbsen	500	„
9.	Bohnen	300	„
10.	Graupen	180	„
11.	Reis	360	„
12.	Pflaumen	180	„
13.	Sauerkohl	270	„
14.	Syrup und Zucker, je	100	„
15.	Caffee	100	„
16.	Thee	20	„
17.	Essig	0,17	Liter
	Ferner an Speisen für Kranke und Kinder auf je hundert Passagiere:		
18.	Rothwein	3	Liter
19.	Zucker	1700	Gramm
20.	Sago	900	„
21.	Hafergrütze	1700	„
22.	Perlgraupen	1700	„
23.	Condensirte Milch	1000	Gramm
	außerdem an solcher Milch für jedes an Bord befindliche Kind im Alter unter 12 Monaten für jede 10 Tage	500	„

oder im Verhältniß mehr von anderweitig präparirter haltbarer Milch, wobei der Berechnung zu Grunde zu legen ist, daß ein Gewichtstheil condensirter Milch 5—6 Theilen nicht condensirter Milch entspricht.

24. Wasser, falls sich ein genügender Destillir-Apparat an Bord befindet bei Ermangelung eines solchen Apparates das Doppelte. 20 Liter

25. Salz . . . . 120 Gramm

Wird statt eines Theils des gesalzenen Rindfleisches gesalzenes oder geräuchertes Schweinefleisch mitgenommen, so werden 375 gr gesalzenes und 250 gr geräuchertes Schweinefleisch gleich 500 gr Rindfleisch gerechnet; jedoch darf keinenfalls mehr als die Hälfte des vorgeschriebenen Quantums Rindfleisch durch Schweinefleisch ersetzt werden. Statt der Heringe kann den Passagieren auch für je Einen Tag in der Woche Stock- oder Klippfisch verabreicht werden, und zwar in dem Verhältniß von 500 gr Stockfisch statt zweier Heringe. Es ist gestattet, einen eventuell von den Besichtigern festzustellenden Theil des vorgeschriebenen gesalzenen Rindfleisches durch frisches oder in Blechdosen befindliches präparirtes Rindfleisch oder auch durch andere frische oder präparirte Fleischsorten von gleichem Gewicht zu ersetzen.

Für Reisen, deren längste Dauer nach § 56 auf 80 Tage oder mehr anzunehmen, muß statt des fünften Theiles des vorgeschriebenen gesalzenen Rindfleisches präparirtes Rind- oder Hammelfleisch in Blechdosen mitgenommen werden. Von diesem präparirten Fleische muß, soweit der Vorrath reicht, schon von Beginn der Reise an mindestens einmal in der Woche eine volle Tagesration statt gesalzenen Rindfleisches gegeben werden. Ferner müssen auf diesen Reisen für jeden Passagier 600 gr Citronensaft oder 30 gr cristallisirte Citronensäure und 600 gr Zucker mitgenommen werden zur Bereitung von Limonade, welche, sobald und solange das Schiff sich südlicher als der 40. Grad nördlicher Breite befindet, den Passagieren mindestens zweimal die Woche als Getränk verabreicht werden muß.

Für den Anfang der Reise kann frisches Schwarzbrot, jedoch nicht mehr als 5000 gr für jeden Passagier, statt einer gleichen Quantität Weißbrot mitgenommen werden. Wünschen einzelne Passagiere auf der Reise hartes Schwarzbrot zu erhalten, so kann für diese, statt der vorschriftsmäßigen Quantität Weißbrot, eine gleiche Quantität hartes Schwarzbrot mitgenommen werden, jedoch müssen dann die betreffenden Passagiere sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Das angeordnete Quantum Butter darf auf die Hälfte reducirt werden, wenn statt dessen ein gleiches Quantum Schmalz oder für je 3000 gr Butter 5000 gr geräucherten Specks mitgenommen werden. Ferner kann, aber nur falls die Passagiere einwilligen, insbesondere bei Schiffen, welche nach einem südlich

gelegenen Hafen bestimmt sind, das vorschriftsmäßige Quantum Butter um ein Drittheil reducirt werden, wenn statt dessen für je 3000 gr Butter 4000 gr süße, gute Marmelade mitgenommen werden. In allen diesen Fällen ist jedoch der Capitain durch die Besichtiger darauf hinzuweisen, daß der Buttervorrath zuerst verzehrt werden muß. Saure Marmelade darf nur außer der Taxe zur Verbesserung des Getränks mitgenommen werden.

Statt des unter 6 aufgeführten Quantums frischer Kartoffeln oder eines Theils derselben dürfen getrocknete oder gepreßte Kartoffeln mitgenommen werden, wobei 20 gr der letzteren gleich 100 gr frischer Kartoffeln zu rechnen sind.

Bezüglich der unter 7—13 aufgeführten Artikel steht es im Ermessen der Besichtiger, wenn ihnen Solches nach Lage der Umstände zweckmäßig erscheint, unerhebliche Verringerungen einzelner Artikel zu Gunsten anderer, welche im Verhältniß zu vermehren sind, zu gestatten. Von den Gemüsen als: Kohl, Rüben, Wurzeln u. s. w. darf der dritte Theil in gepreßtem oder getrocknetem Zustande und zwar statt je 100 gr frischen Gemüses 10 gr gepreßtes oder getrocknetes, mitgenommen werden.

Befinden sich unter den Passagieren Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren, so muß, und zwar außer dem unter 18—22 aufgeführten Proviant für jede 10 Tage der längsten Reisedauer für jedes Kind im obigen Alter 600 gr Hafergrütze und 500 gr Zucker mitgenommen werden, wogegen es zulässig ist, für jedes dieser Kinder ein Quantum von 700 gr Erbsen und 350 gr Bohnen und Sauerkohl wegzulassen.

Der Koch, beziehungsweise die Köche, sind zu verpflichten, von den mitzunehmenden Kinderspeisen täglich das erforderliche Quantum für die am Bord befindlichen Kinder zu bereiten und der Krankenwärter (§ 55,2 des Gesetzes betreffend das Auswandererwesen), diese Speisen gehörig an die Kinder zu vertheilen.

Falls ein Eiskeller an Bord, kann statt haltbarer Milch (№ 23) frische Milch, jedoch im Verhältniß mehr mitgenommen werden.

Das mitzunehmende Wasser (№ 24) muß gehörig abgelagert sein; bei der Ausfahrt von Hamburg ist filtrirtes Elbwasser mitzunehmen.

Ferner müssen mitgenommen werden: Besen, das nöthige Quantum Rüböl oder Lichte für Erleuchtung des Zwischendecks; auf Segelschiffen auch an Feuerung zum Kochen für hundert Passagiere für je 10 Tage 10 Doppel-Hectoliter Steinkohlen und 1½ cbm Holz; für mehrere Passagiere im Verhältniß mehr.

II. Jedes Schiff, welches Auswanderer und andere Passagiere nach einer der folgenden sub a und b bezeichneten Gegenden, befördert, muß mit hinreichender Ausrüstung und Proviantirung, für die Schiffsmannschaft und die Passagiere versehen sein.

An Proviant ist, außer den Rationen für die Schiffsmannschaft, für jeden Cajüts- oder Zwischendeckspassagier mindestens mitzunehmen:

	a. nach einem Hafen von Holland und Belgien, sowie nach einem Hafen an der Ostküste Großbritanniens und endlich nach einem Hafen im englischen Canal (längste Reisedauer angenommen 5 Tage).	b. nach einem anderen europäischen Hafen außerhalb des englischen Canals am atlantischen Ocean (längste Reisedauer angenommen 8 Tage).
1. Rindfleisch	840 gr	1 340 gr
2. Gesalzene Heringe	5 Stück	7 Stück
3. Weißbrot	1 800 gr	2 880 gr
4. Butter	150 „	240 „
5. Kartoffeln	3 000 „	4 200 „
6. Weizenmehl	360 „	572 „
7. Erbsen und Bohnen, je	200 „	320 „
8. Graupen und Reis, je	200 „	320 „
9. Caffee	50 „	80 „
10. Thee	10 „	16 „
11. Wasser, falls sich ein genügender Destillirapparat am Bord befindet	10 Liter	16 Liter
bei Ermangelung eines solchen Apparates	20 „	32 „
Außerdem für jedes Kind von 1 bis 6 Jahren:		
12. Hafergrütze	300 gr	420 gr
13. Zucker	250 „	350 „
14. Für jedes Kind unter 1 Jahr condensirte Milch	250 „	400 „
15. Salz	60 „	96 „

Für die Schiffsmannschaft sind mindestens dieselben Rationen wie für die Passagiere mitzunehmen, wenn nicht die Gesetze des Heimathlandes, welchem das Schiff angehört, ein Mehreres gewähren.

Außer den täglichen regelmäßigen Mahlzeiten (§ 57,3 des Gesetzes betreffend das Auswandererwesen) ist jedem Passagier kurz vor dem Verlassen des Schiffes im Zwischenhafen, ohne Rücksicht auf die Tageszeit, eine zur vollen Sättigung genügende Mahlzeit mit 250 gr Fleisch oder 2 Heringen für denjenigen Passagier, der kein Fleisch ißt, zu verabreichen.

Das mitzunehmende Wasser (№ 11) muß gehörig abgelagert sein; bei der Ausfahrt von Hamburg ist filtrirtes Elbwasser mitzunehmen.

Ferner muß das nöthige Beleuchtungs- und Feuerungsmaterial, sowie der sonstige Reisebedarf mitgenommen werden.

§ 8. (Zu § 58 des Gesetzes.)

An Bord eines jeden Auswandererschiffes müssen sich außer 10 kgr rohe Carbolsäure, zum Reinigen des Zwischendecks, die in dem Anhange verzeichneten Medicamente und Geräthschaften befinden, welche in Ermangelung einer besonderen Schiffsapotheke in einem nach Anweisung des Untersuchungsarztes herzustellenden, verschließbaren, Börter und Schiebladen enthaltenden Schranke, aufzubewahren sind.

§ 9. (Zu § 65 des Gesetzes.)

Die ärztliche Untersuchung der Auswanderer und der mit denselben zusammenreisenden Zwischendecks-Passagiere hat bei der Einschiffung in einem geeigneten, von dem Expedienten anzuweisenden, am Einschiffungsplatze oder in dessen unmittelbarer Nähe belegenen Locale stattzufinden. Eine Untersuchung der Passagiere an Bord ist, abgesehen von einer nachträglichen Revision von bereits am Lande untersuchten Personen, unzulässig.

Zeit und Ort der Untersuchung, der Einschiffung und des Abgangs des Schiffes hat der Expedient dem Nachweisungsbureau zeitig anzugeben. Die Einschiffung der Zwischendecks-Passagiere hat getrennt von den Cajütspassagieren stattzufinden. Sofort nach Aufnahme sämmtlicher Passagiere hat der Abgang des Schiffes, zu der angezeigten Stunde, zu geschehen.

Wenn anscheinend mit ansteckenden oder sonst erheblichen Krankheiten behaftete Personen in den Auswanderer-Logirhäusern oder anderen Gasthäusern aufgenommen werden, oder wenn daselbst aufgenommene oder zum Hausstande des Wirthes gehörende Personen an solchen Krankheiten erkranken, so hat der Inhaber des Logirhauses in jedem vorkommenden Falle hiervon unverzüglich dem Nachweisungsbureau beziehungsweise der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Bei Ausbruch gefährlicher Epidemien hat der Arzt sofort an das Medicinalbureau zu berichten.

Die Erkrankten sind in einem Krankenhause, die zurückbleibenden Angehörigen und die wegen Verdachts der Ansteckung Zurückgehaltenen, anderweitig in geeigneter Weise, nöthigenfalls unter Vermittelung der Polizei-Behörde, unterzubringen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend das Auswandererwesen, vom 14. Januar 1887, am 1. Juli 1887 in Wirksamkeit.

Anhang.

Verzeichniß der laut § 8 der Verordnung mitzunehmenden Medicamente u. s. w.

A. Auf direct gehenden Schiffen.

Für eine Reise, deren wahrscheinliche längste Dauer laut § 56 des Gesetzes, betreffend das Auswandererwesen, sechzig Tage nicht übersteigt, sind für eine Passagierzahl bis zu 800 an Medicamenten mitzunehmen:

Acidum carbolicum liquefactum, verflüssigte Carbolsäure	300	Gramm
Acidum carbolicum 1 gr, Vaselinum 20 gr, Carbolvaselin	150	„
Acidum citricum, Citronensäure	200	„
Acidum hydrochloricum dilutum, verdünnte Salzsäure	150	„
Acidum salicilicum, Salicylsäure	100	„
Acidum tannicum, Gerbsäure	50	„
Acidum tartaricum, Weinsteinsäure	150	„
Alumen, Alaunpulver	150	„
Ammonium chloratum, Salmiak	75	„
Amylum Maranthae, Arrowroot	200	„
Argentum nitricum, Höllensteinstifte	10	„
* Atropinum sulfuricum 0,25 gr, Aqua destillata 25 gr		
Balsamum Copaivae, Copaivbalsam	150	„
Balsamum Peruvianum, Perubalsam	200	„
Calomel 3 gr, Rad. Jalapp. 25 gr, Extr. Gentianae 15 gr. Fiant. pillul. No. 200, Laxirpillen.		
Chininum sulfuricum 0,5 gr, Sacch. lactis 1 gr, Chininpulver	60	Stück
* Chloralum hydratum	100	Gramm
* Chloroformium hydratum	290	„
Cubebae, Cubebenpulver	150	„
Emplastrum adhaesivum, Heftpflaster	2	Meter
Emplastrum Cantharidum ordinar., Spanische Fliegenpflaster	50	Gramm
Emplastrum Lithargyri comp., Heilpflaster	100	„
* Extractum Secalis cornut.	20	„
Flores Chamomill., Chamillen	250	„

Gummi arabicum, Gummi	100 Gramm
Jodoformium, Jodoform	50 „
* Kalium bromatum	250 „
Kalium chloricum, chlorsaures Kali	200 „
Kalium jodatum, Jodkalium	100 „
Liquor Ammonii caustici, Salmiakgeist	150 „
Liquor Ferri sesquichlorati, Blutstillende Eisentropfen	100 „
Liquor Plumbi subacetici, Bleiessig	150 „
Magnesium sulvuricum, Bittersalz	2500 „
Magnesia usta, gebrannte Magnesia	50 „
* Morphium hydrochloricum 0,01 gr, Sacch. lactis 1 gr, Schlafpulver	30 Stück
* Morphium hydrochloricum 1 gr, Aqua dest. 20 gr für subcutane Injection.	
Natrium bicarbonicum, doppelkohlensaures Natron	300 Gramm
Oleum Ricini, Castoröl	2000 „
Opium 0,015 gr, Rad. Ipecacuanh. 0,015 gr, Sacch. lact. 1 gr, Stopfpulver	150 Stück
* Plumbum aceticum	25 Gramm
Pulvis aerophorus anglicus, Brausepulver	50 Stück
Pulvis Liquiritiae compositus, Brustpulver	100 Gramm
Pulvis Magnesiae c. Rheo, Kinderpulver	30 „
Semen Foeniculi, Fenchelsaamen	250 „
Semen Lini, Leinsaamen	500 „
Species pectorales, Brustthee	100 „
Spiritus aethereus, Hoffmannstropfen	200 „
Spiritus camphoratus, Campherspiritus	400 „
Spiritus Menthae piperitae, Pfeffermünztropfen	50 „
Spiritus Sinapis, Senfspiritus	100 „
Succus Liquiritiae, Lakritzen	100 „
Tartarus stibiatus 0,05 gr, Rad. Ipecacuanh. 1 gr, Brechpulver	40 Stück
Tinctura amara, Magentropfen	300 Gramm
Tinctura Opii simplex, Opiumtropfen	200 „
Tinctura Rhei vinosa, Rhabarbertropfen	150 „
Tinctura Valerianae, Baldriantropfen	50 „
Unguentum Hydrargyri ciner., graue Salbe	150 „
* Unguentum Hydrargyri rubr.	25 „
Unguentum Zinci, Zinksalbe	100 „
Zincum sulfuricum 1 gr, Einspritzungspulver	30 „

Für Reisen von längerer Dauer und für eine größere Passagierzahl entsprechend mehr.

Die mit einem * versehenen Arzneimittel und alle etwa sonst mitzunehmenden starkwirkenden Arzneimittel sind in einer besonderen, für sich abschließbaren und stets verschlossen zu haltenden Abtheilung des Medicinschrankes (§ 8 V.) aufzustellen. Der Schlüssel zu dieser Ab-

theilung muß sich stets in den Händen des Schiffsarztes befinden. Auf Schiffen, auf welchen kein Arzt ist, bleibt diese Abtheilung geschlossen.

Ferner müssen sich an Bord befinden, ohne Rücksicht auf die Reisedauer und Passagierzahl:

1 Exemplar des „Aerztlicher Rathgeber für Schiffsführer, mit Genehmigung des Hamburgischen Medicinal-Collegiums bearbeitet von Dr. Meinhard Schmidt, Hamburg und Leipzig 1885“.

2 kg Gyps in gläsernen Flaschen mit Blechkapseln — 5 Stück 7 m Gypsbinden in verlötheten Blechdosen (einzeln) — 10 Packete Wundwatte — 10 Stück ungeleimte Watte — 5 m wasserdichtes Zeug (Hospitalleinen) — 4 m Guttaperchapapier — 2 Mitellen — 10 Stück 7 m Flanellbinden — 12 Stück Mullbinden — 12 Stück Kleisterbinden — 1 Esmarch'scher Schlauch mit elastischer Binde — einige Drathschienen in geeigneter Verpackung — 12 verschiedene Holzschienen — 2 Bogen starke Pappe.

3 Zahnzangen — 1 Zahnschlüssel mit 4 Haken — 1 Schröpfschnepper — 12 Schröpfgläser — 1 Schröpflampe — 2 Tropfenzähler — 2 Milchpumpen — 6 Milchflaschen mit Sauger — 2 Brusthütchen — 1 Klystirspritze — 1 Irrigator — 1 Steckbecken — 3 Eisbeutel — 6 Bruchbänder — 12 Suspensore — 6 zinnerne Injectionsspritzen — 1 Luftkissen — 6 Nelanton'sche Katheter verschiedener Dicke — 1 Krankenthermometer — 1 kleinere Verbandtasche.

2 Mensurirgläser — 50 Medicingläser mit Korken, verschiedener Größe — 1 Pflasterspatel — 10 Hornlöffel, verschiedener Größe — 20 Pappschachteln — 25 Holzschachteln — 100 Stück Papierdüten — 1 Handwaage mit Gewichten im Etui.

Der an Bord befindliche Arzt (§ 55 Ges. betreffend das Auswandererwesen) hat an Instrumenten mitzunehmen:

1 Amputationsbesteck — 1 geburtshülfliches Besteck — 1 größere Verbandtasche — 1 Pravatz'sche Spritze — 1 Schlundstoßer — 1 Münzenfänger — 1 Grätenfänger — 1 Speculum — 12 Katheter — 12 Bougies.

B. Auf indirect gehenden Schiffen.

(Bei Reisen nach einem europäischen Hafen.)

Für die im § 7, II der Verordnung bezeichneten Reisen sind für eine Passagierzahl bis zu 200 an Medicamenten 2c. mitzunehmen:

№	1	Bittersalz	500	Gramm
„	2	Bleiessig	50	„
„	3	Brechpulver	10	Stück
„	4	Chininpulver 0,5 gr	20	„
„	5	Chlorsaures Kali	50	Gramm
„	6	Graue Quecksilbersalbe	20	„
„	7	Heftpflaster	1	Meter
„	8	Hoffmannstropfen	30	Gramm
„	9	Jodoform	10	„
„	10	Kampherspiritus	50	„

№ 11	Opiumtropfen	50	Gramm
„ 12	Ricinusöl	200	„
„ 13	Senfspiritus	20	„
„ 14	Stopfpulver	15	Stück
„ 15	Zinksalbe	30	Gramm

Für eine größere Passagierzahl entsprechend mehr.

Für Verbandzwecke müssen sich in einer kleinen verschlossenen Kiste befinden:

1. 2 Lanzetten.
2. 1 Scheere.
3. 6 Stück verschiedene Holzbrettschienen.
4. 200 gr Verbandwatte.
5. 2 Meter Guttaperchapapier.
6. 2 Stück 7 Meter lange leinene und 1 flanellene Binde.
7. 10 gr Zunder.
8. 12 diverse Medicingläser.
9. ½ Dutzend Holzschachteln.

Ferner muß sich in der Medicinkiste befinden:
1 Exemplar des „Aerztlicher Rathgeber für Schiffsführer, mit Genehmigung des Hamburgischen Medicinal-Collegiums bearbeitet von Dr. Meinhard Schmidt, Hamburg und Leipzig 1885".

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. Mai 1887.

№ 21. den 16. Mai 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Organisirung eines Botanischen Museums und Laboratoriums für Waarenkunde.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch was folgt:

1. Das gegenwärtig im Schul- und Museumsgebäude am Steinthorplatz befindliche, bisher commissarisch verwaltete Botanische Museum wird zu einem Botanischen Laboratorium für Waarenkunde erweitert, und die Verwaltung desselben einem Director übertragen, für den im Allgemeinen die in den §§ 4, 5, 8 und 9 des Gesetzes über Auflösung des Gymnasiums vom 21. Mai 1883 für die Directoren der wissenschaftlichen Anstalten getroffenen Bestimmungen gelten;

2. außer den in den vorstehenden Paragraphen des Gesetzes von 1883 erwähnten Obliegenheiten hat der Director insbesondere die doppelte Verpflichtung, einestheils für die Ordnung und Conservirung der Sammlungen des Botanischen Museums, und anderntheils für die Nutzbarmachung derselben in der Art Sorge zu tragen, daß auf desfallsige von Behörden oder Privatpersonen an die Anstalt gerichtete Anfragen, insbesondere aus dem Gebiete der Waarenkunde, mit thunlicher Beschleunigung, aber, soweit erforderlich, nach eingehender Untersuchung Auskunft ertheilt werde.

3. Für die auf Anfragen von Behörden oder Privatpersonen erfolgten Untersuchungen und Auskunftsertheilungen ist eine an die Staatscasse abzuliefernde Gebühr zu erheben, deren Tarif festzustellen dem Senat unter Mitgenehmigung des Bürger-Ausschusses überlassen bleibt. Die übrigen näheren Bestimmungen über die Verwaltung werden von der Oberschulbehörde festgestellt und durch den Senat der Bürgerschaft mitgetheilt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. Mai 1887.

№ 22. den 23. Mai 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

die Lichterführung der im Fahrwasser der Elbe bei St. Pauli oder an einer anderen Stelle der Hafengegend unter Benutzung des Ankers schwoienden Schiffe.

Im Hinblick auf Artikel 25 der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880 (R. G. Bl. S. 1) wird hierdurch verordnet, daß die Führer der aufkommenden Schiffe, welche im Fahrwasser der Elbe bei St. Pauli oder an einer anderen Stelle der Hafengegend unter Benutzung des Ankers schwoien, um sofort an ihren Liegeplatz zu gelangen, während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, so lange der Anker im Grunde ist, die in den Artikeln 3 beziehungsweise 6 der gedachten Verordnung für in Fahrt befindliche Schiffe vorgeschriebenen Lichter zu führen und zugleich vom Heck aus ein Blaufeuer zu zeigen haben.

Schiffe, welche im Fahrwasser der Hafengegend liegen bleiben oder an anderen Stellen des Elbfahrwassers unter Benutzung des Ankers schwoien, unterliegen, so lange sie den Anker im Grunde haben, der Vorschrift im Artikel 8 jener Verordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung im Absatz 1 dieser Bekanntmachung werden nach Maaßgabe des § 366, 10 des Strafgesetzbuchs geahndet.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. Mai 1887.

№ 23. den 13. Juni 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

den Verkehr in den hiesigen Häfen und im Fahrwasser der Elbe.

Unter Abänderung der Bestimmung der Bekanntmachung vom 10. November 1879, Ziffer 1, wird hierdurch verordnet:

1) Das Anhaken von Schuten oder anderen Fahrzeugen an Schleppdampfer oder an von denselben bugsirte Fahrzeuge ist auch mit Genehmigung des Führers der Schleppdampfer nicht gestattet.

2) Die Schuten oder anderen Fahrzeuge müssen, während sie geschleppt werden, beaufsichtigt sein und dürfen von der Besatzung nicht verlassen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften haben außer der Verbindlichkeit zum Ersatz des etwa verursachten Schadens nach Maaßgabe § 366, 10 des Strafgesetzbuchs Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu 14 Tagen zur Folge.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. Juni 1887.

№ 24. den 15. Juni 1887.

Revidirtes Gesetz,

betreffend die Ausübung der Fischerei im Hamburgischen Staate.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz was folgt:

§ 1.

Allgemeine Bestimmung.

Die Fischerei im Hamburgischen Staate darf nur nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt werden.

Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch nicht auf den Betrieb der Fischerei in geschlossenen, d. h. solchen Gewässern, welchen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt, und in allen künstlich angelegten Fischteichen, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht.

§ 2.

Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörden über das Fischereiwesen sind die zuständigen Polizei-Behörden.

Dieselben werden mit der speciellen Aufsicht geeignete Beamte beauftragen.

§ 3.

Berechtigung zum Fischen.

Die bisher bestehende, auf privatrechtlichem Titel beruhende Fischereibefugniß in nicht geschlossenen Gewässern wird durch dieses Gesetz nicht verändert. Die Fischerei darf von dem Berechtigten jedoch nur nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.

Eine gesetzliche Regelung der Befugniß zur Fischerei in denjenigen Strecken der Elbe und deren Nebenarmen, in denen Privatberechtigungen zum Fischfang nicht bestehen, bleibt vorbehalten.

§ 4.

Verbot der Fischerei auf Fischbrut und Fischlaich.

Mindestgröße der Fische und Krebse, welche gefangen werden dürfen.

a. Die Fischerei auf Fischlaich ist verboten.

b. Fische der nachbenannten Arten und Krebse dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör, (Acipenser sturio)	100 cm
Lachs, (Salm, Salmo salar)	50 „
Große Maräne, (Madü-Maräne, Coregonus maraena). . . .	40 „
Sandart, (Zander, Lucioperca sandra).	35 „
Rapfen, (Raap, Schied, Aspius rapax).	35 „

Aal, (Anguilla vulgaris)	30 "
Schaalsee-Maräne	
Barbe, (Barbus fluviatilis)	
Brassen, (Blei, Abramis brama)	
Hecht, (Esox lucius)	
Lachsforelle, (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta)	28 "
Maifisch, (Alse, Clupea alosa)	
Finte, (Clupea finta)	
Karpfen, (Cyprinus carpio)	
Schlei, (Tinca vulgaris)	
Aland, (Nerfling, Idus melanotus)	
Döbel, (Squalius cephalus)	
Forelle, (Salmo fario)	20 "
Schnepel, (Nordseeschnepel, Coregonus oxyrynchus, und Ostseeschnepel, Coregonus lavaretus)	
Aesche, (Thymallus vulgaris)	
Goldbutt, (Pleuronectes platessa)	18 "
Flunder, (Pleuronectus flerus)	
Karausche, (Carassius vulgaris)	
Kleine Maräne, (Coregonus albula)	15 "
Rothfeder, (Scardinius eritrophthalmus)	
Rothauge, (Plötze, Leuciscus rutilus)	
Barsch, (Perca fluviatilis)	
Krebs, (Astacus fluviatilis)	10 "

Der Senat ist ermächtigt, in das vorstehende Verzeichniß andere Fische aufzunehmen oder das gesetzliche Mindestmaaß zu ändern.

c. Fischlaich, imgleichen Fische der unter Ziffer b. bezeichneten Arten, und Krebse, welche das daselbst vermerkte Maaß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung nöthigen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

§ 5.

Fischlaich, imgleichen Fische der im § 4 Absatz b. bezeichneten Arten, sowie Krebse unter dem daselbst angegebenen Maaße dürfen weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Die Verwendung untermaaßiger, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammender Fische zum Thrankochen, zur Fütterung des Viehes, zum Düngen oder zu anderen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, sowie die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung solcher Fische ist verboten.

§ 6.

Auf Fischlaich und Fischbrut in den Fischzucht-Anstalten finden die Vorschriften der §§ 4 und 5 keine Anwendung.

Auch können im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der Fischzucht — soweit erforderlich, unter geeigneten Controlmaaßregeln — Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 und 5 gestattet werden. Insonderheit kann zu obigen Zwecken einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von kleineren Fischen der im § 4 gedachten Arten, einschließlich der Krebse, zeitweilig und widerruflich, sowie den Besitzern geschlossener Gewässer der Verkauf und Versand von jungen Setzlingen zu Zuchtzwecken gestattet werden.

§ 7.

Schonzeiten.

a. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

b. Alle nicht geschlossenen Gewässer im Hamburgischen Staat unterliegen einer wöchentlichen Schonzeit, d. h. einer Schonzeit von 24 Stunden in jeder Woche (s. § 8).

c. Es unterliegen ferner einer jährlichen Schonzeit von 2 Monaten, und zwar vom 10. April bis 9. Juni, (s. § 9) die folgenden Gewässer:
   die Elbe oberhalb Zollenspieker,
   die große Dove-Elbe von ihrer Mündung in die Norder-Elbe aufwärts,
   die Gose-Elbe,
   die kleine Dove-Elbe an der Südostseite Ochsenwärders von Ortkathen aufwärts,
   die Alster und alle im Flußgebiet der Alster befindlichen, nicht geschlossenen Gewässer,
   die Bille,
   innerhalb der Deichverbände alle nicht geschlossenen Gewässer.

d. Die Lachsfischerei mit Zug- und Treibnetzen (Lachsgarnen) ist im Flußgebiet der Elbe verboten:
   unterhalb des Zollenspieker vom 1. September bis 30. November einschließlich,
   oberhalb des Zollenspieker vom 15. September bis 15. December einschließlich.

§ 8.

Die wöchentliche Schonzeit.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr. Die Aufsichtsbehörde ist ermächtigt, diese Schonzeit für das Gebiet der Küstenfischerei auf die Zeit von zwei Tiden, beginnend von der ersten tiefen Ebbe nach Sonnabend Abend 6 Uhr, festzusetzen.

Während dieser 24 Stunden ist die Fischerei verboten mit folgenden Ausnahmen:

a. Den Fischern, welche die s. g. stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen oder Angeln betreiben, ist es gestattet, die ausgelegten Gezeuge nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.
b. Das Angeln mit der Ruthe ist gestattet.

§ 9.

Die Frühjahrsschonzeit.

In den nach § 7 Absatz c der jährlichen Schonzeit unterworfenen Gewässern ist während derselben (vom 10. April bis 9. Juni) der Fischfang nur in folgender Weise gestattet:

a. An drei Tagen jeder Woche vom Montag Morgen 6 Uhr bis Donnerstag Morgen 6 Uhr ist das Fischen mit Zugnetzen, und an fünf Tagen jeder Woche vom Montag Morgen 6 Uhr bis Sonnabend Morgen 6 Uhr der Fang von Lachsen, Lachsforellen, Maifischen, Finten und Stinten gestattet.
b. Das Angeln mit der Ruthe sowie der Fang von Aalen mit solchen Geräthen, die nur zum Aalfang bestimmt und geeignet sind, insbesondere Reusen aus Weidengeflecht, mit Ausnahme jedoch der im Flußbett oder am Ufer verankerten oder befestigten Hamen, ist gestattet.

§ 10.

Während der Dauer der in den §§ 7 bis 9 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die noch zulässigen ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

§ 11.

Schonzeit für Krebse.

Für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 12.

Schonreviere zum Laichen der Fische.

Auf Anordnung des Senats sollen Schonreviere zum Laichen der Fische angelegt werden; jedoch sollen nur solche Gewässer zu Schonrevieren bestimmt werden, in denen Privaten Fischereirechte nicht zustehen. In Schonrevieren ist nur die von der Aufsichtsbehörde gestattete Art des Fischfangs zulässig.

§ 13.

Verbotene Fischereibetriebe.

Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

a. Die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftige Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel).

b. Die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen u. s. w.

Das Aalstechen bleibt Denjenigen gestattet, welche eine Privatberechtigung zum Fischfang besitzen.

c. Das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 14.

Ständige Fischerei-Vorrichtungen.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen, außer dem Fall einer bestehenden Berechtigung, nicht neu angelegt werden.

Die Erneuerung bestehender Wehre u. s. w. kann jedoch auch außer dem Falle einer für dieses Fangmittel bestehenden Berechtigung gestattet werden.

§ 15.

Einrichtung der Fanggeräthe.

Es dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern vorbehältlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite von der Mitte des einen Knotens bis zum anderen Knoten nicht mindestens eine Weite von $2^1/_2$ cm haben. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe, jedoch findet auf die s. g. Kehlen von Fischergezeugen das Mindestmaaß keine Anwendung.

Die obige Maschenweite ist nicht erforderlich für Netze und Geräthe, welche ausschließlich zum Fange von Aalen, Heringen, Breitlingen (Sprotten), Sardellen, Stinten, Neunaugen und Garnaten (Krabben) bestimmt sind.

§ 16.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

Fischereivorrichtungen, die am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbett befestigt oder verankert sind, sowie Netze aller Art dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längeausdehnung des größten Netzes beträgt; die obbezeichneten Fischereivorrichtungen dürfen ferner sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite — bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen — erstrecken.

§ 17.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit dieselben nicht schon den Strafbestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuchs unterliegen, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei Ausübung der Fischerei verwendeten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

Die Polizei-Behörden sind ermächtigt, Fische, die nicht die vorgeschriebene Größe erreicht haben und zum Versand gebracht oder feilgeboten werden, zu confisciren, ohne Unterschied, ob sie dem damit Betroffenen gehören oder nicht.

§ 18.

Die Aufsichtsbehörden sind befugt,

im Falle dringenden Bedürfnisses in einzelnen Fällen von den Bestimmungen hinsichtlich der Verwerthung untermaaßiger Fische, über die Schonzeiten und über die Einrichtung der Fanggeräthe zu dispensiren,

sowie in Bezug auf die Ausübung der Fischerei in den öffentlichen Gewässern diejenigen Vorschriften zu erlassen, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den die Fischerei Ausübenden erforderlich werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. Juni 1887.

№ 25. den 20. Juni 1887.

Bekanntmachung,
betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

In Gemäßheit der Ziffer 9 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzblatt 1885 S. 179), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit dem 11. Juni d. J. an der hiesigen Börse Terminpreise notirt werden für

good average Santos Caffee.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. Juni 1887.

№ 26. den 27. Juni 1887.

Bekanntmachung,
betreffend
Zusatzbestimmungen zum Gebühren-Schragen für die Hypothekenbureaus vom 17. Juni 1885.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft die folgenden Zusatzbestimmungen zu dem Gebühren-Schragen für die Hypothekenbureaus vom 17. Juni 1885 beschlossen und verkündet dieselben als Gesetz mit Geltung zunächst für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December d. J.

1. zu № 11:

Einmalige weitere Umschreibung eines in demselben Quartal zugeschriebenen Postens in den ersten sechs Audienzen des Stadt- und Landhypothekenbureaus . . . . frei.

2. zu № 13:

Tilgung eines in demselben Quartal zugeschriebenen Postens in den ersten sechs Audienzen des Stadt- und Landhypothekenbureaus . . . . frei.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. Juni 1887.

№ 27. den 22. Juli 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.

Der Senat bringt die nachstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts hierdurch noch besonders mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß in Gemäßheit der Bekanntmachung des Senats vom 18. Juli 1884 (Hamb. Gesetzsammlung Bd. 20 Seite 42) die im Unfallversicherungsgesetz den höheren und den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen für das gesammte Hamburgische Staatsgebiet, mit Ausnahme der Bezirke der Landherrenschaften Ritzebüttel und Bergedorf von der Städtischen Polizei-Behörde und für die beiden ebengedachten Bezirke von der zuständigen Landherrenschaft wahrgenommen werden.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

Vom 14. Juli 1887.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287), hat jeder Unternehmer eines gewerbsmäßigen Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und sonstigen nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach § 1 Absatz 8 desselben vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallenden Baubetriebes den letzteren nach den Vorschriften des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes innerhalb einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden. (Vergl. § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887.)

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September 1887 einschließlich festgesetzt.

Die Anmeldung hat unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Unternehmer von Betrieben, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören, haben in der Anmeldung anzugeben, ob der angemeldete Betrieb den Hauptbetrieb oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden anzusehen sind, ist von den Landes-Centralbehörden in Gemäßheit des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen. Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 14. Juli 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Anleitung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

(§ 4 Ziffer 1 und § 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf die gewerbsmäßige Ausführung von

a. Eisenbahn-Bauarbeiten,

b. Kanal-Bauarbeiten,

c. Wege- (Straßen-, Chaussee-) Bauarbeiten,

d. Strom-Bauarbeiten,

e. Deich- (Damm-) Bauarbeiten,

f. Festungs-, Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Drainirungs-, Bodenkultur-, Uferschutz-Bauarbeiten und

g. anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach § 1 Absatz 8 a. a. O. vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen.

2) Unter die bereits gegenwärtig versicherungspflichtigen Bauarbeiten (Ziffer 1 lit. g) fällt die gewerbsmäßige Ausführung von Bauarbeiten insbesondere insoweit, als Arbeiter und Betriebsbeamte von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten, auf die Ausführung von Tüncher, Verputzer- (Weiß-

binder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler-, (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, oder auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden (Unfallversicherungsgesetz § 1 Absatz 2 und 8 und die zur Ausführung des Absatzes 8 von dem Bundesrath gefaßten Beschlüsse; vergleiche bezüglich der letzteren die Bekanntmachungen vom 11. Februar 1885, Reichs-Anzeiger Nr. 36 vom 11. Februar 1885, und vom 10. Juni 1886, Reichs-Anzeiger Nr. 136 vom 11. Juni 1886).

3) Zu den nach Ziffer 1 lit. g anmeldungspflichtigen Baugewerbetreibenden gehören insbesondere die Ofensetzer, Tapezierer (Tapetenankleber), Stubenbohner, sowie Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb sich auf die Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaus (Marquisen, Jalousien) erstreckt.

4) Gewerbsmäßig ist die Ausführung von Bauarbeiten, wenn aus dieser Ausführung ein Gewerbe gemacht wird, der Betrieb also zu Zwecken des Erwerbes für einige Dauer erfolgt.

5) Nicht anzumelden sind:

a. Bauarbeiten, deren Ausführung nicht gewerbsmäßig erfolgt (§ 4 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887),

b. Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaat als Unternehmer ausgeführt werden (§ 4 Ziffer 2 a. a. O.),

c. Bauarbeiten, welche von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer ausgeführt werden (§ 4 Ziffer 3 a. a. O.),

d. Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung (in Regie) ausgeführt werden (§ 4 Ziffer 4 Absatz 2 a. a. O.),

e. die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Canälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden (§ 1 Absatz 4 a. a. O.).

Ebenso gelten als Theile des Fabrikbetriebes und sind nicht anzumelden die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden

Betriebe gehörenden Bauarbeiten, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrikbetriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden ist die Ausführung von Bauarbeiten, bei welcher der Unternehmer allein und ohne Gehülfen oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird: mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb ꝛc.) abhängig.

7) Personen, welche nicht gewerbsmäßig Bauarbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direct angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

8) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

9) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) erfolgt.

10) Unternehmer von Baubetrieben der in Ziffer 1 bezeichneten Arten, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören — z. B. wegen der Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Brunnen- ꝛc. Arbeiten oder wegen der Benutzung einer Arbeits- (Feld-) Bahn oder wegen eines anderen versicherungspflichtigen Nebenbetriebes (z. B. eines Steinbruchs) ꝛc. —, haben bei der Anmeldung anzugeben, ob der jetzt angemeldete Baubetrieb den Haupt- oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Es ist dies deshalb erforderlich, weil mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1887 diejenigen schon bisher versicherungspflichtigen Betriebe, welche den Nebenbetrieb von Unternehmern der unter dieses Gesetz fallenden gewerbsmäßigen Bauarbeiten bilden, aus den auf Grund der bisherigen Gesetze gebildeten Berufsgenossenschaften (für Baugewerbetreibende, Straßenbahnen ꝛc.) ausscheiden (§ 9 Absatz 3 a. a. O.).

11) **Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung der gewerbsmäßige Betrieb erfolgt.**

12) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter oder jugendliche Personen mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 ℳ Jahresarbeitsverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresarbeitsverdienstes.

13) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

14) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Baubetriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage erfolgt.

15) Die Anmeldung hat zu erfolgen ohne Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung von Bauwerken handelt.

16) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

17) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

18) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1887 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular

Formular für die Anmeldung.

Staat............................... Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde ....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde .... Gemeinde- (Guts-) Bezirk............ ....

Anmeldung

auf Grund des § 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Art des Betriebes.**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.***)	Bemerkungen.†)
1	2	3	4	5

............, den.....................1887.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Strom- und Wegebauarbeiten.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.

***) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

†) Beispiele: „Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884".

„Der Wegebaubetrieb ist der Hauptbetrieb. Der Unternehmer gehört wegen der bei dem Wegebau herzustellenden gemauerten Durchlässe der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft an".

oder:

„Die Erdarbeiten (Eisenbahndammschüttung, Herstellung von Eisenbahneinschnitten) bilden den Hauptbetrieb. Die dabei zur Verwendung kommende Arbeitsbahn gehört der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft an".

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. Juli 1887.

№ 28. den 27. Juli 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Revidirten Instruction für die Angestellten des Gerichtsvollzieheramts und die übrigen Gerichtsvollzieher.

Der Senat hat auf Grund § 19 des Gesetzes betreffend das Gerichtsvollzieherwesen vom 28. Juni 1882, die nachfolgende Abänderung der Revidirten Instruktion für die Angestellten des Gerichtsvollzieheramts und die übrigen Gerichtsvollzieher vom 28. Juli 1882 mit der Maaßgabe beschlossen, daß dieselbe mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Der letzte Absatz des § 84 lautet in der Folge:

> Die Vollziehung des Arrestes in solche Schiffe, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören (§ 48 d. Instr.), wird dadurch bewirkt, daß der Hafenmeister oder dessen Vertreter das in dem Arrestbefehle bezeichnete Schiff in die Kette legt (§ 19 sub 3 des Gesetzes betreffend Ausführung der Civilprozeßordnung). Zu diesem Zwecke hat der Gerichtsvollzieher den Hafenmeister schriftlich zu requiriren. Ueber die Vollstreckungshandlung ist von dem Gerichtsvollzieher ein Protokoll gemäß § 44 der Instruction aufzunehmen.
>
> Soll die Vollstreckungsmaaßregel wieder aufgehoben werden, so hat der Gerichtsvollzieher den Hafenmeister um Abnahme der Kette schriftlich zu ersuchen. Dem Protokolle ist ein entsprechender Vermerk hierüber hinzuzufügen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. Juli 1887.

№ 29. den 29. Juli 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 329 ff.).

Auf Grund von § 121 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 329 ff.), hat der Senat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und bringt dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Die in dem erwähnten Reichsgesetze den höheren und den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen werden für das gesammte Hamburgische Staatsgebiet von der Deputation für Handel und Schiffahrt wahrgenommen.

Als Ortspolizeibehörden fungiren für Stadt, Vorstadt und Vororte die städtische Polizei-Behörde, für die Landherrenschaft Ritzebüttel der Amtsverwalter, für die Landherrenschaft Bergedorf der Bürgermeister von Bergedorf, für das übrige Landgebiet die zuständige Landherrenschaft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. Juli 1887.

№ 30. den 29. Juli 1887.

Bekanntmachung,
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Seeschiffahrts- und verwandter Betriebe.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Senats vom heutigen Tage, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 329 ff.), wird die nachstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung,
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Seeschiffahrts- und verwandter Betriebe.

Vom 21. Juli 1887.

Nach § 22 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 329), sind die Eigenthümer der unter § 1 dieses Gesetzes fallenden, in das Schiffsregister nicht eingetragenen Fahrzeuge verpflichtet, den für die letzteren ausgefertigten Meßbrief der Ortspolizeibehörde des Heimathshafens binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist einzureichen.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September 1887 einschließlich festgesetzt.

Binnen gleicher Frist haben in Gemäßheit des § 23 des genannten Gesetzes die Unternehmer der unter § 1 a. a. O. fallenden Betriebe, welche nicht Seeschifffahrtsbetriebe sind, die Zahl der in ihrem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherten Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Im Uebrigen wird wegen Erfüllung der vorbezeichneten Verpflichtungen auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 21. Juli 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Anleitung,
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Seeschifffahrts- und verwandter Betriebe.

(§§ 1, 22 und 23 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887.)

Die Anmeldung ist eine verschiedene, je nach dem

A. Seeschifffahrtsbetriebe (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes)
oder:

B. andere Betriebszweige, welche zur Seeschifffahrt in naher Beziehung stehen (§ 1 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes),

in Betracht kommen.

A. Seeschifffahrtsbetriebe.

1) Die Anmeldung hat mittelst Einreichung des Meßbriefs an die Ortspolizeibehörde des Heimathshafens zu erfolgen. Die Verpflichtung hierzu beschränkt sich auf diejenigen deutschen Seefahrzeuge, welche in das Schiffsregister nicht eingetragen sind.

Nicht anzumelden sind daher die registrirten Fahrzeuge, sei es, daß die Eintragung in das Schiffsregister auf Grund gesetzlicher Verpflichtung — wie bei den Kauffahrteischiffen von mehr als fünfzig Kubikmeter Bruttoraumgehalt —, oder daß sie — wie dies öfters bei kleineren Fahrzeugen der Fall — freiwillig stattgefunden hat.

2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Gesetzes und deshalb nicht anzumelden sind:

a. Seefahrzeuge, welche nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Bruttoraumgehalt haben und dabei weder Zubehör eines größeren Fahrzeugs noch auf Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte (Gasmotoren, elektrische Motoren 2c.) eingerichtet sind,

b. Fischerfahrzeuge jeder Größe und Betriebsart.

3) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind ferner Seeschifffahrtsbetriebe, in denen der Eigenthümer des Fahrzeugs allein und ohne Beihülfe anderer zur Schiffsbesatzung gehörender Personen thätig ist, oder in denen außer einem Lohn oder Gehalt nicht beziehenden Schiffer (Schiffscapitain, Schiffsführer) Seeleute nicht beschäftigt sind.

Dagegen fällt unter das Gesetz ein Fahrzeug, auf welchem ein Familienangehöriger des Unternehmers — abgesehen von dessen Ehefrau, welche niemals als von ihrem Ehemann beschäftigte Arbeiterin gilt — neben dem das Schiff führenden Unternehmer einen Arbeitsposten als Gehülfe, Maschinist 2c. einnimmt, auch wenn dieser Angehörige Lohn oder Gehalt nicht bezieht.

4) Als „deutsches Seefahrzeug" (Ziffer 1) gilt jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes).

Einbegriffen sind daher ebensowohl die zum Erwerb durch Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe), wie solche Fahrzeuge, welche öffentlichen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienen (Postschiffe, Zollkreuzer, Entdeckungsschiffe 2c.), ferner auch Lustjachten, die in die offene See gehen, und die in dem Gesetz vom 15. April 1885 (R. G. Bl. S. 89) bezeichneten für Ausländer im Inlande erbauten Fahrzeuge.

5) Als „Seefahrt" (Ziffer 4) gilt nicht nur der Verkehr auf See außerhalb der durch § 1 der Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13. November 1873 (R. G. Bl. S. 367) festgesetzten Grenzen, sondern auch die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See, nicht aber auf anderen mit der See in Verbindung stehenden Gewässern, auch wenn sie von Seeschiffen befahren werden (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes).

Hiernach fallen unter das Gesetz z. B. die Passagier- und Packetdampfer, welche zum Verkehr unmittelbar an der Nordseeküste durch das sogenannte Wattenmeer beziehungsweise zur „Föhrdefahrt" benutzt werden, während die — oft größeren — Schiffe, welche ausschließlich oder vorzugsweise die Mündungen der großen Ströme befahren, als „Seefahrzeuge" nicht anzusehen sind.

Unwesentlich ist es ferner, ob ein Schiff, welches überwiegend zur Fahrt auf dem offenen Meere benutzt wird, gelegentlich auch Binnengewässer befährt. Es bleibt trotzdem stets ein „Seefahrzeug", ebenso wie Fahrzeuge, welche ausschließlich oder vorzugsweise zur Binnenschifffahrt verwendet werden, ihre Eigenschaft als Flußschiffe durch gelegentliche Fahrten auf den Watten oder auf offener See nicht verlieren.

6) „Unter deutscher Flagge fährt“ jedes Schiff, welches die Reichsflagge führt und die Berechtigung hierzu auf Grund des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. October 1867 (B. G. Bl. S. 35), oder des Gesetzes, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, vom 28. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 184), oder des Gesetzes, betreffend die Befugniß von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge, vom 15. April 1885 (R. G. Bl. S. 89), besitzt oder beim Mangel der Voraussetzungen dieser Gesetze durch Genehmigung einer zu deren Ertheilung zuständigen Behörde erhalten hat. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob z. B. eine geringe Schiffspart durch Vererbung ꝛc. in das Eigenthum eines Ausländers gelangt ist.

7) Die Pflicht zur Einreichung des Meßbriefs liegt dem Eigenthümer des Fahrzeugs, d. i. dem Rheder, oder seinem gesetzlichen Vertreter ob.

Als Rheder im Sinne des Gesetzes ist auch die Rhederei, sofern eine solche besteht, anzusehen, nicht aber derjenige, welcher ein ihm nicht eigenthümlich gehöriges Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut. (Vergl. dagegen Art. 477 des Handelsgesetzbuchs.)

8) Als „Heimathshafen“ gilt derjenige Hafen, von welchem aus mit dem betreffenden Schiff die Seefahrt betrieben wird.

9) Die Anmeldung mittelst Einreichung des Meßbriefs hat auch dann stattzufinden, wenn der fragliche Seeschifffahrtsbetrieb auf Grund anderer Gesetze bereits einer Berufsgenossenschaft zugetheilt ist, wie beispielsweise bei Küstenfahrern (Watt- und Föhrde-Fahrzeugen), welche bereits einer der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaften angehören.

Es ist dies aus dem Grunde erforderlich, weil in derartigen Fällen die Betriebe, die sich nunmehr als „Seeschifffahrtsbetriebe“ darstellen, aus der Berufsgenossenschaft, welcher sie seither überwiesen waren, ausscheiden und der neuen Berufsgenossenschaft beizutreten haben (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes).

Bei Einreichung des Meßbriefs ist daher vorkommendenfalls auf die bisherige Zugehörigkeit zu einer Berufsgenossenschaft Bezug zu nehmen und letztere bestimmt zu bezeichnen.

B. Betriebszweige, welche zur Seeschifffahrt in naher Beziehung stehen. (§ 1 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes.)

10) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle inländischen Betriebe

a. schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen,

b. für die Ausübung des Lootsendienstes,

c. für die Rettung und Bergung von Personen oder Sachen bei Schiffbrüchen,
d. für die Bewachung, Beleuchtung und Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer.

11) Nicht versicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind Betriebe, in welchen außer dem Unternehmer und etwa seiner Ehefrau andere Personen nicht beschäftigt sind. Die Verpflichtung ist dagegen begründet, wenn ein sonstiger Familienangehöriger einen Arbeitsposten im Betriebe versieht.

Demgemäß ist ein einzelstehender Lootse, welcher sein Gewerbe ohne Gehülfen betreibt, zur Anmeldung nicht verpflichtet.

12) Die Anmeldung liegt dem Unternehmer des Betriebes oder dem gesetzlichen Vertreter desselben ob. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt; ob letzterer sich im Besitze von physischen oder von juristischen Personen befindet, ist auf die Anmeldungspflicht ohne Einfluß.

13) In der Anmeldung muß die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigter versicherungspflichtiger Personen angegeben werden, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, erwachsen oder jugendlich sind, ob sie die Stellung eines Beamten oder eines Arbeiters einnehmen, ob sie Lohn erhalten oder nicht, und ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden.

14) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur während einer bestimmten Zeit des Jahres in Thätigkeit sind, ist die anzumeldende Zahl der durchschnittlich beschäftigten Personen diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

15) Als „in dem Betriebe beschäftigt" sind diejenigen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage erfolgt.

Fahrzeuge, welche zu Zwecken des Lootsen-, Rettungs- 2c. Dienstes verwendet werden, gelten ohne Rücksicht auf ihre Größe als Zubehör der betreffenden Betriebe; es sind daher die auf ihnen beschäftigten Personen in die Anmeldung aufzunehmen.

16) Für die Anmeldung wird die Benutzung des am Schluß mitgetheilten Formulars empfohlen.

C. Schlußbemerkungen in Betreff beider Arten von Betrieben.

17) Sowohl Seeschifffahrts- wie auch verwandte Betriebe (A und B), welche wesentliche Bestandtheile eines der Unfallversicherung unterliegenden sonstigen Betriebes

sind, werden durch das Gesetz vom 13. Juli 1887 nicht betroffen. (§ 1 Absatz 3 a. a. O.)

Es haben daher z. B. Unternehmer schwimmender Docks, welche mit Werftbetrieben in engem Zusammenhange stehen und deshalb bereits bei einer der bestehenden Berufsgenossenschaften versichert sind, in diesem genossenschaftlichen Verbande auch ferner zu verbleiben, wogegen selbstständige schwimmende Docks aus dem berufsgenossenschaftlichen Verbande, dem sie gegenwärtig als Schiffsreparaturanstalten mit mindestens 10 Arbeitern angehören, auszuscheiden haben.

18) Die Unternehmer werden auch dann, wenn gegen ihre Verpflichtung zur Anmeldung Zweifel obwalten, gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, sofern sie sicher sein wollen, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihnen unbenommen, bei Einreichung des Meßbriefs (Ziffer 1) beziehungsweise in dem Formulare für die Anmeldung, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen sie die Anmeldungspflicht bezweifeln.

19) Rheder, welche nicht schon nach den Bestimmungen des § 1 a. a. O. versichert sind, Lootsen, welche ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, sowie die Unternehmer der übrigen nach § 1 versicherten Betriebe sind berechtigt, sich selbst oder andere in dem Betriebe beschäftigte, nach § 1 nicht versicherte Personen gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes zu versichern und danach ihre Anmeldung einzurichten.

20) Endlich werden die betheiligten Schiffseigenthümer und anderen Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie, wenn die Einsendung des Meßbriefs beziehungsweise die Anmeldung des Betriebes nicht bis zum 1. September 1887 erfolgt, von der Ortspolizeibehörde beziehungsweise der unteren Verwaltungsbehörde zu einer Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können. Das Gleiche gilt, wenn der Meßbrief nicht die nöthigen Angaben über Namen und Wohnort des Rheders und Korrespondentrheders, über die Gattung, den Heimathshafen, den Bruttoraumgehalt und die durchschnittliche Bemannung des Fahrzeugs — zu vergleichen Ziffer 13 vorstehend — enthält.

Formular

Formular für die Anmeldung.

Staat.............................. Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde
....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde Gemeinde- (Guts-) Bezirk............
....

Anmeldung
auf Grund des § 23 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.**)
1	2	3	4

................., den............1887.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Lootsendienst und Rettungsarbeiten bei Schiffbrüchen.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Der Betrieb bildet einen wesentlichen Bestandtheil des Baggereibetriebes, wegen dessen der Unternehmer auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1885 der Elbschifffahrts-Berufsgenossenschaft angehört.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. Juli 1887.

№ 31. den 10. August 1887.

Revidirte Bekanntmachung,

betreffend die Warnungsschüsse bei zu erwartendem hohen Wasser.

Sobald von Cuxhaven amtlich telegraphirt wird, daß die Fluth dort eine Höhe von 6 Meter erreicht hat, worauf hier in der Regel eine Fluth von 6,3 Meter (12 Fuß nach altem Pegelmaaß) binnen drei Stunden erfolgt, werden hier von einer

jeden der beiden Batterien am „Stintfang" und „Stadtdeich" drei schnell auf einander folgende Kanonenschüsse abgefeuert, und wird dieses Signal bei jeder folgenden Meldung aus Cuxhaven, daß die Fluth dort noch um 30 Centimeter höher gestiegen sei, wiederholt.

Wenn jedoch das Wasser der Elbe hier auf 6,3 Meter gestiegen ist, so soll dieser hiesige Wasserstand durch je einen Schuß von einer jeden der beiden oben erwähnten Batterien angezeigt werden, und wird dieses Signal bei einer jeden Steigung des hiesigen Wasserstandes um 30 cm wiederholt; während sodann die auf den Wasserstand in Cuxhaven bezüglichen drei Warnungsschüsse nicht weiter abgegeben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 10. August 1887.

№ 32. den 24. August 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die diesjährige Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und Hasen.

Auf Grund von § 2 des Gesetzes, betreffend die Schonzeiten des Wildes, vom 27. December 1871, setzt der Senat den Schluß der diesjährigen Schonzeit für Rebhühner und Wachteln auf den 26. August, für Hasen auf den 15. September für das ganze Hamburgische Gebiet — mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, der Elbinseln und Moorburg — fest.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. August 1887.

№ 33. den 28. September 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführung von § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit bis zum 30. September 1888 angeordnet, was folgt:

§ 1.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im Hamburgischen Staatsgebiete, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, von der Landespolizeibehörde untersagt werden.

§ 2.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. September 1887.

№ 34. den 10. October 1887.

Gesetz,

betreffend Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihrem Hülfspersonal und das Verfahren vor denselben.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, welches am 1. November d. J. an Stelle des Gesetzes vom 10. Mai 1875 in Kraft zu treten hat, was folgt:

I. Bestimmungen für das Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme des Geltungsbereichs der Landgemeinde-Ordnung.

§ 1.

Für die Stadt Hamburg, die Vorstadt St. Pauli, die Vororte und diejenigen nicht zu den Vororten gehörigen Theile der Landherrenschaft der Marschlande, in welchen die Landgemeinde-Ordnung keine Geltung hat, besteht das gewerbliche Schiedsgericht, bei welchem die im § 120a der Gewerbe-Ordnung erwähnten Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern (Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern) unter den im § 154 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Ausnahmen, desgleichen die im § 53 Absatz 2 und § 65 Absatz 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 erwähnten Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern, beziehungsweise Betriebsunternehmern und den von ihnen beschäftigten Personen zur Entscheidung zu bringen sind.

§ 2.

Das gewerbliche Schiedsgericht besteht aus einem rechtsgelehrten Vorsitzenden und aus funfzehn Arbeitgebern und aus funfzehn Arbeitnehmern. Außerdem werden zehn Arbeitgeber und zehn Arbeitnehmer als Ersatzmänner erwählt. Wählbar zum Mitgliede oder Ersatzmanne sind alle Reichsangehörige, welche

1. den in den §§ 1—3 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 aufgeführten Voraussetzungen für das active Wahlrecht zum deutschen Reichstag entsprechen,
2. seit mindestens zwei Jahren als Arbeitgeber, beziehungsweise als Arbeitnehmer eines der im Anhange verzeichneten Gewerbe in dem im § 1 bezeichneten Gebiete ihren Aufenthalt haben. Ergänzungen des angehängten Verzeichnisses durch zur Zeit nicht in dasselbe aufgenommene Gewerbe können vom Senat auf Vorschlag der Gewerbekammer beschlossen werden.

Die Erwählung der Mitglieder und Ersatzmänner geschieht durch die Gewerbekammer. Der Gewählte muß die absolute Majorität der Anwesenden der zu diesem Zwecke berufenen Gewerbekammer haben. Mitglieder und Ersatzmänner werden von dem Senate beeidigt, und ihre Namen öffentlich bekannt gemacht.

§ 3.

Die regelmäßige Amtsdauer der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Ersatzmänner wird in der Weise festgesetzt, daß Jeder außer dem Jahre, in welchem er eingetreten ist, fünf Jahre im Amte verbleibt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Jeder dem Hamburgischen Staate angehörige Erwählte ist zur Annahme der Wahl und zur Fortführung des Amtes während der gesetzmäßigen Zeit verpflichtet, sofern ihm nicht ein genügender Ablehnungs- beziehungsweise Entlassungsgrund zur Seite steht oder derselbe nicht bereits zur Zeit der Wahl das sechszigste Lebensjahr überschritten hat. Die Entscheidung über geltend gemachte Weigerungsgründe und gestellte Entlassungsgesuche steht dem Senate zu.

§ 4.

Den Vorsitz des gewerblichen Schiedsgerichts führt ein Rechtsgelehrter, welcher die Fähigkeit zum Richteramte besitzen und Hamburger Bürger sein muß. Der Vorsitzende wird vom Senate ernannt und vor dem Senate beeidigt. Zu Stellvertretern des Vorsitzenden können vom Senate Mitglieder des Landgerichts, Amtsrichter, Assessoren und Rechtsanwälte ernannt werden. Die Stellvertreter, welche kein Richteramt bekleiden, erhalten eine nach dem Umfange ihrer Thätigkeit

vom Senate zu bemessende Remuneration, für welche alljährlich im Budget eine Pauschsumme zur Verfügung gestellt wird.

Für das Gehalt und ein etwaiges Ruhegehalt des Vorsitzenden kommen die im dritten und fünften Abschnitte des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1879, enthaltenen Bestimmungen entsprechend zur Anwendung.

Das Bureaupersonal besteht aus einem Registrator, einem Kanzlisten und einem Boten, sowie den etwa erforderlichen, diätarisch zu beschäftigenden Hülfskräften.

Der Registrator bezieht ein Jahresgehalt von ℳ 2400, welches nach je fünfjähriger Bekleidung des Amtes um ℳ 300 bis zu ℳ 3600 steigt.

Der Kanzlist bezieht ein Jahresgehalt von ℳ 1500, welches nach je fünfjähriger Bekleidung des Amtes um ℳ 250 bis zu ℳ 2500 steigt.

Der Bote bezieht ein Jahresgehalt von ℳ 1300 mit zwei Alterszulagen von ℳ 100 nach je fünf Jahren.

Für die Entschädigung der übrigen Mitglieder des Gerichts und für Bureaukosten wird im Jahresbudget eine angemessene Summe ausgesetzt.

§ 5.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder zum Zwecke gemeinschaftlicher, die Ausführung dieses Gesetzes betreffender Berathungen und Beschlüsse zu versammeln, und die desfallsigen Verhandlungen zu leiten. Derselbe hat ferner die regelmäßige Erledigung aller dem Gerichte wie den einzelnen Mitgliedern obliegenden Geschäfte, und das Bureau zu überwachen, sowie erforderlichen Falls die Ersatzmänner einzuberufen.

§ 6.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen durch den Vorsitzenden und mindestens zwei Mitglieder. Unter den neben dem Vorsitzenden an der Entscheidung theilnehmenden Mitgliedern müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Anzahl vertreten sein.

An der Entscheidung können nicht theilnehmen Diejenigen, welche Ehegatte oder Verlobter einer der Parteien oder mit einer der Parteien in auf- oder absteigender Linie (als Vater, Sohn, Enkel oder Großvater ꝛc.) oder als Bruder, Schwager, Schwiegervater, Schwiegersohn verwandt, oder verschwägert sind, oder ein unmittelbares Interesse an der Sache haben.

Die Festsetzung der Reihenfolge, in welcher außer dem Vorsitzenden die Mitglieder an den Sitzungen Theil zu nehmen haben, sowie der Zeit und Dauer

der Geschäftsstunden, und sonstiger reglementarischer Bestimmungen bleibt dem Schiedsgerichte, welches für möglichst rasche Erledigung der Sachen Sorge zu tragen hat, überlassen.

Jedes Mitglied, außer dem Vorsitzenden, erhält für jede Sitzung, an welcher es Theil nimmt, eine Entschädigung von ℳ 5.

Erscheint eines der ordnungsmäßig convocirten Mitglieder im Termine ohne rechtzeitig vor demselben beim Vorsitzenden angebrachte Entschuldigungsgründe nicht, so hat dasselbe das erste Mal eine Strafe von ℳ 15, im Wiederholungsfalle von ℳ 30 zu bezahlen.

§ 7.

Die Parteien können entweder freiwillig vor dem Schiedsgerichte zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten sich sistiren, oder die eine Partei kann die Vorladung der anderen erwirken. Die erste Vorladung ist bei Strafe bis zu ℳ 6, und die zweite unter der Androhung zu erlassen, daß dem Antrage der vorladenden Partei gemäß nach Sachlage werde entschieden werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, diejenige Partei, welche zu dem ersten Termine nicht erscheint und ihr Ausbleiben nicht in genügender Weise entschuldigt, auf Antrag der anderen Partei in dem nächstfolgenden Termine zur Zahlung einer vom Schiedsgerichte festzusetzenden Entschädigung an die letztere für die ihr verursachte Zeitversäumniß zu verurtheilen.

§ 8.

Die Verhandlung ist summarisch, öffentlich und mündlich. Eine Vertretung der Parteien durch Anwälte sowie durch solche Personen, welche die Parteivertretung vor Gerichten und Behörden geschäfts- oder gewerbsmäßig betreiben, ist ausgeschlossen. Eine Vertretung durch andere Personen ist nur in Fällen bescheinigter Verhinderung zulässig. Bei Minderjährigen, soweit dieselben nach den näheren Bestimmungen des Art. 58 der Vormundschaftsordnung vom 14. December 1883 für die hier in Betracht kommenden Verhältnisse Großjährigen gleich zu achten sind, ist die Assistenz der Eltern, Vormünder oder sonstiger Angehörigen statthaft.

§ 9.

Das Schiedsgericht ist verpflichtet, zunächst einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Kommt derselbe nicht zu Stande, so hat es nach freier Ueberzeugung seine Entscheidung abzugeben, nachdem zuvor die von ihm als zweifelhaft erachteten relevant scheinenden Thatsachen durch die nöthigen Mittel, namentlich durch Augenschein, eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, Ein-

holung schriftlicher Sachverständigen-Gutachten, Auflegung wie Abnahme von Parteieiden festgestellt worden sind. Es kann zu diesem Zwecke erforderlichenfalls einen neuen Termin ansetzen, und ist befugt, Vorladungen auch gegen Dritte bei Strafe zu erlassen.

Das Schiedsgericht ist auch befugt, die Höhe etwa zu zahlender Entschädigungssummen von Amtswegen festzusetzen.

§ 10.

Alle Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen definitiv, ohne daß eine Anfechtung derselben statthaft ist. Dieselben sind, ebenso wie alle vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiche auf Grund der von dem Registrator des Schiedsgerichtes zu diesem Zwecke zu ertheilenden Ausfertigung, ohne daß es einer Vollstreckungsclausel bedarf, sofort vollstreckbar und bilden einen vollstreckbaren Titel nach Maaßgabe der Civilprozeß-Ordnung.

Ist der schuldig Befundene zur Wiederaufnahme des Entlassenen, beziehungsweise zur Rückkehr in das Arbeits- oder Lehrverhältniß verurtheilt worden und erfüllt er die ihm auferlegte Verpflichtung nicht, so ist er gemäß § 774 der Civilprozeß-Ordnung auf Antrag des Gegners durch Geldstrafen bis zum Betrage von ℳ 1500 oder durch Haft hierzu anzuhalten.

§ 11.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenfrei, jedoch sind etwaige baare Auslagen von derjenigen Partei zu erstatten, welcher sie in der Entscheidung auferlegt werden. Ausnahmsweise kann das Schiedsgericht auch von Erstattung dieser Auslagen absehen.

Ferner kann jede Partei gegen Erlegung einer durch Stempel zu erhebenden Gebühr von 60 Pfennigen eine beglaubigte Ausfertigung des Vergleiches oder der Entscheidung verlangen.

§ 12.

Das Schiedsgericht hat alljährlich einen detaillirten Bericht über seine Geschäftsthätigkeit dem Vorstande der Verwaltungs-Abtheilung für Handel und Gewerbe einzureichen.

II. Bestimmungen für den Geltungsbereich der Landgemeinde-Ordnung.

§ 13.

In den nicht in § 1 begriffenen Theilen des Hamburgischen Staats verbleibt es für die Entscheidung der im § 1 erwähnten Streitigkeiten bis auf Weiteres

bei den zur Zeit dafür bestehenden Behörden, nämlich in der Landherrenschaft Ritzebüttel bei dem Amtsverwalter, in der Stadt Bergedorf bei dem Magistrat, in den sonst in Betracht kommenden Gebietstheilen bei den betreffenden Gemeindevorständen. Für das Verfahren gelten die §§ 7—12 des provisorischen Gesetzes vom 24. September 1869, doch treten in Betreff der Vertretung der Parteien die im § 8 des gegenwärtigen Gesetzes für das gewerbliche Schiedsgericht gegebenen Vorschriften in Wirksamkeit. Auf die Vollstreckung der Entscheidungen und Vergleiche findet der § 10 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Amtsverwalter, beziehungsweise von dem Vorsitzenden ertheilt.

Anhang.

I.

Gold- und Silberarbeiter, Uhrmacher, Maschinenfabrikanten, Verfertiger mechanischer, chirurgischer, optischer und nautischer Instrumente, Werkzeugmacher, Bandagisten, Verfertiger musikalischer Instrumente, Orgelbauer, Pianofortefabrikanten, Claviaturmacher, Edelsteinschleifer, Inhaber von Affinir- und Prägeanstalten, Goldschläger.

II.

Mechaniker, Klempner, Gasfitter, Zinngießer, Blei-, Kupfer- und Schieferdecker, Kupferschmiede, Dratharbeiter, Sieb- und Nadelmacher, Vogelbauermacher, Topfbinder, Porcellanstifter.

III.

Schlosser, Schmiede, Eisengießer, Feilenhauer, Büchsenmacher, Schwertfeger, Glockengießer, Gürtler und Plattirer, Gelbgießer, Messing-, Bronce- und Metallarbeiter, Graveure, Schleifer.

IV.

Maurer, Zimmerleute, Töpfer, Glaser, Spiegelfabrikanten, Glasschleifer, Steinmetze, Kalk-, Gyps-, Cement- und Asphaltfabrikanten, Gypser und Gypsgießer, Schiffbauer, Mühlenbauer, Schornsteinfeger.

V.

Tischler, Stuhlmacher, Bildhauer, Billardmacher, Kistenmacher, Marqueteriearbeiter, Decoupeure, Holzadernmacher.

VI.

Böttcher und Küper, Drechsler, Schnitzarbeiter, Korbmacher, Rohrflechter, Stuhlrohrfabrikanten, Block- und Pumpenmacher, Stockfabrikanten, Rad- und Stellmacher, Wagenfabrikanten, Bürstenmacher, Kammacher, Hornpresser.

VII.

Posamentirer, Weber, Tuchbereiter, Reepschläger, Schiffstakler, Segelmacher, Decateure, Appretirer, Strumpfwirker, Druckwaarenfabrikanten, Canevasfabrikanten, Wattenfabrikanten, Garnspinner, Knopfmacher, Tressenmacher, Schirmmacher, Federn- und Blumenfabrikanten, Fischbeinfabrikanten, Puppenfabrikanten, Färber, Bleicher.

VIII.

Maler, Lackirer, Vergolder, Tapetenfabrikanten, Rouleauxfabrikanten, Lackfabrikanten.

IX.

Tapezierer, Riemer und Sattler, Ledertauer, Kürschner, Gerber, Lederlackirer, Handschuhmacher, Leimfabrikanten, Krollhaarfabrikanten, Haartuchweber, Filz- und Hutmacher, Hasenhaarschneider, Strohhutmacher, Strohhutpresser.

X.

Buchbinder, Buchdrucker, Schriftgießer, Photographen, Lithographen, Papp-, Galanterie-, Etui- und Probenarbeiter, Papp- und Papierfabrikanten, Kupferstecher, Spielkartenfabrikanten, Liniirer.

XI.

Schuhmacher, Pantoffelmacher.

XII.

Schneider, Corsettenmacher, Tuchstopfer, Wäschefabrikanten.

XIII.

Bäcker, Conditoren, Müller, Cakesbäcker, Biscuitbäcker, Mehl-, Amidam-, Grützfabrikanten, Zuckerfabrikanten, Kuchenbäcker, Bonbonfabrikanten, Chokoladefabrikanten, Hefe- und Cichorienfabrikanten, Oblatenfabrikanten.

XIV.

Schlachter, Inhaber von Räuchereien und Salzereien, Fischer, Conservesfabrikanten, Senffabrikanten, Köche.

XV.

Bierbrauer, Branntweinbrenner, Liqueurfabrikanten, Parfümeriefabrikanten, Essigfabrikanten, Punschextractfabrikanten, Couleurfabrikanten, Chemikalienfabrikanten, Farbenfabrikanten, Feuerwerker, Mineralwasserfabrikanten, Dintefabrikanten, Oelfabrikanten, Stearinfabrikanten, Seifenfabrikanten, Lichtgießer, Thranbrenner, Taback- und Cigarrenfabrikanten, Friseure, Barbiere.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 10. October 1887.

№ 35. den 12. October 1887.

Bekanntmachung,
betreffend die Urlisten für Schöffen und Geschworene für 1888.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde was folgt:

Die in Gemäßheit § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 69 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes vom 23. April 1879 aufgestellten Urlisten der für das Schöffen- und das Geschworenenamt (Gerichtsverfassungsgesetz § 85) wählbaren Personen für das Jahr 1888 werden während der Woche vom 23. bis 29. October d. J., beide Tage einschließlich, an den nachbenannten Orten und während der dabei angegebenen Tagesstunden öffentlich ausgelegt sein.

Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste müssen innerhalb der einwöchigen Auslegung derselben schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden, und zwar in den dem Gebiete der Landgemeinde-Ordnung angehörenden Gemeinden bei dem Vorsitzenden des betreffenden Gemeindevorstandes, für das übrige Staatsgebiet an der Auslegestelle.

Nach Ablauf des für die Auslegung der Urlisten bestimmten Zeitraums sind dieselben nebst den erhobenen Einsprachen und den etwa erforderlich erscheinenden Bemerkungen von dem Vorsitzenden der Central-Wahlcommission und von den Vorsitzenden der Gemeindevorstände in den Landgemeinden der Geestlande und der Marschlande an den Oberamtsrichter in Hamburg, von den Vorsitzenden der Gemeindevorstände in der Landherrenschaft Ritzebüttel an den Amtsrichter in Ritzebüttel, von den Vorsitzenden der Gemeindevorstände in der Landherrenschaft Bergedorf an den Amtsrichter in Bergedorf, zu senden. Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so haben hiervon der Vorsitzende der Central-Wahlcommission und die Gemeindevorsteher dem Oberamtsrichter, beziehungsweise dem Amtsrichter des betreffenden Bezirks Anzeige zu machen.

Die Urlisten werden öffentlich ausgelegt:

I. Für die Stadt Hamburg, Vorstadt St. Pauli, die Vororte und den nicht unter der Landgemeinde-Ordnung stehenden Theil der Marschlande:
   im Gebäude der Steuerverwaltung, Heiligengeistkirchhof No. 6, während der Stunden von 10 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags.

II. Für die Landgemeinden der Landherrenschaft der Marschlande:

Moorfleth	bei dem Gastwirth	Bruns,
Billwärder a. d. Bille	„ „ „	Schultz,
Allermöhe	„ „ „	Knoblauch,
Reitbrook	„ „ „	Hars,

Ochsenwärder . . . . bei dem Gastwirth Ramm,
Tatenberg . . . . „ „ „ Tode,
Spadenland . . . . . „ „ „ Larsen,
Moorwärder . . . . . „ „ „ J. H. Busch,
Moorburg . . . . „ der Gastwirthin Blankau Wwe.,
Finkenwärder. . . . . „ „ „ Harms Wwe.,

während der Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.

III. Für die Landgemeinden der Landherrenschaft der Geestlande bei den betreffenden Vorsitzenden der Gemeindevorstände in den Gemeinden:

Groß Borstel,	Klein Borstel,
Alsterdorf,	Farmsen,
Ohlsdorf,	Volksdorf,
Fuhlsbüttel,	Wohldorf-Ohlstedt,
Langenhorn,	Groß Hansdorf-Schmalenbeck,

während der Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.

IV. Für die Landherrenschaft Ritzebüttel in den Gemeinden:

Cuxhaven in Sievers Hotel,
Groden bei A. J. W. Niebuhr,
Döse bei Cordts,

ferner bei den Vorsitzenden der Gemeindevorstände in:

Süder- und Westerwisch,	Arensch und Berensch,
Duhnen,	Gudendorf,
Stickenbüttel,	Oxstedt,
Sahlenburg,	Neuwerk,
Holte und Spangen,	

während der Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und 4 bis 8 Uhr Nachmittags.

V. Für die Landherrenschaft Bergedorf in der Gemeinde Stadt Bergedorf auf dem Schlosse daselbst,

in den übrigen Gemeinden bei den betreffenden Vorsitzenden der Gemeindevorstände, nämlich in:

Neuengamme,	Curslack,
Kirchwärder,	Geesthacht,
Altengamme,	Ost-Krauel,

während der Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 12. October 1887.

№ 36. den 2. November 1887.

Bekanntmachung,
betreffend die Erwählung von Schöffen und Geschworenen für 1888.

Der Senat bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, was folgt:

In Gemäßheit § 43 des Gerichtsverfassungsgesetzes hat der Senat die Zahl der Schöffen für das Jahr 1888 bestimmt:

1) für das Amtsgericht Hamburg
auf 450 Hauptschöffen und 90 Hülfsschöffen;

2) für das Amtsgericht Ritzebüttel
auf 30 Hauptschöffen und 5 Hülfsschöffen;

3) für das Amtsgericht Bergedorf
auf 30 Hauptschöffen und 5 Hülfsschöffen.

Die Zahl der für das Schwurgericht erforderlichen Geschworenen ist für das Jahr 1888 in Gemäßheit § 86 des Gerichtsverfassungsgesetzes festgestellt auf 300. Davon sind zu wählen:

aus dem Amtsgerichte Hamburg
238 Hauptgeschworene und 50 Hülfsgeschworene;

aus dem Amtsgerichte Ritzebüttel
5 Hauptgeschworene;

aus dem Amtsgerichte Bergedorf
7 Hauptgeschworene.

Nach §§ 87 und 88 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind demnach aus dem Amtsgerichtsbezirke Hamburg 864 Personen, aus dem Amtsgerichtsbezirke Ritzebüttel 15 Personen und aus dem Amtsgerichtsbezirke Bergedorf 21 Personen auf die Vorschlagsliste zur Wahl der Geschworenen zu bringen.

Zur Herstellung der Listen der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1888 ist der bei jedem Amtsgerichte zusammentretende Ausschuß zusammengesetzt wie folgt:

1) Amtsgericht Hamburg.

Oberamtsrichter Dr. Heinrich Martin Peter Goldenbaum, Vorsitzender,
der Vorstand des statistischen Bureaus der Steuer-Deputation Ludolf Georg Adalbert Koch, Dr. phil.

und als Beisitzer die von der Bürgerschaft erwählten 7 Vertrauensmänner:
Christian Rudolph Dümmatzen,
Johannes Thomas Guttery,
Diedrich Heinrich Hambrock,
Caesar Friedrich Marburg,
Johann Heinrich Christoph Pinkepank,
August Richard Schreib und
Carl Theodor Zornig.

2) Amtsgericht Ritzebüttel.

Amtsrichter Dr. Gottlieb Heinrich Adolph Reinecke, Vorsitzender,
Registrator Christian Ludwig Klasing,

und als Beisitzer die von den Gemeindevorständen der Landherrenschaft Ritzebüttel erwählten 7 Vertrauensmänner:
Carl Heinrich Heynsohn in Ritzebüttel,
Heinrich Wilhelm Schult in Cuxhaven,
Gustav Wilhelm Schleyer in Süderwisch,
Claus Ramm in Groden,
August Hinrich Nicolaus Petersen in Döse,
Peter Amandus Finck in Sahlenburg,
Henning Dietrich Ahrens in Berensch.

3) Amtsgericht Bergedorf.

Amtsrichter Dr. Carl Hermann Lamprecht, Vorsitzender,
Bürgermeister Dr. Ernst Friedrich Christian Johann Jacob Mantius,

und als Beisitzer die von den Gemeindevorständen der Landherrenschaft Bergedorf erwählten 7 Vertrauensmänner:
Rathmann Jürgen Johannes Soltau in Bergedorf,
Heinrich Peters in Neuengamme,
Heinrich von Hacht in Kirchwärder,
Jochim Schaumann in Altengamme,
Carsten Puttfarken in Curslack;
Hennig Wörmer in Ost-Krauel,
Anton Heinrich Erdmann Piep in Geestacht.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. November 1887.

№ 37. den 21. November 1887.

Bekanntmachung,
betreffend die Eröffnungs-Sitzung des Reichstags.

Der Senat bringt die folgende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in № 42 des Reichs-Gesetzblattes verkündete Kaiserliche Verordnung vom 31. v. Mts., durch welche der Reichstag berufen ist, am 24. d. Mts. in Berlin zusammen zu treten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Eröffnung des Reichstags an diesem Tage um 12 Uhr Mittags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses stattfinden wird.

Zuvor wird ein Gottesdienst und zwar,

für die Mitglieder der evangelischen Kirche im Dom um 11 Uhr Vormittags,

für die Mitglieder der katholischen Kirche in der St. Hedwigskirche um 11½ Uhr Vormittags

abgehalten werden.

Die weiteren Mittheilungen über die Eröffnungs-Sitzung erfolgen in dem Bureau des Reichstags, Leipzigerstraße № 4, am 23. d. Mts. in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 24. d. Mts. Vormittags von 8 Uhr ab.

In diesem Bureau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungs-Sitzung und die Einlaßkarten für die Zuschauer ausgegeben, auch alle sonst erforderlichen Mittheilungen gemacht werden.

Berlin, den 20. November 1887.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
v. Boetticher.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. November 1887.

№ 38. den 30. November 1887.

Bekanntmachung,
betreffend die Aufnahme des Bestandes an Flußschiffen am Ende des Jahres 1887 für die Reichsstatistik.

Der Senat bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Beschlusses des Bundesrathes vom 30. Juni 1881 eine statistische Aufnahme des Bestandes an

Flußschiffen für die Reichsstatistik in der Weise stattzufinden hat, daß über jedes Fluß- und Küstenschiff von 10 Tonnen und mehr Tragfähigkeit, einschließlich der sogenannten Schuten und ähnlicher offener Fahrzeuge, sowie über jedes Personendampfschiff eine Fragekarte auszufüllen ist.

Die Besitzer vorgenannter Fahrzeuge werden aufgefordert, dem statistischen Bureau der Steuer-Deputation, welches mit der Aufnahme des Bestandes der Flußschiffe beauftragt ist, jede gewünschte Auskunft über ihre Fahrzeuge zu ertheilen und die ihnen zugesandten Fragekarten genau auszufüllen.

Besitzer von Fluß- und Küstenschiffen, welchen bis zum 1. Februar 1888 keine Fragekarten zugegangen sein sollten, haben die erforderlichen Fragekarten auf dem statistischen Bureau der Steuer-Deputation, Heiligengeist-Kirchhof 6, für Ritzebüttel auf dem dortigen Amte, abfordern zu lassen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. November 1887.

№ 39. den 30. November 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

Straßen- und Baulinien für den Eppendorfer Weg in Eimsbüttel sowie eine Baulinie für eine Strecke auf der südlichen Seite der Fruchtallee.

Nachdem von Senat und Bürgerschaft beschlossen worden, daß die in dem Grundrisse des Vermessungs-Bureaus vom 23. Januar 1886 bezeichneten Straßen- und Baulinien für den Eppendorfer Weg in Eimsbüttel sowie ferner die im Grundrisse desselben vom 16. Juli 1886 bezeichnete Baulinie für eine Strecke auf der südlichen Seite der Fruchtallee in Eimsbüttel mit den in den §§ 103—105 des Baupolizei-Gesetzes bezeichneten Wirkungen vorgeschrieben werden, so wird Solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß je ein Exemplar der gedachten Grundrisse auf dem Baupolizei-Bureau niedergelegt worden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. November 1887.

№ 40. den 5. December 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

Zusatzbestimmung zu § 4 des Gesetzes über Grundeigenthum und Hypotheken vom 4. December 1868.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Der § 4 des Gesetzes über Grundeigenthum und Hypotheken vom 4. December 1868 erhält den folgenden Zusatz:

> Die Eintragung in die öffentlichen Bücher erfolgt auf Grund der zum Consensprotocoll abgegebenen Erklärungen. Aenderungen der thatsächlichen Verhältnisse, welche in der Zeit zwischen der Aufnahme dieser Erklärungen und der Eintragung in die öffentlichen Bücher eintreten (wie Todesfälle, Concurseröffnungen, Arreste, Verkaufsverfügungen) sind auf die Eintragung ohne Einfluß.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. December 1887.

№ 41. den 5. December 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

Zusatzbestimmungen zu dem Gebühren-Schragen für die Hypothekenbureaus vom 17. Juni 1885.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Die unter dem 27. Juni d. J. zunächst für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December d. J. als Gesetz verkündeten Zusatzbestimmungen zu Nr. 11 und zu Nr. 13 des Gebühren-Schragens für die Hypothekenbureaus vom 17. Juni 1885 bleiben auch über den 31. December d. J. hinaus in Geltung.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. December 1887.

№ 42. den 5. December 1887.

Gesetz,

betreffend die Körung der Zuchtstiere in der Landherrenschaft Ritzebüttel.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft das nachstehende Gesetz beschlossen und bringt dasselbe hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß der Senat als den Tag, an welchem dasselbe in Kraft zu treten hat, den Tag der Publication bestimmt hat.

§ 1.

Die im Amte Ritzebüttel befindlichen Stiere dürfen zum Bedecken von nicht dem Stierbesitzer gehörigen Kühen und Starken, sei es unentgeltlich oder gegen Vergütung, nicht benutzt werden, wenn sie nicht vorher von einer des Endes einzusetzenden Commission — Körungs-Commission — geprüft und für zuläßig zur Zucht erklärt (angekört) worden sind.

§ 2.

Für das Amt Ritzebüttel, welches einen einzigen Körungsbezirk bildet, besteht die Körungs-Commission aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern; von den Vieren sind zwei aus der Marsch und zwei aus den Geest- und Haidedörfern zu wählen; zur Fassung eines gültigen Beschlusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Mitglieder. Ferner wird der Commission ein öffentlich angestellter Thierarzt mit berathender Stimme beigeordnet. Sämmtliche Mitglieder werden vom Senat auf Vorschlag des Landherrn auf 8 Jahre ernannt und von dem Amtsverwalter beeidigt. Alle 2 Jahre tritt von den 4 Beisitzern einer aus; die Reihenfolge des Austritts wird für das erste Mal durch das Loos bestimmt.

§ 3.

Der Senat ist ermächtigt, mit den zuständigen Behörden des Regierungsbezirkes Stade über die gegenseitige Anerkennung der Körungsscheine Verabredung treffen zu lassen.

§ 4.

Die Körung findet alljährlich statt; die zur Prüfung bestimmten Stiere müssen dann an den vorher bekannt zu machenden Tagen in den Orten, wo die Stiere stehen, der Commission vorgeführt werden. Außerordentliche Untersuchungen (Nachkörungen) an einem anderen Tage können nur ausnahmsweise gestattet werden und das Ergebniß derselben hat nur Gültigkeit bis zur nächsten ordentlichen Körung.

Sie sind bei dem Vorsitzenden nachzusuchen und bedürfen der Genehmigung der Commission.

Sollte ein angekörter Stier im Laufe des Jahres von einer Krankheit befallen werden, deren Folgen nach thierärztlichem Gutachten der Nachkommenschaft schädlich werden können, so kann demselben Seitens der Landherrenschaft die Zulässigkeit zur Zucht bis zur nächsten Körung entzogen werden.

§ 5.

Die Commission trifft ihre Entscheidungen über die Zulässigkeit der Stiere mit Stimmenmehrheit; sie hat dabei nach gewissenhaftem Ermessen den Stand und die Bedürfnisse der Rindviehzucht des Körungsbezirkes zu berücksichtigen.

Stiere unter einem Jahre werden nicht angekört; ein Stier wird immer nur auf 1 Jahr angekört; wird ein angekörter Stier bei der nächstjährigen Vorführung nicht wieder angekört, so kann derselbe noch längstens 6 Wochen zum Bedecken benutzt werden, jedoch nur wenn und so lange in der betreffenden Gemeinde ein angekörter Stier nicht vorhanden ist.

Die Beschlüsse der Commission sind sofort zu eröffnen, Recurs findet gegen dieselben nicht statt.

§ 6.

Ueber die für das laufende Jahr bei den ordentlichen und außerordentlichen Körungen für zulässig erklärten Stiere ist ein Register zu führen, welches dem Amt einzureichen ist und von diesem publicirt wird; in dem Register sind die Stiere nach Alter (erwiesenem oder angenommenem), Haar, Abzeichen, Größe zu verzeichnen. — Die Besitzer erhalten einen Schein, welchen sie am Schluß des Jahres zurückzuliefern haben, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe.

Der Besitzer eines gekörten Stieres ist auf Verlangen verpflichtet, dem Besitzer der von diesem gedeckten Kühe einen Deckschein auszustellen.

§ 7.

Die Körungsgebühr beträgt ℳ 3.

Für außerordentliche Körungen (Nachkörungen) ist für jeden Stier eine Gebühr von ℳ 10 zu entrichten.

Die Gebühren sind an das Amt abzuliefern.

§ 8.

Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Körungs-Commission und dem Thierarzt werden die von ihnen zu liquidirenden Kosten erstattet.

Für diese und die übrigen Kosten der Commission wird in das Budget der Landherrenschaft Ritzebüttel ein angemessener Posten eingestellt.

§ 9.

Für die diesem Gesetz zuwider erfolgte Verwendung eines Zuchtstieres verfällt sowohl der Stierhalter als der Eigenthümer der Kuh das erste Mal in eine Strafe von ℳ 15, jedes fernere Mal in eine solche von ℳ 30.

Wer einen ungekörten oder abgekörten Stier oder junge Stiere im Alter von 8 Monat oder darüber derart weiden läßt, daß sie fremdes Vieh bedecken können, verfällt das erste Mal in eine Strafe von ℳ 5, jedes fernere Mal in eine Strafe bis zu ℳ 20.

Sonstige Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Geldstrafen von ℳ 5 bis ℳ 15 bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt Haftstrafe an Stelle der Geldstrafe.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt an einem vom Senat zu bestimmenden Tage in Kraft. Die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen bleiben dem Senate überlassen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. December 1887.

№ 43. den 12. December 1887.

Bekanntmachung,

betreffend den Prämien-Tarif für die Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Auf Grund von § 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes bringt der Senat die nachstehende vom Reichs-Versicherungsamt erlassene Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 12. December 1887.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt festgesetzte Prämien-Tarif für die Versicherungsanstalt der

Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Hamburg

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. December 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Prämien-Tarif

für die

Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gefahrenclasse des berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarifs	Lohn-Procente, welche als Prämie zu entrichten sind	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie
	%	Pfennig
Gefahrenclasse I.		
Stubenbohnerei	1	½
Gefahrenclasse II.		
Cementirerei, Marmorsägerei, Marmorschleiferei, Ofensetzerei, Steinschleiferei, Steinsetzerei (Pflasterei), Tapetenankleberei	1½	¾
Gefahrenclasse III.		
Asphaltirerei, Backofenbauerei, Bildhauerei in Stein, Gas- und Wasser-Anlagen-Einrichtung, Kunstbildhauerei, Sandsteindrechslerei, Steinhauerei, Steinklopferei, Steinmetzerei, Steinzurichterei, Bautischlerei (Bauschreiner [-Tischler]), Schmiederei	2	1
Gefahrenclasse IV.		
Bauarbeiten, Bauglaserei, Baulackirerei, Bauklempnerei, Bauschlosserei (Einsetzer, Anschläger), Bauunternehmung, Bootbauerei, Decorationsmalerei, Firmenmalerei, Gypserei, Malerei (Anstreicherei), Maurerei, Papp-Dachdeckerei, Schiffbauerei in Holz, Staakerei, Anbringung von Stuckatur, Zimmerei, Anbringung und Abnahme von Wetterrouleaus (Marquisen und Jalousien), Glas-Schleiferei und -Aetzerei, Steinbohrerei	3	1½
Gefahrenclasse V.		
Abbruch von Gebänden, Blitzableiterverfertigung, -Anbringung und -Reparatur, Dachdeckerei (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-), Mühlenbauerei in Holz	4	2
Gefahrenclasse VI.		
Brunnenbauerei (-macherei), Brunnenbohrerei, Brunnengräberei, Pumpensetzerei, Kreissägenbetrieb, Lehm- rc. Gräbereien, Maschinen- (Motoren-) Betriebe	5	2½

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämien-Tarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahren-Tarif classificirt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenclasse entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämien-Tarif nicht classificirten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Classe IV mit 1½ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 8. December 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

№ 44. den 12. December 1887.

Bekanntmachung,

betreffend den Prämien-Tarif der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Auf Grund von § 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes bringt der Senat die nachstehende vom Reichs-Versicherungsamt erlassene Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 12. December 1887.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt festgesetzte Prämien-Tarif für die Versicherungsanstalt

der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. December 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Prämien-Tarif
für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Als Prämien für die bei der Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten Personen (§ 16 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887) sind gleichmäßig „Zwei Procent" der bei der Bauausführung von den Versicherten verdienten Löhne oder Gehälter (vergleiche § 25 Absatz 2 a. a. O.) beziehungsweise des in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienstes (§ 2 a. a. O.), das ist für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes 2c. „Ein Pfennig", zu entrichten.

Berlin, den 8. December 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

№ 45. den 14. December 1887.

Bekanntmachung,
betreffend die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

Nachdem die durch Bekanntmachung des Senats vom 5. Juni 1878 veröffentlichten Bedingungen, unter welchen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses im Allgemeinen verliehen werden, abgeändert worden sind, bringt der Senat die ihm zur Veröffentlichung mitgetheilten jetzt geltenden Bedingungen nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Bedingungen,
unter welchen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses im Allgemeinen verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche die obige Stiftung bedürftigen, elternlosen und vaterlosen Soldatenwaisen, die während des activen Militairdienstes des Vaters bei Preußischen oder unter Preußischer Militairverwaltung stehenden Truppentheilen ehelich geboren sind, oder deren Vater als Soldat bei diesen Truppentheilen gestorben ist, gewährt, bestehen:

A. **in der Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt,**
B. **in der Bewilligung eines Pflegegeldes.**

A. Aufnahme.

1. Kinder im Alter vom zurückgelegten 6. bis zum 12. Lebensjahre können, wenn sie ganz gesund sind, im Militair-Knaben-Waisenhause zu Potsdam, im Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch, — Kinder katholischer Konfession in der katholischen Erziehungsanstalt „Haus Nazareth" in Höxter — untergebracht werden, soweit der Raum und die Mittel es gestatten.

2. Die Knaben finden zu Ostern und zu Michaelis, die Mädchen nur zu Ostern jeden Jahres Aufnahme.

3. Die Kinder, deren Aufnahme genehmigt worden ist, werden zunächst in die Anwärterliste eingetragen. Die Auswahl der zu dem nächsten Termine Aufzunehmenden aus der Zahl der als berechtigt und berücksichtigungswerth zu dieser Wohlthat aufgezeichneten Kinder erfolgt nach Maßgabe der militairischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien, unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.

4. Soldatenwaisen, für welche das gesetzliche Waisengeld aus Staats- oder Reichsfonds zahlbar ist, finden nur unter der Bedingung Aufnahme, daß der Betrag dieses Waisengeldes für die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt von dem auf den Monat der Aufnahme folgenden Monate (in der Regel 1. Mai oder 1. November) ab als Erziehungsbeitrag an die Haupt-Militair-Waisenhaus-Casse in Berlin abgeführt wird.

5. Wenn solche Kinder Aufnahme finden, für welche Erziehungsgelder aus dem Reichsinvaliden- oder Kaiserlichen Dispositionsfonds gezahlt werden, so hört diese Zahlung an die Mütter bezw. Vormünder rc. ebenfalls mit dem Monat der Aufnahme auf und erfolgt von da ab an die Haupt-Militair-Waisenhaus-Casse.

B. Pflegegeld.

1. Das Pflegegeld wird auf jedes dazu angemeldete Kind — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monate ab bewilligt, in welchem das mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist und bis zum vollendeten 14. Lebensjahre der Kinder oder bis zu ihrer etwanigen Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt gezahlt.

2. Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen mit Rücksicht darauf, ob die Kinder elternlos oder vaterlos sind, als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.

3. Sobald für die Kinder das gesetzliche Waisengeld oder ein anderweites Erziehungsgeld aus Staats- oder Reichsfonds bewilligt wird, hört die Zahlung des etwa bereits angewiesenen Pflegegeldes für Rechnung des Militair-Waisenhauses von dem Monate der Zahlbarkeit jenes Erziehungsgeldes ab auf.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Anmerkung. Die Anträge auf Unterbringung der Militairwaisen in den Erziehungs-Anstalten, oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind an das Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1. Die Militairpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, wann, wie lange und bei welchen Truppentheilen des stehenden Heeres derselbe gedient hat, ob derselbe Feldzüge mitgemacht und sich dabei ausgezeichnet hat bezw. verwundet ist, oder ob derselbe als Invalide anerkannt worden ist;
2. die Sterbeurkunde des Vaters, und wenn auch die Mutter todt ist, die Sterbeurkunde der Mutter;
3. die Geburtsscheine der betreffenden Kinder unter 14 Jahren;
4. ein amtliches Dürftigkeitsattest
   und wenn für Kinder verstorbener Kriegsinvaliden, Gendarmen, Wallmeister, Zeugfeldwebel ꝛc. oder für solche Soldatenwaisen, deren Vater als versorgungsberechtigte Militairs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird;
5. ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld, bezw. gesetzliches Waisengeld aus Staats- oder Reichsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. December 1887.

№ 46. den 16. December 1887.

Bekanntmachung,
betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten.

Der Senat bringt die nachstehende, vom Reichs-Versicherungsamt erlassene Bekanntmachung hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kunde.

Bekanntmachung,
betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten.

Vom 12. December 1887.

Nach § 22 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, von einem von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab der von der Landes-Centralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamt vorzuschreibenden Formular längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.

Als Zeitpunkt, von welchem ab die Nachweisungen vorzulegen sind, wird hiermit der 1. Januar 1888 bestimmt.

Für die einzureichenden Nachweisungen wird das unten abgedruckte Formular vorgeschrieben.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 12. December 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Formular

Formular für die Nachweisung.

Staat....................

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde....................

Gemeinde- (Stadt-) (Guts-) Bezirk ....

Nachweisung

der im Monat..................18.. ausgeführten Regie-Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind.

(§ 22 des Bauunfallversicherungsgesetzes.)

---

a. Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Unternehmers ....

b. Ort der Bauarbeit (Baustelle) ....

c. Gegenstand der Bauarbeit[1]) ....

d. Art des Betriebes[2]) ....

e. Ist die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen worden? (Ja oder Nein.)[3]) ....

f. Ist für den vorvergangenen Monat schon eine Nachweisung vorgelegt worden? (Ja oder Nein)[3])[4]) ....

g. Ist die Bauarbeit beendigt? (Ja oder Nein.) ....

h. Wenn die Bauarbeit noch nicht beendigt ist, wird sie im laufenden Monat fortgesetzt werden? (Ja oder Nein.) ....

---

[1]) Z. B. Neubau eines Schuppens durch Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeit Bei mehreren Arbeitszweigen ist der Hauptarbeitszweig zu unterstreichen.

[2]) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Motoren ꝛc.

[3]) Bei Einreichung der Nachweisung für den Monat Januar 1888 sind die Fragen e und f nicht zu beantworten.

[4]) Die Frage f ist nur dann zu beantworten, wenn die Frage e bejaht worden ist.

Fortlaufende Nummer	Name jeder bei der Bauarbeit beschäftigten Person*)	Geschlecht, männlich (m.) oder weiblich (w.)	Art der Beschäftigung jeder Person (z. B. Maurerarbeit, Dachdecken, Brunnengraben ꝛc.)	Zahl der Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke), welche jede Person geleistet hat**)	Lohn und Gehalt, welchen jede Person in Geld und Naturalbezügen täglich erhalten hat		Gesammtlohn, welcher von jeder Person verdient worden ist		Etwaige Bemerkungen	Vom Unternehmer nicht auszufüllen! Wird von der Versicherungsanstalt ausgefüllt. Zur Berechnung zu ziehender Gesammtlohn (§ 25 Absatz 2 des B. U. V. G.)		Laut Prämientarif ist zu erheben für jede angefangene halbe Mark	Zu entrichtende Prämie	
					Mark	Pf.	Mark	Pf.		Mark	Pf.	Pf.	Mark	Pf.
1	2	3	4	5	6		7		8	9		10	11	
	I. Im vergangenen Monat.													
1	Schulze	m.	Maurerarbeit	8	4	—	32	—						
2	Müller	m.	Zimmerarbeit	6¼	3	60	22	50						
	II. Im vorvergangenen Monat.***)													

*) Die Personen, welche mit derselben Art von Bauarbeit beschäftigt waren, sind thunlichst unmittelbar nach einander vorzutragen, z. B. zuerst alle, welche mit Maurerarbeit beschäftigt waren, dann diejenigen, welche Zimmerarbeiten ausgeführt haben ꝛc.

**) Auch halbe und Viertels-Arbeitstage sind anzugeben.

***) Hier ist nur dann etwas einzutragen, wenn die Arbeit schon im vergangenen Monat begonnen, aber für denselben eine Nachweisung nicht vorgelegt worden ist.
Bei Einreichung der Nachweisung für den Monat Januar 1888 ist unter II nichts einzutragen.

(Datum.)

(Unterschrift des zur Vorlegung der Nachweisung Verpflichteten.)

Anleitung in Betreff der Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten.

1. Zur Einreichung von Nachweisungen sind gemäß § 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Ziffer 4 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes verpflichtet:

a) alle Privatpersonen, welche Bauarbeiten nicht gewerbsmäßig als Unternehmer d. h. für ihre Rechnung ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten;

b) Communalverbände (Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbstständige Gutsbezirke, Distriktsgemeinden in Bayern, Amtscorporationen in Württemberg, Aemter in der Provinz Westfalen 2c.) und andere öffentliche Corporationen (z. B. Deich- oder Meliorationsverbände, Kirchengemeinden oder Stiftungen), welche Bauarbeiten als Unternehmer in eigener Regie ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten.

2. Nachweisungen sind einzureichen, für diejenigen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind. Letzteres ist sowohl dann der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage thätig gewesen ist, als auch dann, wenn mehr als sechs Arbeiter einen Arbeitstag thätig waren, als auch dann, wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke) aufgewendet haben.

3. Bezüglich der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt.

4. Nicht verpflichtet zur Einreichung von Nachweisungen sind:

a) das Reich und die Bundesstaaten bezüglich derjenigen Bauarbeiten, welche von ihnen als Unternehmer ausgeführt werden;

b) alle Eisenbahnverwaltungen, einschließlich der Verwaltungen von Pferdebahnen, Arbeitsbahnen oder ähnlichen Unternehmungen, bezüglich derjenigen Bauten, welche von ihnen für eigene Rechnung (in eigener Regie, ohne Uebertragung an einen anderen Unternehmer, durch direkt angenommene und gelohnte Arbeiter und Betriebsbeamte) ausgeführt werden;

c) Personen, welche gewerbsmäßig Bauarbeiten (Hoch- oder Tiefbauarbeiten) ausführen, bezüglich dieser Arbeiten;

d) Unternehmer, welche Bauarbeiten ausführen, die als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebes anderweit versicherungspflichtig sind.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zweck dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Canälen und Wasserläufen,

gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Wenn aber solche Bauarbeiten nicht von dem Unternehmer desjenigen land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden, für eigene Rechnung ausgeführt werden, so gelten sie nicht als Theile dieses Betriebes.

Die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten gelten als Theile des Fabrik- 2c. Betriebes, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrik- 2c. Betriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

5. Die Verpflichtung zur Einreichung von Nachweisungen fällt weg:

a) für Communalverbände oder andere öffentliche Corporationen, wenn dieselben bezüglich aller oder einzelner Arten der von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist (Tiefbau-Berufsgenossenschaft oder die betreffende Baugewerks-Berufsgenossenschaft), durch eine von ihrem Vorstande abgegebene entsprechende Erklärung als Mitglied beigetreten sind, bezüglich derjenigen Arten von Bauarbeiten, betreffs deren die Erklärung abgegeben worden ist;

b) für Communalverbände oder andere öffentliche Corporationen, sofern die Landes-Centralbehörde auf deren Antrag erklärt hat, daß sie zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten sind;

c) für Communalverbände, öffentliche Corporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, wenn auf ihren Antrag von der Verwaltung der mit der Berufsgenossenschaft verbundenen Versicherungsanstalt der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter in Pausch und Bogen festgesetzt worden ist (§ 29 des Bauunfallversicherungsgesetzes).

6. Nachweisungen sind vorzulegen für Bauarbeiten jeder Art, also für Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, für die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, für Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- und Anschlägerarbeiten bei Bauten, für Eisenbahn-, Canal-, Wege-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainirungs- und andere Erd-Bauarbeiten,

für Ofensetzen, Tapezieren (Tapetenaufkleben), Stubenbohnen, Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaus (Marquisen, Jalousien) ꝛc.

7. Wenn ein Baugewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt, welche zu seinem gewerbsmäßigen Betriebe nicht gehört, auch nicht zu demselben in dem Verhältnisse eines Nebenbetriebes (§ 9 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes beziehungsweise § 9 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes) steht, so ist bezüglich dieser Bauarbeit eine Nachweisung ebenso einzureichen, als wenn ein Nichtgewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt. Es ist also z. B. eine Nachweisung vorzulegen, wenn ein Bauschlosser im Regiebetriebe für sich ein Wohnhaus errichtet.

8. Eine Nachweisung ist nicht einzureichen bezüglich solcher Bauarbeiten, welche eine Privatperson für ihre Rechnung (als Unternehmer) allein und ohne Gehülfen und sonstige Arbeiter ausgeführt hat. Dagegen ist eine Nachweisung einzureichen, wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe oder sonstiger Arbeiter beschäftigt war, mit Ausnahme der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt. Im Uebrigen ist die Pflicht zur Einreichung der Nachweisungen weder von der Zahl der bei der Ausführung der Bauarbeit beschäftigten Arbeiter, noch von der Art der Ausführung (Handbetrieb, Motorenbetrieb ꝛc.) abhängig.

9. Zur Einreichung der Nachweisung verpflichtet ist der Unternehmer der Bauarbeit oder sein gesetzlicher Vertreter.

Als Unternehmer im Sinne des Bauunfallversicherungsgesetzes gilt bei Bauarbeiten, welche nicht in einem gewerbsmäßigen Baubetriebe ausgeführt werden, derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.

Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweisungen ist es an sich ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder eine juristische Person, ein Communalverband oder eine Privatperson ist.

10. Die Einreichung der Nachweisungen hat vom 1. Januar 1888 ab zu erfolgen, d. h. es sind erstmalig für die im Monat Januar 1888 ausgeführten Bauarbeiten Nachweisungen einzureichen. Die Einreichung muß längstens binnen drei Tagen nach Ablauf des Monats, also für die im Monat Januar ausgeführten Bauarbeiten längstens bis zum 3. Februar einschließlich, geschehen.

11. Wenn der dritte Tag eines Monats ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endigt die Frist zur Vorlegung der Nachweisung für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Bauarbeiten mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

12. Wenn eine einzelne Bauarbeit, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet werden, sich über zwei Monate erstreckt, und auf den ersten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage entfallen, so ist für

den ersten Monat keine Nachweisung vorzulegen. Dagegen sind in die Nachweisung für den zweiten Monat die sämmtlichen auf die Ausführung der Bauarbeit bis dahin verwendeten Arbeitstage, sowie die sämmtlichen von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter aufzunehmen.

Zum Beispiel: ein Privatmann läßt durch einen Dachdeckergesellen, welcher gerade außer Arbeit steht, das Dach seines Hauses umdecken. Die Arbeit, welche acht Arbeitstage in Anspruch nimmt, wird am 30. Januar 1888 begonnen und — da der 5. Februar 1888 ein Sonntag ist — am 7. Februar beendigt. In diesem Falle ist für den Monat Januar keine Nachweisung vorzulegen; dagegen ist eine solche für den Monat Februar einzureichen und sind in derselben die sechs Arbeitstage, welche im Monat Februar auf die Ausführung des Dachumdeckens verwendet worden sind, und die zwei Arbeitstage des Monats Januar nebst allen von den Versicherten hierbei verdienten Löhnen und Gehältern aufzuführen.

Wenn dagegen eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt, in jedem Monat aber mehr als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet worden sind, so ist für jeden dieser Monate eine besondere Nachweisung rechtzeitig einzureichen. Gesetzt z. B., die oben aufgeführte Arbeit des Dachumdeckens hätte vierzehn Arbeitstage erfordert und vom 24. Januar bis 8. Februar 1888 gewährt, so müßte für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. Februar eine Nachweisung eingereicht werden, desgleichen für die im Monat Februar verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. März. In der Nachweisung für den Monat Januar wäre auf Seite 1 des Formulars die Frage g mit „Nein" zu beantworten; dagegen wären in der Nachweisung für den Monat Februar auf Seite 1 des Formulars die Fragen e, f und g mit „Ja" zu beantworten.

Gleiches gilt, wenn eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt und im ersten Monat mehr als sechs, im zweiten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet werden. In diesem Falle ist nicht nur für den ersten Monat, sondern auch für den zweiten, obgleich in diesem, für sich allein genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage verwendet worden sind, eine Nachweisung vorzulegen. In der Nachweisung für den zweiten Monat ist hierbei durch Bejahung der auf Seite 1 des Formulars unter lit. e gestellten Frage ersichtlich zu machen, daß die Bauarbeit, auf deren Ausführung im zweiten Monat Arbeitstage verwendet wurden, eine schon im vorvergangenen Monat begonnene, im Ganzen mehr als sechs Arbeitstage erfordernde Bauarbeit war. Wenn z. B. die mehrerwähnte Arbeit des Dachumdeckens am 20. Januar 1888 begonnen und am 4. Februar geendigt hätte, so wäre der Unternehmer verpflichtet, für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten zehn Arbeitstage (und den hierauf treffenden Lohn)

spätestens am 3. Februar eine Nachweisung einzureichen und für die im Monat Februar hierauf verwendeten vier Arbeitstage spätestens am 3. März eine weitere Nachweisung vorzulegen.

13. Für die einzureichenden Nachweisungen ist das oben abgedruckte Formular zu benutzen.

Eine Nachweisung ist nur vorzulegen für diejenigen Monate, in welchen Bauarbeiten stattgefunden haben.

14. In der Nachweisung sind die in dem betreffenden Monat bei Ausführung der Bauarbeit verwendeten Arbeitstage (einschließlich der halben und Viertels-Arbeitstage) anzugeben, desgleichen die von den Versicherten hierbei verdienten Löhne und Gehälter.

Wenn die Arbeiter nicht nach Tagelöhnen, sondern nach einer Accordsumme bezahlt wurden, so ist der verdiente Lohn nach Maßgabe der in jedem Monat auf die Ausführung verwendeten Arbeitszeit zu berechnen und in die Nachweisung des betreffenden Monats einzustellen.

In die Nachweisungen sind die von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter voll einzusetzen, auch wenn sie den Betrag von vier Mark für den Arbeitstag übersteigen.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet.

Die Arbeitstage, Löhne und Gehälter der bei den Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt, sind in die Nachweisungen nicht aufzunehmen.

15. In den Nachweisungen sind der Gegenstand der Bauarbeit und die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) erfolgt.

Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit mehrere Arten (Categorien) von Bauarbeiten vertreten waren — z. B. bei der Ausführung eines Schuppens fanden Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten statt —, so sind die sämmtlichen Arten anzugeben, und, wenn möglich, für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen. Ist letzteres nicht angängig, so ist die Hauptcategorie besonders hervorzuheben.

16. Die Nachweisung ist der von der Centralbehörde bestimmten zuständigen Behörde vorzulegen, in deren Bezirk die Bauarbeit ausgeführt wurde.

Für jedes einzelne Bauobject ist eine besondere Nachweisung einzureichen.

17. Ist der Unternehmer einer Bauarbeit zweifelhaft, ob er eine Nachweisung vorzulegen habe, so wird derselbe gut thun, die Einreichungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichteinreichung einer vorzulegenden Nachweisung sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung bezweifelt.

18. Schließlich werden die betheiligten Unternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, die von der Landes-Centralbehörde bestimmte Behörde die Nachweisungen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen hat. Sie kann zu diesem Zweck die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

Ferner können Unternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Einreichung der Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden, und endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. December 1887.

№ 47. den 23. December 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Der Senat bringt die nachstehende, vom Reichskanzler erlassene Bekanntmachung hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung,

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Der Bundesrath hat beschlossen:

1) den Absatz 3 im § 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 479) folgendermaßen zu fassen:

Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung oder von Wiederkäuern und Schweinen in demselben Wagen ist bei Transporten von deutschen Schlachtviehmärkten nach den Nordseehäfen verboten. Im Uebrigen ist die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in demselben Wagen nur dann gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennte Abtheilungen erfolgt.

2) Hinter dem Absatz 3 a. a. O. folgende Bestimmung als Absatz 4 einzuschalten:

Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Berlin, den 28. November 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. December 1887.

№ 48. den 28. December 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887.

Auf Grund der §§ 8 und 22 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 verordnet der Senat, was folgt:

1) Als Behörden, welchen die Entgegennahme, Prüfung und Ergänzung der von den Unternehmern von Bauarbeiten der im § 21 lit. a bezeichneten Art vorzulegenden Nachweisungen u. w. d. a. in Gemäßheit des § 22 obliegt, haben zu fungiren

für den die Stadt, Vorstadt, Vororte und die nicht zu den Vororten gehörigen Gebietstheile der Marschlande, in welchen die Landgemeindeordnung keine Geltung hat, umfassenden Bezirk die städtische Polizei-Behörde,

für das Geltungsgebiet der Landgemeindeordnung die Vorstände der betreffenden Gemeinden.

2) Die den Gemeindebehörden zugewiesenen Verrichtungen sind ebenfalls von der Polizei-Behörde beziehungsweise von den Gemeindevorständen wahrzunehmen, jedoch mit der Maaßgabe, daß hinsichtlich der Anwendung der §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes in Betreff des Ersatzes der Kosten des Heilverfahrens während der ersten dreizehn Wochen nach einem Unfall u. w. d. a. die Behörde für Krankenversicherung für den der Polizei-Behörde vorstehend zugewiesenen Bezirk nach Maaßgabe der Bekanntmachungen des Senats vom 14. März 1884 und vom 8. October 1884 (Hamburgische Gesetzsammlung Bd. 20 Seite 17 und Seite 46) als Gemeinde zu fungiren hat, daß auch die Aufsichtsbehörden sich nach Maaßgabe der eben erwähnten Bekanntmachungen bestimmen.

3) Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des § 7 des Reichsgesetzes entstehen, werden nach Maaßgabe des § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 73) entschieden.

4) Zugleich bringt der Senat in Erinnerung, daß in Gemäßheit der Bekanntmachung des Senats vom 22. Juli 1887 in Verbindung mit derjenigen vom 18. Juli 1884 (Gesetzsammlung Bd. 20 Seite 43) die in dem Bauunfallversicherungsgesetz den höheren und den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen für das gesammte Staatsgebiet mit Ausnahme der Bezirke der Landherrenschaften Ritzebüttel und Bergedorf von der städtischen Polizei-Behörde, und für die beiden ebengedachten Bezirke von der zuständigen Landherrenschaft wahrgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. December 1887.

№ 49. den 28. December 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Unfallversicherung für die Staatsbetriebe der ersten und der zweiten Section der Bau-Deputation.

Auf Grund des § 10 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 159) sowie des § 46 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (R. G. Bl. Seite 287) erläßt der Senat die folgende Verordnung:

§ 1.

In Gemäßheit § 2 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885, sowie des § 46 des Bauunfallversicherungsgesetzes tritt für die Betriebe der ersten und der

zweiten Section der Bau-Deputation, sowie für die Staatsbaubetriebe in der Landherrenschaft Ritzebüttel der Hamburgische Staat an die Stelle der Berufsgenossenschaft.

§ 2.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörden im Sinne der im § 1 angeführten reichsgesetzlichen Bestimmungen werden für die in Betracht kommenden Betriebe der ersten und zweiten Section der Bau-Deputation von der betreffenden Section wahrgenommen. Die zweite Section der Bau-Deputation fungirt zugleich als Ausführungsbehörde für die Staatsbaubetriebe in der Landherrenschaft Ritzebüttel auch soweit solche nicht schon ohnehin dieser Section unterstellt sind.

§ 3.

Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten erfolgt durch einen Ausschuß von drei Personen, welchen jede der im § 2 bezeichneten Ausführungsbehörden aus der Zahl ihrer Mitglieder beziehungsweise ihrer Beamten niedersetzt.

§ 4.

Für den Geschäftsbereich jeder der im § 2 bezeichneten Ausführungsbehörden wird ein Schiedsgericht errichtet, welches in Hamburg seinen Sitz hat.

§ 5.

Die in den §§ 45, 51—56 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 den Ortspolizei-Behörden zugewiesenen Verrichtungen werden auch für die vorstehenden Staatsbetriebe von den zuständigen Ortspolizei-Behörden (vgl. Bekanntmachung des Senats vom 18. Juli 1884, betreffend die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes — Gesetzsammlung Bd. 20 Seite 43 —) wahrgenommen.

§ 6.

Das Regulativ für die Wahl der Vertreter der Arbeiter (§ 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und § 35 des Gesetzes vom 11. Juli 1887), wird für die erste Section der Bau-Deputation besonders bekannt gemacht. Für die zweite Section der Bau-Deputation (Section für Strom- und Hafenbau) bleibt das am 30. Juni 1886 publicirte Regulativ (Gesetzsammlung Bd. 22 Seite 61) in Kraft.

§ 7.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Bekanntmachung des Senats vom 5. October 1885 (Gesetz-

sammlung Bd. 21 Seite 77), betreffend die Unfallversicherung für Staatsbetriebe soweit dieselbe sich auf die Betriebe der ersten und der zweiten Section der Bau-Deputation bezieht, außer Wirksamkeit.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. December 1887.

№ 50. den 28. December 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Unfallversicherung für Staatsbetriebe.

Auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, sowie der §§ 35 und 51 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen und in Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. December 1887, betreffend die Unfallversicherung für die Staatsbetriebe der ersten und der zweiten Section der Bau-Deputation, erläßt der Senat das nachstehende Regulativ:

Regulativ

für die Wahl der Vertreter der im Betriebe der 1. Section der Bau-Deputation beschäftigten Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht.

§ 1.

Für den Betrieb der 1. Section der Bau-Deputation in Hamburg werden Vertreter der Arbeiter gewählt.

Die Wahl erfolgt auf je vier Jahre durch die Beisitzer des Vorstandes der Betriebskrankencasse der 1. Section der Bau-Deputation.

Die Zahl der Vertreter wird auf drei festgesetzt.

Für jeden Vertreter werden zwei Ersatzmänner gewählt.

§ 2.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und der Ersatzmänner erfolgt zum ersten Mal binnen vier Wochen nach Erlaß dieses Regulativs, künftig aber in der zweiten Hälfte des Monats September. Die Wahlperiode der Vertreter wird vom 1. October an gerechnet.

Die Wahl erfolgt unter der Leitung des Vorsitzenden der Betriebs-Krankencasse oder eines sonst von der Section bestimmten Wahlvorstehers.

Alle zwei Jahre scheiden ein Vertreter und zwei Ersatzmänner bezw. zwei Vertreter und vier Ersatzmänner aus. Der erstmalig Ausscheidende wird durch das Loos bestimmt, dasselbe wird in der ersten Versammlung der Arbeitervertreter durch den von der 1. Section der Bau-Deputation mit der Leitung der Versammlung Beauftragten gezogen. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Wählbar sind nur gegen Unfall versicherte großjährige Cassenmitglieder, welche Deutsche und im Betriebe der Section der Bau-Deputation dauernd beschäftigt sind, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die Wahl geschieht, falls dieselbe nicht ohne Widerspruch auf mündlichem Wege erfolgt, durch Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, als Vertreter der Arbeiter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten; Stimmen, welche auf nicht wählbare bezw. dem Betriebe der Section nicht angehörige Personen fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos.

Darauf werden in derselben Weise, jedoch in besonderen Wahlgängen, für jeden Vertreter je zwei Ersatzmänner gewählt, wobei genau festzustellen ist, für welchen Vertreter die Ersatzmänner gewählt sind und wer erster und wer zweiter Ersatzmann ist.

Die Ersatzmänner haben den Vertreter in Verhinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens des letzteren während des Restes der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten.

Ueber jede Wahl von Vertretern und Ersatzmännern ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Wahlvorsteher zu unterzeichnen und der 1. Section der Bau-Deputation zu übergeben ist. Letztere führt über die gewählten Vertreter und Ersatzmänner eine Liste, sorgt für die erforderlichen Neuwahlen und benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl.

Kommt in der zweiten Hälfte des Monats September eine Neuwahl nicht zu Stande, so bleiben die im regelmäßigen Wechsel Ausscheidenden auch über den 1. October hinaus bis zur vollzogenen Neuwahl in Thätigkeit.

§ 3.

Zu dem für den Geschäftsbereich der 1. Section der Bau-Deputation zu bildenden Schiedsgericht werden zwei Beisitzer, sowie für jeden derselben ein erster und ein zweiter Stellvertreter von den Vertretern der Arbeiter auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Ein Beauftragter der 1. Section der Bau-Deputation beruft die Vertreter der Arbeiter das erste Mal binnen einer Woche nach deren Wahl, künftig in der ersten Woche des October zur Wahl.

Letztere erfolgt durch Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viel Namen aufschreibt als Beisitzer zu wählen sind. Bei der Wahl führt jeder erschienene Vertreter eine Stimme. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos. In derselben Weise und für dieselbe Zeit werden in besonderen Wahlgängen für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter gewählt. Die letztere Wahl hat dergestalt stattzufinden, daß sich deutlich ergiebt, welche Person erster und welche Person zweiter Stellvertreter ist.

Als Beisitzer und Stellvertreter wählbar sind nur gegen Unfall versicherte großjährige Mitglieder der Betriebs-Krankencasse der 1. Section der Bau-Deputation, welche Deutsche und im Betriebe der 1. Section der Bau-Deputation dauernd beschäftigt sind, dem Arbeiterstande angehören, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Alle zwei Jahre scheiden ein Beisitzer und dessen beide Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das bei der ersten Wahl vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos bestimmt.

Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

Ueber jede Wahl von Beisitzern und Stellvertretern zum Schiedsgericht ist ein Protocoll aufzunehmen, welches von dem Wahlvorsteher und den Wählenden zu unterschreiben und an die 1. Section der Bau-Deputation einzusenden ist. Die letztere hat die gewählten Beisitzer und Stellvertreter von ihrer Wahl zu benachrichtigen und ihren Namen sowie ihre Wohnung durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl zum Beisitzer oder zum Stellvertreter ab, so hat die 1. Section der Bau-Deputation die Berechtigung der Ablehnung zu prüfen. Erachtet sie die Ablehnung für begründet, so hat sie alsbald die Wahl einer anderen Person zu veranlassen. Andernfalls hat sie das Ablehnungsgesuch zurückzuweisen und wenn der Gewählte trotzdem sich weigert, die Obliegenheiten des Amtes wahrzunehmen, beim Senate die Verhängung der gesetzlichen Zwangsmaaßregeln zu beantragen.

§ 4.

Die Vertreter und Ersatzvertreter der Arbeiter, sowie die von diesen gewählten Beisitzer und Stellvertreter zum Schiedsgericht erhalten in Fällen der Einberufung

von der Section Ersatz für den etwa entgangenen Arbeitsverdienst und für nothwendige baare Auslagen.

Sofern dieselben in Folge ihrer Einberufung einen Verlust an Diensteinkommen, Arbeitslohn u. s. w. erleiden, wird denselben derjenige Betrag gewährt, welchen sie bei ununterbrochener Fortdauer ihrer Beschäftigung für die Dauer der Einberufung erhalten hätten.

Die demnächst zu leistenden Entschädigungen an die Vertreter und Ersatzvertreter werden auf Grund entsprechender Beläge von der 1. Section der Bau-Deputation festgesetzt.

Für die von den Vertretern der Arbeiter gewählten Beisitzer zum Schiedsgericht werden die zu zahlenden Entschädigungen durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts festgesetzt.

§ 5.

Der den Bevollmächtigten der Krankencassen für die Theilnahme an den Unfalluntersuchungen von der Section zu zahlende Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst wird von der Polizei-Behörde festgesetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. December 1887.

№ 51. den 28. December 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Unfallversicherung der bei der Hamburgischen Marine, dem Tonnen-, Leucht- und Lootswesen beschäftigten Personen.

Auf Grund des § 108 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen vom 13. Juli 1887 — R.-G.-B. S. 329 — 373 — erläßt der Senat die folgende Verordnung:

§ 1.

In Gemäßheit des § 102 des obenerwähnten Reichsgesetzes tritt für die Betriebe der Hamburgischen Marine, des Tonnen-, Leucht- und Lootswesens, der Hamburgische Staat an die Stelle der Berufsgenossenschaft.

§ 2.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörde werden von der Deputation für Handel und Schiffahrt wahrgenommen.

§ 3.

Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten erfolgt durch einen Ausschuß von vier Personen, welchen die Ausführungsbehörde aus der Zahl ihrer Mitglieder beziehungsweise ihrer Beamten niedersetzt.

§ 4.

Für den Geschäftsbereich der Ausführungsbehörde wird ein Schiedsgericht errichtet, welches in Hamburg seinen Sitz haben wird.

§ 5.

Die in den §§ 58, 60—63 des obenerwähnten Gesetzes den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen werden für die Betriebe der Marine, des Tonnen-, Leucht- und Lootswesens, in Hamburg von der städtischen Polizei-Behörde, in der Landherrenschaft Ritzebüttel von dem Amts-Verwalter wahrgenommen.

§ 6.

Das Regulativ für die Wahl der Vertreter der Versicherten (§ 51) wird später besonders bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. December 1887.

№ 52. den 30. December 1887.

Verordnung,
betreffend die Prolongation verschiedener Steuern und Abgaben.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Verordnungen über
die Einkommensteuer,
die Stempel-Abgabe,
die Erbschafts-Abgabe,
die Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen,
die Immobilien-Abgabe und
die Consumtions-Abgabe

sind bis zum Ende des Jahres 1888 prolongirt, die Verordnung über die Consumtions-Abgabe jedoch mit der Einschränkung, daß von dem Tage des Zollanschlusses an diese Abgabe nur nach vorheriger Zustimmung der Bürgerschaft erhoben werden wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. December 1887.

№ 53. den 30. December 1887.

Bekanntmachung,

betreffend § 10 des Seeunfallversicherungsgesetzes.

Der Senat bringt die nachstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung,

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an versicherte Seeleute ꝛc. zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§ 10 Absatz 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes).

Vom 21. December 1887.

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 329) wird in Betreff der unter § 1 dieses Gesetzes fallenden Personen, welche nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, hierdurch bestimmt, daß auf diese Personen die in der Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 30. September 1885 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1885 Nr. 41 Seite 481; Reichs-Anzeiger von 1885 Nr. 234; Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts von 1885 Seite 283) enthaltenen Ausführungsvorschriften zu § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung finden.

Bezüglich des Maßes der — durch § 10 Absatz 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes dem Betriebsunternehmer übertragenen — Krankenfürsorge für diejenigen Seeleute ꝛc., welchen nach der sonstigen Gesetzgebung in Krankheitsfällen ein Anspruch weder gegen den Rheder, noch gegen Krankenkassen zusteht, bewendet es bei den Bestimmungen der Artikel 523 ff. des Handelsgesetzbuchs und der §§ 48 ff. der

Seemannsordnung, beziehungsweise der §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes mit der hinsichtlich des Mehrbetrages an Krankengeld aus dem Absatz 1 dieser Bekanntmachung sich ergebenden Maßgabe.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten sind die im § 12 Absatz 2 und 3 des Seeunfallversicherungsgesetzes bezeichneten Behörden (Gerichte, Aufsichtsbehörden der Krankenkassen, Seemannsämter, Reichs-Versicherungsamt) zuständig.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. December 1887.

№ 54. den 30. December 1887.

Bekanntmachung,
betreffend die Durchfahrt unter der Hubbrücke an den Kajen.

Der Senat bringt nachstehend die durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellte Gebühr für die Durchfahrt unter der Hubbrücke an den Kajen zur öffentlichen Kunde:

Von jedem Fahrzeuge, welches die gehobene Hubbrücke an den Kajen passirt, ist bei der Durchfahrt eine Durchlaßgebühr von 50 Pfennig zu entrichten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. December 1887.

№ 55. den 30. December 1887.

Bekanntmachung,
betreffend die Höhe der den Gemeinden in Gemäßheit § 22 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 zu leistenden Vergütung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Gemäßheit § 22 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 die Höhe der den Gemeinden von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Vergütung für die Einziehung von Versicherungsbeiträgen auf 4 vom Hundert der eingezogenen Beträge festgesetzt ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. December 1887.

Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen einzelner Behörden

im Jahre 1887.

Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen einzelner Behörden

im Jahre 1887.

№ 1. den 1. Januar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend das Papierformat für Eingaben an die Bau-Deputation.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Hohen Senats vom 4. Mai 1877 macht die unterzeichnete Behörde darauf aufmerksam, daß fortan zu Eingaben an sie nur das für den Geschäftsgebrauch der Deutschen Reichs- und Staatsbehörden vorgeschriebene Aktenpapier von 33 cm Höhe und 21 cm Breite, sowie Briefpapier von 27 cm Höhe und 21 cm Breite (beides in ganzen Bogen) zu verwenden ist.

Hamburg, den 1. Januar 1887.

Die Bau-Deputation.

№ 2. den 1. Januar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die von der Polizei-Behörde bei der Beurtheilung von Wirthschaftslokalen, gemäß § 33, 2 der Gewerbe-Ordnung, in der Regel anzuwendenden Grundsätze.

A. In Betreff der Lage.

Es genügen den polizeilichen Anforderungen **nicht** Lokale:

1. An Orten und in Lagen, welche die polizeiliche Aufsicht erschweren.
2. In Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbsmäßiger Unzucht sind, bezw. in welchen der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Frauenzimmer wohnen oder verkehren, sowie in der nächsten Umgebung solcher Häuser.

3. An Orten, an denen von der Einrichtung des Lokals eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu befürchten ist (in der Nähe von Kirchen, Unterrichts- und Krankenanstalten).
4. In oberen Stockwerken, insofern nicht die Parterre-Räumlichkeiten ebenfalls den Wirthschaftszwecken dienen und mit den oberen Stockwerken in direkter Verbindung stehen.
5. Auf Grundstücken, welche eine ausreichende Wasserversorgung und ausreichende Abflußeinrichtung nicht besitzen.

B. In Betreff der Beschaffenheit.

1. Der Zugang zu den Räumen muß gefahrlos und bequem sein; die Treppen müssen genügend breit und nicht zu steil, bezw. mit festem Geländer versehen, auch während der Dunkelheit erleuchtet sein;
2. Die Lokale müssen mit Fenstern zum Zutritt von Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus, eventuell soweit nöthig, mit anderen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen, dürfen überhaupt nicht gesundheitsschädlich sein;
3. Kellergeschosse dürfen insbesondere als Schlafräume für Gäste nicht benutzt werden;
4. Die Thüren zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und in der Regel nach Außen aufschlagen;
5. Bei jeder Gast- und Schankwirthschaft müssen genügende Pissoir- und Closetanlagen vorhanden sein, welche mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehen sein müssen.

   Die Zugänge zu diesen Anlagen dürfen nicht behindert sein und nicht durch Wohn-, Schlaf- oder Wirthschaftsräume, auch nicht über die Straße führen.

   Jedes Pissoir und Closet muß mit continuirlicher Wasserspülung versehen und so belegen sein, daß eine Verunreinigung der Luft in den Zimmern ausgeschlossen ist.
6. Die Zimmer müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben und überhaupt allen Anforderungen entsprechen, welche durch das hier geltende Baupolizeigesetz für die Einrichtung von Wohnräumen gestellt werden.
7. In jeder Gast- und Schankwirthschaft muß sich ein Zimmer von ausreichender Größe zum gemeinschaftlichen Aufenthalt der Gäste befinden.
8. Für die Schlafzimmer sind mindestens drei Quadratmeter Bodenfläche und zwölf Cubikmeter Luftraum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen.

9. In Schank- und Gastwirthschaften dürfen Nebengewerbe nicht betrieben werden, auch dürfen Schankräume als Wohn- oder Schlafräume seitens des Wirths, seiner Familie, seines Personals oder anderer Personen nicht verwandt und Räume, welche in enger Verbindung mit dem Schanklokal stehen, anderweitig nicht vermiethet werden.

10. Die Schankräume dürfen sich nicht als Zugang zu Wohn- und Schlafräumen darstellen.

Auf Lokale mit weiblicher Bedienung und auf Schankstätten, welche auf Bauplätzen ohne unmitttelbaren Zugang von der öffentlichen Straße und nur für kurze Zeit errichtet werden, sowie auf ähnliche Betriebe findet Vorstehendes keine Anwendung. Für solche Lokale bleiben die Anforderungen vorbehalten.

Hamburg, den 1. Januar 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 3. den 5. Januar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführung von § 4 der Straßenordnung.

Nach § 4 der Straßenordnung muß jedes durch Zugthiere bewegte Fuhrwerk, falls es nicht vom Sattel gefahren wird, so eingerichtet sein, daß der Platz des Führers demselben freie Aussicht nach allen Seiten gestattet. Dieser Platz darf während der Fahrt nicht verlassen werden. Wenn sich ein solcher Sitz vermöge Umfangs oder Beschaffenheit der Ladung nicht einrichten läßt, so muß der Führer die Zugthiere auf der linken Seite an der Leine oder am Kopfe führen.

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die vorstehenden Bestimmungen, nachdem die gesetzliche fünfjährige Frist am 15. Januar d. J. abgelaufen sein wird, nunmehr auch auf die jetzt etwa noch vorhandenen Wagen mit Kutschersitzen, welche die freie Aussicht nach allen Seiten nicht gewähren, Anwendung finden.

Hamburg, den 5. Januar 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 4. den 5. Januar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend veränderte Quartier-Eintheilung im 1. und 4. Bezirke der Allgemeinen Armenanstalt.

1. Bezirk.

1. Quartier: Adolphsbrücke 1 bis 8, Alsterdamm 21 bis 42, Alsterthor, Alterwall, Bergstraße, Gertrudenstraße 1 bis 13, Hermannstraße, große Johannisstraße 2 bis 16, Jungfernstieg 1a bis 1d, Knochenhauerstraße, hinter der Markthalle, Paulstraße, bei der Petrikirche, Pferdemarkt 1 bis 51, Plan, Raboisen 50 bis 103, Rathhausmarkt, Rathhausstraße 2 bis 22, Reesendamm, kleine Rosenstraße, Speersort 2 bis 28.
2. Quartier: unverändert.
3. Quartier: Lilienstraße 1 bis 69, Spitalerstraße 84 bis 104.
4. Quartier: Kurze Mühren 19 bis 33.
5. Quartier: Kurze Mühren 34 bis 37, Spitalerstraße 32 bis 36.
6. Quartier: Breitestraße 2 bis 40, Gertrudenkirchhof 1 bis 21, Pferdemarkt 38 bis 68, Rosenstraße.
7. Quartier: Spitalerstraße 38 bis 54.
8. Quartier: Spitalerstraße 56 bis 82.
9. Quartier: Große Bäckerstraße, kleine Bäckerstraße, Börsenbrücke (excl. Nr. 5), Brodschrangen 4 bis 28, Curienstraße, Domstraße, Dornbusch, Fischmarkt, große Johannisstraße 1 bis 23, kleine Johannisstraße, Kattrepel 1 bis 21, Kattrepelsbrücke, Pelzerstraße, Rathhausstraße 1 bis 37, Rolandsbrücke 1 bis 3, Schauenburgerstraße, Schmiedestraße, Schopenstehl, Schulstraße, Speersort 1 bis 19.

4. Bezirk.

1. Quartier: Alsterarkaden, Adolphsplatz, Altenwallbrücke, Bohnsplatz, Bohnenstraße, großer Burstah, kleiner Burstah, Deichstraße, Görttwiete, Graskeller 9 bis 19, 2 bis 16, Hahntrapp, Heiligen Geist-Kirchhof, Hohebrücke, Holzbrücke, Hopfenmarkt, Mönkedamm, Neuerwall, Neueburg, Rödingsmarkt, Schleusenbrücke, Schleusenweg, Trostbrücke.

2. Quartier: unverändert.
3. Quartier: unverändert.
4. Quartier: Erste Brandstwiete, Zweite Brandstwiete, Dovenfleth, Hänkentwiete, Haukentwiete, Winserbrücke.
5. Quartier: Bei St. Annen, Baakenquai, Brookthorquai, Brookthorstraße, Dalmannquai, Groß-Ericus, bei der Harburger Fähre, Harburgerstraße, Herrlichkeit, Holländ. Brook, Hübenerquai, Kajen, Kaakstwiete, Kammermannstwiete, Kaiserquai, Langerweg, Lohsestraße, Magdeburgerstraße, Magdeburgerquai, Meyerstraße, am Oberhafen, Pariser Bahnhof, Poggenmühle, Slamatjenbrücke, von der Herrlichkeit bis zur Brücke, Steinschanze, am Strande, Strandquai, Theerhof, Wandbereiterbrook, alter Wandrahm, Wandrahmsbrücke.
6. Quartier: unverändert.
7. Quartier: Catharinenbrücke, Catharinen-Kirchhof, Steckelhörn, bei dem Zippelhause.

Hamburg, den 5. Januar 1887.

Das Armen-Collegium der Allgemeinen Armen-Anstalt.

№ 5. den 5. Januar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

das Ankern von See-Fischerfahrzeugen im Fahrwasser bei Cuxhaven.

Da in letzter Zeit das Ankern von See-Fischerfahrzeugen im Fahrwasser unterhalb Cuxhaven und das Versperren desselben mit Netzen, namentlich auf der Strecke zwischen dem Feuerschiff III und der äußeren Station der Lootsgalliote, in einer die Sicherheit der Schiffahrt bedrohenden Weise, welche bereits zu mehreren Unfällen Anlaß gegeben hat, vorgekommen ist, so wird hiemit angeordnet, daß die See-Fischerfahrzeuge nur so vor Anker gelegt werden dürfen, daß das Fahrwasser für das Manövriren von Segel- und Dampfschiffen frei bleibt. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Fahrt befindlichen oder vor Anker liegenden,

oder mit Treib- oder Grundnetzen fischenden Fahrzeuge die im Art. 10 der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880, sub a, b, c und d vorgeschriebenen Lichter führen müssen.

Contraventionen gegen diese Anordnungen werden in Gemäßheit § 365 sub 3, 9, 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu ℳ 60, oder mit Haft bis zu 14 Tagen, und Uebertretungen gegen die Vorschriften wegen Führung der Lichter, in Gemäßheit des § 145 des Strafgesetzbuches, mit Geldstrafe bis zu ℳ 1500 bestraft.

Die Beamten der Staatsmarine sind von der Deputation für Handel und Schiffahrt angewiesen, bei Aufrechthaltung obiger Verordnung mitzuwirken und ist deshalb ihren Anordnungen in betreffenden Fällen dieselbe Folge zu geben, wie solchen der unterzeichneten Behörde.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 5. Januar 1887.

Dr. **Werner.**

№ 6. den 28. Januar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend vorschriftsmäßige Maulkörbe.

In Ausführung des durch Gesetz vom 10. März 1886 dem § 43 der Straßenordnung vom 26. October 1881 gegebenen Zusatzes:

„Zughunde müssen stets mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorbe versehen sein. Die Polizei-Behörde hat die hierfür erforderlichen Anordnungen zu treffen."

wird hierdurch angeordnet, daß als „vorschriftsmäßig" solche Maulkörbe anzusehen sind, welche — gleichviel aus welchem Material angefertigt —

1. das Beißen des Hundes sicher verhindern;
2. die Athmung des Thieres nicht beeinträchtigen und
3. dem Kopfe des Hundes so gut angepaßt sind, daß sie den Hund an keiner Stelle des Halses oder Kopfes drücken.

Hamburg, den 28. Januar 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 7. den 29. Januar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Vorbereitungen für den Zollanschluß.

Die Vollzugs-Kommission des Bundesraths für den Zollanschluß Hamburgs, hat Entwürfe der Regulative für Privatläger, Kontenläger und Weinläger festgestellt, welche in mehreren Punkten Abweichungen bezw. Erleichterungen gegenüber den jetzt gültigen Regulativen enthalten. Einige Exemplare dieser Entwürfe liegen auf dem Bureau der Handelskammer zur Einsichtnahme aus. Auf Grund der Kenntniß derselben werden die Betheiligten im Stande sein, sich darüber zu entscheiden, ob sie ihr Geschäft in ausländischen Waaren im Zollgebiet unter Zollkontrole, oder im Freihafengebiet fortsetzen wollen.

Um für die demnächst stattfindende Berathung des Organisationsplans für die Einrichtung des Zolldienstes hier die erforderlichen Grundlagen zu beschaffen, ersucht die Handelskammer ferner sämmtliche Betheiligten, ihr in möglichst kurzer Zeit, spätestens aber bis Ende Februar, darüber Mittheilung zu machen,

ob sie ihr Geschäft auf einem Lager unter Zollkontrole in der Zollstadt, oder auf einem Lager im städtischen Freihafengebiet fortzuführen beabsichtigen.

Im ersteren Falle ist ferner anzugeben:

a. welche Art von Lager (ob Privatlager ohne zollamtlichen Mitverschluß oder unter Zollverschluß, Konten- oder Weinlager) gewünscht wird;
b. für welche Waarengattungen das Lager benutzt werden soll;
c. wie groß der Zugang von Waaren zum Zollager im Laufe eines Jahres für jede Waarengattung ungefähr zu schätzen ist;
d. wo das Lager sich befinden wird.

Es liegt im dringenden Interesse der Betheiligten, daß die gewünschten Angaben allseitig gemacht werden; andernfalls würden dieselben es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn später die getroffenen Einrichtungen im Freihafengebiet und in der Zollstadt ihren Wünschen nicht entsprechen.

Zu näherer Rücksprache über diese Angelegenheit werden die Secretaire der Handelskammer während der Vormittagsstunden bereit sein.

Hamburg, den 29. Januar 1887.

Die Handelskammer.

№ 8. den 1. Februar 1887.

Revidirtes Polizei-Reglement,
betreffend den Betrieb auf der Hamburg-Wandsbecker Straßenbahn im Hamburgischen Staatsgebiete.

Auf Grund des § 37 der Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich und der Hamburgischen Ausführungs-Verordnung vom 3. September 1869 wird zur Ergänzung des im April 1875 neu verkündigten Polizei-Reglements für die Pferde-Eisenbahnen vom 10. August 1866, soweit dasselbe die in Rede stehende Bahn betrifft, sowie der Vorschriften für die Einführung von Straßen-Locomotiven und für den Dampfbetrieb auf der Pferde-Eisenbahn zwischen Hamburg und Wandsbeck vom 11. November 1879, folgendes Reglement für den Betrieb der Hamburg-Wandsbecker Straßenbahn im Hamburgischen Staatsgebiete erlassen:

I. Im Allgemeinen.

§ 1.

Der Betrieb der Straßeneisenbahn ist den einschlägigen Bestimmungen der Straßenordnung für Hamburg, St. Pauli und die Vororte vom 26. October 1881 und der bezüglichen Bedingungen des zwischen der Finanz-Deputation und der Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft bestehenden oder neu abzuschließenden Vertrages, sowie den Bestimmungen des im April 1875 neu verkündigten Polizei-Reglements für die Pferde-Eisenbahnen vom 10. August 1866 und der Vorschriften für den Dampfbetrieb vom 11. November 1879, insoweit die letzteren beiden durch dieses revidirte Reglement nicht Abänderungen erleiden, unterworfen.

II. Pflichten der Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft hinsichtlich:

A. Des Betriebsmaterials.

§ 2.

Wagen.

Die für den Betrieb der Straßen-Eisenbahn zu benutzenden Wagen müssen den polizeilich genehmigten Modellen entsprechen und dürfen keine größere Breite als 2,15 m haben.

Sie müssen versehen sein:

a. mit einer kräftigen, schnell wirkenden und nicht kreischenden Bremse;

b. mit einer Zugleine oder einer ähnlichen Vorrichtung, mittelst welcher ein Signalverkehr zwischen dem Locomotivführer und dem Schaffner resp. den Passagieren stattfinden kann, sowie mit einem Signalapparat für die Deckpassagiere;

c. vorne und hinten mit je einer Laterne, welche zugleich eine vollständige Erleuchtung des inneren Wagenraumes gewährt, ferner mit einer hellleuchtenden Laterne im Deckraume, endlich mit einer rechtshängenden großen Signallaterne über der hinteren Plattform des letzten Wagens;

d. mit äußerlich an den Seiten angebrachten Schildern, auf welchen der Name der Endstation in lesbarer deutlicher Schrift zu stehen hat.

§ 3.

Die Wagen müssen von der Gesellschaft stets in einem vollkommen dienstmäßigen Zustande erhalten werden, sauber lackirt und anständig ausgeschlagen sein, auch sind sie stets rein zu halten. Zu diesem Zweck müssen sie vor der täglichen Inbetriebsetzung im Innern und außen gründlich gereinigt und gesäubert werden; die Passagierräume sind abzustäuben und auszufegen, wobei die Sitzpolster auszuklopfen und abzubürsten, die Sitzbänke, die Fußböden und Fußbretter abzuwaschen, resp. abzuseifen und die Fenster zu klären sind. Auch auf den Endstationen der Bahn müssen Geräthe vorhanden sein, damit der Schaffner, der für die Reinhaltung der Wagen während der Betriebszeit verantwortlich ist (siehe § 24) eine etwa nothwendige Reinigung des Wagens sogleich vornehmen kann.

Jeder Wagen hat eine fortlaufende Nummer zu führen, welche sowohl innerhalb als außerhalb des Wagens leserlich anzubringen ist.

Im Innern des Wagens ist ein Abdruck des Tarifs und der Bestimmungen der §§ 31—37 gegenwärtiger Vorschriften anzubringen; ebenso ist im Innern und an den Stehplätzen die Zahl der Sitz- und Stehplätze, welche von der Polizei-Behörde festgestellt wird, in augenfälliger Schrift anzugeben.

Es dürfen nur Wagen benutzt werden, deren Thüren zu den Coupés und den Plattformen (s. g. Perrons) gut verschließbar sind. Endlich sind die Wagenfenster nicht mit Geschäftsannoncen zu bedecken oder zu verhängen oder zu verdunkeln. Matte oder bemalte Glasscheiben sind nur gestattet, wenn sie mit durchsichtigen abwechselnd eingesetzt sind.

§ 4.

Locomotiven.

Zum Fortbewegen der Wagen dürfen bis auf Weiteres nur Locomotiven benutzt werden. Dieselben müssen nach dem genehmigten System für den Betrieb der Bahn gewählt werden und stets den Concessions-Bedingungen und polizeilich genehmigten Zeichnungen, Beschreibungen und Modellen entsprechen. Dieselben dürfen nur in einem vollkommen vorschriftsmäßigen und diensttüchtigen Zustande gebraucht werden und müssen die nöthigen Vorrichtungen haben, daß sie weder den Straßenverkehr störenden Rauch, Dampf, Funken oder Wasser ausstoßen, noch ebensolches Geräusch verursachen.

Jede Locomotive ist vorne und hinten mit einer Laufnummer und während der Fahrt bei Dunkelheit vorne mit zwei hellleuchtenden Laternen auszurüsten, so daß auf Bremslänge das Geleise übersehen werden kann. Auch das Wasserstandsglas und das Manometer müssen durch besondere Laternen beleuchtet sein. Die an der Locomotive angebrachten Bremsen müssen stark genug sein, um den Zug bei der höchsten zulässigen Geschwindigkeit von 16 Kilometern pro Stunde auf Zuglänge zum Stehen zu bringen.

Jede Locomotive ist ferner zum Schutze der mit derselben collidirenden Menschen, Thiere und Gefährte mit einer vorne an derselben angebrachten Schutzvorrichtung (Bahnräumer) zu versehen.

Keine Locomotive darf ohne specielle polizeiliche Genehmigung zu mehr als der festgesetzten Maximalzahl der täglichen Fahrten benutzt werden. Die für die Maschine vorgeschriebenen Ruhetage sind gleichfalls innezuhalten.

§ 5.

Betriebsmaterial, dessen Zustand den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann durch Verfügung der Polizei-Behörde vom Betriebe ausgeschlossen werden. Wagen insbesondere, welche den Anforderungen der §§ 2 und 3 nicht genügen, können polizeilich außer Fahrt gesetzt, und dürfen alsdann nicht eher wieder in den Dienst gestellt werden, bis die polizeiliche Erlaubniß dazu ertheilt worden ist. Locomotiven, welche den Vorschriften der §§ 4 und 41 nicht vollständig entsprechen, müssen sofort außer Fahrt gestellt werden und sind vor Beseitigung sämmtlicher Mängel nicht wieder in Gebrauch zu nehmen.

B. Des Betriebes.

§ 6.

Der Betrieb ergiebt und regelt sich nach dem Fahrplane und nach der Stationsuhr, welche nach der Börsenuhr zu stellen ist; die Fahrpreise werden durch

den Tarif festgestellt. Fahrplan und Tarif unterliegen nach § 76 der Reichs-Gewerbeordnung der Genehmigung der Polizei-Behörde. Abweichungen von dem publicirten Fahrplane sind nur insoweit gestattet, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, nach dem vorhandenen Verkehrsbedürfniß Züge eingelegt werden. Abweichungen vom Tarif sind ohne besondere Genehmigung der Polizei-Behörde nicht gestattet. Der Fahrplan, sowie die Abänderungen desselben sind durch Anschläge auf den Stationen durch die Placatständer und durch mehrere der gelesensten Tagesblätter vorher und mindestens dreimal zur öffentlichen Kunde zu bringen. Ebenso sind dauernde Betriebsstörungen zur Anzeige zu bringen und ist bei Betriebsstörungen überhaupt stets dafür Sorge zu tragen, daß durch Wagen und Züge, in die hinter der unterbrochenen Strecke oder Stelle eingestiegen werden kann, keine Betriebsstörungen auf der ganzen Strecke entstehen.

§ 7.

Der Locomotive dürfen ohne specielle für jeden einzelnen Fall besonders nachzusuchende polizeiliche Erlaubniß nicht mehr als zwei Personenwagen angehängt werden. Die Maschine soll stets an der Spitze des Zuges sich befinden. Zwischen zwei hintereinander sich auf der Bahn bewegenden Zügen muß ein Abstand von 20 Metern eingehalten werden.

§ 8.

Die mit der Unterbringung der Maschinen verbundenen Depotgebäude müssen hinsichtlich der Größe und der Einrichtung stets der für den Bahndienst erforderlichen Anzahl von Locomotiven entsprechen. Die Depots sind mit den für eine rasche Ausbesserung der Schäden an den Locomotiven erforderlichen Reparatur-Werkstätten zu versehen.

§ 9.

Das Geleise der Bahn und die Einrichtung der Stationen auf dem Terrain der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Plätze müssen zu allen Zeiten den Anforderungen der Polizei-Behörde und der Bau-Deputation genügen. Alle von den beikommenden Behörden verlangten Herstellungen und Umbauten, sowie die Umlegung oder Verlegung von Geleisen, Weichen, Wasserpfosten u. s. w. sind nach specieller Anweisung der Bau-Deputation zu bewirken.

Während der Zeit, in welcher der Betrieb ruht, also nach Beendigung der Fahrzeit, dürfen keine Wagen auf dem öffentlichen Bahnkörper stehen bleiben.

Die Bahn ist an denjenigen Punkten, welche von der Polizei-Behörde etwa bezeichnet werden, auf Kosten der Gesellschaft durch Bahnwärter zu bewachen, und während der Dunkelheit besonders zu beleuchten.

§ 10.

An den Haltestellen, welche ihrer Zahl und Lage nach der polizeilichen Genehmigung bedürfen, sind Tafeln mit der Aufschrift „Haltestelle" event. an Laternenpfählen anzubringen.

§ 11.

Die Signale erfolgen durch Glocken. Zu diesem Behufe sind die Wagen mit den nöthigen Signalglocken, und die Locomotiven mit Alarmglocken zu versehen.

§ 12.

Die Straßenbahn-Gesellschaft hat für die Reinhaltung der Bahnstrecken und Halteplätze nach Maaßgabe der bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften zu sorgen.

§ 13.

Für jeden Schaden, der durch den Straßenbahn-Betrieb angerichtet wird, sowie für die Bezahlung aller gegen die Angestellten der Bahn erkannten Geldstrafen haftet die Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft.

C. Des Betriebspersonals.

§ 14.

Als Controllbeamte und Schaffner dürfen nur solche Personen angestellt werden, welche mindestens 20 Jahre alt, zuverlässig und nicht mit auffälligen körperlichen und geistigen Gebrechen behaftet sind.

Locomotivführer und Heizer müssen außerdem ihre Befähigung zur richtigen Führung, resp. Behandlung der Locomotive vor den die technische Aufsicht über die Bahn führenden Organen nachgewiesen haben.

Ueber die polizeilich festgestellte Maximalzahl der täglichen Fahrten hinaus dürfen die Locomotivführer und Heizer überhaupt nicht und an den für dieselben bestimmten Ruhetagen nur zu den dafür angesetzten Nebenarbeiten in Anspruch genommen werden.

Angestellte und Beamte der Gesellschaft, welche wiederholt gegen dieses Reglement oder andere polizeiliche Vorschriften gehandelt haben, muß die Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft auf Verlangen der Polizei-Behörde entlassen.

§ 15.

Für die erwähnten Angestellten hat die Gesellschaft eine Dienstkleidung einzuführen. Insbesondere sind die Schaffner für den Dienst stets mit einer rechtzeitig

und mindestens alljährlich zu erneuernden Dienstkleidung zu versehen. Zu derselben gehört die vollständige äußere Ausrüstung mit Dienstmütze, Dienstbeinkleidern, Ueberrock und Dienstrock incl. Cravatte. Als Abzeichen ist dem Schaffner, sowie jedem Locomotivführer und Heizer eine bestimmte Nummer beizulegen, welche vorne an der Kopfbedeckung getragen wird.

III. Pflichten des Betriebs-Personals.

§ 16.

Während der Dienstausübung ist von den eben erwähnten Angestellten Dienstkleidung zu tragen. Sie haben dem Publicum gegenüber ein höfliches, aber bestimmtes Benehmen zu beobachten. Das Tabackrauchen im Dienste ist ihnen untersagt.

§ 17.

Pflichten des Locomotivführers und Heizers.

Jeder Locomotivführer erhält seine bestimmte Maschine und soll dieselbe möglichst regelmäßig führen. Er hat die durch den Fahrplan festgesetzten Fahrzeiten und Fahrgeschwindigkeiten inne zu halten.

Langsamer muß derselbe fahren:

a. bei der Anfahrt an dem Anfangs- bezw. Endpunkte der Bahnlinie, so daß der Zug ruhig, ohne daß Gegendampf gegeben wird, anhalten kann;

b. wenn Menschen, Thiere oder andere Fahrhindernisse auf der Bahn bemerkt werden, oder wenn bei den Straßenkreuzungen und dort, wo die Bahn nicht übersichtlich ist, derartige Hindernisse plötzlich eintreten können.

Tritt durch Fahrhindernisse auf der Strecke jäh drohende Gefahr ein, so muß sofort die Bremse angezogen, der Alarm- bezw. der Signalapparat in Thätigkeit gesetzt und die Locomotive erforderlichen Falls unter Anwendung von Gegendampf bis zur Beseitigung des Hindernisses still gestellt werden.

§ 18.

Wenn der Fall eintritt, daß Pferde vor der Locomotive scheuen, so hat der Locomotivführer sofort langsamer zu fahren und erforderlichen Falles so lange ganz anzuhalten, bis die Pferde passirt sind.

§ 19.

Angehalten muß endlich werden auf den Haltestellen nach jedem von den Personenwagen aus gegebenen vorschriftsmäßigen Signal, sowie an den Einmündungen und Kreuzungen anderer Bahnen, wenn die Strecke nicht auf 20 m voraus

frei ist. Die Locomotive darf nicht eher weiter fahren, als bis das Signal zum Weiterfahren erklungen und das Signal mit Alarmglocke gegeben ist.

§ 20.

Jede Locomotive wird von dem Locomotivführer und einem ihm unterstellten, mit der Behandlung der Maschine vertrauten Heizer bedient. Letzterer ist nächst dem Locomotivführer nach Maaßgabe der Vorschriften über den Betrieb und die Revision der Dampfkessel vom 3. April 1880, für die vorschriftsmäßige Instandhaltung und Wartung des Dampfkessels verantwortlich.

§ 21.

Außer dem eben erwähnten Heizer und den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen darf der Locomotivführer Niemand auf der Locomotive mitfahren lassen. Den an der Locomotive Angestellten ist es ferner verboten, während der Fahrt sich mit Passagieren des Personenwagens oder mit dem Publicum, oder endlich unter sich, soweit der Dienst es nicht nothwendig macht, zu unterhalten und Gespräche zu führen und ist der Platz des Heizers, wenn er nicht anderweitig dienstlich beschäftigt ist, stets hinter dem Kessel, mit dem Gesichte nach vorne, während der Führer seinen Platz vor dem Kessel an der Steuerung und der Vorderbremse, so lange die Fahrt dauert, in der Regel nicht verlassen darf. Zu dienstlichen Verrichtungen des Heizers während der Fahrt werden nur die mit der Wartung des Kessels nothwendigen Handgriffe gerechnet.

Das Aufgeben von Feuerungsmaterial auf den Rost darf außer an den Endpunkten der Bahnlinien nur an solchen Stellen der Strecke erfolgen, neben welchen Wohnhäuser nicht belegen sind.

§ 22.

Bei angeheizten Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Der Locomotivführer muß dabei stets die Locomotive unter Aufsicht halten.

§ 23.

Der Locomotivführer hat die Signale rechtzeitig zu geben.

Die Signale werden gegeben:

a. bei dem Abgehen des Zuges von den Endpunkten der Bahn und von den Haltestellen;
b. bei dem Passiren der Straßenkreuzungen und Biegungen;
c. sobald Fahrhindernisse auf der Bahn bemerkt werden.

Wenn sich in den Straßen und auf Plätzen große Menschenmengen aufhalten, darf in diesen Straßen und auf diesen Plätzen nur langsam und bei andauerndem Glockengeläute gefahren werde.

§ 24.

Schaffner.

Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen:

a. die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten einhält;

b. während der Dunkelheit sowohl im Innern als nach Außen vollständig erleuchtet ist;

c. während der Fahrt reinlich erhalten wird;

d. nur an den vorgeschriebenen Haltestellen anhält.

Für Züge mit mehr als einem Wagen fungirt der Schaffner des ersten Wagens als Zugführer und ist als solcher für die Einhaltung der fahrplanmäßigen Zeiten (a) verantwortlich.

§ 25.

Der Schaffner darf nicht mehr Personen zur Fahrt aufnehmen, als durch die Zahl der Plätze des Wagens im Innern, auf dem Deck und den Plattformen bestimmt worden ist. Was die Stehplätze auf den Plattformen betrifft, so wird angeordnet, daß künftig nur fünf Personen auf einer Plattform stehen dürfen und daß auf der hinteren Plattform des Wagens der Platz zwischen dem nicht geschlossenen Perronauftritt und der Wagenthür stets für den Schaffner frei bleiben muß.

Das Gefülltsein des Wagens ist durch Aushängen einer Blechfahne anzuzeigen.

Die Thüren der Plattform sind mit alleiniger Ausnahme der Thür rechts an der hinteren Plattform des letzten Wagens während der Fahrt verschlossen zu halten, und sind auf den Haltestellen, mit Ausnahme der Endstation, nur die rechts angebrachten Thüren der Plattformen zum Ein- und Austritt der Fahrgäste zu öffnen.

Endlich wird angeordnet, daß in den Monaten November, December, Januar, Februar und März die nach der vorderen Plattform sich öffnende Thür aus dem Innern des Wagens kein Ausgang für Fahrgäste nach der vorderen Plattform bildet und verschlossen zu halten ist.

§ 26.

Der Schaffner darf, abgesehen von der Endstation, auf der Seite des zweiten Geleises Personen weder einsteigen noch aussteigen lassen.

§ 27.

Durch Krankheiten oder äußere Gebrechen und Leiden Anstoß erregende, sowie trunkene Personen oder solche, die durch ein unreinliches Aeußere die Mitfahrenden belästigen, endlich Gefangene dürfen nicht aufgenommen werden.

Auch darf der Schaffner weder die Mitnahme von Hunden und anderen Thieren noch von Gepäckstücken, welche durch zu großen Umfang, üblen Geruch oder unsaubere Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden können, gestatten; ebensowenig, daß weibliche Personen die Deckplätze einnehmen.

§ 28.

Das Zeichen zur Weiterfahrt darf er nicht eher geben, als bis der Einsteigende den Wagen bestiegen, beziehungsweise der Aussteigende mit beiden Füßen die Erde erreicht hat.

Den Fahrgästen, insbesondere Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen hat er bei dem Ein- und Aussteigen behülflich zu sein.

§ 29.

Der Schaffner hat auf die Beobachtung der Vorschriften der §§ 31—37 mit Strenge zu halten. Fahrgäste, welche seiner Weisung zuwiderhandeln oder die Mitfahrenden durch rohes oder unanständiges Benehmen belästigen, sind nöthigenfalls unter Mitwirkung der polizeilichen Organe aus dem Wagen zu entfernen.

§ 30.

Sofort nach dem Eintreffen des Wagens auf den Endpunkten der Linie hat der Schaffner denselben genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Effecten den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch anwesend, sofort auszuhändigen oder, sofern dies nicht mehr thunlich, sorgsam zu verwahren, und spätestens am nächsten Morgen auf dem Bureau der Gesellschaft einzuliefern, welche verpflichtet ist, hiervon der Polizei-Behörde binnen drei Tagen Anzeige zu machen.

IV. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 31.

Auf der Strecke, d. h. außerhalb der Endstationen darf nur an der rechten Seite der Plattformen der Personenwagen ein- und ausgestiegen werden; die linke Seite der Plattformen wird auf der Strecke dem Ein- und Austritt der Fahrgäste durch Thüren verschlossen gehalten.

§ 32.

Die Deckplätze dürfen von weiblichen Personen nicht besetzt werden.

§ 33.

Das Tabackrauchen im Innern der Wagen ist nur in s. g. Rauchwagen respective Rauchabtheilungen gestattet.

§ 34.

Das Lärmen und Singen der Fahrgäste ist untersagt.

§ 35.

Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Schaffner bei dem Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt. Die gelösten Billets beziehungsweise sonstige Fahrlegitimationen sind den Controleuren bei deren Revisionen in einem solche ohne Schwierigkeit ermöglichenden Zustande vorzuzeigen.

§ 36.

Das eigenmächtige Oeffnen der Plattform-Verschlüsse, während der Zug oder Wagen sich in Bewegung befindet, ist verboten.

V. Bestimmungen für das übrige Publicum.

§ 37.

Niemand darf einen Straßen-Eisenbahn-Wagen besteigen, welcher durch Aushängen der Fahne (§ 25) als voll bezeichnet ist. Falls der Wagen sich überfüllen sollte, bevor die Fahne ausgehängt wurde, haben die zuletzt Eingestiegenen der Aufforderung des Schaffners zum Verlassen des Wagens unbedingt Folge zu leisten.

§ 38.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Gegenständen auf das Planum der Bahn, das Abladen von dergleichen Gegenständen auf dem Fahrgeleise oder näher als einen halben Meter von demselben, und das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung und Versperrung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen sind verboten.

§ 39.

Beim Ertönen der Alarm-Signale hat das Publicum sich überall von der Bahn fernzuhalten. Alle Fuhrwerke und Reiter haben den entgegenkommenden oder nachfolgenden Zügen vollständig und soweit auszuweichen, daß zwischen ihnen und der nächsten Bahnschiene noch ein genügender Raum frei bleibt und der Zug ohne Aufenthalt passiren kann. Das Ausweichen muß, wenn nicht ein Hinderniß dies unmöglich macht, nach rechts geschehen.

§ 40.

Es ist verboten, Fuhrwerke ohne Aufsicht auf dem Geleise der Bahn oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen.

VI. Technische und polizeiliche Beaufsichtigung.

§ 41.

Die Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft hat, unbeschadet ihrer unberührt bleibenden eigenen Haftverbindlichkeit für den Bahnbetrieb, einen ihrer oberen Beamten als verantwortlichen technischen Leiter des Betriebes zu bezeichnen. Derselbe muß ein des Maschinenfaches kundiger Ingenieur sein und ist der Behörde dafür verantwortlich, daß der gesammte Betrieb der Straßen-Eisenbahn zwischen Hamburg und Wandsbeck unter Beobachtung der dafür erlassenen bezw. noch zu erlassenden polizeilichen Vorschriften stattfindet.

Zu seinen Dienstobliegenheiten gehören im Besonderen:

a. die Sorge für die sichere, fahrplan- und vorschriftsmäßige Beförderung der Züge;
b. die Beaufsichtigung des Stations- und Signaldienstes;
c. die Sorge für den betriebsfähigen Zustand der Locomotiven und Wagen, sowie des gesammten Geleises einschließlich der Weichen;
d. die Beaufsichtigung des Betriebs- und Bahn-Personals, im Besonderen die Prüfung der Locomotivführer und Heizer bezüglich ihrer Qualification;
e. die Aufrechterhaltung der bahn- und betriebspolizeilichen Vorschriften;
f. die Aufsicht über die Depots und Werkstätten.

Der technische Betriebsleiter ist ferner dafür verantwortlich, daß die Dampfkessel der Locomotiven stets in gefahrlosem Zustande erhalten werden, und soll verpflichtet sein, außer den durch den Dampfkessel-Revisor der Baupolizeibehörde stattfindenden Untersuchungen der Dampfkessel, jeden derselben einmal in 12 Monaten persönlich einer genauen äußeren und inneren Revision zu unterwerfen und das darüber aufgenommene Protocoll der Polizei-Behörde einzureichen.

Das Subordinations-Verhältniß des Betriebs-Ingenieurs zu allen übrigen Beamten und Angestellten der Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft hat diese nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu regeln und demselben eine entsprechende Disciplinargewalt über das ihm unterstehende Personal beizulegen. (Locomotivführer, Heizer, Schaffner und Controleure.) Zum Zwecke der Revision der Dampfkessel durch den Dampfkessel-Revisor der Baupolizei-Behörde müssen die Locomotiven auf Verlangen in einem entsprechend eingerichteten, auf Hamburgischem Gebiete belegenen Depot-Gebäude vorgeführt werden.

§ 42.

Den auf den Betrieb der Straßenbahn bezüglichen zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Weisungen der Polizei-Beamten haben Locomotivführer, Controleure und Schaffner vorbehältlich späterer Beschwerdeführung unbedingt nachzukommen.

VII. Strafbestimmungen.

§ 43.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden, soweit nicht nach sonstigen Gesetzesbestimmungen, insbesondere nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 18 ℳ event. mit entsprechender Haft bestraft.

§ 44.

Gegenwärtiges Polizei-Reglement tritt nach Ablauf von vierzehn Tagen in Kraft.

Hamburg, den 1. Februar 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 9. den 1. Februar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

Zulassung von Schiffen mit Holzladungen auf Deck in Englischen Häfen.

In gegebener Veranlassung werden die Betheiligten wiederholt daran erinnert, daß nach § 24 der „Merchant Shipping Acte“ vom Jahre 1876 Schiffe, englische sowohl wie fremde, die mit Holz, welches auf Deck geladen ist, während der Wintermonate, d. i. vom 31. October bis 16. April in englischen Häfen ankommen, nur dann zugelassen werden, wenn solches Holz nicht höher als 3 Fuß über Deck geladen ist. Contraventionen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Strafe von £ 3—100 geahndet.

Ausnahmen sind nur gestattet, wenn das betreffende Schiff nachweist, daß es vor der obenbenannten Zeit den Ausgangshafen rechtzeitig verlassen hat, aber durch Wind und Wetter seine Fahrt verlängert worden ist; oder umgekehrt, daß seine Fahrt so rasch gewesen ist, daß es vor der obenbenannten Zeit den englischen Hafen erreicht hat; oder, daß es durch Schäden, welche es während der Fahrt

erlitten hat, gezwungen worden ist, das unter Deck geladene Holz auf Deck zu bringen; oder daß das Schiff nur wegen Sturm oder Reparatur den englischen Hafen angelaufen ist, seine Ladung daselbst aber nicht zu löschen beabsichtigt.

Hamburg, den 1. Februar 1887.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 10. den 14. Februar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot des Flugblattes „An die Wähler des dritten Hamburger Wahlkreises."

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zur Vertheilung gelangte Flugblatt, beginnend:

„An die Wähler des dritten Hamburger Wahlkreises. Mitbürger! Wieder bewerben sich ꝛc."

und schließend mit den Worten:

„aus Kiel,"

ohne Unterschrift und ohne Angabe des Druckers und Verlegers nach § 11 des gedachten Gesetzes seitens der unterzeichneten Landesbehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 14. Februar 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 11. den 17. Februar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

den Verkehr von Handelsfahrzeugen im Hafen von Wilhelmshaven.

Der Deputation ist von dem Kommando der Kaiserlichen Marinestation in Wilhelmshaven die nachstehende Bekanntmachung zugegangen, welche sie zur allgemeinen Kenntniß hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung.

Wegen Benutzung der neuen Hafeneinfahrt wird bestimmt, daß:

1. solche Handelsfahrzeuge, welche Lebensmittel zum directen Verkauf an Consumenten einführen, von der Erhebung einer Schleusen- oder Hafengebühr frei bleiben sollen;
2. alle anderen Handelsfahrzeuge, auch solche, welche Lebensmittel zum Wiederverkauf einführen, eine Schleusengebühr zu entrichten haben, welche beträgt:
   a. für Fahrzeuge bis zu 1000 cbm Rauminhalt vier Reichs-Pfennige für jeden Cubicmeter;
   b. für Fahrzeuge von über 1000 cbm Rauminhalt vier Reichs-Pfennige für jeden der ersten Tausend Cubicmeter, zwei Reichs-Pfennige für jeden der zweiten Tausend Cubicmeter, einen Reichs-Pfennig für jeden Cubicmeter über Zweitausend.

Hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung der alten Hafeneinfahrt durch Handelsfahrzeuge soll es bei den bisherigen Festsetzungen auch für die Folge sein Bewenden haben, doch soll die Benutzung dieser Hafeneinfahrt durch Handelsfahrzeuge künftighin im Allgemeinen nicht mehr gestattet sein, das Passiren derselben vielmehr ausnahmsweise nur solchen Fahrzeugen der vorgedachten Kategorie erlaubt werden, die im Auftrage einer Kaiserlichen Behörde befrachtet sind oder werden, und welche speciell im alten Vorhafen oder Hafenkanal zu löschen oder zu laden haben.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft und ist wegen Anmeldung der Fahrzeuge im Hafen-Büreau und bei der Kaiserlichen Werft Seitens der Schiffsführer wie bisher zu verfahren.

Wilhelmshaven, den 12. Februar 1887.

Hamburg, den 17. Februar 1887.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 12. den 18. Februar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

Verbot des Flugblattes „An die Wähler des 3. Hamburger Wahlkreises.“

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt, beginnend:

„An die Wähler des 3. Hamburger Wahlkreises. Der 21. Februar soll u. s. w."
und schließend mit den Worten:

„Es lebe das Freie Deutschland"

ohne Unterschrift und ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach § 11 des gedachten Gesetzes seitens der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Hamburg, den 18. Februar 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 13. den 19. Februar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

Verbot des Flugblattes „An die Wähler des 1. Hamburger Wahlkreises."

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zur Vertheilung gelangte Flugblatt, beginnend:

„An die Wähler des 1. Hamburger Wahlkreises. Der 21. Februar soll u. s. w."
und schließend mit den Worten:

„Es lebe das Freie Deutschland"

ohne Unterschrift und ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach § 11 des gedachten Gesetzes seitens der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Hamburg, den 19. Februar 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 14. den 19. Februar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

Verbot des Flugblattes „An die Wähler des 2. Hamburger Wahlkreises."

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zur Vertheilung gelangte Flugblatt, beginnend:

„An die Wähler des 2. Hamburger Wahlkreises. Der 21. Februar soll u. s. w."
und schließend mit den Worten:

„Es lebe das Freie Deutschland"

ohne Unterschrift und ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach § 11 des gedachten Gesetzes seitens der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Hamburg, den 19. Februar 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 15. den 22. Februar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

Verbot des Flugblattes „An die Wähler des 3. Hamburgischen Wahlkreises."

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt

„An die Wähler des 3. Hamburgischen Wahlkreises,"

welches mit den Worten beginnt:

„Mitbürger! Wiederum bewirbt sich"

und schließt:

„zur Zeit in Chemnitz."

Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich.

nach § 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Hamburg, den 22. Februar 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 16. den 24. Februar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Trichinenschau.

Für die von den vereidigten Untersuchern des Schweinefleisches auf Trichinen auszustellenden Befunds-Bescheinigungen werden vom 1. März d. J. ab ausschließlich

die von dem Medicinal-Bureau gelieferten, mit dem Hamburger Wappen versehenen Karten zur Verwendung gelangen.

Hamburg, den 24. Februar 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 17. den 26. Februar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Maaßregeln gegen die Tollwuth der Hunde.

Nachdem amtlicher Constatirung zufolge ein der Tollwuth verdächtiger Hund in dem hiesigen Stadtbezirke frei umhergelaufen ist, so wird hiermit auf Grund des § 38 des Reichs-Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des § 20 der Instruction vom 12./24. Februar 1881, die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) sämmtlicher Hunde in der Stadt Hamburg, der Vorstadt St. Pauli und den Vororten Eimsbüttel, Rotherbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Uhlenhorst, Barmbeck, Hohenfelde, Eilbeck, Borgfelde, Hamm und Horn und Billwärder Ausschlag von der unterzeichneten Polizei-Behörde angeordnet. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus den gefährdeten Bezirken nicht ausgeführt werden. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Wenn Hunde diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

Vorstehendes wird hierdurch in Gemäßheit des § 21 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1880 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach § 66, des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bestraft wird, wer den vorstehend angeordneten Schutzmaaßregeln zuwiderhandelt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Hamburg, den 26. Februar 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 18. den 27. Februar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

Verbot des Flugblattes „An die Wähler des 3. Hamburgischen Wahlkreises."

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt

„An die Wähler des 3. Hamburgischen Wahlkreises,"

welches mit den Worten beginnt:

„Mitbürger! Noch einmal sollt Ihr zur Urne schreiten"

und schließt:

„in Kiel."

ohne Angabe des Druckers und Verlegers nach § 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Hamburg, den 27. Februar 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 19. den 28. Februar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Krankencasse der Tischlerfreimeister.

Zufolge der unterm 26. d. Mts. zugelassenen Aenderung des Cassenstatuts gewährt die hier domicilirte Krankencasse der Tischler-Freimeister (e. H.) vom 1. März d. J. ab nicht mehr diejenige Unterstützung, welche von der hiesigen Gemeindekrankenversicherung gesetzlich zu leisten ist.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem gedachten Zeitpunkt ab alle der Krankencasse der Tischler-Freimeister als Mitglieder angehörigen versicherungspflichtigen Personen, soweit sie nicht außerdem Mitglieder einer dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden freien Hülfscasse sind, der zuständigen Orts- oder Betriebs-Krankencasse bezw. der Gemeindekrankenversicherung kraft Gesetzes angehören und derselben — soweit ihre Anmeldung von ihren Arbeitgebern nicht beschafft wird — nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse von Amtswegen werden überwiesen werden.

Hamburg, den 28. Februar 1887.

Die Behörde für Krankenversicherung.

№ 20. den 4. März 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Verbot des Befahrens der Boberger Brücke und der Ladenbecker Brücke mit schwerem Fuhrwerk.

Die am 9. October 1876 erlassene Bekanntmachung, betreffend das Befahren der Wege in Billwärder und Billwärder Ausschlage mit schwerem Fuhrwerk wird hiermit in folgender Weise ergänzt:

Mit Fuhrwerk, welches schwerer beladen ist, als mit 1500 Kilogramm (3000 Pfund) dürfen ferner nicht befahren werden:

Die Boberger Brücke,
Die Ladenbecker Brücke.

Hamburg, den 4. März 1887.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 21. den 8. März 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Allgemeine Usancen für den Kaffeehandel.

Auf Wunsch des Vorstandes des Vereins der am Kaffeehandel betheiligten Firmen werden die von dem Verein festgestellten „Hamburger allgemeinen Usancen für den Kaffeehandel", mit Gültigkeit vom 1. April d. J., hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Allgemeines.

Tara.

1. Die Tara wird bei Kaffee in Säcken mit 2 pCt. vom Bruttogewicht berechnet; sollte aber die Emballage mehr als $1^1/_2$ pCt. des Bruttogewichts ausmachen, so wird für jedes überschießende volle $^1/_2$ pCt. oder einen Bruchtheil davon $^1/_2$ pCt. Tara mehr vergütet, z. B.

die Emballage wiegt:	Tara wird vergütet:
bis $1^1/_2$ pCt.	2 pCt.
über $1^1/_2$ bis 2 pCt.	$2^1/_2$ pCt.

u. s. w.

Glaubt der Käufer eine höhere Taravergütung als 2 pCt. beanspruchen zu können, so hat er dem Verkäufer hiervon in der Regel beim Empfange der Waare oder, sofern die Waare alsdann sich noch in Verkäufers Gewahrsam befindet, spätestens an dem, dem Empfange folgenden Werktage Anzeige zu machen. Die bezüglichen Gewichtsermittelungen sind vom Verkäufer und Käufer gemeinschaftlich anzustellen.

Bei Kaffee in anderer Emballage als Säcken wird reine Tara berechnet.

Die sich rechnungsmäßig ergebende Tara wird auf Viertel Kilogramme abgerundet.

Gutgewicht.

2. Das bisher übliche Gutgewicht kommt in Wegfall.

Abschlag.

3. Außer der Tara wird für Mengen über 250 kg Brutto ein Abschlag von 3 ‰ des Bruttogewichts der ganzen berechneten Partie vergütet. Das hierbei der Berechnung zu Grunde zu legende Gewicht wird auf ½ kg dergestalt abgerundet, daß überschießende Bruchtheile bis einschließlich ¼ kg unberücksichtigt bleiben, dagegen über ¼ kg für ½ kg gerechnet werden.

Für Mengen bis 250 kg Brutto einschließlich wird ein Abschlag nicht vergütet.

Bei Feststellung des Gewichts sind je 10 Sack auf einmal zu wiegen.

Proben.

4. Der Käufer ist berechtigt, Proben im folgenden Verhältnisse unentgeltlich zu entnehmen, bezw. es ist ihm zu vergüten:

bei Partien	. . . . . .	bis 20 Sack	einschließlich	¼ kg
„ „	über 20	„ 50 „	„	½ „
„ „	„ 50	„ 100 „	„	1 „
„ „	„	100 „		1½ „

„Circa".

5. Das beim Geschäftsabschluß der Quantitätsbestimmung beigefügte Wort „circa" berechtigt den Verkäufer, bis zu 5 pCt. mehr oder weniger zu liefern.

Schlußnoten.

6. Falls nichts Gegentheiliges verabredet ist, hat jede Schlußnota die Anerkennung der allgemeinen Usancen durch den Vermerk im Text auszudrücken: „In Gemäßheit der Hamburger allgemeinen Usancen für den Kaffeehandel". Etwaige Beanstandungen der Schlußnoten seitens des Käufers oder Verkäufers sind dem

Gegencontrahenten bezw. dem vermittelnden Makler spätestens an dem, der Zustellung der Schlußnota folgenden Werktage bis 12 Uhr Mittags mitzutheilen.

Schiedsgericht.

7. Streitigkeiten aus Geschäften, welche unter Bezugnahme auf die „Hamburger allgemeinen Usancen für den Kaffeehandel" abgeschlossen sind, bezw. über welche Schlußnoten mit dem Vermerk: „In Gemäßheit der Hamburger allgemeinen Usancen für den Kaffeehandel" ausgestellt sind, unterliegen der Entscheidung des Schiedsgerichts des Vereins der am Kaffeehandel betheiligten Firmen in Gemäßheit des für dasselbe erlassenen Regulativs.

B. Platz-Verkäufe.

Kauf „nach Probe".

8. Hier am Platze befindlicher Kaffee wird, wenn nicht ein Anderes ausbedungen ist, „nach Probe" und zwar „auf Nachstechen" gehandelt. (Art. 340 H.-G.-B.*)

Nicht probegemäßer Ausfall der Waare.

9. Bei nicht probegemäßem Ausfall der Waare hat der Käufer das Recht, vom Geschäft zurückzutreten; einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Minderwerth oder Nichtlieferung der Waare hat derselbe nicht. (Vergl. § 42 des Hamb. Einführungsgesetzes zum H.-G.-B.**)

Erklärungs-Frist.

10. Der Käufer hat die Erklärung, daß er wegen nicht probegemäßen Ausfalls der Waare vom Geschäft zurücktreten will, dem Verkäufer spätestens bis 2 Uhr Nachmittags an dem, dem Geschäftsabschlusse folgenden Werktage schriftlich abzugeben. Versäumt er diese Frist, so gilt die Waare als genehmigt. Eine Fristverlängerung tritt ein, wenn und so lange der Käufer an der Prüfung der

---

*) H.-G.-B. Art. 340 lautet: „Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der Probe oder dem Muster gemäß sei."

**) § 42 des Hamb. Einführungsgesetzes zum H.-G.-B. lautet: „Zu Art. 340. Wenn der Verkäufer sich im Vertrage eine vom Käufer in bestimmter oder gebräuchlicher Frist vorzunehmende Prüfung der Probemäßigkeit (Nachstechen, Nachziehen ꝛc.) ausbedungen hat, so gilt es im Zweifel als die Absicht der Contrahenten, daß der Vertrag im Falle befundener Probewidrigkeit als nicht geschlossen behandelt werden soll. Läßt der Käufer in diesem Falle die Frist verstreichen, ohne die Prüfung vorzunehmen, so kann er die Nichtübereinstimmung der Waare mit der Probe nicht ferner geltend machen."

Waare bezw. Abgabe der Erklärung durch von dem Verkäufer zu vertretende Umstände verhindert ist.

Lieferung loco gehandelter Kaffees.

11. Alle Kaffees, welche loco gehandelt werden, d. h. sich bereits auf Lager befinden, sind, wenn nicht ein Anderes ausbedungen ist, gestürzt zu liefern.

Gesunde Waare, sowohl gestürzt wie ungestürzt, ist nur in unbeschädigter Emballage lieferbar.

Hier bearbeitete Kaffees.

12. Bei Verkäufen hier bearbeiteter, noch nicht fertiggestellter Kaffees tritt die vom Verkäufer dem Käufer spätestens am Vormittage des dem Geschäftsabschlusse folgenden Werktages zur Verfügung zu stellende Probe an die Stelle der Nachstechprobe. Falls die Waare nicht dieser Probe gemäß geliefert wird oder der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, treten die in den Art. 355 und 356 des Handelsgesetzbuches vorgesehenen Folgen ein.*)

Empfangszeit und Feuerassecuranz.

13. Hier am Platze gehandelte Kaffees sind, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, bei Verkäufen bis zu 20 Sack einschließlich innerhalb 14 Tagen, von mehr als 20 Sack innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Geschäftsabschlusses gerechnet, zu empfangen. Für die Berechnung der Empfangszeit sind die Bestimmungen in Art. 328 Abs. 1 und Art. 330 des Handelsgesetzbuches maßgebend.**)

---

*) H.-G.-B. Art. 355 lautet: „Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre."

H.-G.-B. Art. 356 lautet: „Will ein Contrahent auf Grund der Bestimmungen des vorigen Artikels statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muß er dies dem andern Contrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren."

**) H.-G.-B. Art. 328, Abs. 1 lautet: „Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Abschluß des Vertrages erfolgen soll, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tag der Frist, bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der Vertrag geschlossen ist, nicht mitgerechnet; ist die Frist auf acht oder vierzehn Tage bestimmt, so werden darunter volle acht oder vierzehn Tage verstanden;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, viertel Jahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche oder

Während der usancemäßigen oder vereinbarten Empfangszeit lagert die Waare für Rechnung und Gefahr und unter Feuerassecuranz des Verkäufers. Nach Ablauf der Empfangszeit geht das Risico und die Verpflichtung zur Versicherung auf den Käufer über; falls jedoch die Uebergabe der Waare an den Käufer noch nicht erfolgt ist, läuft die Versicherung durch den Verkäufer so lange weiter, bis der Letztere dieselbe dem Käufer schriftlich, jedoch nicht früher als auf den nächstfolgenden Werktag, Mittags 12 Uhr, gekündigt hat.

Ablieferung auf Verkäufers Lager.

14. Bei der Ablieferung von Kaffees auf dem Lager des Verkäufers hat der Letztere die Waare bis auf die Wagschale zu liefern; die von da ab entstehenden Kosten sind zu Lasten des Käufers.

Der Verkäufer ist verpflichtet, innerhalb der usancemäßigen oder vereinbarten Empfangszeit (siehe Punkt 13) dem Käufer auf dessen Verlangen Theilquantitäten der verkauften Partie, jedoch nicht weniger als 10 Sack zur Zeit, zu liefern.

Gewicht eines Sackes Kaffee.

15. Das Gewicht eines Sackes Kaffee darf bei Platzverkäufen, wenn nicht ein Anderes ausbedungen ist, im Durchschnitt einer Partie nicht weniger als 57½ kg (= 115 Pfund) und nicht mehr als 65 kg (= 130 Pfund) — Domingo bis 67½ kg (= 135 Pfund) — Brutto betragen. Der Käufer einer Partie, deren durchschnittliches Sackgewicht sich beim Empfange als nicht innerhalb dieser Grenzen liegend erweist, ist berechtigt, Lieferung der behandelten Sackzahl in usancemäßigem Sackgewicht zu fordern.

C. Lieferungs-Verkäufe.

Verkäufe schwimmender oder abzuladender Kaffees.

16. Bei Verkäufen von schwimmenden oder abzuladenden Kaffees ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Namen des oder der Schiffe, mit welchen die Waare verladen ist, bezw. verladen werden soll, im ersteren Falle auch das Datum des oder der Connossemente und die Marke der Waare beim Geschäfts-

---

des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage des Vertragsschlusses entspricht; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats."

H.-G.-B. Art. 330 lautet: „Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraums geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Fällt der letzte Tag des Zeitraums auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß spätestens am nächstvorhergehenden Werktage erfüllt werden."

abschlusse aufzugeben, oder, falls ihm diese Angaben zur Zeit nicht bekannt sind, dieselben nachzuliefern, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangen.

Andienung zur Empfangnahme.

17. Andienungen zur Empfangnahme sind vom Verkäufer dem Käufer bis 2 Uhr Nachmittags zu übermitteln; spätere Andienungen gelten als am nächstfolgenden Werktage gemacht.

Einspruchsfrist.

18. Die Kaffees sind, sobald sie angedient sind und dem Käufer zur Verfügung stehen, von diesem nachzustechen. Die Waare gilt als genehmigt, falls der Käufer nicht bis 2 Uhr Nachmittags an dem, der ordnungsmäßigen Andienung folgenden Werktage dem Verkäufer seinen Einspruch schriftlich mitgetheilt hat. Eine Fristverlängerung tritt ein, wenn und so lange der Käufer an der Prüfung der Waare bezw. Abgabe der Einspruchserklärung durch von dem Verkäufer zu vertretende Umstände verhindert ist.

Bei Beanstandung dürfen die Kolli nicht wieder geöffnet werden.

19. Die einzelnen Kolli einer beanstandeten Partie dürfen ohne Einwilligung des Verkäufers nicht wieder geöffnet werden, bevor das über den Befund der Waare erkennende Schiedsgericht die erforderlichen Proben aus denselben genommen hat.

Verfahren bei constatirter abfallender Qualität.

20. Wenn nach dem Urtheil des Schiedsgerichts die Waare gegenüber der Qualitätsbezeichnung, der Verkaufsprobe oder dem Standard-Muster, auf Grund welcher der Kauf geschlossen ist, abfällt, so ist der Verkäufer weder verpflichtet noch berechtigt, eine andere Partie als Ersatz anzudienen. Der Käufer hat vielmehr die Waare mit der vom Schiedsgericht festzusetzenden, vom Verkäufer zu leistenden Vergütung zu empfangen, falls die Qualitätsdifferenz unter Zugrundelegung des Preisstandes zur Zeit des Geschäftsabschlusses 10 pCt. nicht übersteigt, wobei seitens des Schiedsgerichts auf etwaige Veränderungen der Waare während der Reise, sowie auf bei der Verschiffung unvermeidliche oder doch häufiger vorkommende kleinere Qualitätsabweichungen billige Rücksicht zu nehmen ist.

Beträgt die Qualitätsdifferenz mehr als 10 pCt., so hat der Käufer das Recht, die Waare entweder mit der vom Schiedsgericht festgesetzten höheren Vergütung zu empfangen oder den Empfang, solchenfalls ohne Schadensersatzanspruch, abzulehnen, worüber er sich sofort nach Feststellung der Qualitätsdifferenz dem Verkäufer gegenüber zu erklären hat.

Seebeschädigter Kaffee.

21. Seebeschädigter Kaffee, der sich bei einer behandelten Partie vorfindet, ist auf Verlangen des Käufers unter einer, zwischen den Contrahenten zu vereinbarenden oder, falls sie sich nicht einigen können, durch einen vom Vorsitzenden des Vereins der am Kaffeehandel betheiligten Firmen zu ernennenden Sachverständigen festzusetzenden Vergütung mitzuliefern, es sei denn, daß der Verkäufer Anspruch an seine See-Versicherer geltend machen will. Im letzteren Falle kann jedoch der Käufer verlangen, daß ihm der seebeschädigte Kaffee unter Ueberlassung der Police zum Preise und im Verhältniß des Gewichts der gesunden Waare mitgeliefert werde.

Verkäufe von Connossementen über schwimmende Kaffees.

22. Bei Verkäufen von Connossementen über schwimmende Kaffees hat der Verkäufer, wenn nicht ein Anderes ausbedungen ist, das Connossement am Tage des Eintreffens des Schiffes im hiesigen Hafen dem Käufer zu übergeben, und ist der Letztere verpflichtet, die ihm vom Verkäufer zur Verfügung zu haltende Police zu übernehmen.

Bei Verkäufen von Connossementen über schwimmende Brasil-Kaffees, mit Ausnahme von Victoria, Capitania, Ceara und Bahia, wird, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, jeder Sack à 60 kg mit $58\frac{1}{2}$ kg (= 117 Pfund) Netto berechnet. Die Umrechnung bei Connossementsverkäufen von Victoria-, Capitania-, Ceara- und Bahia-Kaffee, sowie von Kaffees anderer Herkunft, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Eine etwa in Frage kommende Prüfung der Waare hat bei Entlöschung am Quai sofort nach geschehener Entlöschung, andernfalls sofort nach Einlagerung der Waare zu erfolgen. Etwaige Einwendungen gegen die Waare in Gemäßheit dieser Usancen sind seitens des Käufers spätestens am ersten Werktage nach geschehener Entlöschung bezw. Einlagerung bis 2 Uhr Nachmittags dem Verkäufer schriftlich mitzutheilen, andernfalls die Waare als genehmigt gilt.

Im Falle der Quaientlöschung finden die Bestimmungen im Punkt 27 Abs. 4 und 5) dieser Usancen entsprechende Anwendung.

Einfuhr-Declaration und -Abgabe.

23. Bei Verkäufen von Connossementen hat der Käufer die Einfuhr-Declaration für seine Rechnung zu besorgen; bei Verkäufen unter anderen Bedingungen trägt der Verkäufer die Declarationsabgabe.

„Frei hinter Käufers Lager bezw. auf Käufers Schale zu liefern."

24. Bei Verkäufen mit den Bedingungen: „Frei hinter das Lager des Käufers zu liefern", und „Frei auf Käufers Schale zu liefern", ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer ein zu Wasser erreichbares Lager anzuweisen. Falls in Folge höherer Gewalt (Eis, Wassermangel u. dergl.) das angewiesene Lager zu Wasser nicht zu erreichen ist, so ist der Verkäufer berechtigt resp. verpflichtet, die Waare zu Lande frei vor das Lager bezw. auf die Wagschale des Käufers zu liefern.

Aufnahme bezw. Aufbringung auf Käufers Lager.

25. Mit der Bedingung: „Frei hinter das Lager des Käufers zu liefern" verkaufte Kaffees müssen, wenn sie vor 2 Uhr Nachmittags zur Empfangnahme angedient sind, am nächsten Werktage aufgenommen werden. Geschieht die Aufnahme einer ordnungsmäßig angedienten Partie Kaffee nicht innerhalb der genannten Frist, bezw. bei nicht an einem Tage zu bewältigenden Quantitäten nicht in ununterbrochener Folge, so sind die aus der Verzögerung entstehenden Kosten vom Käufer zu tragen.

Letzteres ist auch der Fall, wenn bei der Lieferung von mit der Bedingung: „Frei auf Käufers Schale zu liefern" verkauften Kaffees der Verkäufer vom Käufer nicht in die Lage gesetzt wird, eine ordnungsmäßig angediente Partie innerhalb der genannten Frist auf Käufers Lager aufbringen zu können.

Eine etwa in Frage kommende Prüfung der mit den obengenannten Klauseln verkauften Waare hat sofort nach Einlagerung derselben zu erfolgen. Etwaige Einwendungen gegen die Waare in Gemäßheit dieser Usancen sind seitens des Käufers spätestens am ersten Werktage nach geschehener Einlagerung bis 2 Uhr Nachmittags dem Verkäufer schriftlich mitzutheilen, andernfalls die Waare als genehmigt gilt. Bei Domingo-Kaffee ist eine dem einzelnen Falle entsprechende billige Fristverlängerung zu gewähren.

Feuerassecuranz auf dem Lager des Käufers.

26. Kaffees, die auf das Lager des Käufers aufgenommen sind, lagern unter dessen Feuerassecuranz, auch wenn die Uebergabe an den Käufer noch nicht erfolgt ist.

Verkäufe „ab Quai".

27. Bei Verkäufen „ab Quai" kann die betreffende Partie dem Käufer seitens des Verkäufers nicht eher angedient werden, als bis dieselbe entlöscht ist. Der Empfang seitens des Käufers hat spätestens an dem, der ordnungsmäßigen

Andienung folgenden Werktage zu geschehen. Durch spätere Abnahme vom Quai entstehende Kosten hat der Käufer zu tragen.

Die Kaffees sind behufs etwaiger Einwendungen vom Käufer, sobald sie ihm angedient und am Quai zur Empfangnahme bereit sind, ohne Verzug nachzustechen, und sind etwaige Beanstandungen der Qualität dem Verkäufer sofort schriftlich mitzutheilen, andernfalls die Waare als genehmigt gilt.

Für das bei abfallender Qualität bezüglich der Prüfung der Waare seitens des Schiedsgerichts zu beobachtende Verfahren und die aus dem Befunde derselben sich ergebenden Folgen sind die Bestimmungen im Punkt 20 dieser Usancen maaßgebend.

Die angediente Waare ist seitens des Käufers vom Quai auch dann abzunehmen, wenn derselbe Zweifel darüber hegen sollte, ob eine etwaige Qualitätsdifferenz von mehr als 10 pCt., die ihm das Recht zur Ablehnung der Waare giebt (siehe Punkt 20, Abs. 2), vorhanden ist oder nicht. Beabsichtigt der Käufer, eventuell von diesem Rechte Gebrauch zu machen, so darf er die Waare nicht auf sein Lager nehmen, sondern muß sie auf ein „öffentliches" Lager (z. B. der Freihafen-Lagerhausgesellschaft) bringen, wo sie unter seiner Feuerassecuranz lagert. Ist dagegen der Käufer willens, die Waare auch im Falle eines Minderwerths von mehr als 10 pCt. gegen eine, mangels direkter Verständigung, vom Schiedsgericht festzusetzende, vom Verkäufer zu leistende Vergütung zu empfangen, so kann er sie auf sein Lager nehmen, darf jedoch die einzelnen Kolli ohne Einwilligung des Verkäufers nicht wieder öffnen, bevor das Schiedsgericht die erforderlichen Proben aus denselben genommen hat.

Im Falle der Ueberführung der Waare auf ein öffentliches Lager und Ablehnung des Empfanges seitens des Käufers bei einem Minderwerth von mehr als 10 pCt., sind die aus der Ueberführung entstandenen Kosten, jedoch nur bis zum Höchstbetrage der Spesensätze der Freihafen-Lagerhausgesellschaft, vom Verkäufer zu tragen.

Tel-quel-Verkäufe.

28. Bei Verkäufen von Kaffees auf Lieferung mit der Bedingung: „Qualität telle quelle" ist, wenn nicht ein Anderes ausbedungen ist, die Andienung von Triagen und sogenannter Brennwaare ausgeschlossen.

Hamburg, den 8. März 1887.

Die Handelskammer.

№ 22. den 9. März 1887.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1879.

Auf Verfügung E. H. Senats wird nachstehende Bekanntmachung der Reichsschulden-Verwaltung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1879 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1887 bis 31. März 1891 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 14. März d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen. Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. Februar 1887.

Reichsschuldenverwaltung.
Sydow.

Hamburg, den 9. März 1887.

Die Finanz-Deputation.

№ 23. den 9. März 1887.

Bekanntmachung,
betreffend Maaßregeln gegen die Tollwuth der Hunde.

Nachdem die Bekanntmachung der Polizei-Behörde vom 26. Februar d. J., betreffend Maaßregeln gegen die Tollwuth der Hunde auch für den gefährdeten Bezirk des Kreises Pinneberg erlassen ist, wird auf Grund des § 38 des Reichs-Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, und des § 20 der Instruction vom 12./24. Februar 1881, die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) sämmtlicher Hunde auch in der Gemeinde Groß Borstel hiermit angeordnet.

Hamburg, den 9. März 1887.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

№ 24. den 10. März 1887.

Bekanntmachung,
betreffend Maaßregeln gegen die Tollwuth der Hunde.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Rücksicht auf die amtlich constatirte weitere Verbreitung der Tollwuth unter den Hunden in

Hamburg und den Vororten, bis auf Weiteres keine Erlaubniß zur Ausführung von Hunden über die Hamburger Grenze ertheilt werden wird.

Hamburg, den 10. März 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 25. den 12. März 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Zusatz zum § 14 des Regulativs für den Betrieb auf den Quai-Geleisen vom 12. December 1879.

Im Auftrage Hohen Senats bringt die unterzeichnete Deputation zur öffentlichen Kenntniß, daß der Artikel „Eiserner Walzdraht und Eisendraht in Ringen“ unter die Güter aufgenommen ist, für welche in Gemäßheit des § 14 des Regulativs für den Betrieb auf den Quai-Geleisen vom 12. December 1879, bei Sendungen von mindestens 100 Centnern der ermäßigte Satz von 5 Pfennig per Centner für den Transport auf den Quai-Geleisen zu entrichten ist.

Hamburg, den 12. März 1887.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 26. den 14. März 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Maaßregeln gegen die Tollwuth der Hunde.

Auf Grund des § 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, und des § 20 der Instruction vom 12./24. Februar 1881, wird die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) sämmtlicher Hunde, wie am 9. d. Mts. in der Gemeinde Groß Borstel, nunmehr auch in den Gemeinden Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel und Klein Borstel hiermit angeordnet.

Hamburg, den 14. März 1887.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

№ 27. den 21. März 1887.

Bekanntmachung,
betreffend Maaßregeln gegen die Tollwuth der Hunde.

Nachdem amtlicher Constatirung zufolge die Tollwuth unter den Hunden in Altengamme und Geesthacht zum Ausbruch gekommen ist, so wird auf Grund des § 38 des Reichs-Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des § 20 der Instruction vom 12./24. Februar 1881, die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) sämmtlicher Hunde in den Landgemeinden Allermöhe, Billwärder a. d. B., Moorfleth, Moorwärder, Ochsenwärder, Reitbrook, Spadenland und Tatenberg von der unterzeichneten Behörde hiermit angeordnet. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus den gefährdeten Bezirken nicht ausgeführt werden. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Wenn Hunde diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

Vorstehendes wird hiedurch in Gemäßheit des § 21 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1880 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach § 66, des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bestraft wird, wer den vorstehend angeordneten Schutzmaaßregeln zuwiderhandelt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Hamburg, den 21. März 1887.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 28. den 21. März 1887.

Bekanntmachung,
betreffend Maaßregeln gegen die Tollwuth der Hunde.

Nachdem amtlicher Constatirung zufolge die Tollwuth unter den Hunden in Altengamme und Geesthacht zum Ausbruch gekommen ist, so wird auf Grund des § 38 des Reichs-Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des § 20 der Instruction vom 12./24. Februar 1881, die

Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) sämmtlicher Hunde in der Stadt Bergedorf, sowie den Gemeinden Neuengamme, Kirchwärder, Altengamme, Curslack, Geesthacht und Ost-Krauel, von der unterzeichneten Behörde hiermit angeordnet. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus den gefährdeten Bezirken nicht ausgeführt werden. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Wenn Hunde diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

Vorstehendes wird hierdurch in Gemäßheit des § 21 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1880 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach § 66 ⁴ des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bestraft wird, wer den vorstehend angeordneten Schutzmaaßregeln zuwiderhandelt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt wird.

Hamburg, den 21. März 1887.

Die Landherrenschaft Bergedorf.

№ 29. den 26. März 1887.

Bekanntmachung,
betreffend Vorbereitungen für den Zollanschluß.

Unter Bezugnahme auf ihre Bekanntmachung vom Januar d. J., in welcher die Handelskammer die Betheiligten aufgefordert hatte, bei ihr die Entwürfe der abgeänderten Zoll-Regulative für Privatläger, Contenläger und Weintheilungsläger einzusehen, und ihr darüber Mittheilung zu machen, ob sie ihr Geschäft nach dem Zollanschluß auf einem dieser Zollläger oder im Freihafen fortzuführen beabsichtigen, fordert die Handelskammer alle Inhaber in Frage kommender Geschäfte, welche es bisher noch nicht gethan haben, auf, sich in den nächsten Tagen bei ihr zu melden.

Hamburg, den 26. März 1887.

Die Handelskammer.

№ 30. den 28. März 1887.

Bekanntmachung,

betreffend anderweitige Eintheilung der Baupolizei-Districte.

Gemäß § 7 des Baupolizei-Gesetzes vom 23. Juni 1882 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. April d. J. folgende veränderte Abgrenzung der Baupolizei-Districte eintritt:

I. District.

Altstadt-Nordertheil und St. Georg-Nordertheil.

II. District.

Die Neustadt, St. Pauli und diejenigen Theile der Vororte Rotherbaum und Eimsbüttel, welche südwestlich der vom Dammthor durch die Grindelallee, Bundesstraße, Straße an der Verbindungsbahn, Schröderstiftstraße, Schäferkampsallee, Fruchtallee und Eimsbütteler Chaussee nach dem Marktplatz in Eimsbüttel führenden Straßenbahn belegen sind.

III. District.

Die Vororte: Rotherbaum und Eimsbüttel, ausschließlich der dem II. Districte zugelegten Theile, ferner die Vororte: Harvestehude, Eppendorf, Winterhude und Uhlenhorst.

IV. District.

Die Vororte: Barmbeck, Eilbeck, Hohenfelde, Borgfelde, Hamm und Horn.

V. District.

Altstadt-Südertheil, St. Georg-Südertheil, Billwärder Ausschlag und die südlich der Norderelbe und östlich des Köhlbrandes belegenen Gebietstheile.

Gleichzeitig mit der veränderten Districts-Eintheilung tritt folgende Geschäfts-Vertheilung ein:

Allgemeine Sachen und I. District: Baupolizei-Inspector Bargum,
II. District: Baupolizei-Inspector Olshausen,
III. District: Baupolizei-Inspector Westphalen,
IV. District: Baupolizei-Inspector Classen,
V. District: Baupolizei-Inspector Vivié.

Hamburg, den 28. März 1887.

Die Baupolizei-Behörde.

№ 31. den 29. März 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Anzündung zweier Lichter in der unterhalb Otterndorf am Deich neu errichteten Leuchtbaake.

In Folge einer vor der Oste-Mündung in der Mitte des Fahrwassers der Elbe entstandenen Untiefe, hat sich an jeder Seite derselben eine tiefere Fahrwasserrinne gebildet, für deren Bezeichnung vom 1. April d. J. ab zwei feste weiße Lichter übereinander in der eben unterhalb Otterndorf am Deich neu erbauten Leuchtbaake gezeigt werden.

Das obere Licht bescheint die ganze Fahrwasserbreite zwischen den weißen Tonnen an der Nordseite und den schwarzen Tonnen an der Südseite.

Das untere Licht wird durch eine Verdunkelung getheilt, welche letztere die Untiefe deckt. Der nördliche Theil des Lichtes bescheint die nördliche Tiefwasserrinne zwischen der weißen Tonne Nr. 18 und der Nordgrenze der Untiefe. Der südliche Theil des Lichtes bescheint die südliche Tiefwasserrinne zwischen den schwarzen Tonnen O, P bis Q und der Südgrenze der Untiefe.

Die Breite der nördlichen Fahrrinne beträgt 900 m, die der südlichen 500 m.

Auf der Untiefe verbleiben bei normalem Niedrigwasser nur 4,2 m Tiefe.

Die Verdunkelungslinie des Brunsbütteler Lichtes, welches die weißen Tonnen Nr. 19 und Nr. 18 abschneidet, führt die elbabwärts fahrenden Schiffe in die nördliche Tiefwasserrinne und die Verdunkelungslinie des Altenbrucher Lichtes die elbaufwärts fahrenden Schiffe in die südliche Tiefwasserrinne.

Hamburg, den 29. März 1887.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 32. den 2. April 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Schiffsverkehr auf der Elbstrecke von Altona abwärts.

Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 31. März 1885 (A.-Bl. S. 426) verordnen wir auf Grund des § 11 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Ges.-S.

S. 1529), in Ausführung der im § 366 Nr. 10 des Reichs-Strafgesetzbuches wegen Erhaltung der Sicherheit auf den Wasserstraßen enthaltenen Vorschrift, für die Elbstrecke von Altona abwärts Folgendes:

§ 1.

Die Dampfschiffe und Dampfschleppschiffe dürfen die im Bau begriffenen, am Tage mit einem rothen Ball, bei Nacht mit einem weißen Licht bezeichneten Corrections- und Uferwerke nur in langsamer Fahrt passiren.

Die ausgelegten Dampfbagger, bezw. die Taucherglocke, welche an der zu passirenden Seite am Tage mit einem rothen Ball, bei Nacht zu beiden Seiten mit einem weißen und an der zu passirenden Seite über demselben mit einem rothen Lichte bezeichnet sind, sind von allen Schiffen nur an der bezeichneten Seite, und zwar von den Dampfschiffen und Dampfschleppschiffen nur in langsamer Fahrt zu passiren.

§ 2.

Dampf- und Dampfschleppschiffe dürfen die zu den Dampfbaggern gehörenden Fahrzeuge, namentlich die Transportschuten und die mit dem Verholen der Anker und Bojen beschäftigten Baggerboote, sowie die Taucherglocke nur in langsamer Fahrt passiren.

§ 3.

Bei eintretender Gefahr für die bei den Wasserbauwerken oder auf den Baggern oder Baggerfahrzeugen, auf der Taucherglocke sowie in den Transportschuten beschäftigten Mannschaften sind während der Vorbeifahrt der Dampfschiffe, deren Räder oder Schrauben so lange zu hemmen, bis die erregte Wasserbewegung sich hinreichend gelegt hat.

§ 4.

Zuwiderhandlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nach den Strafgesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu ℳ 30, im Unvermögensfall mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Schleswig, den 10. März 1887.

Königliche Regierung.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hamburg, den 2. April 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 33. den 12. April 1887.

Bekanntmachung,
betreffend Abänderungen der Mäklergebühren-Taxe.

In Gemäßheit § 4 des Gesetzes vom 20. December 1871, betreffend Aufhebung des Instituts der beeidigten Mäkler und Ernennung von beeidigten Auctionatoren, macht die Handelskammer hiermit bekannt, daß nach erfolgter Genehmigung Eines Hohen Senats in der Mäklergebühren-Taxe (Courtage-Taxe) vom 27. October 1881 folgende Aenderungen resp. Ergänzungen vorgenommen sind:

I. Unter „Fische" ist neu aufgenommen:
„Fische, frische . . . . 4 pCt."

II. Zwischen „Saamen" und „Salz" ist neu aufgenommen:
„Salpeter, roher Chili-, ... $^1/_2$ pCt."

III. Der Satz bei „Bohnen" lautet nunmehr:
„Bohnen, weiße und farbige jeder Art per 50 kg . . . . ℳ 0,15"

IV. Der Satz: „Erbsen, graue und Capuziner-, per 100 ℔ . . . . . „ 0,30"
ist gestrichen. (Siehe „Getreide.")

V. Die Sätze für „Getreide" lauten nunmehr:

„Getreide"	vom Verkäufer:	vom Käufer:
1) für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Erbsen, Futter-Bohnen, Wicken, Buchweizen, Rappsaat, Rübsen, Dottersaat, Leinsaat, Hanfsaat, Hederich per 1000 kg	ℳ 0,60 und	ℳ 0,50
2) für dieselben Getreidearten bei Partien bis 20 000 kg inclusive, per 1000 kg	„ 1,— „	„ 0,50
3) für Lupinen und Malz, per 1000 kg	„ 2,— „	„ —
4) für Kleie und Randmehl bei Quantitäten bis zu 10 000 kg, per 50 kg	ℳ 0,10 und	ℳ —
bei 10 000 kg und darüber, ...	„ 0,05 „	„ —
5) für Mehl vom Verkaufsbetrage	„ 1 pCt. „	„ —
„ „ wenn an den Consum verkauft, per 100 kg	„ 0,50 „	„ —
Für alle Arten Getreide ab Auswärts per 2000 ℔	„ 0,60 „	„ 0,50

Der Satz: „Für Weizen und Roggen auf Termine ℳ 25 per 50 000 kg" ist gestrichen.

VI. Der Satz „Linsen" lautet jetzt:
„Linsen, per 50 kg . . . . ℳ 0,15"

VII. Unter „Saamen" sind die Sätze:

„Rüb-, gelber Senf- und Hanf-, per 100 ℔ . . . . ℳ 0,30"

„Lupinen-, per 100 ℔ . . . . „ 0,30"

„Schlagsaat, per 180 ℔ . . . . „ 0,30"

gestrichen.

Hamburg, den 12. April 1887.

Die Handelskammer.

№ 34. den 16. April 1887.

Bekanntmachung,

betreffend nicht manövrirfähige Schiffe.

Die Deputation macht zur Kenntniß und Nachachtung für die Schiffahrtskreise darauf aufmerksam, daß das Reichsgericht in gegebener Veranlassung entschieden hat, daß Schiffe, die auf See oder innerhalb bezw. außerhalb des Flußfahrwassers auf Strand gerathen aber nicht von der Mannschaft verlassen sind, nicht, wie in dem gegebenen Falle geschehen, die Zeichen bezw. Lichter benutzen dürfen, welche auf gestrandeten von der Mannschaft verlassenen Schiffen, d. i. Wracks, aufgezogen werden, sondern nach den Bestimmungen des Art. 5 der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880 bei Tage drei schwarze Bälle vor dem Top des Fockmastes und bei Nacht drei rothe Lichter führen müssen.

Hamburg, den 16. April 1887.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 35. den 22. April 1887.

Bekanntmachung,

betreffend zusätzliche Bestimmung zu dem Polizei-Reglement für den Betrieb auf der Hamburg-Wandsbecker Straßenbahn im Hamburgischen Staatsgebiet.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der § 25 des revidirten Polizei-Reglements, betreffend den Betrieb auf der Hamburg-Wandsbecker Straßenbahn im Hamburgischen Staatsgebiete vom 1. Februar 1887 dahin ab-

geändert worden ist, daß die aus dem Innern des Wagens nach der vorderen Plattform sich öffnende Thür nicht nur während der Wintermonate, sondern stets verschlossen sein muß.

Hamburg, den 22. April 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 36. den 22. April 1887.

Bekanntmachung,

betreffend den Fahrweg von der Staatsfähre auf Wilhelmsburg nach der Kleinen Veddel.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisher von der Staatsfähre auf Wilhelmsburg nach der Kleinen Veddel führende provisorische Fahrweg aufgehoben und daß von jetzt an der neuhergestellte Weg südlich von dem Segelschiffhafen zu benutzen ist.

Hamburg, den 22. April 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 37. den 23. April 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Anmeldung von Fremden.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Verordnung vom 21. December 1878, betreffend die Anmeldung der Fremden, Jeder welcher an einen Fremden eine Wohnung oder ein Logis vermiethet, solches binnen 24 Stunden der Polizei-Behörde anzumelden hat.

Da es nun wiederholt vorgekommen ist, daß die Hauswirthe und Logisgeber alle Miether, unbekümmert darum, ob es sich um Fremde oder hier staatsangehörige Personen handelt, anmelden und dabei die Namen so ungenau angeben, daß eine Controlle kaum ausführbar ist, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß nur solche Meldungen als genügend angesehen werden können, welche die vollen Vor- und Zunamen des dem hiesigen Staate nicht angehörigen Miethers, nebst Angabe der Staatsangehörigkeit, oder neben dem Familiennamen die Angabe der Protokoll-Nummer des polizeilichen Meldescheines resp. das Ausstellungsdatum desselben enthalten.

Die Meldung hat zu erfolgen für Wohnungen in der Stadt: im Fremden-Bureau — Neuerwall 77 — für Wohnungen in St. Georg, in St. Pauli oder in den Vororten: in den betreffenden Polizei-Bezirks-Bureaus.

Formulare zu den vorstehend erwähnten Meldungen sind in den genannten Bureaus und in sämmtlichen Polizeiwachen unentgeltlich in Empfang zu nehmen.

Hamburg, den 23. April 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 38. den 23. April 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

anderweitige Bezirks-Eintheilung der Allgemeinen Armen-Anstalt.

XV. Bezirk.

1. Quartier: Banksstraße, Danielstraße, Engelstraße, Heerenstraße, Oberhafenstraße, Schleusenstraße.
2. Quartier: Ernststraße, Minnastraße, Stadtdeich.
3. Quartier: Norderstraße, Münzplatz, Münzstraße, Münzweg, Rosenallee, Sonninstraße.
4. Quartier: Amsinckstraße 1/79, Bahnstraße, vor dem Klosterthore, Lippeltstraße, am Mittelcanal, Repsoldstraße, Schultzweg, Spaldingstraße 1/114, Weststraße, Woltmannstraße, Zimmerstraße.
5. Quartier: Amsinckstraße 80/90, Grünerdeich 2/50, 1/55.
6. Quartier: Bullerdeich, Grünerdeich 52/140, 67/165.
7. Quartier: Lorenzstraße.
8. Quartier: Nagelsweg.

XVI. Bezirk.

1. Quartier: Süderstraße 2/52.
2. Quartier: Süderstraße 1/71.
3. Quartier: Idastraße 1/33.
4. Quartier: Idastraße 2/36.

5. Quartier: Gothenstraße, Heidenkampsweg, Jenischstraße, Spaldingstraße 115/214, Victoriastraße.
6. Quartier: Hammerbrookstraße.
7. Quartier: Albertstraße, Frankenstraße, Gustavstraße, Martinstraße, Norderquaistraße, Sachsenstraße, Süderquaistraße, Wendenstraße.

Hamburg, den 23. April 1887.

Das Armen-Collegium der Allgemeinen Armen-Anstalt.

№ 39. den 26. April 1887.

Bekanntmachung, betreffend den Schiffsverkehr auf der Elbe.

Im Anschluß an die unterm 2. April d. J. in dem hiesigen Amtsblatt № 20 vom 3. d. Mts. zur öffentlichen Kunde gebrachte Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 10. März 1887 betreffend:

„Den Schiffsverkehr auf der Elbstrecke von Altona abwärts,"

werden die in den §§ 1, 2 und 3 der letztgedachten Verordnung getroffenen Bestimmungen nunmehr auch auf die hamburgischen Strecken der Oberelbe, Norderelbe, Süderelbe, des Reiherstiegs und der Unterelbe ausgedehnt.

Zuwiderhandlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nach den Strafgesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, in Gemäßheit des § 366,[10] des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft geahndet.

Hamburg, den 26. April 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 40. den 27. April 1887.

Bekanntmachung, betreffend die Revision der Actien-Gesellschaften u. s. w. in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885.

Im Auftrage E. H. Senats wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausführung der im § 38 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichs-

stempelabgaben vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885 vorgeschriebenen Revisionen der Actien-Gesellschaften u. s. w. für das Hamburgische Gebiet dem Dr. jur. Hermann Jacubowsky übertragen worden ist.

Hamburg, den 27. April 1887.

Die Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.
Section für Stempel.

№ 41. den 28. April 1887.

Bekanntmachung,
betreffend Verlegung des Accisepostens im Oberhafencanal.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisher an der Spitze des Entenwärder im Oberhafencanal belegene Steuerposten etwas weiter nördlich nach dem Leitdamm des Billhafens verlegt worden ist.

Hamburg, den 28. April 1887.

Die Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.

№ 42. den 7. Mai 1887.

Bekanntmachung,
betreffend Einfahrt in den Hafen von Cuxhaven.

Wegen Durchdämmung des Cuxhavener Quarantainehafens ist die obere Einfahrt desselben ferner nicht zu benutzen und ist wegen der Anlage von Schutzdämmen zwischen dem Quarantainehafen und der durch eine Stange mit Korb bezeichneten Stelle des Osterhörner Stacks die Schiffahrt südlich dieser Linie nicht mehr zulässig.

Die nunmehr einzuhaltende Linie wird durch die obige Stange und eine zweite 240 m abwärts befindliche Stange mit Korb bezeichnet, und wird im

Laufe des Monats Mai noch eine dritte Stange mit Korb in einer Entfernung von gleichfalls 240 m von der zweiten Stange errichtet werden.

Diese Stangen dienen zur Warnung, daß die einkommenden Schiffe dem südlichen Ufer nicht zu nahe kommen und ist die Einsegelung in den Quarantainehafen, wie bereits bemerkt, damit untersagt.

Zuwiderhandelnde werden mit Ordnungsstrafen bis ℳ 18 belegt oder nach Umständen auf Grund §§ 321 und 326 des Strafgesetzbuches verfolgt, auch zum Schadenersatz angehalten werden.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 7. Mai 1887.

Dr. Werner.

№ 43. den 11. Mai 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Tollwuth der Hunde.

Nachdem amtlicher Constatirung zufolge die Tollwuth unter den Hunden in Langenhorn zum Ausbruch gekommen ist, so wird auf Grund des § 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des § 20 der Instruction vom 12./24. Februar 1881, die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) sämmtlicher Hunde in der Landgemeinde Langenhorn von der unterzeichneten Behörde hiermit angeordnet. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Wenn Hunde diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

Vorstehendes wird hierdurch in Gemäßheit des § 21 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1880 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach § 66 [4] des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bestraft wird, wer den vorstehend

angeordneten Schutzmaaßregeln zuwiderhandelt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Hamburg, den 11. Mai 1887.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

№ 44. den 18. Mai 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

das Befahren des Billwärder Steindamms mit schwerem Fuhrwerk.

Die am 9. October 1876 erlassene Bekanntmachung der Landherrenschaft der Marschlande, nach welcher der Billwärder Steindamm mit Fuhrwerk, welches schwerer beladen ist als mit 1500 Kilogramm, nicht befahren werden darf, wird hiermit aufgehoben.

Hamburg, den 18. Mai 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 45. den 25. Mai 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

das Ausladen der Eisenbahnwagen an den Rampen der Viehmärkte.

Das Ausladen der Eisenbahnwagen an den Rampen der Viehmärkte darf nur nach erfolgter ausdrücklicher Genehmigung der Markt-Verwaltung, welche für jeden einzelnen Fall zu erwirken ist, vorgenommen werden.

Gegen Zuwiderhandelnde wird auf Grund des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich eingeschritten werden.

Hamburg, den 25. Mai 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 46. den 26. Mai 1887.

Regulativ
für die Beherbergung von Auswanderern.

§ 1.
Zulassung der Wirthe.

Wer gewerbsmäßig Auswanderer beherbergen will, hat die Erlaubniß dazu auf Grund der Reichsgewerbeordnung und des § 16 des Gesetzes, betreffend das Auswandererwesen vom 14. Januar 1887, bei der Polizei-Behörde nachzusuchen.

Für die bezügliche Entscheidung kommen, abgesehen von der persönlichen Qualification und der besonderen Bestimmung der Localitäten, die von der Polizei-Behörde für Wirthschaftslocale aufgestellten Grundsätze in Betracht (R. G. O. § 33 und Bekanntmachung der Polizei-Behörde vom 1. Januar 1887).

Bei der Zulassung ist der Auswandererwirth zugleich zu verpflichten, in den Logirzimmern keine größere Personenzahl als diejenige, welche bei der amtlichen Besichtigung zur Aufnahme geeignet befunden worden ist, zu beherbergen.

Der Auswandererwirth hat sich daher bei Ankunft der Auswanderer nicht mehr zutheilen zu lassen, als er aufnehmen kann.

§ 2.

Nach erfolgter Zulassung abseiten der Polizei-Behörde hat sich der Auswandererwirth bei der Behörde für das Auswandererwesen zur Entgegennahme der zum Anschlag im Logirhause bestimmten behördlichen Anordnungen, sowie der von der Abtheilung IV der Polizei-Behörde auszufertigenden Erlaubnißkarte zum Betreten der Bahnhöfe zu melden. Letztere gilt immer nur auf 1 Jahr und wird wieder entzogen, sobald der Gewerbebetrieb zu Unzuträglichkeiten Veranlassung giebt. — Sie ist bei Anwesenheit am Bahnhofe sichtbar zu tragen.

§ 3.
Logis und Beköstigung.

Die Auswandererwirthe sind verpflichtet, das Preis-Verzeichniß der Abtheilung VII der Polizei-Behörde und der Behörde für das Auswandererwesen einzureichen und in von der Abtheilung VII der Polizei-Behörde beglaubigten Exemplaren nebst den ihnen zugestellten behördlichen Bekanntmachungen an einer

in die Augen fallenden Stelle stets sichtbar auf der Diele und in den Gastzimmern, in den größeren Logirhäusern außerdem auf den Corridoren der oberen Etagen, sowie in den Logirzimmern, anzuschlagen.

Die gestellten Preise gelten für einen Aufenthalt im Logirhause von 24 Stunden.

Die Auswanderer sind auf die Preis-Verzeichnisse und die übrigen behördlichen Bekanntmachungen hinzuweisen; auch ist mit den Auswanderern vorher abzumachen, ob dieselben mit oder ohne Beköstigung und in welcher Classe sie logiren wollen. Für Kinder von 1 bis 10 Jahren sind halbe Preise zu berechnen und Säuglinge frei zu beherbergen.

Werden von Auswanderern besondere Leistungen verlangt, so ist der Preis schon bei der Bestellung zu nennen.

Dem Auswanderer ist eine spezificirte Rechnung über die von ihm gezahlten Logispreise zu geben. Die Rechnung hat Tag und Stunde der Ankunft des Auswanderers im Logirhause und Tag und Stunde des Abgangs, sowie die Classe, in welcher die Logirung und Beköstigung erfolgt ist, zu enthalten.

Mit Auswanderern, welche aus irgend welchem Grunde ihr Logis gegen ein anderes vertauschen wollen, ist auf deren Wunsch sofort — eventuell im Bureau der Behörde für das Auswandererwesen — abzurechnen und dürfen denselben durch Vorenthaltung von Papieren, Effecten ꝛc. durchaus keine Schwierigkeiten bereitet werden.

In der kälteren Jahreszeit hat die nöthige Heizung und Erleuchtung der Logirzimmer ohne weitere Vergütung stattzufinden.

Die den Auswanderern zu verabreichenden Speisen und Getränke müssen gut und schmackhaft zubereitet und zur Sättigung derselben genügend sein.

Die nach 9 Uhr Abends eintreffenden Auswanderer, welche zu dem niedrigsten Logirpreise logiren wollen, hat der betreffende Auswandererwirth in seinem Logirhause auch dann zu beherbergen, wenn er zu diesem Preise keine Schlafstellen disponibel hat; in solchen Fällen muß er den fraglichen Gästen die besseren Lagerstätten, eventuell der niedrigsten Logisclasse entsprechend abgeändert, für die betreffende Nacht hergeben.

§ 4.

Schlafstellen.

Als Schlafstellen für Auswanderer sind ein- und zweischläfrige Betten, mit Matratzen und dem sonstigen erforderlichen Material zum Zudecken ꝛc., zu liefern.

Bei zweifelhafter Reinlichkeit des Schlafgastes kann die Decke fortfallen. Auf dem Fußboden dürfen keine Auswanderer gelagert werden.

Unverheirathete Personen beiderlei Geschlechts dürfen nicht in demselben Schlafzimmer untergebracht werden, ausgenommen Eltern mit Kindern unter 10 Jahren, wobei zwei Kinder von 1 bis 10 Jahren für einen Erwachsenen gerechnet werden.

Zweischläfrige Betten sind nur für Ehepaare und Kinder unter 10 Jahren gestattet.

Das Stellen der Bettstellen über einander, wie in Schiffskojen, ist verboten.

Die Logirzimmer sind zu nummeriren. Die Zahl der aufzunehmenden Gäste ist in jedem Zimmer durch Anschlag, innerhalb und außerhalb, deutlich zu verzeichnen.

§ 5.

Sicherung gegen Feuersgefahr.

Sämmtliche Corridore und Treppen, sowie auch diejenigen Räume des Logirhauses, welche zur Beherbergung von mehr als 20 Personen benutzt werden, müssen vom Eintritt der Dunkelheit an bis Tagesanbruch durch Gasflammen in festen Laternen oder durch Rüböl-Lampen in festen Laternen genügend erhellt sein.

Sobald in dem Logirhause mehr als 20 Personen übernachten, muß für eine ununterbrochene Bewachung derselben Sorge getragen werden.

Der Thürenverschluß der Logir-Zimmer muß in der Weise hergestellt sein, daß sich das Thürschloß von Innen nur durch einen Handgriff verschließen läßt, von Außen aber die Thür durch einen Zimmerschlüssel geöffnet werden kann.

Die Zimmerschlüssel müssen Abends abgezogen und während der Nacht von der Nachtwache bewahrt werden.

Die auf Anordnung der Behörde zur Abwendung einer Feuersgefahr bezw. zur Rettung von Menschenleben angebrachten Rettungs-Apparate ꝛc. sind stets in gutem Zustande zu erhalten und hat der Auswandererwirth die Auswanderer auf den Zweck derselben hinzuweisen.

§ 6.

Die sämmtlichen Räume der Auswanderer sind stets gehörig rein zu halten. Insbesondere müssen die zum Gebrauch der Auswanderer dienenden Möbel und sonstigen Gegenstände, als Bettstellen, Decken, Eß- und Waschgeschirr stets sauber und unversehrt sein.

Der Inhaber des Logirhauses hat dafür zu sorgen, daß die Fenster jedes Schlafraumes mindestens 4 Stunden täglich offen stehen, wenn nicht die Anwesenheit des Zimmergastes bei Krankheit ꝛc. dies verbietet; auch die Bettstücke sind so oft als erforderlich der Luft auszusetzen.

§ 7.

Sicherung der Auswanderer gegen Benachtheiligung; Empfang der Auswanderer und Vertheilung derselben an den Bahnhöfen.

Es ist verboten, die Auswanderer mit Anfragen, Anpreisungen, Empfehlungen, Vertheilung von Karten u. s. w. zu behelligen oder zu versuchen, sie für ein bestimmtes Wirthshaus, eine bestimmte Schiffsgelegenheit, einen bestimmten Geldwechsler oder einen bestimmten sonstigen Geschäftsbetrieb zu gewinnen.

Die Vertheilung der eintreffenden Auswanderer erfolgt durch die Angestellten der Behörde in folgender Weise.

Die an einen bestimmten Wirth adressirten Auswanderer, sowie solche, welche bei einem bestimmten Wirthe logiren wollen, sind demgemäß zu überweisen.

Die nur mit Passagecontracten versehenen Auswanderer, sowie alle diejenigen Auswanderer, welche aus eigenem Antriebe verlangen, durch einen bestimmten Expedienten oder eine bestimmte Rhederei befördert werden, oder mit einem bestimmten Schiffe abreisen zu wollen, werden an die Logiswirthe der betreffenden Expedienten verwiesen.

Alle ohne Logiskarten oder Passagecontracte eintreffenden Auswanderer werden nach der Reihenfolge an solche persönlich oder durch geeignet befundene Vertreter auf dem Bahnhof anwesende Logiswirthe überwiesen, deren aufgestellte Preise (§ 3) und sonstige Bedingungen der Behörde für diesen Zweck angemessen erscheinen. Passagiere, welche der Reihenfolge nach einem Auswandererwirthe überwiesen worden sind und ohne dessen Verschulden erweislich keine Nacht bei demselben zugebracht haben, werden nicht angerechnet.

§ 8.

Depositen, Umwechseln von Geld rc.

Wenn der Auswandererwirth Geld und Werthsachen des Auswanderers in Verwahrung nimmt, was an sich empfehlenswerth, aber nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auswanderers zulässig ist, muß er dem Auswanderer eine genaue Empfangsbescheinigung behändigen und darf für die Aufbewahrung keinerlei Vergütung berechnen.

Bei stattfindendem Umwechseln von Geldsorten ist dem Auswanderer stets eine Nota zu behändigen, auf welcher die genaue Angabe der gegebenen und empfangenen Münzsorten, sowie des berechneten Courses nebst Datum und Namen des Wechslers enthalten sein muß.

§ 9.

Aufbewahrung des Gepäcks ꝛc.

Die Effecten der Auswanderer müssen in verschlossenen, gegen Nässe geschützten Räumen aufbewahrt werden.

Ueber etwa in dem Logirhause zurückgebliebenes herrenloses Gut ꝛc. hat der Auswandererwirth dem Nachweisungsbureau der Behörde für das Auswandererwesen ohne Verzug Anzeige zu machen und dessen Verfügung wegen des Weiteren einzuholen.

§ 10.

Aerztliche Untersuchung und Einschiffung der Auswanderer.

Die Auswandererwirthe haben dafür zu sorgen, daß die Auswanderer, welche in ihrem Logirhause beherbergt werden, sich rechtzeitig zur ärztlichen Untersuchung und Einschiffung einfinden. Bei der Einschiffung muß auch das Gepäck des Auswanderers zur Stelle sein.

Die Einschiffung wird nur denjenigen gestattet, welche sich über die stattgehabte ärztliche Untersuchung durch das abgestempelte Passagebillet ausweisen können.

§ 11.

Erkrankungen in Logirhäusern.

Wenn anscheinend mit ansteckenden oder sonst erheblichen Krankheiten behaftete Personen in die Auswanderer-Logirhäuser aufgenommen werden, oder wenn daselbst aufgenommene oder zum Hausstande des Auswandererwirthes gehörende Personen an solchen Krankheiten erkranken, so hat der Inhaber des Logirhauses in jedem vorkommenden Falle hiervon unverzüglich dem Nachweisungsbureau der Behörde für das Auswandererwesen Anzeige zu machen.

§ 12.

Zutritt zu den Logirhäusern.

Dem Auswanderer-Untersuchungsarzt, seinen Assistenten, den Beamten der Behörde für das Auswandererwesen und der Polizei-Behörde, ist der Zutritt in die Räume der Logirhäuser zu jeder Zeit zu gestatten.

§ 13.

Streitigkeiten, Beschwerden und Anzeigen der Auswanderer.

Anzeigen über vorliegende Streitigkeiten zwischen den Auswanderern und Logiswirthen, sowie Beschwerden derselben, sind im Nachweisungsbureau der Behörde für das Auswandererwesen anzubringen.

§ 14.

Anschlag von Hausordnungen.

Die abseiten der Auswandererwirthe für ihre Logirhäuser etwa aufgestellten „Hausordnungen" dürfen sich in keinem Punkte mit den gegenwärtigen Vorschriften im Widerspruch befinden. Die betreffenden Auswandererwirthe, welche außer den ihnen vom Nachweisungsbureau der Behörde für das Auswandererwesen übergebenen Bekanntmachungen und dem Preis-Verzeichniß (§ 3) dergleichen „Hausordnungen" in ihrem Lokal anschlagen wollen, haben zuvor dem Nachweisungsbureau ein Exemplar derselben zur Genehmigung einzureichen.

§ 15.

Führung von Fremdenbüchern.

Jeder Auswanderer-Logiswirth ist zur Führung eines Fremdenbuches über alle bei ihm sich aufhaltenden Auswanderer und andern Fremden verpflichtet; dasselbe hat folgende Rubriken zu enthalten:

Tag und Stunde der Ankunft	Vor- und Zunamen des Auswanderers	Stand oder Gewerbe	Letzter Wohnort	Tag der Abreise	Bemerkungen

Die Auswanderer und alle übrigen fremden Logirgäste sind sofort nach der Ankunft in das Fremdenbuch einzutragen und ist ebenfalls deren Abreise sogleich in demselben zu notiren.

§ 16.

Revision und Controle des Fremdenbuches.

Das Fremdenbuch ist den Beamten der Polizei-Behörde, sowie auch den Beamten der Behörde für das Auswandererwesen jederzeit auf Erfordern vorzulegen. Außerdem ist dasselbe in den ersten acht Tagen eines jeden Monats dem Melde-Bureau (Abtheilung VI der Polizei-Behörde) zur Controle einzuliefern.

§ 17.

Einsendung von Auszügen an die Polizei-Behörde.

Täglich bis 9 Uhr Morgens ist ein Auszug aus dem Fremdenbuch über alle während der letzten 24 Stunden angekommene und abgereiste Auswanderer ꝛc. dem Meldebureau einzureichen.

§ 18.

Meldung der Auswanderer.

Auswanderer ꝛc., welche länger als 14 Tage im Logirhause bleiben, sind den allgemeinen meldepolizeilichen Vorschriften unterworfen und haben sodann einen Meldeschein zu lösen. Die Logiswirthe haben dafür zu sorgen, daß die Auswanderer ꝛc. dieser Verpflichtung nachkommen.

§ 19.

Anschlag des Regulativs.

Die wichtigsten der vorstehenden Vorschriften sind in deutscher, polnischer und böhmischer Sprache durch Anschläge in den Logirhäusern zur Kenntniß der Auswanderer ꝛc. zu bringen.

§ 20.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht nach sonstigen Gesetzesbestimmungen, insbesondere nach §§ 147, 1 und 148, 8 der Reichsgewerbeordnung und § 368, 8 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und § 1 der Verordnung zum Gesetz über das Auswandererwesen, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 18 Mark eventuell entsprechender Haft geahndet.

Auch kann dem betreffenden Bestraften die Erlaubniß zur Auswanderer Beherbergung entzogen werden.

§ 21.

Die bisherigen polizeilichen Vorschriften über die Beherbergung von Auswanderern treten außer Wirksamkeit.

Hamburg, den 26. Mai 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 47. den 26. Mai 1887.

Bekanntmachung,
betreffend Verzeichnisse der Auswanderer.

1. Die Verzeichnisse über die auf directem oder indirectem Wege beförderten oder zu befördernden Auswanderer sind nach dem unten angegebenen Formular in dem bisherigen Format nach Maaßgabe des § 26 des Gesetzes, betreffend das Auswandererwesen vom 14. Januar 1887, anzufertigen und spätestens am Tage

nach dem Abgange des Schiffes der Abtheilung VI der Polizei-Behörde (Fremden-Bureau) einzuliefern; dagegen sind die nach Maaßgabe § 27 loc. cit. aufzustellenden Verzeichnisse über die Beförderung von Auswanderern von Hamburg nach dem Zwischenhafen auf dem Landwege spätestens drei Stunden vor Abgang des Bahnzuges oder des Dampfschiffes nach Harburg der Abtheilung II der Polizei-Behörde (Criminal-Polizei) einzureichen.'

2. Die Verzeichnisse, welche sich auf Schiffe beziehen, welche weniger als 25 Passagiere befördern, sind ferner nicht mehr bei dem Declarations-Bureau der Deputation für indirecte Steuern, sondern bei der Abtheilung VI der Polizei-Behörde, (Fremden-Bureau) und zwar spätestens am Tage nach dem Abgange des Schiffes, einzureichen.

3. Die Verzeichnisse haben die Namen der sämmtlichen Passagiere, einschließlich derjenigen der Cajütspassagiere, welche jedoch als solche speciell anzuführen sind, zu enthalten.

4. Bei der Aufstellung der Verzeichnisse ist Folgendes zu beachten:

In Rubrik 1 des Formulars ist der volle Zuname einzutragen.

Bei Mitgliedern derselben Familie mit gleichem Zunamen ist dieser nicht zu wiederholen, sondern statt dessen „do." zu setzen.

In Rubrik 2 ist mindestens Ein Vorname ganz auszuschreiben und sind die übrigen mit den Anfangsbuchstaben anzugeben.

In Rubrik 4 ist das Alter in Jahren, bei Kindern unter einem Jahre in Monaten anzugeben.

In Rubrik 6 ist der Staat, bezw. außer demselben auch die Provinz anzugeben, in welcher der bisherige Wohnort des Auswandernden belegen ist.

In Bezug auf die Deutschen Staaten sind die folgenden Unterscheidungen zu machen: Preußen (Provinz Ost-Preußen, West-Preußen, Brandenburg, Berlin, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau, Rheinland, Hohenzollern), Bayern rechts des Rheins, Pfalz, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen.

In Rubrik 7 ist bei Familiengliedern ohne Beruf, deren Familienverhältniß zum Haushaltungsvorstand (Ehefrau, Sohn, Schwester &c.) anzugeben.

In Rubrik 8 ist der Ort und der Staat einzutragen, in welchem der Auswandernde sich wirklich niederzulassen gedenkt.

5. Der Auswanderer-Expedient hat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Namen der Passagiere richtig angegeben sind, auch hat er mit der größten Genauigkeit und Deutlichkeit die Namen in das Verzeichniß aufzunehmen.

6. Die Verzeichnisse müssen eigenhändig von dem Auswanderer-Expedienten unterzeichnet werden; die seither vielfach zur Anwendung gekommene Abstempelung, beziehungsweise Unterzeichnung durch Beauftragte ist unzulässig.

7. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft bestraft werden.

Verzeichniß

der Personen, welche zur Auswanderung nach via
durch Unterzeichneten engagirt sind und mit dem Dampf-/Segel-Schiffe
Capitain unter Flagge nach befördert werden.
Abgang des Schiffes, den 188

№	Die zu einer Familie gehörenden Personen sind untereinander zu notiren und durch eine Klammer als zusammengehörig zu bezeichnen		Geschlecht		Alter	Bisheriger Wohnort	Im Staate resp. in der Provinz	Bisheriger Stand oder Beruf	Ziel der Auswanderung (Ort und Land ist anzugeben)	Zahl der Personen	Davon sind		
											Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	Kinder	
	Zuname	Vornamen	männlich	weiblich								unter 10 Jahre	unter 1 Jahr
	1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12
1													
2													

Ich erkläre hierdurch an Eidesstatt, daß sich nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung unter den aufgeführten Personen keine befinden, deren Beförderung verboten ist;

(und sofern es sich um mehr als 24 Passagiere handelt, außerdem)

daß ich gewissenhaft Sorge getragen habe, um das Schiff nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit der vorgeschriebenen Quantität gesunder, guter Nahrungsmittel, Wasser und sonstiger Ausrüstung auf . . . Tage zu versorgen;

daß ich den Besichtigern über die etwa am Bord befindlichen alten Ausrüstungsgegenstände wahrheitsgetreue und genaue Auskunft ertheilt habe;

daß sich unter der Ladung des Schiffes keine Gegenstände befinden, deren Mitnahme nach § 34 des Gesetzes vom 14. Januar 1887, betreffend das Auswandererwesen, verboten ist;

daß ich überhaupt den dem Expedienten eines Auswandererschiffes nach diesem Gesetze und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen obliegenden Pflichten in allen Stücken gewissenhaft nachgekommen bin.

Hamburg, den 26. Mai 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 48. den 2. Juni 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

den Zeitpunkt des Eintritts der zu gewährenden Kranken-Unterstützung nach dem freiwilligen Beitritt zur Gemeinde-Krankenversicherung.

Unter Aufhebung der im Absatz 6 der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. October 1884 (Gesetz-Sammlung Seite 168) enthaltenen Bestimmung, derzufolge der freiwillige Beitritt zur Gemeinde-Krankenversicherung keinen Unterstützungsanspruch gewähren soll für eine binnen zwei Wochen nach der Beitrittserklärung eintretende Krankheit, hat die unterzeichnete Behörde beschlossen, auf Grund des § 6 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 die Carenzzeit auf 6 Wochen auszudehnen, dagegen nach Ablauf dieser Frist die gesetzliche Unterstützung auch für die während derselben eingetretenen Krankheiten zu gewähren.

Hamburg, den 2. Juni 1887.

Die Behörde für Krankenversicherung.

№ 49. den 28. Juni 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Tollwuth der Hunde.

Die Verordnung vom 21. März 1887, betreffend die Festlegung sämmtlicher Hunde in der Stadt Bergedorf, sowie in den Gemeinden Neuengamme, Kirchwärder, Altengamme, Curslack, Geesthacht und Ost-Krauel wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Hamburg, den 28. Juni 1887.

Die Landherrenschaft Bergedorf.

№ 50. den 28. Juni 1887.

Bekanntmachung,

betreffend den Verkehr von Dampfschiffen im Petroleumhafen.

Im Anschluß an die von der unterzeichneten Behörde unterm 7. Januar 1886 erlassene Bekanntmachung, betreffend den Verkehr von Dampfschiffen im Petroleumhafen, wird hierdurch verordnet, daß es den mit Funkenfängern versehenen Dampfschiffen nur zum Verholen von Fahrzeugen gestattet ist, in dem Petroleumhafen zu verkehren, jeglicher andere Verkehr mit Dampfschiffen aber, insbesondere das Arbeiten mit Schutenwinden, s. g. Steamwinden, dortselbst verboten ist.

Zuwiderhandlungen werden in Gemäßheit des § 366, 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

Hamburg, den 28. Juni 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 51. den 1. Juli 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Schiffsmeldungen bei den Kaiserlich Deutschen Consulaten.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers, vom 6. Juni, ist nach § 2, Ziffer 4 des Gesetzes, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Consulaten des Deutschen Reiches, vom 25. März 1880 der Schiffsführer in allen Fällen meldefrei, sobald sein Schiff nicht über 48 Stunden in dem Hafen verweilt, einerlei ob dieser Hafen für das Schiff Bestimmungs- oder Zwischenhafen ist.

Indem die Deputation dieses zur Kenntniß und Nachachtung für die Betheiligten bringt, bemerkt sie, daß die Deutschen Consulate demgemäß angewiesen sind.

Hamburg, den 1. Juli 1887.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 52. den 1. Juli 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Tollwuth der Hunde.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Hamburg und den Vororten seit dem 26. Februar d. J. 13 amtlich constatirte Fälle von Tollwuth bei Hunden vorgekommen sind. — Am 19. Juni d. J. ist zuletzt ein wuthkranker, frei umherlaufender Hund eingefangen worden.

Hamburg, den 1. Juli 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 53. den 2. Juli 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Veränderung von Tonnen unterhalb Cuxhaven.

Am 15. Juli d. J. werden, an Stelle der im Fahrwasser der Elbe unterhalb Cuxhaven stationirten schwarzen stumpfen Tonnen C und D, zwei schwarze Spierentonnen mit denselben Bezeichnungen ausgelegt werden.

Hamburg, den 2. Juli 1887.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 54. den 2. Juli 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Usanz für die Berechnung von Disconten.

Nachdem mit Rücksicht auf die kürzlich stattgehabte Aenderung der Berechnung von Disconten bei der Reichsbank eine große Zahl hiesiger Banken und Bankiers sich über die nachstehende Usanz für die Berechnung der im hiesigen Verkehr gehandelten Disconten geeinigt hat, wird dieselbe hiermit — unter Aufhebung der bezüglichen Bekanntmachung vom 21. Juni 1886 — bekannt gemacht und, soweit nicht in einzelnen Fällen Anderes vereinbart ist, zu allgemeiner Beobachtung empfohlen:

„Von Wechseln auf deutsche Bankplätze, mit alleiniger Ausnahme von in Hamburg oder Altona zahlbaren Wechseln, werden bei Appoints von je mindestens ℳ 10 000 oder bei Gesammtbeträgen von je mindestens ℳ 20 000, sofern letztere aus an einem und demselben Tage verfallenden Appoints von je ℳ 5000 bestehen

5 Tage Disconto zur jeweiligen Bankrate,

im Uebrigen aber 10 Tage Disconto zur jeweiligen Bankrate, sowie selbstverständlich in allen Fällen die übrigen noch laufenden Tage zur vereinbarten Disconto-Rate in Abzug gebracht."

Hamburg, den 2. Juli 1887.

Die Handelskammer.

№ 55. den 8. Juli 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

die Abholung des Hausunraths aus Stadt, Vorstadt und Vororten.

In Bezug auf die Abholung des Hausunraths aus der Stadt, der Vorstadt St. Pauli und den Vororten wird das Nachstehende zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Nach den Bestimmungen im § 65, 3 der Straßenordnung von 1881 soll der Hausunrath in dichten, Feuerungsreste und Asche in metallenen, mit Deckel versehenen Behältern aufbewahrt werden, deren in jeder Haushaltung eine genügende Anzahl vorhanden sein muß und welche an den Abholungstagen von den Anwohnern rechtzeitig auf die Straße zu stellen sind.

Sämmtliche Unrathgefäße sind bis auf Weiteres Abends alsbald nach 11 Uhr auf die Straße zu setzen und Morgens spätestens kurz vor 8 Uhr wieder von der Straße fortzunehmen.

Die Fortschaffung des Hausunraths geschieht in der Stadt und der Vorstadt St. Pauli bis auf Weiteres drei Mal, und in den Vororten zwei Mal wöchentlich, und zwar an einem Wochentage. Fällt ein solcher auf einen Festtag, so wird an dem nächstfolgenden Wochentage der Hausunrath abgeholt. Insoweit andere Wochentage als bisher in einzelnen Distrieten zur Abholung benutzt werden, werden dieselben den Betheiligten besonders bekannt gegeben werden.

Aus engen Gängen, Terrassen, Passagen oder Höfen, durch welche kein Wagen fahren kann, muß von den Bewohnern der Unrath an die angrenzende Straße gebracht werden, wo die Leute des Unternehmers, nachdem sie sich vorher durch Läuten der an den Gassenkummerwagen angebrachten Glocken angekündigt haben, denselben unentgeltlich auf die Kummerwagen zu schütten verpflichtet sind.

Die Unrath-Behälter dürfen in gefülltem Zustande nur so schwer sein, daß ein Mann dieselben heben und auf die Wagen schütten kann.

Hamburg, den 8. Juli 1887.

Die Bau-Deputation.

№ 56. den 9. Juli 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Tollwuth der Hunde.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei einer herrenlosen Hündin, welche am 7. Juli d. J. in dem Bezirke Eppendorf frei umhergelaufen, die Wuthkrankheit amtlich constatirt worden ist.

Hamburg, den 9. Juli 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 57. den 10. Juli 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

Eröffnung der neuen Elbbrücke und Einstellung des Betriebs der Dampffähre über die Norder-Elbe.

Am Sonnabend, den 16. d. Mts. Mittags 12 Uhr wird die neue Brücke über die Norder-Elbe dem Verkehr für Wagen und Fußgänger eröffnet. Zugleich wird der Betrieb der Dampffähre über die Norder-Elbe im Zuge der bisherigen Hamburg-Harburger Landstraße eingestellt.

Hamburg, den 10. Juli 1887.

Die Bau-Deputation.

№ 58. den 13. Juli 1887.

Bekanntmachung,
betreffend die Tollwuth der Hunde.

Die Verordnung vom 21. März 1887, betreffend die Festlegung sämmtlicher Hunde in den Landgemeinden Allermöhe, Billwärder a. d. Bille, Moorfleth, Moorwärder, Ochsenwärder, Reitbrook, Spadenland und Tatenberg wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Hamburg, den 13. Juli 1887.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 59. den 23. Juli 1887.

Bekanntmachung,
betreffend Aufhebung des Fachvereins der Tischler.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der §§ 1 und 13 der Hamburgischen Verordnung zur Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 30. Juni 1851 unterm heutigen Tage von der Polizei-Behörde Nachstehendes verfügt worden ist:

Der hierorts bestehende Fach-Verein der Tischler wird aufgehoben und jede weitere Versammlung desselben, sowie seines Vorstandes, seines Ausschusses und seiner Strikecommission verboten. Geldbeiträge für die Zwecke des Fachvereins dürfen fernerhin nicht mehr gezahlt und nicht mehr erhoben werden.

Das Vereins-Eigenthum ist förderſamst in behördliche Verwahrung zu nehmen.

Hamburg, den 23. Juli 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 60. den 1. August 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

die öffentliche Badeanstalt für Frauen und Mädchen an der Veddel.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiermit zur Kenntniß, daß die neuerrichtete öffentliche Badeanstalt für Frauen und Mädchen an der Veddel am 2. August d. J. eröffnet wird.

Die Abfahrt dahin von Hamburg findet am Magdeburger Hafen an der Brookthorstraße statt, und beträgt der Fahrpreis für Hin- und Rückbeförderung 2 Pfennig.

Hamburg, den 1. August 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 61. den 6. August 1887.

Bekanntmachung

für das Verhalten der Kauffahrteischiffe wegen Führung der Bundesflagge gegenüber den Kriegsschiffen.

In gegebener Veranlassung macht die Deputation auf ihre Bekanntmachung vom 28. December 1882 aufmerksam, nach welcher, in Gemäßheit der von dem Herrn Reichskanzler erlassenen Bestimmungen für die Führung der Bundesflagge der deutschen Kauffahrteischiffe,

1) die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten die Bundesflagge zu hissen haben, sobald sie ein Schiff oder Fahrzeug der Bundes-Kriegsmarine, eine Festung oder ein Küstenfort passiren, welche ihre Nationalflagge gesetzt haben und gilt dasselbe nach Seegebrauch auch bei der Begegnung mit Kriegsschiffen befreundeter Mächte auf See;

2) die Commandanten der Kriegsschiffe die Befolgung der über die Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften durch die Kauffahrteischiffe zu überwachen haben, und daß sie daher berechtigt sind:

   a. die Kauffahrteischiffe, welche der Vorschrift unter Ziffer 1 zuwider die Flagge zu zeigen unterlassen, zum Setzen der Flagge anzuhalten und geeigneten Falles zu nöthigen,

b. den Kauffahrteischiffen solche als Nationalflagge geführte Flaggen, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen und solche von denselben geführte Wimpel, welche dem Wimpel der Kriegsmarine ähnlich sind, wegzunehmen, auch die unbefugte Führung der Bundesflagge zu verhindern.

Die Schiffsführer und Lootsen werden wiederholt angewiesen, den obigen Vorschriften genau nachzukommen.

Hamburg, den 6. August 1887.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 62. den 12. August 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Seeschiffahrts- und verwandter Betriebe.

In Anknüpfung an die Bekanntmachung Hohen Senats vom 29. Juli d. J. wegen Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Juli d. J., betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, und betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Seeschiffahrts- und verwandter Betriebe, auf Grund der unterm 21. Juli wegen der Anmeldung solcher Betriebe von dem Reichsversicherungs-Amte erlassenen Bekanntmachung, fordert die Deputation, welche beauftragt ist, die in dem erwähnten Reichsgesetze den höheren und den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen für das gesammte Hamburgische Staatsgebiet wahrzunehmen, die Betheiligten auf, ihre betreffenden Betriebe bei ihr anzumelden.

Diese Anmeldungen erstrecken sich auf alle inländischen Betriebe (§ 1, Absatz 1, Ziffer 2 des Gesetzes vom 13. Juli).

a) **Schwimmende Docks und ähnliche Einrichtungen.**

Die Unternehmer solcher Betriebe, welche, wie z. B. schwimmende Docks mit Werftbetrieben in engem Zusammenhange stehen und deshalb bereits bei einer der bestehenden Berufsgenossenschaften versichert sind und in diesem genossenschaftlichen Verbande verbleiben, haben dieses bei der Anmeldung zu bemerken. Selbstständige schwimmende Docks dagegen scheiden aus dem berufsgenossenschaftlichen Verbande, dem sie gegenwärtig als Schiffsreparatur-Anstalten mit mindestens 10 Arbeitern angehören, aus und fallen unter das Gesetz vom 13. Juli.

b) Die Ausübung des Lootsendienstes.

Die Hamburger Patent- und Böschlootsen, welche ihr Gewerbe ohne Gehülfen betreiben, sind zur Versicherung nach dem Gesetz vom 13. Juli nicht verpflichtet, aber dazu berechtigt. Diejenigen Lootsen, welche von dieser Berechtigung Gebrauch zu machen beabsichtigen, haben zu diesem Zweck sich anzumelden.

c) Die Rettung und Bergung von Personen oder Sachen bei Schiffbrüchen.

d) Die Bewachung, Beleuchtung und Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer.

In den Anmeldungen, die spätestens bis zum 1. September d. J. bei der Deputation einzureichen sind, muß der Unternehmer und die Zahl aller durchschnittlich in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Personen angegeben werden.

Die Formulare zu den Anmeldungen sind im Bureau der Deputation im Rathhause entgegenzunehmen und werden daselbst gewünschte weitere Anleitungen zur Ausfüllung derselben ertheilt.

In Zweifelsfällen, ob die betreffenden Personen unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli fallen, entscheidet das Reichsversicherungs-Amt. Die Betreffenden werden in solchen Fällen aber gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt vorüberstreichen zu lassen, sofern sie sicher sein wollen, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Die Gründe, aus denen sie die Anmeldungspflicht bezweifeln, sind unter „Bemerkungen“ anzugeben.

Hamburg, den 12. August 1887.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 63. den 13. August 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

Befolgung der Vorschriften des revidirten Gesetzes, betreffend die Hamburger Feuercasse, sowie den Begriff von Umbauten im Sinne des Gesetzes.

Die unterzeichnete Deputation sieht sich veranlaßt, die Interessenten der Feuercasse auf die §§ 6, 8, 29, 69 und 70 des Gesetzes vom 20. Februar 1885, betreffend die Hamburger Feuercasse mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß

behufs Erhaltung der Ordnung strenge Aufrechthaltung der darin enthaltenen Vorschriften nöthig ist. Dieselben beziehen sich auf die Anmeldung der Gebäude zur Versicherung, die Anzeige der Wegräumung von Gebäuden, des Eigenthumswechsels, des Umbaues und der veränderten Einrichtung und Benutzung, sofern dadurch eine andere Zulage bedingt wird und setzen Strafen für Nichtbefolgung der Vorschriften fest.

Als Umbauten im Sinne des § 69 sind alle baulichen Aenderungen anzusehen, die den Schätzungswerth der Gebäude oder die Zulage beeinflussen können. Ob dies der Fall oder ob die veränderte Benutzung eine erhöhte Zulage bedingt, kann im Zweifel nur die Feuercasse entscheiden.

Hamburg, den 13. August 1887.

Die Feuercasse-Deputation.

№ 64. den 23. August 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

anderweitige Eintheilung des Armenbezirks Winterhude.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem es nothwendig geworden ist, die Zahl der Quartiere des Bezirkes Winterhude zu vermehren, die nunmehrige Eintheilung des gedachten Bezirkes die folgende ist:

1. Quart. Agnesstraße, Andreasstraße, Barmbecker Straße, Bellevue, Blumenstraße, Clärchenstraße, Dorotheenstraße, Gertigstraße, Körnerstraße, Krohnskamp, Langerkamp, Leinpfad, Maria Louisenstraße, Moorfuhrtweg, am Mühlenkamp, Poßmoorweg, am Rondeel, Sierichstraße, Wenderstraße, Willistraße.
2. Quart. Alsterdorferstraße von 1—35, Bleicherhof, Borgweg, Buchenstraße, Eppendorfer Stieg, Eppendorfer Straße, Grasweg, Himmelstraße, Kirchenfußsteig, Ohlsdorfer Straße, Ulmenstraße, Winterhuder Quai.
3. Quart. Alsterdorferstraße von 36 an, Bussestraße, Krochmannstraße, am Lattenkamp, Timmermannstraße.

Hamburg, den 23. August 1887.

**Das Armen-Collegium
des Ortsarmenverbandes I der Geestlande.**

№ 65. den 24. August 1887.

Bekanntmachung,
betreffend die Anmeldung der in nicht öffentliche Schulen eintretenden Lehrer, Lehrerinnen und Präparanden.

Unter Abänderung der Bekanntmachung vom 10. März 1877 wird betreffs der Anmeldung der in nicht öffentliche Schulen eintretenden Lehrkräfte nunmehr Folgendes bestimmt:

Die Vorsteher und Vorsteherinnen der nicht öffentlichen Schulen haben von jedem Eintritte eines Lehrers oder einer Lehrerin, sowie von jeder beabsichtigten Verwendung eines Präparanden oder einer Präparandin in der von ihnen geleiteten Anstalt der Oberschulbehörde möglichst frühzeitig, spätestens aber 14 Tage vor dem Eintritte der betreffenden Lehrkraft, Anmeldung zu machen.

Sofern der Angemeldete noch nicht an Hamburgischen Schulen als Lehrer thätig war, sind der Anmeldung folgende Ausweise in Urschrift und Abschrift beizulegen:

1) der Tauf- oder Geburtsschein;
2) die Ausweise über den Bildungsgang im Allgemeinen, das Schulabgangszeugniß 2c.;
3) die Ausweise über den Besuch einer Präparandenanstalt, eines Seminars, einer Hochschule, oder über sonstige Vorbereitung auf den Lehrerberuf;
4) die Zeugnisse über hier oder auswärts bestandene Lehramtsprüfungen oder sonstige Ausweise über erlangte Berechtigung zum Lehramte;
5) die Ausweise über die seitherige Lehrthätigkeit.

Ist der Angemeldete bereits Lehrer an Hamburgischen Schulen gewesen, so genügt die Beifügung der Ausweise über die seit der letzten Anmeldung geübte Lehrthätigkeit.

Die Anmeldungen sind an die unterzeichnete Section zu richten; zu denselben ist ausschließlich das festgestellte Formular zu benutzen, von welchem Exemplare auf dem Bureau, Domstraße 11, den Betheiligten verabfolgt werden. — Unvollständige oder nicht von sämmtlichen erforderlichen Nachweisen begleitete Anmeldungen werden dem betreffenden Schulvorsteher zurückgegeben; erst nach geschehener Vervollständigung kann über die Zulassung des Angemeldeten entschieden werden.

Von dem auf die Anmeldung ergangenen Beschlusse wird dem Schulvorsteher baldigst Mittheilung gemacht werden.

Hamburg, den 24. August 1887.

Die Oberschulbehörde,
Section II.

№ 66. den 24. August 1887.

Bekanntmachung,
betreffend Straßennamen.

Nachstehende Bekanntmachungen über Straßennamen sind von der Bau-Deputation im bisherigen Laufe des Jahres 1887 erlassen:

I. Bekanntmachung,
betreffend Benennung von Straßen in der Vorstadt St. Pauli und in Barmbeck.

Nachdem von Einem Hohen Senate beschlossen worden:

1. den neuangelegten Straßen auf dem Terrain der ehemaligen Reeperbahnen in St. Pauli die nachstehend aufgeführten Namen zu ertheilen:
   a. der Längsstraße von der Heinestraße bis zum Platz vor dem Millernthor den Namen: „Seilerstraße",
   b. der in Verlängerung der Wilhelminenstraße über die Marienstraße hinaus bis zur Straße Reeperbahn belegenen Straßenstrecke den Namen: „Wilhelminenstraße",
   c. der in Verlängerung der Sophienstraße über die Marienstraße hinaus bis zur Straße Reeperbahn belegenen Straßenstrecke den Namen: „Sophienstraße",
   d. der kurzen Querstraße von der Seilerstraße nach der Marienstraße den Namen: „Kleine Seilerstraße";
2. der Verlängerung der Diederichstraße in Barmbeck bei der Heitmannstraße den Namen: „Diederichstraße"

   zu geben,

wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 3. Januar 1887.

Die Bau-Deputation.

II. Bekanntmachung,
betreffend Benennung von Straßen auf dem Eppendorfer Felde.

Nachdem Ein Hoher Senat beschlossen hat, von den neuen Straßen in der Umgebung des neuen Krankenhauses auf dem Eppendorfer Felde

a. die Verlängerung des Blumenweges bis zur Oeconomie-Abtheilung des neuen Krankenhauses ebenfalls „Blumenweg",
b. die von dieser abzweigende, längs der Südfront des Krankenhaus-Areals bis zum Feldwege verlaufende Straße „Martinistraße",

c. die von dem Endpunkte der Ericastraße längs der Ostseite des Krankenhaus-Areals bis zur Albertstraße führende Straße

„Frickestraße"

zu benennen, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 12. Februar 1887. **Die Bau-Deputation.**

III. Bekanntmachung,

betreffend Benennung von zwei Privatstraßen.

Nachdem von Einem Hohen Senate beschlossen worden, daß die von Schomburgk's Erben zwischen der Wandsbecker Chaussee und der Papenstraße anzulegenden, von dem Peterskampweg abzweigenden beiden Privatstraßen und zwar die nordwestliche Straße: „Tonistraße"
und die südöstliche „Evastraße"
zu benennen sei, wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 10. Juni 1887. **Die Bau-Deputation.**

IV. Bekanntmachung,

betreffend Benennung einer Straße in Barmbeck.

Nachdem von Einem Hohen Senate beschlossen worden, daß die Verlängerung der Wilhelminenstraße in Barmbeck bis zur Rönnhaidstraße gleichfalls

„Wilhelminenstraße"

zu benennen sei, wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 5. Juli 1887. **Die Bau-Deputation.**

V. Bekanntmachung,

betreffend Benennung von Straßen in der Vorstadt St. Pauli.

Nachdem von Einem Hohen Senat beschlossen worden, vorgekommener Verwechselungen wegen die Kielortstraße nunmehr

„Kielortallee"

sowie ferner die rechtwinkelig auf dieselbe zulaufende Straße, welche auf dem unter dem Namen „Koop's Bleiche" bekannten Terrain liegt,

„Koopstraße"

zu benennen, wird solches hierdurch öffentlich bekannt gegeben.

Hamburg, den 13. August 1887. **Die Bau-Deputation.**

№ 67. den 27. August 1887.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1883.

Auf Verfügung E. H. Senats wird nachstehende Bekanntmachung der Reichsschulden-Verwaltung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Zinsscheine Reihe II, Nr. 1 bis 8, zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1883 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1887 bis 30. September 1891 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, vom 5. September d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostcassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Controlle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen. Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostcassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen

sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächste Zinsscheinreihe die Zinsscheine für die zehn Jahre vom 1. October 1891 bis 30. September 1901 umfassen wird und daß die mit der Zinsscheinreihe II. ausgegebene Anweisung eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 12. August 1887.

Reichsschuldenverwaltung.
Sydow.

Hamburg, den 27. August 1887.

Die Finanz-Deputation.

№ 68. den 27. August 1887.

Vorläufige Schulordnung der Neuen Höheren Bürgerschule.

§ 1.

Die Neue Höhere Bürgerschule besteht aus sechs Classen mit je einjährigem Cursus.

Mit der Neuen Höheren Bürgerschule ist eine Vorschule verbunden, welche drei Classen mit je einjährigem Cursus hat. In die unterste Classe der Vorschule werden Knaben nach dem vollendeten sechsten Lebensjahre aufgenommen. Irgendwelche Kenntnisse und Fertigkeiten sind zur Aufnahme in diese Classe weder erforderlich noch erwünscht.

Jede Classe der Vorschule sowohl als auch der Neuen Höheren Bürgerschule hat zwei Abtheilungen, deren eine zu Ostern, die andere zu Michaelis ihren Cursus beginnt.

§ 2.

Die Anmeldung zum Eintritte in die Schule geschieht beim Director. Bei der Aufnahme sind vorzulegen: 1. der Geburts- oder Taufschein; 2. eine Bescheinigung über die geschehene Impfung und — bei zwölf- oder mehrjährigen Knaben — Wiederimpfung; 3. wenn der Angemeldete schon eine Schule besucht hat, das Abgangszeugniß von derselben.

Die Impfung ist nach § 1 des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 im 12. Lebensjahre des Schülers zu wiederholen.

§ 3.

Die Classe wird den neuen Schülern nach dem Ergebnisse einer mit ihnen angestellten Prüfung angewiesen. Für den Eintritt in die Sechste Classe ist erforderlich: das vollendete neunte Lebensjahr; Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntniß der Redetheile; eine reinliche und genügend ausgebildete Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift; Fertigkeit, Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den 4 Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen.

§ 4.

Die vorgeschriebenen Bücher und sonstigen Hülfsmittel des Unterrichts sind jedesmal beim Eintritt in eine neue Classe in reinlichem und gutem Zustande — wenn es verlangt wird, in neuester Auflage — vorzuzeigen und gut zu erhalten, widrigenfalls die Anschaffung neuer Exemplare verlangt werden muß.

§ 5.

Die Schüler haben an allen obligatorischen Lectionen theilzunehmen.

Zur Theilnahme am Religionsunterrichte sind diejenigen Schüler, welche nicht evangelisch-lutherischer Confession sind, nicht verpflichtet; vom Unterrichte im Gesange und Zeichnen kann der Director aus triftigen Gründen zeitweilig dispensiren. Die Dispensation vom Turnunterrichte kann nur auf Grund eines nach dem festgesetzten Formulare ausgestellten ärztlichen Attestes erfolgen, welches erforderlichen Falles dem Medicinal-Collegium zur Prüfung vorgelegt wird.

Jüdische Schüler werden nur auf den schriftlichen Antrag des Vaters oder seines Vertreters vom Schulbesuche am Sonnabende und an den jüdischen Feiertagen dispensirt; die Schule lehnt jede Verantwortlichkeit für die aus dieser Schulversäumniß sich ergebenden Nachtheile ausdrücklich ab.

§ 6.

Für den Confirmandenunterricht, welcher der Vereinbarung zwischen der Oberschulbehörde und dem geistlichen Ministerium gemäß im Winterhalbjahr und zwar, soweit er in die Schulzeit fällt, nur am Montag und Donnerstag vor 10 Uhr früh ertheilt wird, kann von Seiten der Schule nur diese Zeit freigegeben werden. Die Confirmation der Schüler der Osterabtheilungen findet daher am zweckmäßigsten während ihres Aufenthalts in der Zweiten Classe, derjenigen der Michaelisabtheilungen in der Ersten Classe Statt.

§ 7.

Jeder Schüler ist gegen alle Lehrer der Anstalt zu Gehorsam und Ehrerbietung verpflichtet. In allen Angelegenheiten, in denen er Rath und Belehrung

seitens der Schule bedarf, hat er sich zunächst an seinen Classenlehrer zu wenden. Diesem ist von allen Privatstunden, die ein Schüler erhalten oder ertheilen soll, vor Beginn derselben Mittheilung zu machen.

§ 8.

Vereinigungen unter den Schülern zu wissenschaftlichen oder anderen Zwecken bedürfen der Genehmigung des Directors.

§ 9.

Jeder Schüler hat auf dem Schulwege ein anständiges Betragen zu beobachten und sich zur rechten Zeit, weder zu spät noch zu früh, in der Schule einzufinden. Gegenstände, welche nicht zum Gebrauch in der Schule erforderlich sind, dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 10.

Während der Pausen haben alle Schüler die Classenzimmer zu verlassen, um zu ihrer freien Bewegung den Schulhof zu benutzen. Dispensationen hiervon können nur aus Gesundheitsrücksichten für den besonderen Fall ertheilt werden und sind schriftlich beim Classenlehrer nachzusuchen.

Während der Schulzeit darf kein Schüler ohne Erlaubniß eines Lehrers die Räume der Schule verlassen.

§ 11.

Ist ein Schüler durch Krankheit am Schulbesuche verhindert, so ist dem Classenlehrer davon möglichst bald, in der Regel am ersten Tage, Anzeige zu machen. Beim Wiedereintritt des Schülers muß eine von dem Vater oder dessen Stellvertreter ausgefertigte Bescheinigung über Grund und Dauer der Versäumniß beigebracht werden. Zum Versäumen der Schule aus anderen Gründen ist vorher rechtzeitig die Erlaubniß des Directors nachzusuchen.

In Bezug auf das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten ist die Verordnung des Senates vom 20. Juni 1873 maaßgebend.

§ 12.

Von jedem Wohnungswechsel eines Schülers ist dem Classenlehrer Anzeige zu machen, selbst in denjenigen Fällen, in welchen der Wechsel nur vorübergehend ist, aber länger als eine Woche dauert.

§ 13.

Alles Eigenthum der Schule ist sorgfältig zu schonen, jeder angerichtete Schaden zu ersetzen.

§ 14.

Die regelmäßigen Ferien sind:

1. Zwei Wochen zu Ostern, beginnend mit dem Dienstage vor Palmarum;
2. Eine Woche zu Pfingsten;
3. Vier Wochen im Sommer, beginnend mit dem Sonnabende nach dem 11. Juli;
4. Ein und eine halbe Woche zu Michaelis, beginnend mit dem 7. Donnerstage nach den Sommerferien;
5. Zwei Wochen zu Weihnacht, beginnend mit dem 24. December.

§ 15.

Zeugnisse werden den Schülern in der Vorschule monatlich, in der Neuen Höheren Bürgerschule vierteljährlich ertheilt.

Diese Zeugnisse sind mit der Unterschrift des Vaters oder seines Vertreters versehen am nächsten Schultage dem Classenlehrer wieder vorzuzeigen.

In allen Fällen, in denen es bei einzelnen Schülern zweckmäßig erscheint, werden den Eltern von den Classenlehrern besondere Mittheilungen gemacht.

§ 16.

Die Versetzungen finden zu Ostern und zu Michaelis Statt. Schülern, welche den Cursus einer Classe zweimal durchgemacht haben, ohne zur Versetzung in die höhere Classe reif geworden zu sein, kann der fernere Besuch der Schule versagt werden.

§ 17.

Diejenigen Schüler der Prima, welche nach Beendigung des Cursus derselben das Zeugniß der Reife erlangen wollen, haben eine schriftliche und mündliche Prüfung zu bestehen, über welche die Prüfungsordnung die näheren Bestimmungen enthält.

§ 18.

Das jährliche Schulgeld beträgt 144 Reichsmark in der Neuen Höheren Bürgerschule, 120 Reichsmark in der Vorschule. Es ist vierteljährlich mit 36 Reichsmark, resp. 30 Reichsmark zu entrichten und zwar an dem Tage, welchen die Cassenverwaltung bekannt macht. Wer die Schule im Laufe eines Vierteljahres verläßt, hat das volle Schulgeld für dieses Vierteljahr zu zahlen.

Für Abgangszeugnisse oder andere Bescheinigungen, welche nicht unmittelbar bei dem Abgange von der Schule verlangt werden, sowie für die Ausfertigung von Duplicaten zum Ersatz für verloren gegangene oder beschädigte Zeugnisse, ist eine

Gebühr von 3 Reichsmark an die Wittwen- und Waisencasse der Neuen Höheren Bürgerschule zu zahlen.

§ 19.

Soll ein Schüler die Schule verlassen, so ist seitens des Vaters oder seines Vertreters sechs Wochen vor dem Ablaufe des Vierteljahres, mit dessen Schlusse der Abgang erfolgen soll, dem Director schriftliche Anzeige zu machen.

Bei später erfolgender Abmeldung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für das folgende Vierteljahr bestehen.

Der regelmäßige Abgang findet nur am Schlusse eines Semesters Statt.

§ 20.

Bei dem Eintritte eines neuen Schülers erhält der Vater desselben oder dessen Vertreter ein Exemplar der vorstehenden Schulordnung gegen Empfangsbescheinigung.

Hamburg, den 27. August 1887.

Die Oberschulbehörde.
Section II.

№ 69. den 6. September 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Warnung vor Feuerverwahrlosung.

Nach § 368,7 des Deutschen Strafgesetzbuchs wird mit Geldstrafe bis zu ℳ 60 oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft,

wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt.

Nach § 309 des Deutschen Strafgesetzbuchs wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu ℳ 900 bestraft, wer durch Fahrlässigkeit einen Brand herbeigeführt hat, und mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

Hamburg, den 6. September 1887.

Die Landherrenschaft der Geestlande.
Die Landherrenschaft der Marschlande.
Die Landherrenschaft Bergedorf.
Die Landherrenschaft Ritzebüttel.

№ 70. den 15. September 1887.

Bekanntmachung,
betreffend das Droschkenwesen.

Vom 1. October d. J. ab treten für das hiesige Droschkenwesen folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Wer Droschken in Betrieb setzen will, bedarf hierzu außer der zur Ausübung des Droschkenfuhrgewerbes erforderlichen Concession für jeden als Droschke in Dienst zu stellenden Wagen einer polizeilichen Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist auch dann erforderlich, wenn an Stelle eines außer Betrieb gesetzten Wagens ein anderer Wagen als Droschke in Benutzung genommen werden soll.

Die für solchen Zweck bestimmten Wagen, also auch die bereits im Betriebe befindlichen Droschken sind der Polizei-Behörde auf deren Anordnung vorzuführen und werden nach erfolgter Zulassung mit einem polizeilichen Prüfungsstempel versehen. Ohne denselben darf ein Wagen für den öffentlichen Droschkendienst nicht in Benutzung genommen werden.

Der Prüfungsstempel darf weder eigenmächtig entfernt noch auf einen anderen Wagen übertragen werden.

2) Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn der vorgeführte Wagen nicht mit einem Nedler'schen Taxanom-Apparat ausgestattet ist oder bezüglich seiner Beschaffenheit den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

3) Der Minimalfahrpreis der Taxanom-Droschken ist auf 50 Pfennig festgesetzt. Für den auf der Fahrpreisscheibe angezeigten Mindestbetrag von 50 Pfennig hat der Kutscher am Ort der Abholung oder wo sonst die Fahrt beginnt, eventuell bis zu 20 Minuten zu warten.

Die Entschädigung für die von dem Fahrgast verursachte Wartezeit ist in dem von dem Taxanom angezeigten Fahrgelde enthalten.

Durch die Dauer der Wartezeit wird die von der Taxanom-Droschke für einen bestimmten Fahrpreis zurückzulegende Wegelänge entsprechend gekürzt.

Der Mindestbetrag von 50 Pfennig ist auch dann zu entrichten, wenn eine Fahrt auf Veranlassung des Fahrgastes unterbleibt, nachdem der Taxanom-Apparat für Rechnung des Fahrgastes bereits in Thätigkeit getreten ist.

Demgemäß werden die §§ 6^{5} und 8^{1-2} der polizeilichen Vorschriften für den Betrieb der Taxanom-Droschken vom 25. April 1884 wie folgt abgeändert:

§ 6, Absatz 5.

— — — — — — Beim Eintreffen des Wagens (am Ort der Abholung) tritt der Taxanom-Apparat für Rechnung des Fahrgastes in Thätigkeit und ist das auf der Fahrpreisscheibe des Apparates angezeigte Fahrgeld, also mindestens 50 Pfennig auch dann zu entrichten, wenn die Fahrt auf Veranlassung des Fahrgastes unterbleibt. — — — — —

§ 8, Absatz 1 und 2.

Für eine Fahrt bis zur 1600 Meter Wegelänge sind 50 Pfennig und für jede ferneren angefangenen 400 Meter 10 Pfennig zu erlegen.

Das hiernach bei Beendigung der Fahrt auf der Fahrpreisscheibe des Taxanom-Apparates angezeigte Fahrgeld ist für 1 bis 4 Personen zu entrichten.

In das von dem Taxanom-Apparat angezeigte Fahrgeld fällt auch die Vergütung für die Wartezeit im Dienste des Fahrgastes. Diese Vergütung beträgt für die ersten vor Antritt der Fahrt abgelaufenen 20 Minuten 50 Pfennig und für jede ferneren 5 Minuten Wartezeit vor sowie nach Beginn der Fahrt 10 Pfennig (vergl. § 6 Absatz 5). — — — —

Mit der Lieferung der Taxanom-Apparate für das hiesige Droschkenwesen ist bis auf Weiteres der hiesige Uhren- und Chronometerfabrikant Ferd. Deucker, gr. Bäckerstraße 22, behördlicherseits betraut. Derselbe hat dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage gemäß die ersten 150 für das hiesige Droschkenwesen zur Lieferung gelangenden Apparate einschließlich der Transmission und der Einsetzung in den Wagen für je ℳ 120, die ferneren Apparate für je ℳ 150 den hiesigen Bestellern zu liefern, sowie alle durch die Abnutzung einzelner Theile an dem von ihm gelieferten Apparat und der Transmission im Laufe der Zeit etwa erforderlich werdenden Reparaturen, sowie auch die Reinigung des Apparates, welche mindestens einmal im Jahre zu erfolgen hat, gegen eine Entschädigung von ℳ 10 per Jahr und Apparat zu übernehmen.

Hamburg, den 15. September 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 71. den 20. September 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Verbot der periodischen Zeitschrift „Bürger-Zeitung" und „Sonntagsbote für Stadt und Land".

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 219 vom 18. September 1887 der im Drucke und unter der verantwortlichen Redaction von Johannes Wedde hierselbst, in Hamburg erscheinenden periodischen Druckschrift „Bürger-Zeitung" und das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nebst Sonntagsbeilage nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizei-Behörde verboten worden ist.

Gleichzeitig wird das fernere Erscheinen der im Verlage von Johannes Wedde in Hamburg erscheinenden periodischen Druckschrift „Sonntagsbote für Stadt und Land" „Wochenausgabe der Hamburger Bürger-Zeitung" auf Grund § 11 des gedachten Gesetzes verboten.

Hamburg, den 20. September 1887.

Die Polizei-Behörde.
Hachmann.

№ 72. den 20. September 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Benennung von Straßen und Brücken.

Nachdem von Einem Hohen Senate beschlossen:
der neuerbauten Elbbrücke den Namen

„Neue Elbbrücke"

und der über den Oberhafencanal führenden, im Bau befindlichen Brücke den Namen

„Billhorner Brücke"

beizulegen, ferner die Straße, welche vom Billhorner Röhrendamm nach der neuen Elbbrücke führt,

„Billhorner Brückenstraße",

die Fortsetzung dieser Straße jenseits der neuen Elbbrücke bis zum neuen Sieldeich

„Veddeler Brückenstraße",

den von dieser Straße auf der Veddel durchschnittenen Platz

„Veddeler Marktplatz",

die Straße, welche von der Veddeler Brückenstraße nach der Unterführung der Eisenbahn abzweigt,

„Tunnelstraße",

die neben dem Eisenbahndamm neu angelegte Straße,

„Am Bahndamm",

und endlich die Straße, welche von der Tunnelstraße über den Veddeler Marktplatz, in der Richtung von Westen nach Osten, nach der Peute geführt wird,

„Peutestraße"

zu benennen, wird solches hierdurch öffentlich bekannt gegeben.

Hamburg, den 20. September 1887.

Die Bau-Deputation.

№ 73. den 21. September 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Benennung von Straßen in St. Pauli und Borgfelde.

Nachdem von Einem Hohen Senate beschlossen worden, dem an der Mündung der neuen Hochstraße und anderer Straßen in St. Pauli belegenen freien Platz den Namen

„Paulsplatz",

der Straße, welche auf die Vereinsbrauerei von der Bürgerweide her zuläuft, den Namen

„Malzweg"

und der neben dem Bethesda-Stift von der Burgstraße abzweigenden Straße den Namen

„Bethesdastraße"

beizulegen, wird solches hierdurch öffentlich bekannt gegeben.

Hamburg, den 21. September 1887.

Die Bau-Deputation.

№ 74. den 21. September 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Maaßregeln gegen die Tollwuth der Hunde.

Nachdem in Cuxhaven ein von der Tollwuth befallener Hund betroffen worden, wird hierdurch in Gemäßheit § 38 des Gesetzes, betr. Abwehr der Viehseuchen, verordnet, daß bis auf Weiteres alle Hunde in den Gemeinden Cuxhaven, Döse, Süderwisch und Westerwisch festgelegt werden müssen. Es ist gestattet, die Hunde, mit sicherem Maulkorbe versehen, an der Leine zu führen; dagegen ist es nicht zulässig, Hunde während der Sperre aus den genannten Gemeindebezirken auszuführen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 66 des Gesetzes mit Strafen bis zu ℳ 150 oder Haft geahndet.

Hamb. Amt Ritzebüttel, den 21. September 1887.

Dr. **Werner.**

№ 75. den 22. September 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung der Fachlehrer und Fachlehrerinnen.

Zur Beseitigung mehrfach ausgedrückter Zweifel bringt die unterzeichnete Behörde unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 24. August d. J. zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Pflicht der Anmeldung sich auf sämmtliche an nicht öffentlichen Schulen zu beschäftigenden Lehrkräfte, also auch auf Fachlehrer und Fachlehrerinnen jeder Art bezieht.

Hamburg, den 22. September 1887.

Die Oberschulbehörde.
Section II.

№ 76. den 1. October 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Behörde für Zwangserziehung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Behörde für Zwangserziehung mit dem heutigen Tage in Function getreten ist und die Verwaltung der Erziehungs- und Besserungsanstalt Ohlsdorf übernommen hat.

Das Bureau der Behörde befindet sich Gänsemarkt Nr. 39, part., im früheren Postgebäude, und ist Freitags von 9—11 Uhr Vormittags zur Entgegennahme von mündlichen Anträgen auf Ueberweisung zur Zwangserziehung geöffnet.

Schriftliche Anträge auf Ueberweisung sind an den unterzeichneten Präses der Behörde zu richten und an dessen Bureau, oder an die Erziehungs- und Besserungsanstalt Ohlsdorf zu adressiren.

Hamburg, den 1. October 1887.

Der Präses der Behörde für Zwangserziehung,
Rapp.

№ 77. den 7. October 1887.

Bekanntmachung,
betreffend Aufhebung der Hundesperre.

Die am 26. Februar d. J. anläßlich des Ausbruches der Tollwuth unter den Hunden verfügte Maaßregel der Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) sämmtlicher Hunde in der Stadt Hamburg, der Vorstadt St. Pauli und den Vororten Eimsbüttel, Rotherbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Uhlenhorst, Barmbeck, Hohenfelde, Eilbeck, Borgfelde, Hamm und Horn und Billwärder Ausschlag wird nunmehr hierdurch wieder aufgehoben.

Hamburg, den 7. October 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 78. den 8. October 1887.

Bekanntmachung,
betreffend Aufhebung der Hundesperre.

Die Verordnungen vom 9. und 14. März, sowie vom 11. Mai d. J., betreffend die Festlegung sämmtlicher Hunde in den Landgemeinden Groß Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Klein Borstel und Langenhorn, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Hamburg, den 8. October 1887.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

№ 79. den 10. October 1887.

Bekanntmachung,
betreffend Numerirung der Recepte.

In gegebener Veranlassung wird hiermit angeordnet, daß vom 1. Januar 1888 an in allen Apotheken jedes in das Receptbuch eingetragene Recept mit einer eigenen Nummer zu versehen ist. Das Datum der Eintragung und die Nummer sind gleicherweise auf dem Recepte und auf der Signatur der Arznei zu vermerken. Bei Reiteraturen muß im Receptbuche und auf der Signatur auch das Datum und die Nummer der ersten Eintragung verzeichnet werden.

Die Numerirung hat jeden Tag mit Nr. 1 wieder zu beginnen. Etwaige Stempel dürfen die Deutlichkeit der ärztlichen Ordination nicht beeinträchtigen.

Hamburg, den 10. October 1887.

Das Medicinal-Collegium.

№ 80. den 13. October 1887.

Bekanntmachung,
betreffend Benennung einer Straße auf der Veddel.

Nachdem von Einem Hohen Senate beschlossen worden, daß die den Veddeler Marktplatz und den Sloman Platz auf der Veddel verbindende Straße

„Niederufelderstraße"

zu benennen sei, wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 13. October 1887.

Die Bau-Deputation.

№ 81. den 14. October 1887.

Bekanntmachung,
betreffend Nachtrag zu der publicirten Verordnung über die Feuergräben in der Landschaft Moorburg.

Der am 3. Februar 1859 erlassenen Verordnung über die Feuergräben in der Landschaft Moorburg wird auf Antrag der Gemeindeversammlung vom 11. October d. J. die folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Jeder Hausbesitzer in Moorburg ist verpflichtet, sobald die Feuergräben zugefroren sind, in dem seinem Hause zunächst belegenen Feuergraben eine Wake zu hauen und während der Eiszeit offen zu halten. Die Stelle, wo dies geschehen soll, wird ihm vom Löschvorstande angewiesen."

Hamburg, den 14. October 1887.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 82. den 25. October 1887.

Regulativ
über Einrichtung gemauerter Grüfte auf dem Friedhof zu Ohlsdorf.

In Ausführung des § 4 der Begräbnißordnung vom 27. September 1882 werden über die Einrichtung gemauerter Grüfte auf dem Friedhof zu Ohlsdorf folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Grüfte bestehen aus neben einander liegenden, für die Aufnahme je eines Sarges bestimmten gemauerten Zellen; jede Zelle ist ringsum abzuschließen und nach der Bestattung mit einer Steinplatte zu vermauern.

Die mit Särgen belegten Gruftzellen sind mit einer mindestens 0,50 m starken Erdschicht zu bedecken.

Gruftzellen, welche einmal mit Särgen belegt sind, dürfen während der Dauer des Friedhofs nicht wieder geräumt oder aufs Neue belegt werden.

§ 2.

Vor Herstellung der Gruftzellen sind genaue Zeichnungen derselben in doppelter Ausfertigung der Friedhofs-Deputation zur Genehmigung einzureichen.

Den etwaigen Vorschriften der Friedhofs-Deputation über die möglichst luftdichte Abschließung der einzelnen Zellen, sowie über das zu verwendende Material haben die Betheiligten unweigerlich Folge zu leisten.

Die Ausführung geschieht unter Aufsicht eines Beamten der Friedhofs-Deputation.

§ 3.

Das Abnehmen der Verschlußplatte zum Zwecke der Belegung einer Gruftzelle, sowie die sofort nach der Belegung vorzunehmende möglichst luftdichte Schließung derselben haben die Betheiligten nach Anordnung der Friedhofs-Deputation vornehmen zu lassen.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden für die Herstellung und Benutzung von Sarkophagen (Steinsärgen), welche in Mausoleen aufgestellt werden sollen, analoge Anwendung.

§ 5.

Die weiteren in der Begräbnißordnung für Gräber u. w. d. a. enthaltenen Bestimmungen finden auch für Grüfte Anwendung.

Hamburg, den 25. October 1887.

Die Friedhofs-Deputation.

№ 83. den 2. November 1887.

Bekanntmachung,

betreffend das von den Schulvorstehern beim Abgange noch schulpflichtiger Kinder zu beobachtende Verfahren.

In gegebener Veranlassung werden die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen daran erinnert, daß sie beim Abgange eines noch schulpflichtigen Kindes von dem Vater desselben, bez. dessen Vertreter, den Nachweis zu fordern haben, daß das betreffende Kind anderweitig eingeschult worden ist. Wird ihnen dieser Nachweis nicht innerhalb einer Woche nach dem Abgange erbracht oder bleibt ein Kind ohne Abmeldung eine Woche lang dem Unterrichte fern, so ist ungesäumt hiervon Anzeige an die unterzeichnete Behörde zu erstatten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 52 des Unterrichts-Gesetzes vom 11. November 1870 mit Ordnungsstrafen bis zu ℳ 150 geahndet werden.

Formulare zu den Anzeigen sind im Bureau — Domstraße 11 — in Empfang zu nehmen.

Hamburg, den 2. November 1887.

Die Oberschulbehörde.
Section II.

№ 84. den 7. November 1887.

Bekanntmachung,
betreffend Benennung einer Straße.

Nachdem von Einem Hohen Senate beschlossen worden, daß die von Jul. Gertig und A. Sierich angelegte, vom Possmoorwege nach dem Feldwege Nr. 301 führende Parallelstraße der Straße Krohnskamp mit

„Haidberg"

zu benennen sei, wird solches hierdurch öffentlich bekannt gegeben.

Hamburg, den 7. November 1887.

Die Bau-Deputation.

№ 85. den 10. November 1887.

Revidirtes Regulativ
über
die Abhaltung des pädagogischen Probejahres an den höheren Staatsschulen.

§ 1.

Candidaten des höheren Schulamtes, welche vor einer Deutschen wissenschaftlichen Prüfungscommission ihre wissenschaftliche Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen nachgewiesen haben, können zur Ableistung des pädagogischen Probejahres an einer der höheren Staatsschulen des Hamburgischen Staates zugelassen werden.

§ 2.

Die Anmeldung zum Probejahr ist an die Oberschulbehörde, Section II, zu richten, welche im Falle der Zulassung des Candidaten denselben einer der höheren Staatsschulen nach Anhörung des betreffenden Directors zur Beaufsichtigung und Ausbildung überweist.

§ 3.

Der Candidat steht während des Probejahres unter der unmittelbaren Leitung des Directors oder desjenigen ordentlichen Lehrers der Anstalt, dem der Director die specielle Leitung des Candidaten übertragen hat. Es werden ihm, nachdem er durch Hospitiren in den Lehrstunden und Rücksprache mit dem Director und den Lehrern der Anstalt sich über den Organismus derselben unterrichtet hat, eine

Anzahl von Stunden zugewiesen, die er als Vertreter eines ordentlichen Lehrers unter dessen fortdauernder Aufsicht zu ertheilen hat. Die Zahl dieser — unentgeltlich zu übernehmenden — Pflichtstunden soll in der Regel höchstens acht in der Woche betragen.

§ 4.

Der Candidat ist verpflichtet, wenn durch Erkrankung von Lehrern oder aus anderen Ursachen das Bedürfniß einer Aushülfe entsteht, auch über die Zahl der sonstigen Pflichtstunden hinaus Vertretungsstunden unentgeltlich zu übernehmen. Muß demselben jedoch auf längere Zeit als zwei Wochen eine Vertretung oder muß ihm eine Anzahl von Lehrstunden zur selbstständigen Ertheilung übertragen werden, so erhält er eine Remuneration nach Maaßgabe der für die Bezahlung der Hülfslehrer festgesetzten Normen.

§ 5.

Der Candidat hat allen Conferenzen des Lehrercollegiums beizuwohnen, auch über die von ihm unterrichteten Schüler bei den Censur- und Versetzungs-Berathungen ein Urtheil abzugeben. — Von allen Strafen, zu denen sich der Candidat genöthigt sehen möchte, hat er dem Ordinarius der betreffenden Classe Mittheilung zu machen.

§ 6.

Zur Uebernahme jeder Art von Nebenbeschäftigung bedarf der Candidat der vorherigen Genehmigung des Directors.

§ 7.

Zeigt ein Candidat besonderen Mangel an Lehrgeschick oder erregt sein Wandel Anstoß, so kann er durch Beschluß der Oberschulbehörde, Section II, ohne Weiteres aus seiner Stellung entlassen werden. Will ein Candidat freiwillig vor Ablauf des Probejahres ausscheiden, so hat er dies dem Director anzuzeigen, welcher davon der Behörde Mittheilung zu machen hat; der Candidat hat dann keinen Anspruch auf die Erlangung eines Zeugnisses über seine Thätigkeit und seine Befähigung. — Candidaten, welchen Lehrstunden gegen Remuneration (§ 4) übertragen sind, haben eine Kündigungsfrist von einem Vierteljahre innezuhalten.

§ 8.

Ueber das Ergebniß des Probejahres wird dem Candidaten durch die Oberschulbehörde, Section II, auf Grund des vom Director zu erstattenden Berichtes ein Zeugniß ausgestellt. Dasselbe enthält ein Urtheil über die gesammte Thätigkeit des Candidaten, sein didactisches Geschick, seine disciplinarische Kraft, sein Verhalten gegenüber dem Director, den Lehrern und den Schülern, seinen Fleiß und seine

Strebsamkeit, Pünktlichkeit und sittliche Führung. — Dieses Zeugniß bildet eine wesentliche Ergänzung des dem Candidaten über das Ergebniß der wissenschaftlichen Prüfung ertheilten Zeugnisses und hat nach den getroffenen Vereinbarungen in allen Deutschen Staaten Gültigkeit.

Hamburg, den 10. November 1887.

Die Oberschulbehörde,
Section II.

№ 86. den 10. November 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Bergedorfer Communal-Grundsteuer.

Auf Grund des in der Sitzung vom 28. v. Mts von Magistrat und Bürgervertretern gefaßten Beschlusses wird hiermit der abgeänderte Wortlaut des § 2 der Verordnung, betreffend die Communal-Grundsteuer vom 30. August/20. September 1878 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Befreit von der Communal-Grundsteuer sind die ausschließlich zum Gottesdienst bestimmten und benutzten Gebäude und die Friedhöfe".

Bergedorf, den 10. November 1887.

Der Magistrat.
Dr. E. Mantius.

№ 87. den 12. November 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Vorbereitungen für den Zollanschluß.

Die Handelskammer hat bereits zu wiederholten Malen die Betheiligten, welche nach dem Zollanschluß ihr Geschäft auf Zollägern in der angeschlossenen Stadt oder im Freihafen fortzuführen beabsichtigen, aufgefordert, sich dieserhalb bei ihr anzumelden, indem sie darauf aufmerksam gemacht hat, daß bei nicht rechtzeitiger Anmeldung den später geäußerten Wünschen vielleicht nicht würde entsprochen werden können.

Da trotz wiederholter öffentlicher Aufforderungen bisher offenbar noch eine größere Zahl von Firmen, die nach dem Zollanschluß im Freihafengebiet Lager-

raum benöthigen, sich bisher nicht gemeldet hat und da andererseits eine so große Nachfrage nach Lagerräumen im städtischen Freigebiet hervorgetreten ist, daß Bedenken entstanden sind, ob der für dasselbe in Aussicht genommene Raum dem Bedürfnisse genügen werde, so wiederholt die Handelskammer hiermit ihre Aufforderung zu umgehender Anmeldung bei ihr oder direct bei der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft, indem sie nochmals darauf hinweist, daß bei Unterlassung solcher Anmeldungen die Betheiligten sich etwa später ihnen erwachsende Verlegenheiten selbst zuzuschreiben haben werden.

Hamburg, den 12. November 1887.

Die Handelskammer.

№ 88. den 14. November 1887.

Revidirte Bekanntmachung
für das Kirchspiel Ochsenwärder, betreffend die mißbräuchliche Benutzung der Elbdeiche.

Da darüber Beschwerde geführt worden, daß der Deich von den Anliegern in unzulässiger Weise zu verschiedenen Verrichtungen, als z. B. zum Schlachten der Schweine, zum Trocknen von Wäsche auf den Hecken und Befriedigungen, zum Ausstellen und Reinigen von Hausgeräth, zum Lagern von Streu oder Dünger auf der Deichkappe und den Erdbossirungen, zum Hinstellen unbespannter Wagen und Milchkarren, zum Auswerfen oder Ausgießen von Unrath benutzt wird,

so wird solches hiermit bei ℳ 15 Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt.

Die Deichvögte, Deichgeschwornen und Officianten sind beauftragt, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten, und Zuwiderhandelnde zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 14. November 1887.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 89. den 19. November 1887.

Bekanntmachung,
betreffend das Festlegen von Fahrzeugen im Binnenhafen und Zollcanal.

Die im Binnenhafen und Zollcanal verkehrenden Schiffsführer werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge der in Arbeit befindlichen Austiefung der genannten

Strecken bis auf 1 m über Null, zeitweilig während der Ausführung der Arbeiten, zwischen den schon vertieften Flächen und dem alten Fleth respective Hafengrunde, plötzliche Abstufungen, sowie freigebaggerte Pfahlstummel und größere Steine, deren sofortige Beseitigung nicht möglich war, sich befinden. Die Schiffsführer werden daher besonders Acht darauf zu geben haben, daß sie nicht grade an solchen Stellen ihre Fahrzeuge festlegen. Denn für eine Beschädigung von Fahrzeugen, welche aus einem unachtsamen Festlegen oder aus einem unvorsichtigen Fahren hervorgeht, wird seitens des Staates keinerlei Entschädigung geleistet werden.

Zugleich wird hierdurch bekannt gegeben, daß die Schiffsführer auf den obenbezeichneten Wasserflächen allen Anordnungen der die Baggerung beaufsichtigenden Beamten und Angestellten der Bau-Deputation und bezüglich der Fahrt und der Liegeplätze für ihre Fahrzeuge den Anweisungen der Marinebeamten unbedingt Folge zu leisten haben.

Hamburg, den 19. November 1887.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 90. den 24. November 1887.

Ordnung der Entlassungsprüfung
an den Höheren Bürgerschulen im Hamburgischen Staate.

§ 1.
Zweck der Prüfung.

Zweck der Entlassungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maaß der Schulbildung, welches das Ziel der Höheren Bürgerschulen ist, und damit die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militairdienst erlangt hat.

§ 2.
Berechtigung zur Abhaltung der Prüfung.

Zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen sind alle Höheren Bürgerschulen berechtigt, welche von der Oberschulbehörde als solche anerkannt und von dem Reichskanzler auf Grund des § 90 der Deutschen Wehrordnung zur Ausstellung von gültigen Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militairdienst ermächtigt worden sind.

§ 3.

Maaßstab zur Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Um das Zeugniß der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Maaßstab für die Beurtheilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religionslehre muß der evangelische Schüler von dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes, und von den Grundlehren seiner Confession eine genügende Kenntniß erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den Hauptereignissen der Reformationsgeschichte und mit einigen Kirchenliedern und deren Verfassern bekannt sein.

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein seiner Bildungsstufe angemessenes Thema zu disponiren und in correcter Sprache auszuführen im Stande sein. Er muß beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache Geübtheit in sprachrichtiger und klarer Darstellung zeigen. Ferner muß er mit einigen Dichtungen der classischen Literatur bekannt sein, an welchen ihm das Erforderliche über die Dichtungsarten und Dichtungsformen zum Verständnisse gebracht ist.

3. In der französischen und englischen Sprache wird richtige Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax erfordert. Der Schüler muß befähigt sein, leichte historische und beschreibende Prosa mit grammatischem Verständnisse und ohne erhebliche Hülfe zu übersetzen und ein nicht zu schweres deutsches Dictat ohne gröbere Fehler in die fremde Sprache zu übersetzen.

4. In der Geschichte und Geographie muß der Schüler die epochemachenden Ereignisse aus der griechischen, römischen und insbesondere aus der deutschen Geschichte kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher orientirt sein. Er muß von den Grundlehren der mathematischen Geographie, von den wichtigsten topischen Verhältnissen und der politischen Eintheilung der Erdoberfläche, insbesondere von Mittel-Europa, genügende Kenntniß besitzen.

5. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der allgemeinen Arithmetik bis zur Lehre von den Logarithmen und Progressionen und in der Algebra bis zu einfachen Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekannten Größe, in den Elementen der ebenen und körperlichen Geometrie und den Anfangsgründen der ebenen Trigonometrie sichere und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt und sich ausreichende Uebung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

6. In der Naturbeschreibung muß der Schüler eine auf Anschauung begründete Kenntniß einzelner wichtigen Mineralien sowie der wichtigeren Pflanzenfamilien und Ordnungen der Wirbelthiere und Insecten besitzen und mit dem Bau des menschlichen Körpers bekannt sein.

7. In der Naturlehre muß der Schüler eine auf Grund von Experimenten erworbene Kenntniß von den allgemeinen Eigenschaften der Körper, von den Grundlehren des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, des Magnetismus, der Electricität, des Schalles, des Lichtes und der Wärme, ferner von den wichtigsten chemischen Elementen und ihren Verbindungen besitzen.

§ 4.

Zusammensetzung der Prüfungscommission.

1. Die Prüfungscommission besteht aus einem von der Oberschulbehörde ernannten Commissarius, dem Director (Vorsteher) der Anstalt und denjenigen Lehrern derselben, welche unter der Zustimmung der Oberschulbehörde in der ersten Classe mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

2. Der Commissarius der Oberschulbehörde führt den Vorsitz und giebt bei Stimmengleichheit in der Prüfungscommission den Ausschlag. Falls er gegen einen mit Stimmenmehrheit von der Commission gefaßten Beschluß Bedenken erheben zu müssen glaubt, so hat er die Sache der vorgesetzten Section der Oberschulbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

3. Befindet sich unter den zu prüfenden Schülern ein naher Verwandter eines Mitgliedes der Prüfungscommission, so hat letzteres, falls es nicht überhaupt von der Mitwirkung bei der Prüfung entbunden werden kann, jedenfalls an der Stellung der Aufgaben sich nicht zu betheiligen und bei den Abstimmungen über seinen Verwandten sich seiner Stimme zu enthalten.

4. Auf sämmtliche Verhandlungen der Prüfungscommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§ 5.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im zweiten Halbjahr der einjährigen Lehrzeit der ersten Classe statt.

2. Wenn ein Schüler der ersten Classe im Disciplinarwege von einer andern Schule entfernt worden ist, oder dieselbe, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht genügend gerechtfertigter Weise verlassen

hat, so wird ihm bei seiner Meldung zur Entlassungsprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die vorschriftsmäßige Besuchszeit der ersten Classe angerechnet.

Ob in dem letztbezeichneten Falle der Wechsel der Anstalt als ein gerechtfertigter zu betrachten und demnach das fragliche Halbjahr anzurechnen ist, entscheidet die Oberschulbehörde.

3. Die Meldung zur Entlassungsprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulhalbjahrs dem Director (Vorsteher) der Anstalt schriftlich einzureichen.

4. In einer Conferenz, welche von dem Director (Vorsteher) der Anstalt mit den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der ersten Classe den betreffenden Schülern ertheilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6; § 12, 2) darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren wissenschaftlichen Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen der Höheren Bürgerschule entsprechend anzuerkennen sind.

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urtheile der Conferenz die erforderliche Reife in wissenschaftlicher oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, ist der Director (Vorsteher) der Anstalt verpflichtet, ihm von dem Eintritte in die Prüfung abzurathen und seinen Eltern oder deren Stellvertreter entsprechende Vorstellungen zu machen. Bleiben diese Vorstellungen erfolglos, so ist der betreffende Schüler zwar zur Prüfung zuzulassen, jedoch in die Prüfungsacten ein Vermerk über die stattgefundene erfolglose Abmahnung aufzunehmen.

6. Das Verzeichniß der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4) hat der Director (Vorsteher) der Anstalt dem Commissarius der Oberschulbehörde spätestens 2½ Monate vor dem Schlusse des betreffenden Semesters einzureichen.

In dem einzureichenden tabellarischen Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Examinanden folgende Rubriken auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Bekenntniß, Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der ersten Classe insbesondere (bei solchen Schülern, welche erst in die erste Classe eingetreten sind, Angabe der Schule, welcher sie früher angehörten, und der Dauer des Aufenthaltes auf derselben), ferner ein durch kurze Bezeichnung der gesammten bisherigen Entwickelung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. Diesem Gutachten ist die Formulirung des Urtheiles beizufügen, welches in dem eventuellen Reifezeugnisse in die Rubriken „Sittliches Verhalten und Fleiß“

aufzunehmen beabsichtigt wird. Schließlich ist zu bezeichnen, welchen Beruf der Schüler zu wählen beabsichtigt.

§ 6.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Entlassungsprüfung ist eine schriftliche und mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: Ein deutscher Aufsatz, je eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische, und in der Mathematik die Lösung von vier Aufgaben und zwar von zweien aus der Algebra, je einer aus der ebenen Geometrie und der ebenen Trigonometrie.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die französische und englische Sprache, Geschichte und Geographie, Mathematik und Naturlehre.

§ 7.

Schriftliche Prüfung.

1. Stellung der Aufgaben.

1. Alle an derselben Anstalt gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Classenaufgaben der ersten Classe in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbstständigen Leistung zu haben.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher denselben in der zur Prüfung gelangenden Abtheilung der ersten Classe vertritt, zunächst dem Director (Vorsteher) der Anstalt zur Genehmigung vor.

4. Die Texte zu den Uebersetzungen aus dem Deutschen bedürfen nur der Genehmigung des Directors (Vorstehers) der Anstalt.

5. Für den deutschen Aufsatz hat der Fachlehrer drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je vier Aufgaben dem Director (Vorsteher) zur Genehmigung vorzulegen.

Nachdem der Director (Vorsteher) der Schule die Vorschläge genehmigt hat, sendet er dieselben unter besonderem Verschlusse dem Prüfungscommissar ein behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl.

6. Der Commissar der Oberschulbehörde ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere zu bestimmen, sowie anzuordnen, daß zum Uebersetzen aus dem Deutschen Texte, welche er mittheilt, als Aufgaben benutzt

werden. Auch steht dem Commissar frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbstständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

7. Es ist Pflicht der Prüfungscommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Directors (Vorstehers), dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntniß kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§ 8.

2. Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer der Schule unter der beständigen, durch den Director (Vorsteher) anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungscommission angehören.

2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittags-Stunden zu bestimmen. Zur Anfertigung der Uebersetzungen in das Französische und Englische werden, ausschließlich der für das Dictiren des Textes erforderlichen Zeit, je zwei Stunden bestimmt.

3. Keine Arbeitszeit darf durch eine Pause unterbrochen werden.

4. Andere Hülfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als die Logarithmentafeln für die mathematische Arbeit, ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat dieselbe dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat dieselbe unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift das Concept mit abzugeben.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behülflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vgl. § 16, 1 u. 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reiseprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung

oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Director (Vorsteher) mit den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schließliche Entscheidung trifft die gesammte Commission vor der mündlichen Prüfung (§ 9, 4). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung der Oberschulbehörde einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Vorsteher vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 9.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer verbessert und beurtheilt, d. h. die sich findenden Fehler werden nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen (§ 3) ein Urtheil abgegeben, welches schließlich in eines der vier Prädicate: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Classenleistungen; es darf jedoch dem Urtheile über die Classenleistungen kein Einfluß auf das der Prüfungsarbeit zuzuerkennende Prädicat gegeben werden.

2. Die Arbeiten circuliren sodann bei den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern, und in einer hierauf vom Director (Vorsteher) mit denselben zu haltenden Conferenz werden die den einzelnen Arbeiten ertheilten Prädicate zusammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (No. 4) zu beantragen ist.

3. Der Director (Vorsteher) hat hierauf die Arbeiten nebst dem Prüfungsprotocolle und den geschriebenen Texten für die Uebersetzungen in die fremden Sprachen rechtzeitig vor dem Termine der mündlichen Prüfung dem Commissar zuzustellen. Die den Prüflingen für die Uebersetzungen etwa angegebenen Vokabeln oder anderweitigen Uebersetzungshülfen sind zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, daß außerdem keine Uebersetzungshülfen den Prüflingen gegeben sind.

Der Commissar ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten ertheilten Prädicaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in dem Protocolle (§ 13) Kenntniß zu geben.

4. In einer vor der mündlichen Prüfung zu haltenden Conferenz der Prüfungscommission wird auf Grund der den einzelnen Arbeiten endgültig ertheilten Prädicate darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Examinanden die Ausschließung von der mündlichen Prüfung stattfinden soll.

Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach das Prädicat „nicht genügend" erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in der nach der Meldung aufgestellten Beurtheilung (§ 5, 4 und 6) der Zweifel an der Reife desselben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Commission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündlichen Prüfung ertheilt werden soll.

§ 10.

Mündliche Prüfung.

1. Vorbereitung.

Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betreffenden Schulhalbjahres vorzunehmen; den Tag bestimmt der Commissarius der Oberschulbehörde.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Director (Vorsteher) in dem Locale der Prüfung die Censuren, welche die Prüflinge während der Dauer ihres Aufenthaltes in der ersten Classe erhalten haben, (von Schülern, welche einen Theil des Cursus der ersten Classe auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch deren Abgangszeugnisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus dem letzten Schuljahr zur Einsichtnahme bereit zu halten.

§ 11.

2. Ausführung.

1. In der Regel dürfen nicht mehr als zehn Schüler an einem Tage geprüft werden. Ist die Zahl größer, so sind die Prüflinge in zwei oder nach Erforderniß in mehrere, gesondert zu prüfende, Gruppen zu theilen.

2. Der Commissarius bestimmt nach dem Vorschlage des Directors (Vorstehers) die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Die der Prüfungscommission angehörenden Lehrer haben während der ganzen Dauer der Prüfung gegenwärtig zu sein.

3. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des § 8, 6.

4. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der zur Prüfung gelangenden Abtheilung der ersten Classe. Der Commissar der Oberschulbehörde ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

5. Zur Prüfung im Französischen und Englischen werden den Schülern zum Uebersetzen aus prosaischen Werken, welche in der ersten Classe gelesen werden

oder dazu geeignet sein würden, solche Abschnitte vorgelegt, welche von den Schülern in der ersten Classe nicht gelesen sind. Der Commissar ist befugt, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen.

Durch geeignete, an die Uebersetzung anzuschließende Fragen ist den Schülern Gelegenheit zu geben, die Sicherheit ihrer grammatischen und lexicalischen Kenntnisse darzuthun.

6. Jedem Schüler ist, abgesehen von den in der geschichtlichen Prüfung etwa vorkommenden Beziehungen auf Geographie, eine Anzahl von Fragen über topische und politische Verhältnisse der Erdoberfläche und über die Grundbegriffe der mathematischen Geographie vorzulegen.

7. In der Naturbeschreibung wird nicht geprüft; in das Zeugniß ist jedoch das auf Grund der Classenleistungen festgestellte Prädicat aufzunehmen.

8. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Commission die Prädicate festzustellen, welche jedem Examinanden in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§ 12.

Feststellung des Urtheiles.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungscommission über das Ergebniß der gesammten Prüfung statt.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gesammten Prüfung festgestellten Prädicate (§ 5, 4 und 6) über die Classenleistungen mit in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfung und die Classenleistungen gegründete Gesammturtheil in keinem obligatorischen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „nicht genügend" lautet. Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen als ergänzt erachtet werden.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht theilnimmt.

5. Nachdem die Berathung abgeschlossen und das Protocoll von sämmtlichen Mitgliedern der Commission unterzeichnet ist, wird den Prüflingen das Gesammtergebniß der Prüfung verkündigt.

§ 13.

Prüfungsprotocoll.

Ueber die gesammten Vorgänge der Prüfung ist ein Protocoll mit folgenden Abschnitten zu führen.

1. Protocoll über die durch § 5, 4 bestimmte Conferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§ 5, 3).

2. Protocoll über die schriftliche Prüfung (§ 8). In demselben ist zu verzeichnen, wann jede schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommniß zu verzeichnen, welches darauf schließen läßt, daß der Fall des § 8, 6 vorliege.

Am Anfange dieses Protocolles ist zu vermerken, daß der Director (Vorsteher) der Anstalt den Schülern die in § 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse des Protocolles hat derselbe entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des § 8, 6 vorliege.

3. Protocoll über die Vorberathungen vor der mündlichen Prüfung (§ 9, 2 und 4).

4. Protocoll über die mündliche Prüfung. Dasselbe hat zu enthalten den Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urtheile ersichtlich wird, und die Schlußberathung (§ 12).

§ 14.

Zeugniß.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugniß der Reife. Dasselbe muß enthalten: ein Urtheil über das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleiß sowie über die Schul- und Prüfungsleistungen des Schülers in den einzelnen Lehrgegenständen, und schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei.

Ein Formular für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigefügt (Anlage A).

2. Das aus dem Urtheile über die Schul- und die Prüfungsleistungen in jedem Gegenstande sich ergebende Gesammturtheil ist schließlich in eines der vier § 9, 1 bezeichneten Prädicate zusammenzufassen; dies Prädicat ist durch die Schrift hervorzuheben.

3. Für diejenigen Fächer, in welchen eine Prüfung nicht stattgefunden hat, ist das auf Grund der Classenleistungen festgestellte Prädicat in das Zeugniß aufzunehmen.

4. Die auf Grund des gesammten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Directors (Vorstehers) zu entwerfenden Reifezeugnisse sind dem Commissar zur Unterschrift vorzulegen. Alsdann werden sie von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet.

§ 15.

Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten und der Protocolle.

Der Director (Vorsteher) hat nach Abschluß der mündlichen Prüfung sämmtliche Prüfungsverhandlungen an die Oberschulbehörde abzuliefern und die schriftlichen Arbeiten der Schüler fünf Jahre hindurch aufzubewahren. Die Arbeiten sämmtlicher Prüflinge über denselben Prüfungsgegenstand sind zusammenzuheften.

§ 16.

Verfahren bei denjenigen, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Entlassungsprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben höchstens zweimal zugelassen werden.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Entlassungsprüfung die Höhere Bürgerschule verlassen, wird ein Abgangszeugniß in der sonst üblichen Form ausgestellt, in dessen Eingange das ungenügende Ergebniß der Entlassungsprüfung zu erwähnen ist.

Hamburg, den 24. November 1887.

Die Oberschulbehörde.

Anlage A.
(Reichsformat.)

Zeugniß der Reife

für den Zögling der Höheren Bürgerschule
zu Hamburg

geb. den zu , Confession
Sohn des zu
[bez. unter Vormundschaft von zu],
Jahre Schüler dieser Anstalt, Jahre in der ersten Classe.

Schulbesuch:
Sittliches Verhalten:
Fleiß:

Kenntnisse und Fertigkeiten:

in der Religionslehre:
" " deutschen Sprache:
" " französischen " :
" " englischen " :
" " Geschichte:
" " Geographie:
" " Mathematik:
" den Naturwissenschaften:
im Zeichnen:
" Gesang:
" Turnen:

Als Endergebniß der in vorschriftsmäßiger Weise veranstalteten Prüfung ist ihm demnach das Zeugniß der Reife, welches zugleich den Nachweis über seine wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst liefert, von der unterzeichneten Prüfungscommission ertheilt worden.

Hamburg, den 18

Die Prüfungs-Commission.

Der Commissarius der Oberschulbehörde Das Lehrer-Collegium

Zur Beachtung!

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß § 89, 3 Theil I der Wehrordnung beizufügenden Beläge:

a. eines Geburts-Zeugnisses,

b. eines Einwilligungs-Attestes des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, —

— zu b: bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, nicht erforderlich, —

c. eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Ertheilung des Berechtigungs-Scheines zum einjährig-freiwilligen Militairdienste bei derjenigen Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirke der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, schriftlich nachgesucht werden.

Wer sich behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nicht spätestens bis zum 1. Februar seines ersten Militairpflicht-Jahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betreffenden Prüfungs-Commission anmeldet und den Nachweis der Berechtigung nicht bis zum 1. April desselben Jahres bei der Ersatz-Commission seines Gestellungs-Ortes erbringt, verliert das Anrecht auf Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militairdienste.

(Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1885. Deutscher Reichs-Anzeiger vom 14. September 1885, Nr. 215.)

№ 91. den 26. November 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Verbot der periodischen Druckschrift: Bericht über die Verhandlungen des Parteitages der deutschen Sozialdemokratie.

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift:

„Bericht über die Verhandlungen des Parteitages der deutschen Sozialdemokratie". Abgehalten zu Schönenwegen bei St. Gallen vom 2. bis 6. October 1887. St. Gallen 1887. Druck von Th. Wirth & Cie. St. Gallen.

auf Grund § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Hamburg, den 26. November 1887.

Die Polizei-Behörde.
Hachmann.

№ 92. den 7. December 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Vertheilung der Geschäfte der Civilsenate des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

Das Präsidium des Hanseatischen Oberlandesgerichts hat die Geschäfte der Civilsenate auf die Dauer des Geschäftsjahrs 1888 in der Weise vertheilt, daß dem Ersten Civilsenat die Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und die Ansegelungs-

sachen, dem Dritten Civilsenat die aus dem Fürstenthum Lübeck kommenden Sachen und von den übrigen Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit diejenigen, bei welchen der Name der beklagten Partei mit einem der Buchstaben A—G beginnt, dem Ersten Civilsenat; diejenigen, bei welchen der Name der beklagten Partei mit einem der Buchstaben H—P beginnt, dem Zweiten Civilsenat und diejenigen, bei welchen der Name der beklagten Partei mit einem der Buchstaben Q—Z beginnt, dem Dritten Civilsenat zugewiesen worden sind.

Hamburg, den 7. December 1887.

Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts.
F. Sieveking, Dr.

№ 93. den 8. December 1887.

Bekanntmachung,
betreffend das Licht in der Leuchtbaake auf Juelsand.

Das weiße feste Licht in der Leuchtbaake auf Juelsand wird vom 12. December d. J. ab, elbaufwärts theilweise verdunkelt werden, so daß dasselbe die Stacken, welche sich oberhalb des auf Juelsand belegenen Gehöfts in das Fahrwasser erstrecken, nicht mehr bescheint, sondern den Schiffen gänzlich verschwindet, sobald sie vom Fahrwasser aus in die Nähe dieser Stacken kommen.

Hamburg, den 8. December 1887.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 94. den 16. December 1887.

Bekanntmachung,
betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen.

Die unterzeichnete Deputation macht hierdurch bekannt, daß nach § 59 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. August d. J., betreffend den Nachweis

der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, die §§ 1 bis 4 dieser Bekanntmachung jetzt in Kraft getreten sind. Nach den neuen Bestimmungen ist Küstenschiffahrt im Sinne dieser Vorschriften die Fahrt zwischen allen Plätzen der Festland- und Inselküste von Antwerpen bis Windau mit Einschluß der Insel Helgoland (jedoch ausschließlich der Strecke nördlich vom Aggercanal und Frederikshaven sowie der Umfahrt um Skagen), an der Küste der im Kattegat und südlicher gelegenen dänischen Inseln, einschließlich der Insel Bornholm, an der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar, mit Einschluß der Insel Oeland.

1) mit Segelschiffen von weniger als 200 cbm Brutto-Raumgehalt,
2) mit Schlepp-Dampfschiffen jeder Größe, welche nicht dem Güter- und Reiseverkehr dienen,
3) mit Fahrzeugen jeder Größe, welche nach ihrer Bauart und Ausrüstung zu selbstständiger Seefahrt nicht bestimmt sind, sofern sie in der Schleppfahrt verwendet werden und nicht zur Beförderung von Reisenden dienen.

Kleine Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Ostsee, in der Nordsee bis zum 61. Grad nördlicher Breite, im englischen Canal mit Seeschiffen von weniger als 400 cbm Brutto-Raumgehalt, soweit diese Fahrt nicht zu der Küstenfahrt gehört.

Große Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist diejenige Seeschiffahrt, welche die für die kleine Fahrt räumlich oder hinsichtlich der Schiffsgröße festgesetzten Grenzen überschreitet.

Die Betheiligten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Zulassung als Schiffer auf Küstenfahrt nach § 4 dieser Vorschriften durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens fünfzigmonatlichen Fahrzeit auf Seeschiffen oder Seefischerfahrzeugen bedingt wird, sowie daß Anträge auf Umtausch der bisherigen Befähigungszeugnisse als Küstenschiffer, Schiffer auf kleiner und auf europäischer Fahrt gegen entsprechende neue Zeugnisse im Bureau der unterzeichneten Deputation, Rathhaus, Nordereingang, parterre, täglich von 10 bis 2 Uhr zu stellen sind.

Hamburg, den 16. December 1887.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 95. December 1887.

Regulativ,

betreffend die Geschäftsvertheilung im Landgericht für das Jahr 1888.

§ 1.

Im Landgericht werden im Jahre 1888 folgende Abtheilungen bestehen:

I. für Civilsachen:

vier Civilkammern,
vier Kammern für Handelssachen,
das Bureau für das Handels-, Genossenschafts-, Marken- und Musterschutz-register (Firmenbureau),
das Bureau für das Verklarungswesen,

II. für Strafsachen:

zwei Strafkammern.

Zwei Untersuchungsrichter sind von Einem Hohen Senat ernannt worden.

§ 2.

Die Klagen und Beschwerden in Entmündigungssachen, die Beschwerden in Aufgebotsachen, in Konkurssachen und in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, sowie die Beschwerden gegen die auf Grund § 685 der Civil-Proceß-Ordnung abgegebenen Beschlüsse der Amtsgerichte gelangen an die Civilkammer IV, von den übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften von einer Civilkammer zu erledigenden Sachen werden zugewiesen:

die Sachen, in denen der Familienname des Beklagten beginnt mit den Buchstaben

A—F, U, X—Z	an die Civilkammer I,
G—K, V	" " " II,
L—R	" " " III,
S, T, W	" " " IV.

§ 3.

Von den an das Landgericht gelangenden Handelssachen werden zugewiesen:

die Sachen, in denen der Familienname des Beklagten beginnt mit den Buchstaben

A—F	an die Kammer für Handelssachen I,
G—La	" " " " " II,
Le—R	" " " " " III,
S—Z	" " " " " IV.

§ 4.

Ausgenommen von der Regel, daß die Vertheilung der Sachen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten zu erfolgen hat, sind die Sachen gegen Behörden, juristische Personen, Actiengesellschaften und sonstige Vereine; dieselben werden nach der Zeit ihrer Anbringung bezw. unter die Civilkammern und die Kammern für Handelssachen vertheilt.

Es sind ferner mit einer früheren Klage zusammenhängende Sachen, namentlich die in der Civilproceßordnung §§ 34, 547, 686 und 778 erwähnten, der Kammer, an welche die frühere Klage gelangte, zuzuweisen.

Gleichliegende Sachen können von dem Präsidenten derselben Kammer zugewiesen werden.

Falls ein Richter nach § 41 der Civilproceßordnung von der Ausübung des Richteramts in einer Sache, welche bei derjenigen Kammer anhängig ist, welcher der betreffende Richter angehört, ausgeschlossen ist, oder ein Richter in Gemäßheit eines für begründet erachteten Ablehnungsgesuchs an der Ausübung des Richteramts behindert ist, so kann die betreffende Sache von dem Präsidenten einer andern Kammer zugewiesen werden.

§ 5.

Soweit den obigen Vorschriften zufolge es auf den Familiennamen des Beklagten ankommt, kommt der Name der Partei, nicht derjenige des Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters, in Betracht, bei Erbmassen der Name des Erblassers, bei Konkursmassen der Name des Gemeinschuldners. Bei Klagen gegen einen Schiffer als solchen ist der Name des Schiffes entscheidend, bei Klagen gegen einen Kahnführer als solchen, insofern der Eigenthümer des Kahns nicht genannt ist, der Name des Kahnführers. Bei Firmen und Personen mit mehreren Familiennamen, sowie bei Streitgenossen kommt der erste Name in Betracht.

§ 6.

Diejenigen bei dem Niedergericht anhängig gewesenen Civilsachen, welche nach den früheren Proceßgesetzen zu erledigen sind, werden von dem Präsidenten unter die Civilkammern vertheilt.

Die für diese Sachen erforderlichen öffentlichen Audienzen werden für sämmtliche Civilkammern gemeinsam durch von denselben zu deputirende Einzelrichter abgehalten, und zwar Sonnabends um 12½ Uhr.

§ 7.

Diejenigen bei dem Handelsgericht anhängig gewesenen Sachen, welche nach den früheren Proceßgesetzen zu erledigen sind, werden unter die Kammern für Handelssachen dergestalt vertheilt, daß übergehen:

auf die I. Kammer für Handelssachen die Sachen der handelsgerichtlichen Abtheilung I u. II,
„ „ II. „ „ „ „ „ „ „ „ III u. V,
„ „ III. „ „ „ „ „ „ „ „ IV u. VI.

§ 8.

Die Voruntersuchungen werden dergestalt unter die beiden Untersuchungsrichter vertheilt, daß der Eine die Voruntersuchungen, in denen der Familienname des Angeschuldigten mit A—K beginnt, zu führen hat, der Andere diejenigen, in denen der Familienname des Angeschuldigten mit L—Z beginnt.

Diejenigen für die Strafkammern bestimmten Sachen, in denen der Familienname des Angeklagten, beziehungsweise des Beschuldigten oder Angeschuldigten mit A—K beginnt, gelangen an die Erste Strafkammer, diejenigen Sachen, in denen der Familienname des Angeklagten, beziehungsweise Beschuldigten oder Angeschuldigten mit L—Z beginnt, an die Zweite Strafkammer, jedoch hat immer diejenige Strafkammer, vor welcher nach dieser Regel das Hauptverfahren nicht stattfinden wird, über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden.

Bei mehreren Angeschuldigten oder Angeklagten kommt der in der Anklage zuerst genannte Name in Betracht.

§ 9.

Im Zweifel entscheidet der Präsident, an welche von den Kammern derselben Art eine Sache zu gelangen hat.

§ 10.

Die Tage, welche die einzelnen Kammern regelmäßig zu ihren Sitzungen zu wählen haben, die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern und ihre regelmäßigen Vertreter, die ernannten Untersuchungsrichter, sowie die vom Landgericht in die Vormundschaftsbehörde abzuordnenden Richter werden in der angeschlossenen Tabelle aufgeführt.

Hinsichtlich der Vertretung der Vorsitzenden der Civil- und Strafkammern wird auf Gerichtsverfassungsgesetz § 65 verwiesen. Insoweit mehrere Vertreter für die Mitglieder derselben Kammer in der Tabelle aufgeführt sind, haben sie der Reihenfolge nach die Vertretung zu übernehmen und zwar dergestalt, daß, wenn eine Vertretung in mehr als einer Sitzung erforderlich ist, mit jeder ferneren Sitzung ein anderer Vertreter einzutreten hat.

§ 11.

Ueber die zu errichtenden Ferienkammern für Civilsachen und Handelssachen werden die näheren Bestimmungen bei Beginn der Gerichtsferien durch Anschlag an die Gerichtstafel bekannt gemacht werden.

Geschäftsvertheilung im Landgericht

für das Jahr 1888.

Gerichtsabtheilung	Tage, an denen in der Regel die öffentlichen Sitzungen stattfinden	Richter	Vertreter
I. Civilverfahren.			
Civilkammer I.	Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.	Dir. Löhmann, Vorsitzender. Tamsen. Dr. Engelschall.	Mommsen. Dr. Gruner. Dr. Beeck.
II.	Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.	Dir. Dr. Mönckeberg, Vorsitzdr. Dr. Danzel. Dr. Philippi.	Dr. Michahelles. Dr. Amsinck.
III.	Montag, Mittwoch, Freitag.	Dir. Dr. Stemann, Vorsitzdr. Dr. Amsinck. Dr. Michahelles.	Dr. Philippi. Dr. Danzel.
IV.	Montag, Mittwoch, Freitag.	Präs. Dr. Arning, Vorsitzender. Dr. Beeck. Dr. Gruner. Mommsen.	Dr. Engelschall. Tamsen.
Kammer für Handelssachen I.	Dienstag u. Freitag.	Dr. Gaedechens, Vorsitzender.	Dr. Hermann. Dir. Dr. Heinichen.
II.	Mittwoch u. Sonnabend	Dr. Hermann, Vorsitzender.	Dr. Goßler. Dr. Gaedechens.
III.	Montag u. Donnerstag.	Dir. Dr. Heinichen, Vorsitzdr.	Dr. Goßler. Dr. Gaedechens.
IV.	Montag und Freitag.	Dr. Goßler, Vorsitzender.	Dr. Hermann. Dir. Dr. Heinichen.
Vormundschafts-behörde.		Dr. Moller, Vorsitzend. Dr. Wulff Dr. Amsinck } nach der näheren Bestimmung des Art. 98 der Vorm.-Ordnung.	Dr. Lamprecht.
Handelsregister ꝛc.		Dir. Dr. Heinichen.	Dr. Hermann.
Verklarungen.		Dr. Hermann Dr. Gaedechens Dr. Goßler } monatlich wechselnd.	Gegenseitige Vertretung.

Gerichtsabtheilung	Tage, an denen in der Regel die öffentlichen Sitzungen stattfinden	Richter	Vertreter
II. Strafverfahren.			
Untersuchungsrichter I. II.		Dr. Albers. Dr. Brandis.	Gegenseitige Vertretung.
Strafkammer I. 1. Drei Richter.	Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.	Dir. Dr. Föhring, Vorsitzender. Dr. Riecke. Dr. Wulff.	Dr. Lamprecht. Poel.
2. Fünf Richter.		Dir. Dr. Föhring, Vorsitzender. Dr. Riecke. Dr. Wulff. Poel. Dr. Lamprecht. Dr. Stürken.	Dr. Krönig. Sudeck. Dr. Schrader. Dr. Schröder.
II. 1. Drei Richter.	Montag, Mittwoch, Freitag.	Dir. Engel, Vorsitzender. Dr. Schröder. Dr. Schrader.	Dr. Krönig. Sudeck.
2. Fünf Richter.		Dir. Engel, Vorsitzender. Dr. Schröder. Dr. Schrader. Sudeck. Dr. Krönig. Dr. Stürken.	Dr. Lamprecht. Poel. Dr. Wulff. Dr. Riecke.

So beschlossen im Präsidium des Landgerichts, Hamburg, December 1887.

Der Präsident des Landgerichts.
Ludw. Arning Dr.

№ 96. den 16. December 1887.

Revidirtes Polizei-Reglement
für die Straßenbahnen mit Pferdebetrieb im Hamburgischen Staatsgebiete.

Auf Grund des § 37 der Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich und der Hamburgischen Ausführungs-Verordnung vom 3. September 1869 wird zur Ergänzung

des im April 1875 von Neuem verkündigten Polizei-Reglements für die Pferde-Eisenbahnen vom 10. August 1866, und des Polizei-Reglements für die Pferdebahn von Hamburg nach Altona vom 14. April 1878, soweit dieselben die in Rede stehenden Bahnen betreffen, folgendes Reglement für die Straßenbahnen mit Pferdebetrieb im Hamburgischen Staatsgebiete erlassen.

I. Im Allgemeinen.

§ 1.

Der Betrieb der Straßenbahnen ist den einschlägigen Bestimmungen der Straßenordnung für Hamburg, St. Pauli und die Vororte vom 26. October 1881 und der bezüglichen Bedingungen der zwischen der Finanz-Deputation und dem Unternehmer, (der betreffenden Straßen- bezw. Pferdebahn-Gesellschaft) bestehenden oder neu abzuschließenden Vertrage, sowie den Bestimmungen des im April 1875 von Neuem verkündigten Polizei-Reglements für die Pferde-Eisenbahnen vom 10. August 1866 und des Polizei-Reglements für die Pferdebahn von Hamburg nach Altona vom 14. April 1878, insoweit die letzteren beiden durch dieses revidirte Reglement nicht Abänderungen erleiden, unterworfen.

II. Pflichten des Unternehmers hinsichtlich:

A. Des Betriebsmaterials.

§ 2.

Wagen.

Die für den Betrieb der Straßenbahnen zu benutzenden Wagen müssen den polizeilich genehmigten Modellen entsprechen und dürfen keine größere Breite als 2,0 m, wenn sie unauslenkbar, als 1,9 m, wenn sie auslenkbar sind, haben.

Sie müssen versehen sein:

a. mit einer kräftigen, schnell wirkenden und nicht kreischenden Bremse;

b. mit einer Zugleine oder einer ähnlichen Vorrichtung, mittelst welcher ein Signalverkehr zwischen dem Kutscher und dem Schaffner resp. den Passagieren stattfinden kann, sowie, falls der Wagen Deckplätze enthält, mit einem Signalapparat für die Deckpassagiere:

c. vorne und hinten mit mindestens je einer Laterne, welche zugleich eine vollständige Erleuchtung des inneren Wagenraumes gewährt, ferner mit einer hellleuchtenden Laterne im Deckraume;

d. mit äußerlich an den Seiten angebrachten Schildern, auf welchen der Name der Endstation in lesbarer, deutlicher Schrift zu stehen hat;

e. die auslenkbaren Wagen müssen außerdem derartig construirt sein, daß sie bei allen nicht augenblicklich zu beseitigenden Hindernissen jeder Zeit ohne Aufenthalt aus den Geleisen und in die Geleise fahren und ohne Schwierigkeiten Kurven von 12 m Radius befahren können.

§ 3.

Die Wagen müssen von dem Unternehmer stets in einem vollkommen dienstmäßigen Zustande erhalten werden, sauber lackirt und anständig ausgeschlagen sein, auch sind sie stets rein zu halten. Zu diesem Zweck müssen sie vor der täglichen Inbetriebsetzung im Innern und außen gründlich gereinigt und gesäubert werden; die Passagierräume sind abzustäuben und auszufegen, wobei die Sitzpolster auszuklopfen und abzubürsten, die Sitzbänke, die Fußböden und Fußbretter abzuwaschen, resp. abzuseifen und die Fenster zu klären sind. Auf den Endstationen der Bahnen müssen Geräthe vorhanden sein, damit der Schaffner, der für die Reinhaltung der Wagen während der Betriebszeit verantwortlich ist (siehe § 16) eine etwa nothwendige Reinigung des Wagens sogleich vornehmen kann.

Jeder Wagen hat eine fortlaufende Nummer zu führen, welche sowohl innerhalb als außerhalb des Wagens leserlich anzubringen ist.

Im Innern des Wagens ist ein Abdruck des Tarifs und der Bestimmungen der §§ 26—32 gegenwärtiger Vorschriften anzubringen; ebenso ist im Innern und an den Stehplätzen, die Zahl der Sitz- und Stehplätze, welche von der Polizei-Behörde nach einzureichenden schematischen Zeichnungen festgestellt wird, in augenfälliger Schrift anzugeben.

Es dürfen, soweit es sich um geschlossene Wagen handelt, nur Wagen benutzt werden, deren Thüren zu den Coupés und den Plattformen (s. g. Perrons) gut verschließbar sind. Endlich sind die Wagenfenster nicht mit Geschäftsannoncen zu bedecken oder zu verhängen oder zu verdunkeln. Matte oder bemalte Glasscheiben sind nicht gestattet, die vorhandenen innerhalb Jahresfrist zu beseitigen.

§ 4.

Pferde und Geschirr.

Die zum Fortbewegen der Wagen benutzten Pferde müssen vollkommen diensttauglich sein.

Als untauglich gelten namentlich solche Pferde, welche mit äußeren Schäden behaftet, schwach und abgetrieben sind.

Die Geschirre müssen haltbar und zweckdienlich eingerichtet sein.

§ 5.

Betriebsmaterial, dessen Zustand den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann durch Verfügung der Polizei-Behörde vom Betriebe ausgeschlossen werden. Wagen insbesondere, welche den Anforderungen der §§ 2 und 3 nicht genügen, können polizeilich außer Fahrt gesetzt, und dürfen alsdann nicht eher wieder in Dienst gestellt werden, bis die polizeiliche Erlaubniß dazu ertheilt worden ist.

B. Des Betriebes.

§ 6.

Der Betrieb ergiebt und regelt sich nach dem Fahrplane und nach der Stationsuhr, welche nach der Börsenuhr zu stellen ist; die Fahrpreise werden durch den Tarif festgestellt. Fahrplan und Tarif unterliegen nach § 76 der Reichs-Gewerbe-Ordnung der Genehmigung der Polizei-Behörde. Abweichungen von dem publicirten Fahrplane sind nur insoweit gestattet, als zwischen die fahrplanmäßigen Wagen, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, nach dem vorhandenen Verkehrsbedürfniß Wagen eingelegt werden. Abweichungen vom Tarif sind ohne besondere Genehmigung der Polizei-Behörde nicht gestattet. Der Fahrplan, sowie die Abänderungen desselben sind durch Anschläge auf den Stationen durch die Placatständer und durch mehrere der gelesensten Tagesblätter vorher und mindestens dreimal zur öffentlichen Kunde zu bringen. Ebenso sind dauernde Betriebsstörungen zur Anzeige zu bringen und ist auf Bahnen mit unauslenkbaren Wagen durch Wagen, in die hinter der unterbrochenen Strecke oder Stelle eingestiegen werden kann, dafür Sorge zu tragen, daß keine Betriebsstörungen auf der ganzen Strecke entstehen.

§ 7.

Zwischen einander folgenden Bahnwagen, mögen dieselben einem Unternehmer oder verschiedenen Unternehmern angehören, muß, abgesehen von den Haltestellen, immer ein Abstand von mindestens 20 m gehalten werden. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist der den nachfolgenden Wagen fahrende Kutscher verantwortlich.

Mehrere Wagen durch ein und dasselbe Gespann zugleich zu befördern ist untersagt.

§ 8.

Das Geleise der Bahn und die Einrichtung der Stationen auf dem Terrain der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Plätze müssen zu allen Zeiten den Anforderungen der Polizei-Behörde und der Bau-Deputation genügen. Alle von den beikommenden Behörden verlangten Herstellungen und Umbauten, sowie die

Umlegung oder Verlegung von Geleisen, Weichen u. s. w. sind nach specieller Anweisung der Bau-Deputation zu bewirken.

Während der Zeit, in welcher der Betrieb ruht, also nach Beendigung der Fahrzeit, dürfen keine Wagen auf dem öffentlichen Bahnkörper stehen bleiben.

Die Bahn ist an denjenigen Punkten, welche von der Polizei-Behörde etwa bezeichnet werden, auf Kosten des Unternehmers durch Bahnwärter zu bewachen und während der Dunkelheit besonders zu beleuchten.

§ 9.

An den Haltestellen, welche ihrer Zahl und Lage nach der polizeilichen Genehmigung bedürfen, sind Tafeln mit der Aufschrift „Haltestelle" event. an Laternenpfählen anzubringen.

§ 10.

Die Signale erfolgen durch Glocken. Zu diesem Behufe sind die Wagen mit den nöthigen Signal- und Alarmglocken zu versehen.

§ 11.

Der Unternehmer hat für die Reinhaltung der Bahnstrecken und Halteplätze nach Maaßgabe der bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften zu sorgen.

§ 12.

Für jeden Schaden, der durch Straßenbahnbetrieb angerichtet wird, sowie für die Bezahlung aller gegen die Angestellten der Bahn erkannten Geldstrafen haftet der betreffende Unternehmer.

C. Des Betriebspersonals.

§ 13.

Als Controlbeamte, Schaffner und Kutscher dürfen nur solche Personen angestellt werden, welche mindestens 20 Jahre alt, zuverlässig und nicht mit auffälligen körperlichen und geistigen Gebrechen behaftet sind.

Angestellte und Beamte eines Unternehmers, welche wiederholt gegen dieses Reglement oder andere polizeiliche Vorschriften gehandelt haben, muß der Unternehmer auf Verlangen der Polizei-Behörde entlassen.

§ 14.

Jeder Unternehmer hat für die erwähnten Angestellten eine Dienstkleidung einzuführen. Insbesondere sind die Schaffner für den Dienst stets mit einer rechtzeitig und mindestens alljährlich zu erneuernden Dienstkleidung zu versehen. Zu

derselben gehört die vollständige äußere Ausrüstung mit Dienstmütze oder Hut, Dienstbeinkleidern, Ueberrock und Dienstrock, incl. Cravatte. Als Abzeichen ist dem Schaffner sowie dem Kutscher eine bestimmte Nummer beizulegen, welche vorne an der Kopfbedeckung getragen wird.

III. Pflichten des Betriebs-Personals.

§ 15.

Während der Dienstausübung ist von den eben erwähnten Angestellten Dienstkleidung zu tragen. Sie haben dem Publikum gegenüber ein höfliches, aber bestimmtes Benehmen zu beobachten. Das Tabackrauchen im Dienste ist ihnen untersagt.

§ 16.

Schaffner.

Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen:

a. die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten einhält;
b. während der Dunkelheit sowohl im Innern als auch außen vollständig erleuchtet ist;
c. während der Fahrt reinlich erhalten wird;
d. nur an den vorgeschriebenen Haltestellen (§ 9) und gemäß den Bestimmungen des § 23 anhält.

Vor dem Passiren von Haltestellen und Zahlgrenzen hat der Schaffner allemal den Namen derselben deutlich auszurufen.

§ 17.

Der Schaffner darf in keinem Theile eines Wagens mehr Personen zur Fahrt aufnehmen, als durch die Zahl der Plätze des Wagens im Innern, auf dem Deck und den Plattformen bestimmt worden ist.

Der Perronplatz auf der rechten Seite des Wagens zwischen Perronauftritt und Wagenthür darf von den Fahrgästen nicht eingenommen werden. Dieser Platz muß vorne ganz unbesetzt und hinten für den Schaffner frei bleiben.

Der Schaffner hat seinen Platz zu räumen und auf die Straße zu treten, wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen.

Das Gefülltsein des Wagens ist durch Aushängen einer Blechfahne oder Tafel anzuzeigen.

Die Thüren der Plattformen sind mit alleiniger Ausnahme der Thür rechts an der hinteren Plattform des Wagens während der Fahrt verschlossen zu halten, und sind auf den Haltestellen, mit Ausnahme der Endstation, nur die rechts angebrachten Thüren der Plattform zum Ein- und Austritt der Fahrgäste zu öffnen.

Endlich wird angeordnet, daß die nach der vorderen Plattform sich öffnende Thür aus dem Innern des Wagens kein Ausgang für Fahrgäste nach der vorderen Plattform bildet und verschlossen zu halten ist.

§ 18.

Der Schaffner darf, abgesehen von der Endstation, auf der Seite des zweiten Geleises Personen weder einsteigen noch aussteigen lassen.

§ 19.

Durch Krankheiten oder äußere Gebrechen und Leiden Anstoß erregende, sowie trunkene Personen oder solche, die durch ein unreinliches Aeußere die Mitfahrenden belästigen, endlich Gefangene dürfen nicht aufgenommen werden.

Auch darf der Schaffner weder die Mitnahme von Hunden und anderen Thieren noch von Gepäckstücken, welche durch zu großen Umfang, üblen Geruch oder unsaubere Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden können, gestatten; ebensowenig, daß weibliche Personen die Deckplätze einnehmen.

§ 20.

Das Zeichen zur Weiterfahrt darf er nicht eher geben, als bis der Einsteigende den Wagen bestiegen, beziehungsweise der Aussteigende mit beiden Füßen die Erde erreicht hat.

Den Fahrgästen, insbesondere Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen hat er bei dem Ein- und Aussteigen behülflich zu sein.

§ 21.

Der Schaffner hat auf die Beobachtung der Vorschriften der §§ 26—32 mit Strenge zu halten. Fahrgäste, welche seiner Weisung zuwiderhandeln oder die Mitfahrenden durch rohes oder unanständiges Benehmen belästigen, sind nöthigenfalls unter Mitwirkung der polizeilichen Organe aus dem Wagen zu entfernen.

§ 22.

Sofort nach dem Eintreffen des Wagens auf den Endpunkten der Linie hat der Schaffner denselben genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Effecten den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch anwesend, sofort auszuhändigen oder, sofern dies nicht mehr thunlich, sorgsam zu verwahren, und spätestens am nächsten Morgen auf dem Bureau des Unternehmers einzuliefern, welcher verpflichtet ist, hiervon der Polizei-Behörde binnen drei Tagen Anzeige zu machen.

§ 23.

Kutscher.

Der Kutscher darf während der Fahrt den ihm angewiesenen Platz nicht verlassen.

In schnellerer Gangart als im Trabe zu fahren, ist untersagt. Vor Straßenkreuzungen und Biegungen sowie vor und auf dem Uebergange über Brücken und Eisenbahngeleise muß mit der Hand an der Bremse und erforderlichen Falles langsamer gefahren werden.

Wenn Personen, Thiere, Fuhrwerke oder sonstige Fahrhindernisse auf der Bahn bemerkt werden, muß sofort langsamer gefahren und nöthigenfalls bis zur Beseitigung des Hindernisses ganz angehalten werden.

In den Ausweichegeleisen muß stets angehalten werden, wenn nach der Fahrordnung daselbst zwei Wagen sich kreuzen sollen, und der begegnende Wagen noch nicht eingetroffen ist. Ferner ist auf jedes vom Schaffner vorschriftsmäßig gegebene Signal anzuhalten. Es darf nicht eher weitergefahren werden, als bis das Signal zum Weiterfahren erklungen und das Signal mit der Alarmglocke gegeben ist.

Wenn in den Straßen oder auf Plätzen große Menschenmengen sich aufhalten, darf in diesen Straßen oder auf diesen Plätzen nur im Schritt und bei andauerndem Glockengeläute gefahren werden.

Die auslenkbaren Straßenbahnwagen haben den ihnen begegnenden oder sie überholenden Gefährten der Feuerwehr aus dem Wege zu fahren. Ferner müssen dieselben bei allen nicht augenblicklich zu beseitigenden Hindernissen (§ 2 e) und an den im § 36 bezeichneten Stellen ausbiegen.

Auf allen nicht mit Schienen versehenen Strecken der Bahnen sowie bei Nichtbenutzung des Geleises und auf denjenigen Strecken, für welche die Polizei-Behörde es vorschreibt, müssen die auslenkbaren Wagen mit hochgezogenem Leitrade fahren. An Kreuzungsstellen verschiedener Bahnen, sowie bei der Einmündung einer Bahn in eine andere, sollen allemal die auslenkbaren und im Uebrigen die Wagen der jüngeren Linie die der älteren voranfahren lassen.

Das An- und Abhängen von Vorspannpferden darf nur geschehen, während der Wagen stillsteht.

§ 24.

Der Kutscher hat die Signale rechtzeitig zu geben.

Die Signale werden gegeben:

a. bei dem Abgehen des Wagens von den Endpunkten der Bahn und vor dem Weiterfahren nach jedem Anhalten;

b. bei dem Passiren der Straßenkreuzungen und Biegungen;
c. sobald Fahrhindernisse auf der Bahn bemerkt werden.

§ 25.

Den Anweisungen des Schaffners insbesondere hinsichtlich des langsameren und schnelleren Fahrens hat der Kutscher pünktlich Folge zu leisten.

IV. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 26.

Auf der Strecke, d. h. außerhalb der Endstationen darf bei seitwärts zu besteigenden geschlossenen Wagen nur an der rechten Seite der Plattformen der hiermit versehenen Wagen ein- und ausgestiegen werden; die linke Seite der Plattformen wird verschlossen gehalten.

§ 27.

Die Deckplätze dürfen von weiblichen Personen nicht besetzt werden.

§ 28.

Das Tabackrauchen im Innern der Wagen ist nur in s. g. Rauchwagen, respective Rauchabtheilungen gestattet.

§ 29.

Das Lärmen und Singen der Fahrgäste ist untersagt.

§ 30.

Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Schaffner bei dem Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt. Die gelösten Billets beziehungsweise sonstige Fahrlegitimationen sind den Controleuren bei deren Revisionen in einem solche ohne Schwierigkeit ermöglichenden Zustande vorzuzeigen.

§ 31.

Das eigenmächtige Oeffnen der Plattform-Verschlüsse oder der zum Vorderperron führenden Wagenthür ist verboten.

V. Bestimmungen für das übrige Publikum.

§ 32.

Niemand darf einen Straßenbahnwagen besteigen, welcher durch Aushängen der Fahne (§ 17) als voll bezeichnet ist. Falls der Wagen sich überfüllen sollte,

bevor die Fahne oder Tafel ausgehängt wurde, haben die zuletzt Eingestiegenen der Aufforderung des Schaffners zum Verlassen des Wagens unbedingt Folge zu leisten.

§ 33.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Gegenständen auf das Planum der Bahn, das Abladen von dergleichen Gegenständen auf dem Fahrgeleise oder näher als einen halben Meter von demselben, und das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung und Versperrung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen sind verboten.

§ 34.

Beim Ertönen der Alarm-Signale hat das Publikum sich überall von der Bahn fernzuhalten. Alle Fuhrwerke und Reiter haben den entgegenkommenden oder nachfolgenden Wagen der Straßenbahnen vollständig und soweit auszuweichen, daß zwischen ihnen und der nächsten Bahnschiene ein genügender Raum frei bleibt und der Straßenbahnwagen ohne Aufenthalt passiren kann. Das Ausweichen muß, wenn nicht ein Hinderniß dies unmöglich macht, nach rechts geschehen.

§ 35.

Es ist verboten, Fuhrwerke ohne Aufsicht auf dem Geleise der Bahn oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen.

§ 36.

Für Bahnen mit auslenkbaren Wagen tritt eine Ausnahme von den Vorschriften der §§ 33—35 ein, insofern zwischen dem Geleise und dem Trottoir genügender Raum zum Aufstellen oder zum Passiren anderer Fuhrwerke nicht vorhanden ist, und insoweit daselbst das Bahnplanum für den Verkehr zwischen dem Fahrdamm und den an der Straße belegenen Grundstücken zeitweise in Anspruch genommen ist. An solchen Stellen müssen die Straßenbahnwagen, soweit erforderlich, ausbiegen.

VI. Technische und polizeiliche Beaufsichtigung.

§ 37.

Jeder Unternehmer hat, unbeschadet seiner unberührt bleibenden eigenen Haftverbindlichkeit für den Bahnbetrieb, einen seiner oberen Beamten als verantwort-

lichen Leiter des Betriebes zu bezeichnen. Derselbe ist der Behörde dafür verantwortlich, daß der gesammte Betrieb der Straßenbahn unter Beobachtung der dafür erlassenen beziehungsweise noch zu erlassenden polizeilichen Vorschriften stattfindet.

Zu seinen Dienstobliegenheiten gehören im Besonderen:

a. die Sorge für die sichere, fahrplan- und vorschriftsmäßige Beförderung der Wagen;
b. die Beaufsichtigung des Stations- und Signaldienstes;
c. die Sorge für den betriebsfähigen Zustand der Pferde und Wagen, sowie des gesammten Geleises einschließlich der Weichen;
d. die Beaufsichtigung des Betriebs- und Bahn-Personals;
e. die Aufrechterhaltung der bahn- und betriebspolizeilichen Vorschriften;
f. die Aufsicht über die Depots und Ställe.

Das Subordinations-Verhältniß des leitenden Betriebs-Beamten zu allen übrigen Beamten und Angestellten des Unternehmers hat dieser nach Maaßgabe der vorstehenden Vorschriften zu regeln und demselben eine entsprechende Disciplinargewalt über das ihm unterstehende Personal beizulegen. (Kutscher, Schaffner und Controleure.)

§ 38.

Den auf den Betrieb der Straßenbahn bezüglichen zur Erhaltung der Sicherheit der Ordnung ergehenden Weisungen der Polizei-Beamten haben Controleure, Schaffner und Kutscher vorbehältlich späterer Beschwerdeführung unbedingt nachzukommen.

VII. Strafbestimmungen.

§ 39.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden, soweit nicht nach sonstigen Gesetzesbestimmungen, insbesondere nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu ℳ 18 event. mit entsprechender Haft bestraft.

§ 40.

Gegenwärtiges Polizei-Reglement tritt am 1. Januar 1888 in Kraft.

Hamburg, den 16. December 1887.

Die Polizei-Behörde.

№ 97. den 27. December 1887.

Gebühren-Ordnung
für das Physikalische Staats-Laboratorium in Hamburg.

§ 1.

Für Untersuchungen oder sonstige Arbeiten, welche auf Antrag von Behörden oder Privaten Seitens des Physikalischen Staats-Laboratoriums ausgeführt werden, wird eine nach Maaßgabe des nachstehenden Tarifes zu berechnende Gebühr für die Staatscasse erhoben.

§ 2.

Für die Prüfung von Thermometern:

1) Gewöhnliche ärztliche Thermometer, Prüfung von 5 aufeinander folgenden Scalenstellen . . . . *M* 0,80
2) Aerztliche Maximum-Thermometer, do. . . . . „ 1,00
3) Gewöhnliche Thermometer, Prüfung von 3 bis 5 Scalenstellen, ohne Eis- und Siedepunktsbestimmung . . . . „ 0,80
4) Desgl. mit Eis- und Siedepunktsbestimmung . . . . „ 1,20
   Für jede weitere Scalenstelle 20 Pfennig, bis zum höchsten Satze von „ 2,00
5) Normal-Thermometer, mit Eis- und Siedepunktsbestimmung und Bestimmung der Nullpunktsdepression in der Siedehitze . . . . „ 3,00

§ 3.

Für die Prüfung solcher Instrumente, welche sich durch einfache Vergleichung mit Normal-Instrumenten untersuchen lassen (z. B. Aräometer, gewöhnliche und Aneroïdbarometer ꝛc.):

Prüfung bis zu 5 Scalenstellen. . . . . *M* 2,00
Für jede weitere Scalenstelle 20 Pfennig, bis zum höchsten Satze von . . „ 5,00

§ 4.

Für die Prüfung technischer oder ärztlicher electrischer Meßinstrumente, z. B. Widerstandssätze, Galvanometer (Amperemeter), Spannungsmesser (Voltmeter) u. s. w.:

Prüfung bis zu 3 Scalenstellen . . . . *M* 3,00
Für jede weitere Scalenstelle 50 Pfennig, bis zum höchsten Satze von . . „ 10,00

§ 5.

Für solche Untersuchungen, welche in vorstehenden Sätzen nicht vorgesehen sind, wird die zu erhebende Gebühr nach Maaßgabe der erforderlichen Arbeitszeit in der Weise festgestellt, daß für die Arbeitsstunde im Durchschnitt *M* 5 anzusetzen sind. Dem Auftraggeber ist in solchen Fällen vor Uebernahme der Untersuchung eine überschlägliche Berechnung der Gebühr mitzutheilen und die Untersuchung selbst erst

nach erfolgter Zustimmung des Auftraggebers auszuführen. Der geringste Satz für die in den §§ 2—4 nicht speciell aufgeführten Untersuchungen beträgt ℳ 3.

§ 6.

Etwaige Zweifel oder Differenzen, welche bei Anwendung dieser Gebühren-Ordnung zwischen der Direction des Physikalischen Staats-Laboratoriums einerseits und den Auftraggebern andrerseits entstehen sollten, sind der Oberschulbehörde, Section I, vorzulegen und von derselben endgültig zu entscheiden.

Hamburg, den 27. December 1887.

Die Oberschulbehörde,
Section I.

№ 98. den 27. December 1887.

Gebühren-Ordnung
für das Botanische Museum und Laboratorium für Waarenkunde.

§ 1.

Für Untersuchungen oder sonstige Arbeiten, welche auf Antrag von Behörden oder Privaten ausgeführt werden, wird eine nach Maaßgabe des nachstehenden Tarifs zu berechnende Gebühr für die Staatscasse erhoben.

§ 2.

Die Gebühren betragen:

I. Für die einfache, vergleichende (mikroskopische) Untersuchung . . . . . ℳ 5,00

II. Für die mikroskopische Untersuchung, so lange dieselbe ebenfalls nur eine vergleichende ist:

1. Nichtorganisirter pflanzlicher Rohstoffe,
   a. Gummi . . . . „ 5,00
   b. Harz . . . . „ 10,00
   c. Batata, Opium, Catechu, Aloë, Gambir, Kino, Pflanzenfett, Vegetabilisches Wachs . . . . „ 10,00
2. Organisirter pflanzlicher Rohstoffe,
   a. Stärke und Faserstoffe . . . . „ 5,00
   b. Rinden, Holz, Wurzeln oder unterirdische Pflanzentheile, Stengel, Blätter und Kräuter, Blüthen und Blüthentheile, Samen, Früchte, Gallen, Pilze, Algen, Flechten . . . . . „ 10,00

3. Papier und Erzeugnisse der Textilindustrie . . . . ℳ 10,00
4. Pflanzen- resp. Baumkrankheiten . . . . „ 5,00

§ 3.

Für solche Untersuchungen, welche im § 2 nicht vorgesehen sind, wird die zu erhebende Gebühr nach Maaßgabe der erforderlichen Arbeitszeit, in der Weise festgestellt, daß für die Arbeitsstunde im Durchschnitt ℳ 5 in Ansatz zu bringen sind. Dem Auftraggeber ist in solchen Fällen, vor Uebernahme der Untersuchung eine überschlägliche Berechnung der Gebühr mitzutheilen und die Untersuchung selbst erst nach erfolgter Zustimmung des Auftraggebers auszuführen.

Der Minimalsatz für größere anatomische, sowie entwicklungsgeschichtliche Untersuchungen beträgt ℳ 20, für alle übrigen im § 2 nicht speciell aufgeführten Arbeiten ℳ 3.

§ 4.

Etwaige Zweifel oder Differenzen, welche bei Anwendung dieser Gebühren-Ordnung zwischen der Direction des Botanischen Museums und Laboratoriums für Waarenkunde einerseits und den Auftraggebern andrerseits entstehen sollten, sind der Oberschulbehörde, Section I, vorzulegen und von derselben endgültig zu entscheiden.

Hamburg, den 27. December 1887.

Die Oberschulbehörde,
Section I.

№ 99. den 27. December 1887.

Bekanntmachung,

betreffend anderweitige Eintheilung des Armenbezirks Eilbeck.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem es nothwendig geworden, die Zahl der Quartiere des Bezirkes Eilbeck zu vermehren, die nunmehrige Eintheilung des gedachten Bezirkes die folgende ist:

1. Quartier: Blumenau, Eilenau von der Richardstraße bis zur Wartenau 25—32, Hagenau, Marxstraße, Ottostraße, Richardstraße bis zum Eilbeck, beim Sandkrug, Wandsbecker Chaussee nördliche Seite 5—329, Wartenau von der Wandsbecker Chaussee rechts 4—20.
2. Quartier: Börnestraße, Eilbecker Weg, Friedrichsbergerstraße bis zum Eilbeck, Holstenstraße von der Wandsbecker Chaussee links 17—69, Rückertstraße, Seumestraße, Wielandstraße.
3. Quartier: Conventstraße, Hasselbrookstraße, Jordanstraße von der Hasselbrookstraße bis zur Lübecker Eisenbahn von 52—55, Kiebitzstraße, hinter der Landwehr von der Wandsbecker Chaussee bis zur Lübecker Eisenbahn 1—32.

4. Quartier: Beckersweg, Hirschgraben, Papenstraße, Ritterstraße bis zur Lübecker Eisenbahn 3—41, Wandsbecker Chaussee 2—152.
5. Quartier: Friedenstraße, 2. Friedenstraße, Hammer Steindamm von der Wandsbecker Chaussee rechts bis zur Lübecker Eisenbahn, Möhlenweg bis zur Lübecker Eisenbahn.
6. Quartier: Evastraße, Hammer Steindamm von der Wandsbecker Chaussee links bis zur Lübecker Eisenbahn, Hammerstraße bis zur Lübecker Eisenbahn, Lühmannsweg, Menckes Allee, Pappel-Allee, Peterskampweg, Roßberg, Tonistraße, Wandsbecker Chaussee 154—290.
7. Quartier: Kantstraße, Schellingstraße.

Hamburg, den 27. December 1887.

Das Armen-Collegium
des Ortsarmenverbandes II der Geestlande.

№ 100. den 28. December 1887.

Bekanntmachung,
betreffend Prüfungsbehörde für die Apothekergehülfen.

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 1, Absatz 1 und 3 der Bekanntmachung des Bundesraths vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, ist die Prüfungsbehörde zu Hamburg für die Jahre 1888, 1889 und 1890 gebildet worden, wie folgt:

Vorsitzender: Physicus Carl Wilhelm Reinhard Dr.,

Stellvertreter des Vorsitzenden: Physicus Johann Julius Reincke Dr.,

Mitglieder: Theodor Ludwig Wimmel, Phil. Dr., Assessor des Medicinal-Collegiums für Pharmacie, Apothekenbesitzer Wilhelm Josef Sick, Phil. Dr.

Für die Prüfung der Lehrlinge, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben: Apothekenbesitzer Bernard Carl Joseph Rüttger.

Hamburg, den 28. December 1887.

Der Präses des Medicinal-Collegiums.
Emil von Melle.

№ 101. den 28. December 1887.

Bekanntmachung,

betreffend außerordentliche Zulage für die Billwärder Feuer-Casse.

Den Interessenten der Billwärder Feuer-Casse wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Beschluß des Vorstandes der Casse,

zur Deckung der durch die diesjährigen Feuersbrünste entstandenen und durch die Rückversicherung nicht gedeckten Schäden eine außerordentliche Zulage nach Maaßgabe Artikel 30 der Feuer-Casse von beziehungsweise $1^1/_3$, $1^2/_3$, $3^2/_3$ und 8 pro Mille, im Anfange des Januar k. J. zu erheben,

unter dem 27. d. Mts. von der unterzeichneten Behörde genehmigt worden ist.

Hamburg, den 28. December 1887.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 102. den 29. December 1887.

Regulativ,

betreffend die Geschäftsvertheilung im Amtsgericht Hamburg für das Geschäftsjahr 1888.

1. Im Amtsgericht bestehen folgende Abtheilungen:

I. Drei Schöffengerichte, deren Geschäftsvertheilung nach den Anfangsbuchstaben der zuerst rubricirten Familiennamen des Angeklagten vorzunehmen ist und zwar

1. A bis He, 2. Hi bis P, 3. Q bis Z.

II. Vier Amtsrichter für Requisitionen in Strafsachen.

III. Acht Abtheilungen für Civilsachen.

Die Vertheilung der Sachen unter die Abtheilungen erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten, und zwar dergestalt, daß zugewiesen sind die Sachen, in denen der Familienname des Beklagten beginnt mit

A B C O U	der Abtheilung	1.
D F G	„ „	2.
H J	„ „	3.
E K L N X Y Z	„ „	4.
M P	„ „	5.

S bis Sie . . . . der Abtheilung 6.
Sp bis Sz W . . . . „ „ 7.
Q R Sif bis So T V . . . . . . „ „ 8.

Der Name der Partei, nicht derjenige des Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters, entscheidet; bei Erbmassen der Name des Erblassers, bei Konkursmassen der Name des Gemeinschuldners, bei Streitgenossen der Name des zuerst genannten, bei Firmen und Personen mit mehreren Familiennamen der erste Name. Bei Behörden, juristischen Personen, Corporationen, Gesellschaften, Personenvereinigungen u. s. w. entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten nach dem Artikel folgenden Wortes in dem in Betracht kommenden Rubrum. Bei Anträgen gegen ein Schiff entscheidet nicht der Name des Schiffsführers, sondern der Anfangsbuchstabe des Namens des Schiffes über die Zuständigkeit der Gerichts-Abtheilung. Beginnt der Name des Schiffes mit dem Artikel, so entscheidet der Anfangsbuchstabe des nächstfolgenden Wortes. Sobald der Name der Rhederei im Rubrum erscheint, entscheidet der Name des Rheders.

Bei Anträgen, in welchen ein Beklagter nicht angegeben werden kann, entscheidet der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Antragstellers über die Zuständigkeit der Gerichts-Abtheilung.

Regelmäßige Sitzungen:

der 1. Abtheilung: täglich;
der 2. und 3. Abtheilung: Montag, Mittwoch, Freitag;
der 4. Abtheilung: täglich;
der 5. 6. 7. Abtheilung: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend;
der 8. Abtheilung: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend.

IV. Zwei Amtsrichter für Konkurssachen, für die nicht streitige Gerichtsbarkeit und für Requisitionen in Civilsachen.

Bei dieser Abtheilung sind auch die Anträge auf Entmündigung zu stellen.

2. Für die einzelnen Abtheilungen fungiren die Mitglieder des Amtsgerichts wie folgt:

a. Schöffengericht I. Oberamtsrichter Dr. Goldenbaum,
„ II. Amtsrichter Dr. Goverts,
„ III. Amtsrichter Dr. Burchard;

b. für Requisitionen in Strafsachen:
Amtsrichter Dr. Cords, Amtsrichter Schulze, Amtsrichter Dr. Peine Amtsrichter Dr. Schwencke;

c. Civil-Abtheilung 1 Amtsrichter Dr. Gericke, Amtsrichter Dr. Hertz,
" 2 Amtsrichter Fischer,
" 3 Amtsrichter Dr. Crasemann,
" 4 Amtsrichter Dr. Kratzmann, Amtsrichter Dr. Völckers,
" 5 Amtsrichter Dr. Niemeyer,
" 6 Amtsrichter Dr. Harcke,
" 7 Amtsrichter Dr. Tesdorpf,
" 8 Amtsrichter Dr. Kellinghusen, Amtsrichter Dr. Lion;

d. für Konkurssachen, nicht streitige Gerichtsbarkeit und Requisitionen in Civilsachen:
Amtsrichter Dr. Kellinghusen, Amtsrichter Dr. Lion.

3. Die bei den vormaligen drei Präturen anhängigen, im alten Verfahren zu erledigenden Civilsachen werden vom Amtsrichter Dr. Kratzmann fortgeführt.

4. Die im alten Verfahren zu erledigenden handelsgerichtlichen Fallitsachen werden unter Oberleitung des Amtsrichters Dr. Gericke vom Fallitactuar Dr. Syllm wahrgenommen.

5. Das Aufgebotsverfahren wird von der Civil-Abtheilung 8 erledigt. Die Anträge auf Erlaß von Miethebeschlägen sind bei dem Miethedepositionsbureau und die Anträge auf Verfügung des öffentlichen Verkaufs von Grundstücken und Schiffen bei der Civil-Abtheilung 7 einzureichen.

Die richterliche Thätigkeit, betreffend das Miethedepositionsbureau und betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, eingeschlossen die Beschlußfassung über die Vertheilungspläne, wird von dem Vorsitzenden der Civil-Abtheilung 7 wahrgenommen. Die Beschwerdesachen auf Grund § 685 C. P. O. werden von der Civil-Abtheilung 2 wahrgenommen. Die von dem Amtsgericht als Elbzollgericht zu erledigenden Sachen werden von der Civil-Abtheilung 6 wahrgenommen.

Vorstehender Geschäftsplan des Amtsgerichts für das Jahr 1888 wird nach erfolgter Bestätigung Eines Hohen Senats hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hamburg, den 29. December 1887.

Namens des Amtsgerichts

Der Oberamtsrichter
Goldenbaum Dr.

Dritte Abtheilung.

Bekanntmachungen, betreffend Zollangelegenheiten im Jahre 1887.

Dritte Abtheilung.

Bekanntmachungen, betreffend Zollangelegenheiten

im Jahre 1887.

№ 1. den 17. Januar 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

den Tarif über die Abgaben-Erhebung für die Benutzung des von der Zollverwaltung gepachteten Theils des Altonaer Quais bei Neumühlen.

Auf Antrag der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction in Altona bringt der Senat unter Bezugnahme auf die Hamburgische Gesetzsammlung, III. Abtheilung, Nr. 12 von 1881, Nr. 4 von 1882 und Nr. 5 von 1886, den nachstehenden Tarif zur öffentlichen Kunde:

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung des von der Zollverwaltung gepachteten Theils des Altonaer Quais bei Neumühlen bis auf Weiteres zu erheben sind.

A. Quai- und Krahngebühren.

Die Lösch- und Ladezeit der Schiffe wird nach dem Gewichte der Ladung derart bestimmt, daß 125 Tonnen = 125 000 kg an einem Tage und mittelst eines Dampfkrahns gelöscht und geladen werden müssen. Wird dagegen mit Hand-

krahn oder ohne Krahn gearbeitet, so müssen an einem Tage 50 Tonnen = 50000 kg gelöscht bezw. geladen werden.

Die Dauer der Arbeitszeit wird von der Quaiverwaltung bestimmt, die Schiffsführer sind verpflichtet, auch zur Nachtzeit löschen und laden zu lassen.

Hiernach sind an Quaigebühren für jedes Schiff, welches am Quai löscht oder ladet, vom Empfänger oder Ablader der Waaren zu entrichten:

1. für das Löschen der angekommenen oder Absetzen der abgehenden Ladung für 1000 kg
   a) mit Krahn . . . . 30 Pf.
   b) ohne Krahn . . . . 10 „
2. für Waaren, welche lediglich zum Zwecke der zollamtlichen Revision aus Fahrzeugen an das Land gebracht, demnächst aber wieder eingeladen werden, wird eine Quaigebühr nur dann erhoben, wenn eine Krahnbenutzung dabei stattfindet und zwar
   pro 1000 kg . . . . 20 Pf.
3. sofern ohne Schuld der Quaiverwaltung die festgesetzte Lösch- und Ladezeit überschritten wird, für jeden Tag längerer Liegezeit des Schiffs und die innerhalb dieser letzteren Zeit gelöschte oder abgesetzte Ladung als Zuschlaggebühr für
   1000 kg . . . . 10 Pf.
4. beim Löschen und Laden leichter und sperriger Waaren, von welchen ihrer Beschaffenheit nach nicht mehr als 80 Tonnen = 80 000 kg mittelst Dampfkrahns und 32 Tonnen = 32 000 kg mittelst Handkrahns oder ohne Krahn an einem Tage gelöscht oder geladen werden können, eine Zuschlaggebühr, welche in jedem einzelnen Falle von der Quaiverwaltung festzusetzen ist, jedoch für
   1000 kg . . . . 50 Pf.

nicht übersteigen darf.

5. Für Nachtarbeit und zwar:
   a) in der Zeit von 7 Uhr Abends bis 12 Uhr Nachts als Zuschlaggebühr für die Stunde für jede Lösch- und Ladestelle . . . . ℳ 3,50
   b) in der Zeit von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens für die Stunde für jede Lösch- und Ladestelle . . . . „ 5,00
6. für Arbeiten an Sonn- und Festtagen als Zuschlaggebühr für jede Lösch- und Ladestelle . . . . ℳ 12,00

Anmerkung. Die Zuschlaggebühren unter Nr. 5 und 6 werden nicht erhoben, wenn die Nachtarbeit oder die Arbeit an Sonn- und Festtagen von der Quaiverwaltung angeordnet wird.

B. Zusätzliche Bestimmungen.

1. Bei Berechnung der Abgaben werden angefangene 1000 kg abgesehen von der Bestimmung des Abschnitts C Nr. 1, sowie angefangene Tage und Stunden für voll gerechnet werden.

2. Die Minimalbeträge, welche erhoben werden, sind
   für A 1 b. . . . . 10 Pf.
   A 2 . . . . 20 „ und
   für alle übrigen Positionen . . . . 30 „

3. Für Ausbesserungen der Verpackungen und ähnliche außerordentliche Leistungen, soweit die Quaiverwaltung solche übernimmt, werden nur die Auslagen und Selbstkosten berechnet.

C. Befreiungen.

1. Waarentransporte bis zu 15 kg sind von der Entrichtung der Quaigebühren entbunden.

2. Von den Abgaben sind ferner alle Schiffe, welche Eigenthum des Landesherrn, des Reichs oder des Staates sind, oder lediglich für deren Rechnung Gegenstände befördern, bezw. alle Gegenstände, welche für Rechnung des Landesherrn, des Reichs oder des Staates befördert werden, befreit.

Berlin, den 29. December 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Finanz-Minister.
Im Auftrage	Im Auftrage	Im Auftrage
gez. Wendt.	gez. Schultz.	gez. Hasselbach.

F. M. III. 14739
M. d. ö. A. II. 22854
M. f. H. 16528

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. Januar 1887.

№ 2. den 10. Juni 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Ermäßigung des Krahngeldes am Entenwärder.

Auf Antrag der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction in Altona bringt der Senat die nachstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung.

Die durch den Tarif vom 30. Juni 1872 festgestellte Gebühr für die Benutzung der hydraulischen Krähne bei der Zollrevisionsanstalt am Entenwärder ist von den zum Eingange abgefertigten Gütern nachbenannter Art, nämlich:

Mohn, Sesam, Erdnüsse und alle übrigen nach dem Zolltarif zollpflichtigen Oelfrüchte, sowie getrocknete (gedarrte) Cichorien und Rüben

vom 1. Juli d. J. ab nur mit zwei Pfennig für je 100 kg zu entrichten.

Berlin, den 28. Mai 1887.

Der Finanz-Minister.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 10. Juni 1887.

№ 3. den 22. Juli 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Steuervergütung für Branntwein.

Auf Antrag der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Altona bringt der Senat die nachstehende Bekanntmachung derselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. Juli d. J. beschlossen, daß für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. J. für Branntwein, welcher aus dem Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft in das Gebiet eines

nicht zu dieser Gemeinschaft gehörenden Bundesstaates ausgeführt und hier zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung verwendet wird, eine Steuervergütung von ℳ 48,03 für das Hektoliter reinen Alkohols aus der Reichskasse zu gewähren ist, sofern die Landesbehörden den Nachweis als erbracht erachten, daß die betreffenden Branntweinmengen dem Gewerbtreibenden zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Umfangs seines Geschäftsbetriebes nothwendig sind, sofern außerdem der Branntwein am Bestimmungsorte vorschriftsmäßig denaturirt wird, sofern endlich über die vorbezeichneten Voraussetzungen auf der Ausfuhranmeldung eine steueramtliche Bescheinigung ertheilt wird.

Falls eine Bescheinigung letzterer Art auf den wieder eingehenden Ausfuhranmeldungen sich nicht vorfindet, behält es bei dem bisherigen Satze der Steuervergütung sein Bewenden.

Altona, den 20. Juli 1887.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Krieger.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. Juli 1887.

№ 4. den 29. Juli 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 7. Juli d. J., — § 427 der Protocolle, — beschlossen hat:

1) in dem amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif
   a. den Artikel „Cigarrenkistenbretter",
   b. bei dem Artikel „Fournire" am Schluß der zugehörigen Anmerkung den Hinweis „(S. dagegen Cigarrenkistenbretter)"

   zu streichen,
2) diese Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses mit dem 1. August d. J. in Kraft treten zu lassen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. Juli 1887.

№ 5. den 19. August 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Steuervergütung für Branntwein.

Auf Antrag der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Altona bringt der Senat die nachstehende Bekanntmachung derselben hierdurch zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den inländischen Kirschsaft-Fabrikanten und Händlern für den Branntwein, welcher in dem von ihnen in der Zeit vom 1. August bis zum 30. September d. J. aus dem deutschen Zollgebiete ausgeführten Kirschsaft enthalten ist, sofern die auf einmal ausgeführte Menge des Kirschsaftes mindestens 1 hl beträgt, die in § 46 Abs. 3b des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni d. J. festgesetzte Steuervergütung gewährt wird, und daß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Kirschsaftes die Hauptzollämter zu Bremen und Hamburg und die Hauptsteuerämter zu Stettin und Posen befugt sind.

Altona, den 16. August 1887.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Jonas.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 19. August 1887.

№ 6. den 24. August 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Feststellung des Nettogewichts des in Bassinwagen ausgeführten Branntweins mittelst Centesimalwaage.

Auf Antrag der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Altona bringt der Senat die nachstehende Bekanntmachung derselben hierdurch zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. Juli d. J. beschlossen, daß unter den nachstehenden Bedingungen das Nettogewicht des in Bassinwagen zur Ausfuhr gelangenden Branntweins, für welchen die Steuervergütung beansprucht wird, durch Verwiegung der Wagen im leeren und im gefüllten Zustande mittelst der Centesimalwaage festgestellt werden darf:

1. Die Centesimalwaagen dürfen nur in geaichtem Zustande zur Verwiegung der Bassinwagen zugelassen werden.

   Bei starkem Winde oder Regen ist zum Schutz gegen die Beeinflussung der Wiegung durch die Witterung über der Brücke der Waage während der Verwiegung eine zeltartige, nöthigenfalls durch Vorhänge, Einstellbretter u. s. w. dichter zu schließende Ueberdachung anzubringen.

2. Die zur Verwiegung bei steuerlichen Abfertigungen in den Betriebsräumen der Fabrikanten zu benutzenden Gewichtsstücke sind unter amtlichem Verschluß oder doch unter Separatverschluß des Fabrikinhabers zu halten.

3. Vor jeder steuerlichen Abfertigung eines Bassinwagens ist das richtige Funktioniren der Waage durch Probebelastung ihrer Brücke zu prüfen.

   Außerdem ist jede einzelne Wiegung eines Bassinwagens mindestens einmal in der Art zu wiederholen, daß der Wagen nach erfolgter Tara- beziehungsweise Bruttoverwiegung von der Brücke der Waage ganz heruntergefahren, demnächst von neuem auf die Brücke — und zwar thunlichst auf dieselbe Stelle derselben — gebracht und nochmals verwogen wird. Differiren hierbei die Ergebnisse der wiederholten Verwiegungen entweder des leeren oder des gefüllten Bassinwagens oder auch in beiden Fällen unter einander um mehr als ein tausendstel des kleinsten der ermittelten Gewichte, so ist die Waage als unbrauchbar zu erachten, und muß die amtliche Feststellung der Menge und Stärke des Branntweins alsdann in der bisherigen Weise (Centralblatt für das Deutsche Reich 1885, Seite 385) bewirkt werden. Sind dagegen Differenzen von dem gedachten Gewichtswerth nicht vorhanden, so ist der Mittelwerth der zusammengehörigen Verwiegungsergebnisse für die steuerliche Abfertigung maßgebend.

4. Behufs Feststellung der Alkoholstärke ist die Füllung des Bassinwagens nach näherer Anordnung der Steuerbehörde gehörig durchzurühren, und sind unmittelbar darauf zwei oder drei Proben derselben aus verschiedenen Höhen des Bassinwagens zu entnehmen.

5. Ueber die Beschaffenheit des zu benutzenden Bassinwagens, insbesondere über alle Oeffnungen und Zubehörstücke, sind in der von dem Versender nach dem beigefügten Muster abzugebenden Anmeldung genaue Angaben zu machen.

6. An der Abfertigung des Branntweins hat in der Regel ein Oberbeamter der Steuerverwaltung, bis der Wagen unter amtlichen Verschluß genommen ist, Theil zu nehmen. Nach der Verschlußanlage ist der Wagen, falls die Abfertigung nicht schon auf der Eisenbahnstation erfolgt, sofort unter Beamtenbegleitung zur Eisenbahn zu befördern.

7. Die von der Steuerbehörde für nöthig erachteten besonderen Vorrichtungen (№ 1 Abs. 2 und № 4) haben die Versender auf ihre Kosten herzustellen.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Steuerstelle, welche an der Grenze des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft den Ausgang des Branntweins zu bescheinigen hat, das Recht gewahrt bleibt, ausnahmsweise von der Richtigkeit des Bruttogewichts des ausgehenden Wagens und nach der Abnahme des Verschlusses auch von der festgestellten Stärke des ausgehenden Branntweins Ueberzeugung zu nehmen.

Altona, den 19. August 1887.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Jonas.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. August 1887.

Muster.

Muster.

Anmeldung

über

Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Unikat.

Die Anmeldung ist vorgelegt
am ....ten .... und unter Nr. *280*
des Anmelde-Registers eingetragen.

N., den ....ten ....

Königliches Haupt-Steueramt.
Steuer-Expedition am Bahnhof.
(Unterschrift).

Die Anmeldung ist abgegeben in ....
.... am ....ten ....
laut Abfertigungs-Register Nr. *275.*

Der Registerführer.
N.

Die Revision übernehmen
der Ober-Steuerkontrolör N.
der Steueraufseher N.

Hierzu ist ein Uebergangsschein Nr. .... auf das .... Amt zu .... ertheilt.

Die unterzeichnete **Sprit-Aktiengesellschaft** meldet dem **Königlichen Haupt-Steuer**amt in **N., Steuer-Expedition am Bahnhofe**, daß **sie** beabsichtigt, den umseitig bezeichneten Eisenbahn-Bassinwagen am ....ten .... Mts. mit dem deklarirten inländischen Branntwein

auf ihrem Fabrikgrundstücke zu N.

unter steuerlicher Aufsicht und Abfertigung befüllen zu lassen, wonächst der Branntwein über das **Königliche** Haupt-**Zollamt** in **N.** nach **England** ausgeführt werden soll. Zugleich trägt **die** unterzeichnete **Sprit-Aktiengesellschaft** darauf an, **ihr** nach erfolgter Ausfuhr auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

N., den ....ten ....

Sprit-Aktiengesellschaft.
N., Bevollmächtigter.

Angabe des Versenders.										
Des Bassinwagens Bezeichnung. (Marke beziehungsweise Nummer.)	Beschreibung der Konstruktion des Bassinwagens sowie Angabe der Zubehörstücke.	Anzahl und Beschreibung der Füllöffnungen des Bassinwagens.	Entleerungsöffnungen	Gewicht des leeren Bassinwagens und der Zubehörstücke kg	Der Bassinwagen wird befüllt mit Branntwein: Litermenge.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles	Das Gewicht des leeren Bassinwagens ist ermittelt bei a. der 1. Verwiegung b. der 2. Verwiegung c. *der 3. Verwiegung* zu kg	$^{1}/_{100}$	Das Gewicht des mit Branntwein gefüllten Bassinwagens kg	$^{1}/_{100}$
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	
	(1. Beispiel.)									
Sprit-Aktiengesellschaft N. Nr. 3.	Das cylindrische Bassin ist aus vernieteten Platten von geschmiedetem Eisen gefertigt und auf einem vierrädrigen Eisenbahnwagen befestigt. Auf dem Bassin befindet sich ein thurmartiger Aufsatz mit Deckel und an jeder Längsseite des Wagens eine mit dem Bassin in Verbindung stehende Röhre. In einem vor dem Bassin befindlichen verschließbaren Behälter sind folgende Inventarienstücke vorhanden:	Eine Füllöffnung unter dem hermetisch schließenden Deckel des auf dem Bassin befindlichen Aufsatzes.	Eine Entleerungsöffnung mit Verschlußeinrichtung an jeder Längsseite des Wagens, also zusammen zwei Oeffnungen.	5 500	10 000, in Worten Zehntausend Liter.	96 Prozent *Summe*	a. *5 535* b. *5 540* *11 075*	*50* — *50*	a. *13 669* b. *13 680* *27 349*	*50* — *50*
							also im Durchschnitt:			
							5 537	*75*	*13 674*	*75*
							Die Verwiegungen differiren um:			
							4	*50*	*10*	*50*
	a) 1 Kautschuckschlauch mit messingenem Mundstück und gleichem Schraubengewinde	—	—	35			*also um weniger als $^{1}/_{1000}$ von a.*			
	b) (u. s. w.)			5 535						

Die Sprit-Aktiengesellschaft N.

N.

Bevollmächtigter.

Revisionsbefund.

Das Nettogewicht des Branntweins beträgt nach Abzug des Taragewichts vom Bruttogewicht des Bassinwagens		Wegen Unbrauchbarkeit der Centesimalwaage ist der Branntwein in Gebinden abgefertigt: Marke und Zahl der Gebinde.	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit nicht abgenommenen Rollbändern versehen sind.		Für die Rollbänder kommt in Abzug.		Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (eventuell nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 13 angegebenen Gewichts derselben).		Eingebrannte Tara jedes Gebindes.		Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.		Des Branntweins scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur, über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Liter.	Bemerkungen, namentlich über Probebelastung der Waage, Verschlußanlage, Abnahme der Rollbänder, Anwendung des Längen- und Höhenmessers, Nichtberücksichtigung der aichamtlichen Tara, Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
kg	1/100		kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100					
10.		11.	12.		13.		14.		15.		16.		17.	18.	19.	20.	21.
8 137	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*95*	*+ 12*	*95*	*9 991*	*Bei der Probebelastung der Brücke der Centesimalwaage mit 500 kg hat die letztere richtig funktionirt.* **Angelegter amtlicher Verschluss des Bassinwagens.** *a) an der Füllöffnung ... 2* *b) an den Entleerungsöffnungen je ein, zusammen ... 2* *c) an dem Inventarienbehälter .. 2* *zusammen. 6* *Bleie. Verschluss gut*

Der in der Anmeldung bezeichnete Eisenbahn-Bassinwagen ist nach angelegtem Verschluss dem Steueraufseher N. zur Begleitung und Gestellung bei der Steuer-Expedition am Bahnhof zu N. übergeben worden.

N., den ten .... 1887.

Die Revisionsbeamten.

N. — *Ober-Steuerkontrolör.*

N. — *Steueraufseher.*

Angabe des Versenders.										
Des Bassinwagens Bezeichnung. (Marke beziehungsweise Nummer.)	Beschreibung der Konstruktion des Bassinwagens sowie Angabe der Zubehörstücke.	Anzahl und Beschreibung der Füllöffnungen des Bassinwagens.	Anzahl und Beschreibung der Entleerungsöffnungen des Bassinwagens.	Gewicht des leeren Bassinwagens und der Zubehörstücke.	Der Bassinwagen wird befüllt mit Branntwein: Litermenge.	Der Bassinwagen wird befüllt mit Branntwein: wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.	Das Gewicht des leeren Bassinwagens ist ermittelt bei a. der 1. Verwiegung b. der 2. Verwiegung c. *der 3. Verwiegung* zu		Das Gewicht des mit Branntwein gefüllten Bassinwagens ist ermittelt bei a. der 1. Verwiegung b. der 2. Verwiegung c. *der 3. Verwiegung* zu	
				kg			kg	1/100	kg	1/100
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	
	(2. Beispiel.) (Angabe des Versenders, wie vorseitig!)						*a. 5 535* *b. 5 515* *c. 5 525*	*50* — *50*		
							Differenz zwischen den Verwiegungen a und b: *20*	*50*		
							also um ***mehr als ein Tausendstel*** *von b.*			

Revisionsbefund.

Das Nettogewicht des Branntweins beträgt nach Abzug des Taragewichts vom Bruttogewicht des Bassinwagens		Wegen Unbrauchbarkeit der Centesimalwaage ist der Branntwein in Gebinden abgefertigt: Marke und Zahl der Gebinde.	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit nicht abgenommenen Rollbändern versehen sind.		Für die Rollbänder kommt in Abzug.		Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (eventuell nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 13 angegebenen Gewichts derselben).		Eingebrannte Tara jedes Gebindes.		Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.		Des Branntweins scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur, über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Liter.	Bemerkungen, namentlich über Probebelastung der Waage, Verschlußanlage, Abnahme der Rollbänder, Anwendung des Längen- und Höhenmessers, Nichtberücksichtigung der aichamtlichen Tara, Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
kg	1/100		kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100					
10.		11.	12.		13.		14.		15.		16.		17.	18.	19.	20.	21.
		△															
		281	675	50	1	50	674	—	101	50	572	50	96	+ 12	96	706	*Die Centesimalwaage hat schon bei der Probebelastung nicht richtig funktionirt.*
		282	601	—	1	50	599	50	83	—	516	50	96	+ 13	96	637	
		283	644	—	1	50	642	50	94	50	548	—	96	+ 14	96	676	
		284	573	50	1	50	572	—	81	50	490	50	95,5	+ 14	95	602	
		285	613	—	1	50	611	50	100	—	511	50	95,5	+ 14	95	628	
		286	627	50	1	50	626	—	113	50	512	50	95,5	+ 14	95	629	
		287	611	—	1	50	609	50	—	—	—	—	96	+ 14	96	624	
		288	547	50	1	50	546	—	—	—	—	—	96	+ 14	96	558	*Die Fässer 287 bis 295 waren ohne aichamtliche Taraangabe. Von den Fässern 289 bis 294 sind die Rollbänder wegen augenscheinlichen Mehrgewichts entfernt.*
		289	—	—	—	—	590	50	—	—	—	—	96	+ 14	96	604	
		290	—	—	—	—	630	—	—	—	—	—	95,5	+ 14	95	642	
		291	—	—	—	—	700	—	—	—	—	—	94,5	+ 14	94	710	
		292	—	—	—	—	720	—	—	—	—	—	94,5	+ 14	94	730	
		293	—	—	—	—	770	—	—	—	—	—	94,5	+ 14	94	781	
		294	—	—	—	—	738	—	—	—	—	—	94,5	+ 14	94	748	
		295	529	50	1	50	528	—	—	—	—	—	94,5	+ 14	94	535	
		296	152	—	0	50	151	50	32	—	119	50	94,5	+ 14	94	146	
		16	5 574	50	14	—	9 709	—								9 956	***Angelegter amtlicher Verschluss des Bassinwagens.***
																wörtlich Neuntausend Neunhundert Sechs und Funfzig Liter.	*a) an der Füllöffnung ... 2 b) an den Entleerungsöffnungen je ein, zusammen ... 2 c) an dem Inventarienbehälter ... 2 zusammen 6 Bleie. Verschluss gut*

Sämmtliche sechszehn Fässer sind unter amtlicher Aufsicht in den angemeldeten Eisenbahn-Bassinwagen übergefüllt, und ist der letztere nach angelegtem Verschluss dem Steueraufseher N. zur Begleitung und Gestellung bei der Steuer-Expedition am Bahnhofe zu N. übergeben worden.

N., den ten 1887.

Die Revisionsbeamten.

N., Ober-Steuerkontrolör. *N., Steueraufseher.*

Ausgangs-Bescheinigungen.

1. Vorseitig bezeichneter Eisenbahn-Bassinwagen ist verschlossen, wie in Spalte 21 des Revisionsbefundes angegeben, heute *Nachmittag 4* Uhr *unter Beamtenbegleitung hier eingetroffen und nach Entlassung des Begleitungsbeamten* der hiesigen Eisenbahnverwaltung zur Vorführung binnen 5 Tagen bei dem *Königlichen Haupt-Steueramt* in *N.* übergeben worden.

N., den ten

(Stempel). ***Königliches Haupt-Steueramt,***

Steuer-Expedition am Bahnhof.

(Unterschriften).

2. Der bezeichnete Eisenbahn-Bassinwagen ist heute *Vormittag 11* Uhr hier eingetroffen und *nach Abnahme* des unverletzt befundenen Verschlusses *unter amtlicher Bewachung in die bereiten 16 Gebinde entleert, welche unter Beamtenbegleitung zur Verladung nach dem Dampfschiffe N. gebracht worden sind.*

N., den ten

(Stempel). ***Königliches Haupt-Steueramt,***

Zollabfertigungsstelle am Quai.

(Unterschriften).

3. *Das Dampfschiff N., Kapitän N.,* ist unter amtlicher Begleitung mit unveränderter Ladung heute *Vormittag 9* Uhr hier eingetroffen und nach Entlassung der Begleitungsbeamten unter unseren Augen sofort über die Seegrenze ausgegangen.

N., den ten

(Unterschriften).

4. Die Ausfuhr des in dem bezeichneten Bassinwagen *hier eingegangenen* Branntweins ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. *711* angeschrieben.

N., den ten

(Stempel). ***Königliches Haupt-Steueramt.***

(Unterschriften).

Eingangs-Bescheinigungen

für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

(2c.)

№ 7. den 31. August 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die zollamtliche Behandlung des Güterverkehrs auf Eisenbahnen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 7. Juli d. J. — § 424 der Protokolle — beschlossen hat:

1) Der § 14, Absatz 2 des Regulativs, die zollamtliche Behandlung des Güterverkehrs auf Eisenbahnen betreffend, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Sollen Frachtgüter vor ihrer Abfertigung mit Ladungsverzeichniß in andere Wagen umgeladen werden, so geschieht die Umladung unter zollamtlicher Aufsicht auf Grund der zu übergebenden Ladungsverzeichnisse unter Vergleichung der Colli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben; die erfolgte Umladung ist auf dem Ladungsverzeichniß zu bescheinigen. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn zur Abfertigung mit Anmeldung bestimmte Passagiereffecten (§ 19, Abs. 4) zuvor in andere Wagen umgeladen werden sollen.

Es ist auch gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt, und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen im § 40 Anwendung.

2) Im § 14, Absatz 1, Zeile 2 wird statt „s. Abs. 2“ gesetzt:

„s. Abs. 2 und 3“.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 31. August 1887.

№ 8. den 26. September 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Steuervergütung für Branntwein.

Auf Antrag der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction in Altona bringt der Senat die nachstehende Bekanntmachung derselben hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Bekanntmachung.

Die gemäß § 46 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni d. J. für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September cr. erhöhte

Steuervergütung wird nur für Branntwein gezahlt, welcher vor dem 1. October d. J. entweder aus dem Deutschen Zollgebiete thatsächlich ausgeführt, oder unter Annahme der Eigenschaft einer ausländischen Waare auf eine öffentliche Niederlage gebracht oder thatsächlich denaturirt wird.

Altona, den 25. September 1887.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Krieger.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. September 1887.

№ 9. den 28. September 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Steuervergütung für Branntwein.

Auf Antrag der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction in Altona bringt der Senat die nachstehende Bekanntmachung derselben hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung.

Für Branntwein, welcher vor dem 1. October d. J. aus dem freien Verkehr der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nach einem anderen deutschen Branntweinsteuer-Gebiete oder umgekehrt ausgeführt wird, ist im Versendungslande eine Steuervergütung nur dann zu gewähren und im Bestimmungslande eine Uebergangsabgabe nur dann zu erheben, wenn der Branntwein im Bestimmungslande noch vor dem 1. October d. J. zur steuerlichen Abfertigung gestellt wird.

Altona, den 27. September 1887.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Krieger.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. September 1887.

№ 10. den 30. September 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

die Steuervergütung für in Parfümerien enthaltenen Branntwein.

Auf Antrag der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Altona bringt der Senat die nachstehende Bekanntmachung derselben hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Bekanntmachung.

Vom 1. October d. J. ab darf eine Branntwein-Steuervergütung für die zur Ausfuhr gelangenden Parfümerien nur noch gewährt werden, sofern zu deren Herstellung erweislich Branntwein verwendet worden ist, welcher sich bereits vor dem gedachten Zeitpunkte im freien Verkehr befunden hat.

Altona, den 29. September 1887.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Krieger.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. September 1887.

№ 11. den 3. October 1887.

Bekanntmachung,

betreffend das Denaturirungsmittel für Branntwein.

Auf Antrag der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Altona bringt der Senat die nachstehende Bekanntmachung derselben hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fabriken von C. F. Weber zu Skeuditz bei Halle a./S., C. A. F. Kahlbaum zu Berlin, Schlesische Straße Nr. 16/19 und Hartmann & Hauers zu Hannover bis auf Weiteres zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels

gemäß § 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken, ermächtigt worden sind, und daß binnen Kurzem der Bezug des allgemeinen Denaturirungsmittels aus diesen Fabriken wird erfolgen können.

Altona, den 3. October 1887.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Krieger.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. October 1887.

№ 12. den 3. October 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

die steueramtliche Behandlung von Branntwein im Verkehr mit Luxemburg.

Auf Antrag der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Altona bringt der Senat die nachstehende Bekanntmachung derselben hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Ausgleichungsabgabe für den aus Luxemburg in das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gesendeten Branntwein, welche bisher in Höhe von ℳ 4,37 für das Hectoliter zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles erhoben worden, für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. J. im Betrage von ℳ 40,76 und für die Zeit vom 1. October d. J. ab im Betrage von ℳ 78,74 für das Hectoliter reinen Alkohols zu erheben ist, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein innerhalb des Großherzogthums Luxemburg einen Uebergangsschein entnommen und die daraus erwachsenen Verpflichtungen erfüllt haben. Von dem ohne Entnahme eines Uebergangsscheins in der bezeichneten Richtung versendeten Branntwein ist nach Maßgabe des § 45 des Gesetzes vom 24. Juni d. J. die Uebergangsabgabe von ℳ 96 für ein Hectoliter reinen Alkohols zu erheben.

2) daß der aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft nach Luxemburg eingehende Branntwein, für welchen die Maischbottich- oder Materialsteuer erlegt ist, nach wie vor auf Uebergangsschein abzufertigen, Branntwein aus gewerblichen Brennereien dagegen, für welchen nach § 42 a. a. O. an Stelle

der Maischbottichsteuer ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu erheben ist, und welcher bei dem Ausgange aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft von jeder Abgabe befreit bleibt, bei dem Uebergange nach Luxemburg ohne Uebergangsschein abzulassen ist.

Altona, den 3. October 1887.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Krieger.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. October 1887.

№ 13. den 5. October 1887.

Bekanntmachung,

betreffend das Denaturirungsmittel für Branntwein.

Auf Antrag der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Altona bringt der Senat die nachstehende Bekanntmachung derselben hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. d. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch der Fabrikbesitzer Dr. Schuchardt in Goerlitz bis auf Weiteres zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß § 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken, ermächtigt worden ist, und daß binnen Kurzem der Bezug des allgemeinen Denaturirungsmittels aus dieser Fabrik wird erfolgen können.

Altona, den 5. October 1887.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Krieger.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. October 1887.

№ 14. den 5. October 1887.

Bekanntmachung,
betreffend die Nachversteuerung von Branntwein in den dem Deutschen Zollgebiet angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. September d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887, das nachstehende Branntwein-Nachsteuer-Regulativ beschlossen, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dasselbe in den dem Deutschen Zollgebiet angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen zur Anwendung kommt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. October 1887.

Branntwein-Nachsteuer-Regulativ.

I. Erhebung der Nachsteuer.

§ 1.

Der Nachversteuerung unterliegt mit den unten näher angegebenen Ausnahmen aller im freien Verkehr befindlicher Branntwein, gleichviel, ob derselbe im Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft erzeugt ist, oder aus anderen dieser Gemeinschaft bisher nicht angehörigen deutschen Staaten oder aus dem Zollvereinsauslande herstammt.

Der Nachsteuer unterliegen auch Arrak, Rum, Cognac, Obstbranntwein, Branntweinessenzen, Liqueure und sonstige versetzte Branntweine.

§ 2.

Von der Nachsteuer bleibt befreit:

a. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird;

b. Branntwein im Besitze von Gewerbtreibenden, welche die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, in Mengen von nicht mehr als 40 Litern, im Besitz von anderen Haushaltungsvorständen 2c. nicht mehr als 10 Litern reinen Alkohols. Diese Mengen bleiben auch dann nachsteuerfrei, wenn größere Vorräthe vorhanden sind;

c. Branntwein, welcher nachweislich gegen Erlegung des Zollbetrages von 125 bezw. 180 Mark für 100 Kilogramm vom Auslande eingeführt worden ist;

d. Branntwein, welcher zur Ausfuhr aus dem Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft gelangt;

e. Bereits amtlich denaturirter Branntwein.

§ 3.

Der am 1. Oktober 1887 im freien Verkehr befindliche Branntwein, welcher zu gewerblichen ꝛc. Zwecken verwendet oder ausgeführt werden soll, ist behufs Erlangung der Nachsteuerbefreiung nach stattgehabter amtlicher Feststellung bis zur amtlichen Denaturirung oder Ausfuhr niederzulegen bezw. unter Steuerkontrole zu stellen. Hierbei finden die Vorschriften des Branntwein-Niederlage-Regulativs entsprechende Anwendung.

Der Branntwein muß jedoch abgemeldet und gegen Entrichtung der Nachsteuer in den freien Verkehr gebracht werden, falls er nicht binnen einer Frist von 3 Monaten zur amtlichen Denaturirung oder zur Ausfuhr aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gelangt ist. Mit derselben Maßgabe kann derjenige Branntwein, welcher am 1. Oktober d. J. in Branntwein-Reinigungsanstalten vorhanden ist, unter Steuerkontrole gestellt und sodann nach den Bestimmungen des „Regulativs für Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Kontrole stehender Branntwein gereinigt werden darf", behandelt werden. Soll die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund der Vorschrift unter § 2 c erfolgen, so muß von den Betheiligten durch Vorlage und Uebergabe der bezüglichen Zollquittungen und nach Erfordern durch Vorlage der Handelsbücher, Handelskorrespondenzen oder in sonst glaubwürdiger Weise der Nachweis geliefert werden, daß der fragliche Branntwein seiner Zeit der Eingangsverzollung zum Satze von 125 bezw. 180 Mark für 100 Kilogramm unterlegen hat.

Die Entscheidung hierüber steht dem Hauptamte des betreffenden Bezirks zu und ist mit den vorgedachten Beweismitteln (Zollquittungen, beglaubigten Auszügen aus den Handelsbüchern, den Handelskorrespondenzen oder beglaubigten Auszügen aus denselben ꝛc.) zu belegen.

§ 4.

Die Anmeldung des am 1. Oktober 1887 im freien Verkehr befindlichen nachsteuerpflichtigen Branntweins resp. die Entrichtung der Nachsteuer liegt dem Eigenthümer des Branntweins ob.

Ein jeder, welcher am 1. Oktober 1887 im freien Verkehr befindlichen undenaturirten Branntwein, z. B. Spiritus, Liqueure, Punschessenzen, Obstbranntwein, parfümirten Spiritus, ferner sogenannte Branntweinessenzen, Arrak, Rum und Cognac, eigenthümlich besitzt, hat diesen Vorrath — gleichviel, ob er ihn in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt — spätestens bis zum 3. Oktober 1887 bei der Steuerhebestelle seines Bezirks schriftlich nach Menge, wahrer Alkoholstärke und Aufbewahrungsort mittelst einer für die Steuererhebung verbindlichen Deklaration in doppelter Ausfertigung anzumelden und sich hierzu eines von der Bezirkshebestelle zu liefernden Formulars nach Anlage X 1 zu bedienen, wobei gleichzeitig in Spalte 9 die etwaigen besonderen Anträge zu stellen sind.

Anlage X 1.

Bei den mit Zucker versetzten fertigen Trinkbranntweinen braucht die Stärke nicht deklarirt zu werden; vielmehr ist der Alkoholgehalt derselben durchgängig auf 30 Prozent anzunehmen.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, sofern der gesammte Vorrath bei Gewerbtreibenden, welche die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, 40 Liter reinen Alkohols, bei anderen Haushaltungsvorständen 10 Liter reinen Alkohols nicht übersteigt. In allen anderen Fällen ist der gesammte Vorrath einschließlich der steuerfrei bleibenden Mengen anzumelden.

Parfümerien in kleinen Umschließungen bis zum Gewicht von 1 Kilogramm sind von der Verpflichtung zur Anmeldung frei.

Sollte sich anmeldungspflichtiger Branntwein während der ersten Tage des Monats Oktober 1887 auf dem Transporte befinden, ohne daß derselbe bereits der Nachsteuer unterlegen hat oder anderweit angemeldet worden ist, so liegt die Anmeldung und bezw. Entrichtung der Nachsteuer dem Waarenempfänger ob, welcher die Anmeldung sofort nach erfolgter Ankunft des Branntweins zu bewirken verbunden ist.

Die Deklarationen sind von der Steuerhebestelle sogleich nach ihrer Uebergabe in ein nach Anlage X 2 zu führendes „Anmeldungsregister über die zur Nachsteuer deklarirten Branntweinmengen" einzutragen.

Anlage X 2.

§ 5.

Nach Eintragung der Deklarationen, welche seitens der Hebestelle unverzüglich den mit der Nachsteuerrevision betrauten Kontrolbeamten zu überliefern sind, ist von letzteren die Revision der angemeldeten Vorräthe vorzunehmen. Die Inhaber von nachsteuer- resp. anmeldungspflichtigem Branntwein sind verpflichtet, den Kontrolbeamten bei diesen Revisionen diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen,

welche nöthig sind, um die amtlichen Feststellungen in den erforderlichen Grenzen zu vollziehen.

Die bis zum Zeitpunkte der Revision erfolgten Veränderungen des Lagerbestandes durch Ab- und Zugang sind den Revisionsbeamten durch Vorlegung der Handelsbücher oder anderweitiger Beläge nachzuweisen.

§ 6.

Der von der Hebestelle zu berechnende Betrag der Nachsteuer ist den Betheiligten unverweilt schriftlich bekannt zu geben, welche, sofern nicht Stundung eintritt, den festgestellten Steuerbetrag innerhalb 8 Tagen nach der Bekanntgabe bei der Steuerhebestelle gegen Quittung einzuzahlen haben.

Pfennigbeträge, welche durch 5 nicht theilbar sind, bleiben bei Feststellung der Nachsteuerschuld jedes Pflichtigen außer Ansatz.

Die Vereinnahmung der Nachsteuer wird seitens der Hebestelle in einem nach Anlage X 3 zu führenden „Einnahmejournal für die Erhebung der Nachsteuer von Branntwein" gebucht. Anlage X 3.

Dieses Einnahmejournal ist mit dem Anmeldungsregister und allen Belägen bis zum 20. Februar 1888 an das vorgesetzte Hauptamt einzusenden, welches demnächst die gesammelten Nachsteuerregister nebst Belägen bis spätestens den 1. April 1888 der Direktivbehörde zur Revision einzureichen hat.

II. Stundung.

§ 7.

Auf Antrag der Zahlungspflichtigen können Nachsteuerbeträge von 50 Mark und darüber:

a. falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen, ohne Sicherheitsbestellung für eine Frist bis zu drei Monaten,
b. gegen Sicherheitsbestellung für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten

gestundet werden.

Es finden hierauf die für die Stundung der Verbrauchsabgabe erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

III. Strafbestimmungen.

§ 8.

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen Erhebung derselben gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Verbrauchsabgabe getroffenen Strafbestimmungen geahndet. Eine Hinterziehung der Nachsteuer

liegt auch dann vor, wenn die Menge des Branntweins oder der Liqueure u. s. w., oder der Stärkegrad des Branntweins absichtlich zu gering angegeben wird.

Liegt eine solche Absicht nicht vor, so können Differenzen bis zu 10 Prozent außer Betracht bleiben.

IV. Revision des nachsteuerpflichtigen Branntweins.

§ 9.

Nach Empfang der Deklaration haben sich die Revisionsbeamten an Ort und Stelle zu begeben, was behufs Vermeidung von Störungen im Geschäftsbetriebe so rasch als möglich zu geschehen hat, um die Revision der Branntweinvorräthe nach Menge und Stärke vorzunehmen.

Dabei ist insbesondere davon Ueberzeugung zu nehmen, ob alle Vorräthe richtig angegeben worden sind. In dieser Beziehung ist namentlich auf die einschlägigen Geschäftsverhältnisse und die in sonstiger Weise erhaltenen Anhaltepunkte Rücksicht zu nehmen.

Ergiebt sich der Verdacht, daß erhebliche Mengen von Branntwein verheimlicht worden sind, so ist — eventuell durch Vornahme von Haussuchungen nach Maßgabe der hierüber bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften — der Sachverhalt zu ermitteln, ein Protokoll, in welchem die verschwiegene Menge des Branntweins und des Stärkegrades desselben angegeben sein muß, aufzunehmen und solches dem vorgesetzten Hauptamte zur Strafverfolgung vorzulegen.

Diese Revisionen sind bei weniger vertrauenswürdigen Geschäften thunlichst eingehend zu bewirken, während bei solchen Geschäften, die bezüglich ihrer Solidität in steuerlicher Hinsicht das Vertrauen der Verwaltung genießen, die Revisionen auf das unbedingt nöthige Maß eingeschränkt werden können.

§ 10.

Bei Feststellung der Menge des Branntweins sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

a. Bei gewöhnlichen Fässern, die, wenn sie nicht spundvoll sind, in der Regel spundvoll gemacht werden müssen, kommt es darauf an, ob dieselben amtlich geaicht sind oder nicht. Ersterenfalls ist die Menge des Branntweins nach der amtlichen Aiche anzunehmen, und bedarf es daher einer weiteren bezüglichen Ermittelung nicht.

Sind die Fässer dagegen nicht amtlich geaicht, so müssen sie auf einer geaichten Waage verwogen werden; der Literinhalt wird alsdann mit Hülfe der Conradi'schen Tabellen zur Bestimmung der Litermenge des Branntweins nach

Gewicht festgestellt. Steht jedoch eine geaichte Waage nicht zur Verfügung oder ist die Verwiegung mit Schwierigkeiten verbunden, so muß der Literinhalt nach der Conradi'schen „Anleitung zur Bestimmung des Litergehaltes der Brennerei- und Braugeräthe" und nach den einschlägigen Tabellen ermittelt werden. Es ist gestattet, die hiernach nothwendige Berechnung erst an der Amtsstelle vorzunehmen, in welchem Falle die bezüglichen Daten über Länge und Durchmesser der Fässer ꝛc. zu notiren sind.

Sollten diese Arten der Ermittelung des Literinhalts und insbesondere auch die Auffüllungen der Fässer (s. oben Abs. 1) aus irgend welchen Gründen mit großen Schwierigkeiten oder Weitläufigkeiten verknüpft sein, so kann die Litermenge mittelst des sogenannten Visirstabes oder in sonst zuverlässiger Weise (z. B. unter Benutzung der Fakturen und Handelsbücher oder anderer Aufschreibungen der betreffenden Gewerbtreibenden) oder durch Schätzung (eventuell unter Zuziehung eines unbetheiligten Sachverständigen) festgestellt werden.

b. Bei großen Stückfässern ist, falls dieselben amtlich geaicht oder mit einer Skala versehen sind, der Literinhalt nach der Aiche, bezw. nach der Anzeige der Skala anzunehmen und beim Mangel einer Aiche oder Skala nach Maßgabe der Bestimmungen unter a letztem Absatz zu verfahren.

c. Bei Spiritusreservoirs ist der Literinhalt nach der Anzeige der etwa an den Reservoirs angebrachten Skala anzunehmen; ist eine solche nicht vorhanden, so muß der Inhalt in der unter litt. a letztem Absatz angegebenen Weise oder durch trockene Vermessung ermittelt werden. Die Anwendung des Visirstabes ist hier (und ebenso im Falle zu b) ausgeschlossen.

d. Bei Flaschen und Gläsern wird die Anzahl der Flaschen ꝛc. von je gleicher Größe festgestellt und sodann ermittelt, wie groß der Inhalt einer dieser Flaschen ist; hiernächst wird durch einfache Multiplikation der erhaltenen Ziffern der Gesammt-Literinhalt aller Flaschen ꝛc. von je gleicher Größe berechnet.

Bei werthvollen Branntweinen ꝛc. ist von Oeffnung der mit besonderem Verschlusse versehenen Flaschen, wenn hiermit eine Benachtheiligung des betreffenden Inhalts verbunden wäre, unter der Voraussetzung abzusehen, daß sich der Besitzer mit der Annahme einer wahren Alkoholstärke von 50 Prozent einverstanden erklärt und eine zuverlässige Schätzung der Menge des Branntweins möglich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch in anderen unbedenklichen Fällen von Oeffnung der Flaschen Abstand genommen werden.

e. In denjenigen Spiritusfabriken, in welchen Spiritus mittelst Filtrirens über Kohlenstaub gereinigt wird, ist die Menge des in den Filtrirständern befindlichen Spiritus in der Weise festzustellen, daß zunächst ermittelt wird, wie viele

Liter eine Tagesfüllung für je einen Ständer beträgt, und welche Menge Spiritus ursprünglich zur Befeuchtung des Kohlenstaubes verwendet wurde; diese beiden Beträge zusammengenommen ergeben annähernd den derzeitigen Spiritusinhalt je eines Ständers.

Hierbei kann als Anhaltspunkt dienen, daß auf einen Ständer zu ca. 50 Hektoliter Rauminhalt täglich ungefähr 4 Hektoliter Spiritus aufgegeben und zur ursprünglichen Füllung ca. 20 Zentner Kohlenstaub verwendet und auf einen Zentner Kohlenstaub ungefähr 100 Liter Spiritus gerechnet werden.

§ 11.

Bei Ermittelung des Stärkegrades ist folgendermaßen zu verfahren:

a. Bei gewöhnlichen Spiritusfässern ist mittelst eines Stechhebers aus den mittleren Schichten des Fasses so viel Spiritus auszuheben, um den Alkoholometerständer (Glascylinder) füllen zu können. Die Alkoholisirung wird alsdann nach Maßgabe der Vorschriften vorgenommen, wie solche bezüglich der Ermittelung des Stärkegrades bei ausgeführtem Branntwein gegeben sind.

Die Alkoholisirung ist thunlichst in demselben Raume vorzunehmen, in welchem der Spiritus lagert.

Es ist gestattet, sich bei der Alkoholisirung des Alkoholometers des Betheiligten, falls dasselbe von der Kaiserlichen Normal-Aichungskommission geaicht ist, zu bedienen.

Steht ein solches Alkoholometer nicht zur Verfügung, so muß für jedes Faß ca. $1/3$ bis $1/2$ Liter des ausgehobenen Spiritus in eine mit dem Dienstsiegel zu versiegelnde Flasche gefüllt und dieselbe dem vorgesetzten Hauptamt zum Zwecke der Alkoholisirung gut verpackt übersendet werden. Das Hauptamt hat das Resultat der Alkoholisirung der Hebestelle mitzutheilen.

b. Bei Spiritusreservoirs und großen Stückfässern ist mit dem Stechheber (oder einem sonstigen geeigneten Hülfsmittel) aus der oberen, mittleren und unteren Schicht je eine kleinere Quantität Spiritus auszuheben und sodann eine gründliche Mischung der verschiedenen Quantitäten vorzunehmen. Diese Mischung ist sodann in der vorgeschriebenen Weise zu alkoholisiren.

c. Wenn der Nachsteuerpflichtige in den Fällen zu a und b die wahre Stärke mit 90 Prozent und darüber deklarirt, so ist von Ermittelung des Stärkegrades überhaupt abzusehen und der Nachsteuerberechnung der angemeldete Stärkegrad zu Grunde zu legen.

Erklärt der Pflichtige, den Stärkegrad des Branntweins rc. nicht angeben zu können, so ist der Stärkegrad nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften festzustellen.

d. Bei den mit Zucker versetzten Branntweinen, sofern dieselben zweifellos als fertige Trinkbranntweine anzusehen sind, ist, abgesehen von den im § 10 d Absatz 2 vorgesehenen Fällen, allgemein der Alkoholgehalt auf 30 Prozent anzunehmen.

e. Bei anderen als mit Zucker versetzten Trinkbranntweinen, bei Arrak, Rum, Obstbranntwein, Branntweinessenzen rc. ist — gleichviel, ob diese alkoholhaltigen Stoffe sich in Fässern oder Flaschen rc. befinden — der Stärkegrad probeweise zu ermitteln. Von dieser Ermittelung darf nur dann abgesehen und der angemeldete Stärkegrad der Nachversteuerung zu Grunde gelegt werden, wenn von den Nachsteuerpflichtigen die wahre Stärke mindestens mit 50 Prozent declarirt wird.

f. In Fällen des § 10 e ist für die ermittelte Menge ein Stärkegrad von 50 Prozent anzunehmen.

§ 12.

Die Steuerbeamten haben die bei den Revisionen ermittelten Resultate in die Deklaration nach Maßgabe des Vordruckes und der Probe-Eintragungen einzusetzen, den Befund zu unterzeichnen und von den Betheiligten zur Anerkennung mit unterschreiben zu lassen.

Hierbei wird bemerkt, daß die Feststellung der Menge und des Stärkegrades auf probeweise Ermittelungen beschränkt werden kann, wenn die Revision eines Theiles der deklarirten Vorräthe Uebereinstimmung zwischen den bezüglichen Angaben des Nachsteuerpflichtigen und dem amtlichen Befunde ergeben hat.

Auch ist es gestattet, von einer amtlichen Ermittelung des Stärkegrades abzusehen, wenn auf der vom Betheiligten vorgelegten Faktura oder in seinen Handlungsbüchern der Stärkegrad angegeben ist und gegen diese Angaben keine Bedenken bestehen; der Nachsteuerberechnung ist alsdann die bezügliche Angabe zu Grunde zu legen.

Anlage X 1.

Anlage X 1.

Nachsteuerdeklaration.

Dem Amte meldet der Unterzeichnete den umstehend aufgeführten Branntwein zur Nachversteuerung an.

, den Oktober 1887.

(Unterschrift.)
(Angabe der Wohnung.)

Die Deklaration ist heute vorgelegt und im Anmeldungsregister unter Nr. eingetragen.

, den Oktober 1887.

Amt.

Bei der Erhebung der Nachsteuer bleiben Beträge unter 5 Pf. Reichswährung außer Betracht, dagegen werden höhere Pfennigbeträge, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Nummer der einzelnen Positionen	Anmeldung des Deklaranten								Re-				
	Der Gefäße		Des Branntweins					Anträge und Unterschrift des Deklaranten	Der Gefäße				
	Zeichen und Nummer	Zahl und Art	Gattung	Menge in Litern	wahrer Alkoholgehalt nach Tralles	Menge in Literprozenten	Aufbewahrungsort		Zeichen und Nummer	Zahl und Art	Bruttogewicht	Tara	Nettogewicht
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	Probe-Eintragungen.												
1.	△ 23	1 Faß	Spiritus	460	82	37720	Keller	Zur Aufnahme in die öffentliche Niederlage. gez. Müller.	△ 23	1 Faß	470	17%	390
2.	J. 1.	1 Faß	desgl.	2300	88	202400	Spiritus-lager	Zur Versteuerung. gez. Schulze.	J. 1.	1 Faß	Inhalt ist Mangels einer geaichten Waage durch trockene Vermessung ermittelt.		
3.	🜁	1 Reservoir	desgl.	12000	75	9000	Keller	Zur Contirung behufs Rectification außerhalb verschlossener Räume. gez. Meyer.	🜁	1 Reservoir	Inhalt nach der Scala angenommen.		
4.	—	800 Flaschen	Liqueur	600	—	—	Komtoir	Zur Versteuerung. gez. Cohn.	—	800 Flaschen	—	—	—

visionsbefund.

Des Branntweins					Angabe, ob der Anmeldende die Erlaubniß zum Ausschänken oder zum Kleinhandel mit Branntwein hat	Es sind demnach von der Nachsteuer freizulassen: Literprozente	Die Nachsteuer ist zu entrichten von Literprozenten	Die Nachsteuer beträgt		Weiterer Nachweis des Branntweins.		Bemerkungen (über angelegten Verschluß ꝛc.)
Gattung	Menge in Litern	scheinbare Alkoholstärke und Temperatur	wahre Alkoholstärke	Menge in Literprozenten				ℳ	Pf.	Benennung des Registers	Dessen Blatt und Nr.	
15	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.	25.	26.
Spiritus.	456	80,5 % bei + 6°	83	37 848	—	—	—	—	—	Niederlage-register.	2/3	Spund und Zapfen je 1 Lacksiegel.
Spiritus.	2 180	88 % bei + 10°	89	194 020	nein	1 000	193 020	579	—	Ein.-J.	3	
Spiritus.	12 000	76 % bei + 11°	77	924 000	—	—	—	—	—	Konto-register über Branntwein zur Reinigung.	3/1	
Mit Zucker versetzter Branntwein.	600	—	30 angenommen.	18 000	ja	4 000	14 000	42	—	Ein.-J.	4	

.........................., den .... Oktober 1887.

Die Revisionsbeamten.

Anlage X 2.

Hauptamtsbezirk:
Hebestelle:

Anmeldungsregister

über die

zur Nachversteuerung deklarirten Branntweinmengen.

Dieses Register enthält .... Blätter, welche mit einer mit dem Dienstsiegel hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

.............., den ...ten .... 18..

Laufende Nummer	Datum der Anmeldung	Des Anmeldenden		Datum der Feststellung der Nachsteuer	Betrag der Nachsteuer		Weiterer Nachweis des Branntweins		Bemerkungen.
		Name	Wohnort		Mark	Pf.	Bezeichnung des Registers	Dessen Blatt, Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.

Anlage X 3.

Hauptamtsbezirk:
Hebestelle:

Einnahmejournal

für die

Erhebung der Nachsteuer von Branntwein.

Dieses Register enthält .... Blätter, welche mit einer mit dem Dienstsiegel hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

.................., den ...ten.......... 18

Laufende Nummer	Des Vorregisters		Des Steuerpflichtigen		Des nachzuversteuernden Branntweins		Betrag der Nachsteuer		Die Nachsteuer ist baar eingezahlt mit		Die Nachsteuer ist gestundet mit		Des Kredit-Manuals Blatt, Nr.
	Benennung	Blatt, Nr.	Name	Wohnort	Gattung	Menge in Literprozenten	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.		11.

№ 15. den 24. October 1887.

Bekanntmachung,

betreffend das Denaturirungsmittel für Branntwein.

Auf Antrag der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Altona bringt der Senat die nachstehende Bekanntmachung derselben hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. d. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die chemische Fabrik der Hüstener Gewerkschaft in Bruchhausen bei Hüsten, Provinz Westfalen bis auf Weiteres zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß § 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen rc. Zwecken ermächtigt worden ist, und daß voraussichtlich binnen Kurzem der Bezug des allgemeinen Denaturirungsmittels aus dieser Fabrik wird erfolgen können.

Altona, den 22. October 1887.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Krieger.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. October 1887.

№ 16. den 7. November 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

die Errichtung eines Nebenzollamtes I auf dem Grenzbahnhofe zu Hvidding und Aufhebung des Nebenzollamtes I zu Hörbro, sowie Eröffnung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Tondern.

Auf Antrag der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Altona bringt der Senat die nachstehende Bekanntmachung derselben hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung.

Am 15. d. Mts., dem Tage der Eröffnung der Gesammt-Neubaustrecke der Holsteinischen Marschbahn bis zur Grenzstation Hvidding, wird auf dem Grenz-

bahnhofe zu Hvidding, im Hauptzollamtsbezirke Hadersleben, ein Nebenzollamt I (ohne Niederlage) errichtet und mit demselben Zeitpunkte das Nebenzollamt I zu Hörbro aufgehoben und dessen Hebebezirk dem ersteren Amte zugetheilt werden.

Dem neuen Amte sind zu Folge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers folgende Abfertigungsbefugnisse beigelegt:

1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II,
2) zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz,
3) zur Ausfertigung und Erledigung von Versendescheinen I und II über inländischen Taback,
4) zu Abfertigungen aller Art im Eisenbahnverkehre,
5) zur Abfertigung und Ertheilung der Ausgangsbescheinigung in Betreff des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Branntweines, Tabackes, sowie der ausgehenden, nicht unter stehender Kontrole eingesalzenen Gegenstände, für welche die Salzabgabevergütung beansprucht wird,
6) zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen über Zucker, welcher nach zuvoriger Abfertigung bei einem dazu befugten Amte im Innern mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt wird,
7) zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Ferner wird von dem bezeichneten Tage ab in Tondern auf dem Bahnhofe der Holsteinischen Marschbahn eine dem Haupt-Steuer-Amte daselbst unterstellte besondere Zollabfertigungsstelle in Wirksamkeit treten, welcher die Abfertigungsbefugnisse des Hauptamtes zustehen.

Altona, den 3. November 1887.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Krieger.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. November 1887.

№ 17. den 28. November 1887.

Bekanntmachung,

betreffend das Denaturirungsmittel für Branntwein.

Auf Antrag der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Altona bringt der Senat die nachstehende Bekanntmachung derselben hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. v. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Fabrikbesitzer Naumann & Rietz in Stettin, Hugo Blank in Charlottenburg bei Berlin, Schwarz & Zwillinger in Berlin, Friedrichstraße Nr. 216, und der Besitzer der chemischen Fabrik in Oranienburg, Regierungsbezirk Potsdam, Dr. Byk, wohnhaft in Berlin, in den Zelten Nr. 13, bis auf Weiteres zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß § 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken ermächtigt worden sind und daß voraussichtlich binnen Kurzem der Bezug des allgemeinen Denaturirungsmittels aus diesen Fabriken wird erfolgen können.

Altona, den 23. November 1887.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Krieger.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. November 1887.

№ 18. den 30. December 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungs-Bestimmungen zum § 2 Absatz 2 bis 5 des Gesetzes vom 21. December 1887, betreffend die Abänderung des Zolltarifs.

Der Senat bringt die nachstehenden, vom Bundesrath beschlossenen Ausführungs-Bestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 21. d. Mts., betreffend die Abänderung des Zolltarifs (s. R. G. Bl. von 1887 Nr. 48), hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kunde.

Ausführungs-Bestimmungen

zum § 2 Absatz 2 bis 5 des Gesetzes vom 21. December 1887, betreffend die Abänderung des Zolltarifs.

I. Wer auf Grund der Bestimmungen im § 2 Absatz 2 bis 5 des oben bezeichneten Gesetzes die Eingangsabfertigung von Waaren, deren Zollsatz durch das Gesetz erhöht worden ist, nach den niedrigeren in dem Zolltarif vom 24. Mai 1885 vorgeschriebenen Zollsätzen in Anspruch nimmt, hat den Nachweis zu führen, daß

durch einen vor dem 26. November d. J. abgeschlossenen Vertrag die Lieferung dieser Waaren nach dem Zollinlande bedungen worden ist.

Auf Waaren, welche über Häfen des Zollauslandes eingeführt werden, finden die gedachten Bestimmungen dann Anwendung, wenn

a. der Nachweis erbracht wird, daß aus der Zeit vor dem 26. November d. J. Thatsachen vorliegen, aus welchen hervorgeht, daß die Waaren schon damals zur Einfuhr in das Zollinland bestimmt waren,

b. die Waaren bei der Umladung in dem ausländischen Hafen weder eine Lagerung noch eine uncontrolirte Umpackung erfahren haben.

II. Die Prüfung der Frage, ob im einzelnen Falle Thatsachen der unter I a bezeichneten Art vorliegen, bleibt den obersten Landes-Finanzbehörden vorbehalten.

Im übrigen unterliegen Anträge auf Eingangsabfertigung von Waaren nach den in dem Zolltarif vom 24. Mai 1885 vorgeschriebenen Zollsätzen der Prüfung und Entscheidung der Zolldirectivbehörden.

III. Die etwa erforderlichen weiteren Ausführungsvorschriften werden den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. December 1887.

Vierte Abtheilung.

Bekanntmachungen,
betreffend kirchliche Angelegenheiten
im Jahre 1887.

Vierte Abtheilung.

Bekanntmachungen, betreffend kirchliche Angelegenheiten im Jahre 1887.

№ 1. den 14. April 1887.

Kirchliches Gesetz, betreffend die Emeritirung von Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

In Gemäßheit des von der Synode am 17. März 1887 gefaßten Beschlusses, welcher am 1. April 1887 vom Patronate bestätigt worden ist, wird hiermit als Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate verkündet, was folgt:

§ 1.

Jeder im Pfarramte einer Kirchengemeinde angestellte Geistliche, welcher wegen Altersschwäche oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, wird mit einem lebenslänglichen Ruhegehalte in den Ruhestand versetzt.

Auf die Geistlichen der öffentlichen und Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie solcher kirchlichen Gemeinschaften, welche keine kirchenordnungsmäßig verfaßte Gemeinde bilden, findet dies Gesetz keine Anwendung.

§ 2.

Die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand erfolgt durch Beschluß des Kirchenraths, und zwar entweder auf Antrag, sei es des Geistlichen selbst, sei es des betreffenden Kirchenvorstandes, oder von Amtswegen.

Wird die Emeritirung von dem Geistlichen selbst oder von dem betreffenden Kirchenvorstande beantragt, so hat der Kirchenrath zunächst in ersterem Falle den Kirchenvorstand, im anderen Falle den Geistlichen zu hören.

Liegt kein Antrag auf Emeritirung abseiten des Geistlichen oder des betreffenden Kirchenvorstandes vor, so hat der Kirchenrath vor seiner Beschlußfassung dem Kirchenvorstande und, sofern der Zustand des Geistlichen es gestattet, auch dem Letzteren zu einer Aeußerung über die beabsichtigte Maaßregel Gelegenheit zu geben.

Beschließt der Kirchenrath die Emeritirung eines Geistlichen, obwohl entweder der Geistliche selbst oder der betreffende Kirchenvorstand gegen die Emeritirung Widerspruch erhoben hat, so steht dem widersprechenden Theile die binnen 14 Tage nach erfolgter Mittheilung des vom Kirchenrathe gefaßten Beschlusses bei dem Letzteren anzumeldende Berufung an die Synode frei.

§ 3.

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem 10ten Amtsjahre erfolgt, 40 pCt. und steigt vom vollendeten 10ten Amtsjahre an mit jedem ferner zurückgelegten Jahre um $1^1/_2$ pCt. bis zum vollen Betrage des letzten Amtseinkommens (§ 5).

§ 4.

Das Amtsalter ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem der in den Ruhestand zu Versetzende zu einem Pfarramte in der Hamburgischen Kirche berufen worden ist. Die Zeit, welche derselbe als hierselbst zugelassener Candidat im Hamburgischen Staate zugebracht hat, wird bei Berechnung der Amtsjahre zur Hälfte angerechnet.

Mit Genehmigung des Kirchenraths kann vor der Berufung in ein hiesiges Pfarramt bestimmt werden, daß dem zu Berufenden die Jahre, welche er im Dienste einer anderen Landeskirche oder kirchlichen Gemeinschaft, im hiesigen oder fremden Staats- oder Gemeinde-Dienste zugebracht hat, dereinst ganz oder theilweise angerechnet werden sollen.

§ 5.

Als Amtseinkommen wird für die Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde gelegt:

1. bei den Hauptpastoren: ein Gehalt von ℳ 9000, bei Emeritirung des Seniors unter Hinzurechnung des Gehalts, welches derselbe als solcher bezieht;
2. bei den Pastoren an den Gemeinden der Stadt, der Vorstadt oder der Vororte: ein Gehalt von ℳ 6000;
3. bei den Pastoren der Landgemeinden: ein Gehalt von ℳ 4500.

In allen Fällen wird der Werth der Amtswohnung nebst Garten mit 20 pCt. des Amtseinkommens hinzugerechnet.

Bei denjenigen bei Erlaß dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen, welche ein fixirtes Gehalt oder ein in bestimmter Höhe garantirtes Amtseinkommen beziehen, das den vorstehend aufgeführten Betrag übersteigt, wird im Falle ihrer Emeritirung der höhere Betrag für die Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde gelegt.

§ 6.

Die Zahlung des Ruhegehalts geschieht durch die Kirchenhauptkasse.

§ 7.

Bezieht ein Emeritus in Folge anderweiter Anstellung in einem öffentlichen (Kirchen-, Staats- oder Gemeinde-) Amte ein Amtseinkommen, so ruht das Recht auf die Pension, soweit der Betrag des neuen Einkommens mit der Pension zusammen das Amtseinkommen, von welchem das Ruhegehalt auf Grund § 5 dieses Gesetzes berechnet worden, übersteigt.

Der Anspruch auf das Ruhegehalt hört auf, wenn der Emeritus sich einer Handlung schuldig macht, welche, wenn er sie vor seiner Emeritirung begangen hätte, seine Amtsentlassung ohne Pension zur Folge gehabt hätte.

§ 8.

Hinterläßt ein Emeritus eine Wittwe oder Kinder, so ist denselben das Ruhegehalt noch für ein auf das Sterbequartal folgendes Quartal auszuzahlen.

§ 9.

Hinsichtlich der bei Erlaß dieses Gesetzes vorhandenen emeritirten Geistlichen verbleibt es bei den in Betreff ihrer Pensionirung getroffenen Bestimmungen.

Bei den zur Zeit im Amte stehenden Geistlichen, welche vor ihrer Berufung in ein Pfarramt der evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate ein anderes mit der Berechtigung auf ein eventuelles Ruhegehalt verbundenes Amt bekleidet haben, werden im Falle ihrer Emeritirung diejenigen Amtsjahre bei Berechnung des Ruhegehalts in Anrechnung gebracht, welche ihnen in ihrer früheren amtlichen Stellung im Falle der Emeritirung angerechnet worden wären.

Hamburg, den 14. April 1887.

Der Kirchenrath.

№ 2. den 14. Juli 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Kirchensteuer in Billwärder an der Bille.

Nach Maaßgabe des am 14. Juli 1886 publicirten Zusatzes zum Kirchensteuerreglement für Billwärder an der Bille vom 18. December 1883 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kirchenvorstand beschlossen hat, zur Deckung des diesjährigen Bedürfnisses der Kirchenkasse für 1887 eine Kirchensteuer in Höhe von 10 pCt. der staatlichen Einkommen- und 10 pCt. der staatlichen Grundsteuer zu erheben.

Hamburg, den 14. Juli 1887.

Der Kirchenvorstand für Billwärder an der Bille.

№ 3. den 20. December 1887.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 1. Januar 1883.

In Gemäßheit des von der Synode am 15. December 1887 auf Grund des § 51 der Kirchenverfassung gefaßten Beschlusses, welcher am 19. December d. J. vom Patronate bestätigt worden ist, wird hiermit verkündet, was folgt:

1.

Der Kirchenverfassung wird am Schlusse folgende Bestimmung hinzugefügt:

„§ 52.

In jeder Gemeinde wird eine Kirchensteuer erhoben. Das Nähere bestimmt das Gesetz (cf. § 42, 1 der Kirchenverfassung)."

2.

Der § 13 der Kirchenverfassung wird, wie folgt, abgeändert:

„Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in allen ihren kirchlichen Angelegenheiten nach innen und außen, auch vor Gericht. Demselben liegt namentlich als Amtspflicht ob:

1.

2.

3. Die Mitwirkung bei Erhebung der im § 52 erwähnten Kirchensteuer in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften und die Ausschreibung von sonst etwa erforderlichen Beiträgen zur Kirchencasse der Gemeinde, u. s. w."

Hamburg, den 20. December 1887.

Der Kirchenrath.

№ 4. den 30. December 1887.

Kirchliches Gesetz,

betreffend die Erhebung einer Kirchensteuer.

In Gemäßheit des von der Synode am 22. December 1887 gefaßten Beschlusses, welcher am 28. December 1887 vom Patronate bestätigt worden ist, wird hiermit als Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate verkündet was folgt:

§ 1.

Die im § 52 der Kirchenverfassung für sämmtliche Gemeinden der evangelisch-lutherischen Kirche vorgeschriebene Kirchensteuer wird in folgender Weise erhoben.

§ 2.

In den Gemeinden der Landkreise, in welchen vor Erlaß des kirchlichen Gesetzes vom 27. Mai 1886 bereits eine Kirchensteuer erhoben wurde, bleiben die bei Erlaß dieses Gesetzes in Geltung befindlichen, die Kirchensteuer betreffenden Bestimmungen in Kraft und sind die einzelnen Kirchenvorstände wie bisher befugt, abändernde Bestimmungen zu treffen. In den Gemeinden der Stadt, der Vorstadt und der Vororte kommen in Betreff der zu erhebenden Kirchensteuer die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

§ 3.

Für die in der Stadt, der Vorstadt und den Vororten zu erhebende Kirchensteuer wird eine Central-Commission gebildet, welche aus zwei Delegirten des Kirchenraths und fünf von der Synode aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern besteht.

§ 4.

Die Kirchensteuer ist vom reinen Einkommen der Steuerpflichtigen zu entrichten. Für die Beurtheilung der Frage, was als reines Einkommen anzusehen ist, sind die Bestimmungen in § 4, § 5 und im Anhang zu § 4 des Gesetzes, betreffend die Einkommensteuer, vom 7. März 1881, maaßgebend.

§ 5.

Verpflichtet zur Entrichtung der Kirchensteuer sind alle diejenigen Gemeinde-Mitglieder, welche in dem der Steuererhebung unmittelbar vorhergegangenen Jahre ein reines Einkommen von mindestens ℳ 1500 gehabt haben. Niemand darf für dasselbe Steuerjahr in mehreren Gemeinden zur Steuer herangezogen werden. Die Frage, in welcher Gemeinde ein Steuerpflichtiger zur Steuer heranzuziehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Central-Commission für die Kirchensteuer.

§ 6.

Die Steuerpflichtigen werden für die zu erhebende Kirchensteuer in sechs Klassen eingetheilt:

Klasse	1	von	ℳ 1 500	—	ℳ 2 500,
=	2	von über	= 2 500	—	= 5 000,
=	3	= = ...	= 5 000	—	= 10 000,
=	4	= = ...	= 10 000	—	= 25 000,
=	5	= = ...	= 25 000	—	= 50 000,
=	6	= = ...	= 50 000 Einkommen.		

Als Kirchensteuer ist jährlich zu entrichten:

von Klasse	1	ℳ	1,
= =	2	=	3,
= =	3	=	10,
= =	4	=	20,
= =	5	=	50,
= =	6	=	100.

§ 7.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen in die Steuerklasse erfolgt durch von den Kirchenvorständen aus ihrer Mitte gebildete Commissionen, welche befugt sind, nicht zum Kirchenvorstande gehörige Gemeindemitglieder hinzuzuziehen.

Jedem Steuerpflichtigen wird ein Steuerzettel übersandt, aus welchem die Klasse, in welche er eingeschätzt worden und der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer zu ersehen ist. Jedem Besteuerten, welcher sich durch die Einschätzung beschwert erachtet, steht es frei innerhalb 14 Tage vom Datum der Zustellung seines Steuerzettels an gerechnet, bei dem betreffenden Kirchenvorstande gegen die Einschätzung zu reclamiren. Wird die Reclamation vom Kirchenvorstande nicht als begründet anerkannt, so ist der Reclamant berechtigt, sich innerhalb 14 Tage nach erfolgter Zustellung des abschlägigen Bescheides bei der Central-Commission für Kirchensteuer zu beschweren.

Gegen die Entscheidung der Central-Commission findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

§ 8.

Die Ausfertigung und Zustellung der Steuerzettel, sowie alle sonstigen mit Erhebung der Steuer verbundenen Arbeiten werden dem Central-Bureau für die Kirchensteuer übertragen. Die Zahl und das Gehalt der anzustellenden Beamten bestimmt die Synode auf Vorschlag der Central-Commission, welche letztere die Aufsicht über das Bureau auszuüben und dasselbe mit den erforderlichen Instructionen zu versehen hat.

§ 9.

Alle durch die Erhebung der Kirchensteuer verursachten Kosten werden durch die Central-Commission unter die einzelnen Gemeinden nach Verhältniß der innerhalb einer jeden derselben erhobenen Steuerbeträge vertheilt. Der nach Abzug des auf die betreffenden Gemeinden entfallenden Kostenantheils verbleibende Rest des innerhalb der Gemeinde erhobenen Steuerbetrages wird zur Hälfte an die Kirchenkasse der betreffenden Gemeinde ausgekehrt, während die andere Hälfte durch die Central-Commission unter sämmtliche Gemeinden nach Verhältniß der Zahl ihrer zur evangelisch-lutherischen Kirche gehörigen Einwohner vertheilt wird.

Die Zahl der in Betracht kommenden Einwohner der einzelnen Gemeinden wird alljährlich auf Grund der amtlichen statistischen Angaben vom Kirchenrathe festgestellt und sämmtlichen Kirchenvorständen mitgetheilt. Sofern ein Kirchenvorstand sich durch die Feststellung beschwert erachtet, hat derselbe innerhalb 14 Tage nach erfolgter Mittheilung beim Kirchenrathe Einspruch zu erheben und entscheidet sodann die Synode.

§ 10.

Die Central-Commission für die Kirchensteuer hat alljährlich dem Kirchenrathe und der Synode über das Ergebniß der Steuerausschreibung Bericht zu erstatten.

§ 11.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Vor Ablauf des Jahres 1889 ist dasselbe einer Revision zu unterziehen.

Das Gesetz vom 27. Mai 1886 wird hiermit aufgehoben.

Hamburg, den 29. December 1887.

Der Kirchenrath.

№ 5. den 30. December 1887.

Bekanntmachung,
betreffend die Kirchensteuer.

Die Nothwendigkeit, den kirchlichen Gemeinden vermehrte jährliche Einnahmen zuzuführen, damit sie den von Jahr zu Jahr gesteigerten Ansprüchen der rasch anwachsenden Bevölkerung Genüge leisten können, hat die Synode veranlaßt im Mai 1886 ein kirchliches Steuergesetz zu erlassen, durch welches eine in sämmtlichen Gemeinden der Stadt, Vorstadt und Vororte gleichmäßig zu erhebende Kirchensteuer eingeführt wurde. Die neue Steuer, zu welcher die unbemittelten Gemeindeglieder überhaupt nicht herangezogen wurden und welche keinen Steuerpflichtigen in irgendwie erheblichem Maaße belasten konnte, ist ohne nennenswerthe Schwierigkeiten zur Erhebung gelangt. Die eingegangenen Beträge sind unter die Gemeinden vertheilt und von den letzteren zu den verschiedensten kirchlichen Zwecken verwandt worden. Theils sind neue Pfarrstellen begründet, theils nothwendige kirchliche Bauten in Angriff genommen, theils lästige Gebühren ermäßigt oder aufgehoben; auch für die kirchliche Armen- und Krankenpflege sind in mehreren Gemeinden mit Hülfe der Steuererträge die erforderlichen Geldmittel beschafft worden.

Jetzt haben die Gerichte erkannt, daß dem 1886 erlassenen Steuergesetze die verfassungsmäßige Grundlage fehle, weil nach der Kirchenverfassung von 1883 die Synode nicht berechtigt gewesen sei, Bestimmungen über die innerhalb der einzelnen Gemeinden zu erhebenden Kirchensteuern zu erlassen.

Dies Bedenken ist für die Zukunft dadurch beseitigt, daß eine Verfassungs-Aenderung in den vom § 51 der Kirchenverfassung vorgeschriebenen Formen beschlossen und publicirt worden ist, durch welche es außer Zweifel gestellt wird, daß hinfort in jeder Kirchengemeinde eine Kirchensteuer erhoben werden soll und daß die näheren Bestimmungen im Wege der kirchlichen Gesetzgebung (d. h. durch die Synode mit Genehmigung des Patronats) zu treffen sind.

Die Synode hat auf Grund dieser Verfassungsbestimmung aufs Neue ein mit dem Gesetze von 1886 durchweg übereinstimmendes Kirchensteuergesetz erlassen, welches nach erfolgter Bestätigung abseiten des Patronats am 29. December d. J. publicirt worden ist.

Während für das Jahr 1887 keine Kirchensteuer erhoben werden soll, wird daher vom Jahre 1888 an die Kirchensteuer in derselben Weise wie im Jahre 1886 in allen Gemeinden der Stadt, Vorstadt und Vororte erhoben werden.

Falls bei dieser Sachlage einzelne Gemeindeglieder auf Grund der ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse die Rückzahlung der für das Jahr 1886 erhobenen Steuer verlangen sollten, obwohl die letztere im Einvernehmen mit den einzelnen Kirchenvorständen ausgeschrieben und erhoben und im Interesse der Kirchengemeinden zur Verwendung gelangt ist, so wird hiermit bekannt gemacht, daß das Central-Bureau für die Kirchensteuer ermächtigt ist, solche Steuerbeträge in der Zeit vom 2. bis zum 16. Januar 1888 gegen Rückgabe der für das Jahr 1886 ausgestellten Steuerquittung zurückzuzahlen.

Das Bureau befindet sich in der Bohnenstraße Nr. 10 und ist an jedem Wochentage von 10—3 Uhr geöffnet.

Hamburg, den 30. December 1887.

Der Kirchenrath.

Alphabetisches Register.

A.

C.

D.

N.

P.

Q.

Z.